I. publ. E. 67 r

<36606819250015

<36606819250015

Bayer. Staatsbibliothek

Die

Ministerverantwortlichkeit

in

constitutionellen Monarchien.

Monographie

eines alten Geschäftsmannes.

von

Joh. Carl Immanuel Buddaeus.

Leipzig,

bei Karl Franz Köhler.

1833.

J. publ. E. 67 P

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

54 26

BIBLIOTECA
MONACENSIS

Vorwort.

Weit entfernt von dem Wahne, in nachstehender Abhandlung dem Publicum eine erschöpfende Bearbeitung der Lehre von der Ministerverantwortlichkeit vorzulegen, beabsichtige ich nur, durch dieselbe die Aufmerksamkeit der Männer vom Fache auf einen Gegenstand zu richten, der so mächtig in das Wesen der constitutionellen Monarchie eingreift und doch in Teutschland noch wenig bearbeitet ist. Ich suchte die **disiecta membra doctrinae** zu verbinden, auf gewisse Grundsätze zurückzuführen und die Lücken durch Aufstellung solcher Sätze zu ergänzen, die aus der Natur des Institutes mir zu folgen schienen. Ich strebte dahin, dem Ganzen und seinen Theilen eine historische Unterlage, theils durch Anführung der geschichtlichen Erfahrungen bei einzelnen Sätzen, theils aber und vorzüglich durch die, der theoretischen Abhandlung des Gegenstandes nachgesetzte Darstellung dessen zu geben, was in den einzelnen constitutionellen Monarchien Europas darüber bestimmt ist. Dabei beabsichtigte ich zugleich, die geschichtliche Entstehung und Fortbildung des Instituts im Allgemeinen sowohl, als in den einzelnen Staaten Europas insbesondere,

sowie die Fortpflanzung desselben von einem Staat in den andern, darzulegen, wodurch sich hoffentlich die Reihefolge, in welcher ich die einzelnen Staaten aufgeführt habe, rechtfertigen wird. Es möge mich dieß auch gegen den Vorwurf schützen, als ob ich der Ministerverantwortlichkeit in Frankreich zu vielen Raum, im Vergleiche mit der Behandlung dieser Materie bei andern Staaten, gegönnt hätte. Ich glaubte dieß der Sache schuldig zu sein, weil unstreitig aus Frankreich dieses Institut in die mehresten anderen europäischen Constitutionen übergegangen ist.

Da sich mir ferner die Bemerkung aufdrängte, daß häufiger bei der praktischen Behandlung dieser Materie, auf welche Behandlung ich vorzüglich Rücksicht nehme, die Politik auf Kosten des Rechtes gezehrt hat; so glaubte ich, diese Seite der Sache um so nothwendiger mit hervorheben zu müssen, als die Politik mit dem Zwecke der Wohlfahrt des Staates den des Rechtes nothwendig verbinden muß. Dieß wird mich auch, wo nicht rechtfertigen, doch entschuldigen, wenn ich bei den neuesten Discussionen über die Verantwortlichkeit bestimmter Minister in Frankreich und Baiern länger verweilt habe, als das Verhältniß dieser Vorgänge zu der ganzen Schrift zu erheischen und zu gestatten schien.

Dem Tadel entgegensehend, daß der Text zum Theil durch die Noten erdrückt würde, erlaube ich mir zu bemerken, daß ich diese Noten theils der genauen Angabe der Quellen und der Literatur schuldig zu sein, theils aber in ihnen diejenigen Behauptungen rechtfertigen und erläutern

zu müssen glaubte, die ich im Texte unterstellte und deren Begründung und Erläuterung im Texte die Gedankenfolge, störend, unterbrochen haben würde — ein Verfahren, das bei Behandlung einer Materie kaum zu vermeiden sein dürfte, die wissenschaftlich noch so wenige Bearbeitung erhalten hat. Ueberdieß nutzte ich die Noten dazu, ohne Unterbrechung des Textes bei Wiederaufnahme einzelner Materien auf diejenigen Stellen der Schrift zu verweisen, in denen sie schon bearbeitet sind, vorzüglich aber die Lehren der Theorie durch Hindeutung auf deren praktische Anwendung in den einzelnen Staaten, so wie umgekehrt Letztere durch Erstere zu erläutern und die Vergleichung der verschiedenen, oder gleichförmigen Behandlung einer und derselben Materie in verschiedenen Staaten, somit aber die Uebersicht des Ganzen und der einzelnen Theile zu erleichtern.

Erst bei Beendigung des Druckes dieser Schrift finde ich in einem andern Werke folgende Abhandlung:

***Cottu* considérations sur la mise en accusation des ministres, 1828.**

angeführt, von der ich bis jetzt keine Notiz hatte. Ihrem Titel nach gehört sie nothwendig zu der Literatur dieser Materie, welche im zweiten Abschnitte S. 1. folgg. abgehandelt ist. Mein Urtheil über das, von mir dort auch (S. 2.) erwähnte Ahasverus = Fritschische Werk, wird bestätigt durch Einsicht des, mir neuerlichst zu Gesichte gekommenen Gegenstücks desselben, auf welches ich hiermit nachträglich aufmerksam mache:

Ahasveri Fritschii **princeps peccans, sive tractatus de peccatis principum, excutiendae eorum conscientiae inserviens etc. Jenae, 1673.**

Möge in gegenwärtiger Schrift der gute Wille und die Entfernung von aller Anmaaßung nicht verkannt werden!

Geschrieben im Februar 1833.

Der Verfasser.

BIBLIA MONACENSIS

Uebersicht.

Abschnitt.		Seite.
1.	Einleitung. — Begriff des Wortes „Minister" . . .	1
2.	Literatur	1
3.	Zweck der Ministerverantwortlichkeit	4
4.	Unverantwortlichkeit des Monarchen	6
5.	Politische und rechtliche Begründung der Ministerverantwortlichkeit	6
6.	Widerlegung der angeblichen Unvereinbarkeit derselben mit dem Wesen constitutioneller Monarchien	9
7.	Widerlegung angeblicher historischer Gegengründe und abändernder Vorschläge	11
8.	Ausscheidung dieses Instituts aus autokratischen Monarchien	12
9.	Grundforderungen des Wesens der constitutionellen Monarchie in Bezug auf die Minister: a) Ministerbeiwirkung zu den Regierungsbefehlen, b) Uebertragung der Verantwortlichkeit auf sie, c) Verweigerungsrecht rücksichtlich der Beiwirkung, d) willkürliche Entlaßbarkeit des Ministers	13
Zu a. 10.	Charakterisirung derjenigen königlichen Befehle, wozu Ministerverantwortlichkeit erfordert wird . .	14
11.	Die Abhängigkeit der Verantwortlichkeit von der Contrasignatur des Ministers, theils nicht ausreichend, theils zu beschränkend	15

Abschnitt. Seite.

Zu b. 12. Unterschied zwischen specieller Ministerverantwortlichkeit und allgemeiner Beamtenverantwortlichkeit des Ministers . . 17

13. Einfluß dieses Unterschiedes 17

14. Allgemeine Bestimmungen rücksichtlich der besondern Ministerverantwortlichkeit 22

15. Nähere Ausführung rücksichtlich der Unterlassungssünden und 23

16. rücksichtlich des, aus einem angefochtenen Regierungsacte für den Staat entstandenen Nachtheiles . 24

17. Folgen der Geltendmachung der Verantwortlichkeit des Ministers in civilrechtlicher 25

18. in criminalrechtlicher 25

19. in politischer Hinsicht im Allgemeinen 26

20. Zurechtweisung, Entfernung vom Ministerium . 27

21. Entfernung vom Ministerium und förmliche Absetzung 27

22. Unanwendbarkeit der vorgeschlagenen politischen Strafen. — Unterschied zwischen Verweis und Zurechtweisung 29

23. Gründe für die, statt des Verweises, vorgeschlagene Zurechtweisung 30

24. Vertheidigung der Zuerkennung criminalrechtlicher Strafen 32

25. Widerlegung der Beschränkung auf geringe Strafen 34

26. Unanwendbarkeit des Begnadigungs- und Abolitionsrechtes 35

27. Stellung des Ministers zu den Unterbeamten, deren Verantwortlichkeit oder Unverantwortlichkeit . . . 39

28. Verschiedene Ansichten hierüber 40

29. Allgemeiner Grundsatz. — Widerlegung Benjamin de Constants 41

30. Rechtfertigung dieses Grundsatzes 44

Abschnitt.		Seite.
	31. Die Absetzbarkeit der französischen Unterbeamten .	46
	32. Nothwendige Unabsetzbarkeit der Unterbeamten .	48
	33. Widerlegung einer vermittelnden Theorie . . .	51
	34. Folgen willkürlicher Absetzbarkeit	53
	35. Folgen der Unabsetzbarkeit	55
Zu c.	36. Recht des Ministers auf Verweigerung seiner Beiwirkung	56
Zu d.	37. Recht des Monarchen zur willkürlichen Entlassung des Ministers	57
	38. Stellung beider gegen einander	58
	39. Deßhalb nothwendige Sicherung beider, insonderheit des Ministers	60
	40. Subjekt des Rechtes förmlicher Anklage gegen den Minister	62
	41. Gründe gegen die Uebertragung desselben auf die zweite Kammer allein	64
	42. Fälle des Anklagerechtes für jede einzelne Kammer . .	67
	43. Mittel zur Vermeidung des förmlichen Klagprozesses . .	68
	44. Gerichtshof für diesen Prozeß. — Unzweckmäßigkeit der Verwendung der ersten Kammer dazu	70
	45. Beleuchtung der Verhältnisse des englischen Oberhauses in dieser Hinsicht	71
	46. Weitere Ausführung jener Unzweckmäßigkeit	73
	47. Besonderer Gerichtshof, aus Volksrepräsentanten und Justizbeamten zusammengesetzt	74
	48. Der Hoffmannische Areopag dafür	75
	49. Verwendung der obersten Landesjustizstelle dazu . . .	78
	50. Unanwendbarkeit eines gewöhnlichen Geschworenengerichtes	83
	51. Widerlegung der Einwendungen gegen die Verwendung der obersten Justizstelle für alle Fälle und	84
	52. für den Fall einer Anklage gegen den Justizminister insbesondere	89

Abschnitt. Seite.

53. Rechtsmittel gegen das erste Erkenntniß des Gerichtshofes 91
54. Reformatio in pejus 92
55a. Schlußerörterungen. Erfahrungen über die Selbstständigkeit oberster Justizhöfe 93
55b. Oeffentlichkeit bei Ministerprozessen 95
56. Grundsätze, wenn mehrere Ministerien in Einer Person vereinigt sind 96
57. wenn mehrere Minister zu Einer angefochtenen Regierungshandlung beigewirkt haben, und 97
58. rücksichtlich der Thätigkeit des Kriegsministers . . . 98

Vergleichung der einzelnen Constitutionen der europäischen constitutionellen Monarchien mit vorstehenden Grundsätzen und Commentar der einschlagenden Stellen dieser Constitutionen:

59. I. England 101
60. II. Frankreich,
Einfluß der englischen Verfassung auf die Charte von 1814. im Allgemeinen 105
61. Entstehung der Charte von 1814. 106
62. Verordnungen der frühern französischen Constitutionen in Bezug auf Ministerverantwortlichkeit . . . 107
63. Verordnung der Charte von 1814. darüber . . . 111
64. Unzweckmäßige Nachahmung der englischen Verfassung in Bezug auf den Gerichtshof für die Ministeranklage 112
65. Veränderungen deshalb in der Charte von 1830 . 113
66. Einfluß der englischen Verfassung auf Bestimmung der Anklagbarkeit der französischen Minister . 113
67. Anwendung hiervon auf den Prozeß der Exminister Karls X.
Verletzung der Verfassung durch die Juliordonnanzen 118

Abschnitt.		Seite.
68.	Erkenntniß rücksichtlich der Contrasignatur derselben, wenn auch auf königlichen Befehl	120
69.	rücksichtlich des dadurch entstandenen Aufruhrs	122
70.	rücksichtlich des angeblichen Hochverraths, beurtheilt nach französischen	124
71.	nach den, der Verordnung der Charte von 1814. zum Grunde liegenden englischen Gesetzen	133
72.	rücksichtlich der eigenmächtigen Strafbestimmungen von Seiten der Pairskammer	136
73.	rücksichtlich der Form- und Competenzmängel	140
74.	Schlußbemerkungen hierzu	141
75.	Zusammenstellung der Abweichungen der Charte 1830. von der 1814. in Bezug auf diese Materie und neuer Entwurf zu einem besondern Gesetz über diesen Gegenstand	143
76.	III. Polen, Constitutionen von 1791.	147
77.	von 1807. und 1815.	147
78.	IV. Mehrere italienische Staaten, Historische Erwähnung der transpadanischen, cisalpinischen, italienischen Republik	149
79.	Die Königreiche Neapel und Sicilien	151
80.	Fürstenthum Lucca	153
81.	V. Westphalen	153
82.	VI. Anhalt-Köthen	154
83.	VII. Baiern, Constitutionen von 1808. und 1818.	154
84.	Anwendung der, in Letzter enthaltenen Grundsätze auf die Beschwerden gegen den Minister von Schenk	160
85.	Austritt des von Schenk aus dem Ministerium	165
86.	Folgen davon	166

Abschnitt.			Seite.
87.	VIII.	Spanien	168
88.	IX.	Schweden	171
89.	X.	Norwegen	173
90.	XI.	Vereinigte Niederlande	175
91.	XII.	Belgien	177
92.	XIII.	Waldeck-Pyrmont	178
93.	XIV.	Nassau	179
94.	XV.	Wirtemberg,	
		Stellung der Minister und andern Staatsdiener	182
95.		Gerichte, Staatsgerichtshof	186
96.	XVI.	Schwarzburg-Rudolstadt	191
97.	XVII.	Schwarzburg-Sondershausen . .	192
98.	XVIII.	Lippe-Schaumburg	193
	XIX.	Sachsen-Coburg,	
		Decret von 1816.	193
99.		Edict von 1820. Verfassungsurkunde von 1821.	193
100.		Veränderungen seit 1826.	197
101.	XX.	Sachsen-Weimar,	
		Recht der Untersuchungsbeantragung gegen Staatsbeamte	198
102.		Beschwerdeführung und Klagerhebung . .	201
103.		Verfahren bei der Klagerhebung	203
104.		Rechtsmittel	205
105.		Schlußbemerkungen	209
106.	XXI.	Sachsen-Hildburghausen . . .	209
107.	XXII.	Baden	212
108.	XXIII.	Großherzogthum Hessen,	
		Edict und Verfassungsurkunde von 1820. .	213
109.		Gesetz über die Beamtenverantwortlichkeit von 1821.	215
110.	XXIV.	Braunschweig-Wolfenbüttel,	
		Erneuerte Landschaftsordnung von 1820. .	218

Abschnitt.		Seite.
111.	Landschaftsordnung von 1832. und Entwürfe dazu	219
112.	Verantwortlichkeit und Stellung der Minister und untergeordneten Staatsbeamten . .	220
113.	Rechte der Ständeversammlung bei Beamtenvergehen	222
114.	Gerichtshof für das Staatsministerium und den ständischen Ausschuß. — Verfahren dabei	225
115.	Selbstständigkeit der Richterbehörden . . .	229
116.	XXV. Kurhessen, Verfassungsentwurf von 1816. Organisationsedict von 1821.	230
117.	Verfassungsurkunde von 1821.	231
118.	Stellung der Minister	232
119.	Beschwerde- und Klagerecht der Stände gegen dieselben bei dem Oberappellationsgerichte. — Verfahren dabei	233
120.	Stellung der übrigen Beamten. — Beschwerde- und Klagerecht der Stände	236
121[a].	Begnadigungsrecht rücksichtlich entsetzter und entfernter Beamten	238
121[b].	Kurze Nachricht über die neuen Differenzen mit dem Ministerium	238
122.	XXVI. Portugal	239
123.	XXVII. Sachsen-Meiningen, Verfassungen von 1824. und	242
124.	von 1829.	244
125.	XXVIII. Sachsen-Altenburg, Frühere, theils vorbereitende Einrichtungen von 1818. 1820. 1821. 1822.	248
126.	Grundgesetz von 1831.	249

Abschnitt.		Seite.
127.	**XXIX.** Königreich Sachsen, Stellung der Beamten, ihre, besonders der Minister Verantwortlichkeit	256
128.	Beschwerde- und Klagerecht der Stände . .	259
129.	Staatsgerichtshof	263
130.	Verfahren bei demselben	267
131.	Reformatio in pejus, Begnadigungsrecht, Unterbeamten	269
132.	**XXX.** Hanover, Patent von 1819. Edict von 1822. . .	270
133.	Entwurf von 1831. Begründung der Verantwortlichlichkeit und Anklagbarkeit . . .	271
134.	Das Oberappellationsgericht, als einzig competentes Gericht; Anklagerecht der Ständeversammlung	276

Die

Ministerverantwortlichkeit

in

constitutionellen Monarchien.

S. bedeutet: Seite dieſes Buches.

A. bedeutet: Abſchnitt dieſes Buches.

BIBLIOTECA
REGIA
MONACENSIS

1.

Die Lehre von der Ministerverantwortlichkeit — unter „Minister" verstehen wir hier jeden höchsten Beamten, jeden Beamten also, der keinem andern Administrativbeamten untergeordnet, im Staatsorganismus der Nächste nach dem Könige ist *) — bildete sich zuerst thatsächlich in der englischen Verfassung. Von da ging sie, unter den constitutionellen Monarchien, zunächst in die französische und polnische Constitution, aus erster aber in viele andere europäische constitutionelle Monarchien über, in denen sie durch die Grundgesetze ausdrücklich eingeführt ist. Hat sie sonach gleich in allen diesen Staaten Einen gemeinschaftlichen Ursprung, so findet sie sich doch überall unter sehr verschiedenen Modificationen, so daß man eigentlich von einem gemeinschaftlich angenommenen bestimmten Character derselben noch nicht sprechen kann. Ueberall finden ihre nähern Bestimmungen große Schwierigkeiten, daher die, in mehrern Verfassungsurkunden zugesicherten besondern Gesetze über diesen Gegenstand, mit wenigen Ausnahmen, noch nicht erschienen sind.

2.

Vielleicht haben diese Schwierigkeiten ihren Grund eben so in der bis jetzt vernachlässigten wissenschaftlichen Bearbeitung dieser Materie, als andererseits das Schwankende der Gesetzgebungen Veranlassung gewesen sein mag, daß dieser Gegenstand weniger, als zu wünschen gewesen wäre, wissenschaftlich bearbeitet worden ist. Der Umstand, daß in England selbst, wo dieß Institut am ältesten ist, dasselbe blos auf dem Herkommen

*) Rey in der S. 2. angezogenen Schrift pag. 4.

beruht, daß es aber erst neuerlich in das übrige Europa verpflanzt worden ist, macht, daß wir in der ältern Literatur beinahe gar nichts darüber finden, wenn wir nicht folgende, sehr wenige Ausbeute gebende Schrift,

Ahasverus Fritsch, minister peccans, Ienae 1674.

dahin rechnen wollen. Am mehresten haben die Franzosen dieß Feld noch bebaut, jedoch in ihrer, der teutschen Gründlichkeit nicht zusagenden Manier.

Ih. Rey de la responsabilité des Agens du pouvoir d'après nos loix actuelles etc. Paris 1818.

I. P. Pagés de la responsabilité ministerielle etc. Paris 1818.

Charles Loyson de la responsabilité des ministres.

M. R. D., ancien magistrat, de la responsabilité des ministres.

Ferrier de la responsabilité ministérielle relativement à l'administration des finances, Paris et Lille 1832.

Ueber Verantwortlichkeit der Minister von Benjamin de Constant. Aus dem Französischen übersetzt von D. G. v. Ekendahl. Neustadt a. d. Orla 1831. *)

Unerwähnt können wir hier nicht die, späterhin (A. 93. 2te Note) näher zu characterisirende Abhandlung lassen, welche sich im „Microcosmus" von Zöpfl unter dem Titel: „Betrachtungen über die Anklage höherer Staatsbeamten ꝛc." findet. Sie berührt jedoch, da ihr der besondere Vorfall zu nahe lag, welcher zu ihrer Entstehung Veranlassung gab, die allgemeinen Grundsätze unserer Materie nur wenig, so gründlich sie auch ihren eigentlichen Gegenstand behandelt.

In andern Werken ist unser Gegenstand gelegentlich bearbeitet worden, vorzüglich in:

Lanjuinais Constit. de la nat. franc. L. III. ch. IX.

M. I. M. Le Graverend des lacunes et des besoins de la legislation française, Paris 1828. T. II. ch. III.

---

*) Das Original (de la responsabilité des ministres, in der Sammlung der Werke dieses Schriftstellers) ist uns nicht zu Gesichte gekommen, daher wir nur diese Uebersetzung anführen.

Pölitz, die Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit dargestellt, 1ste Aufl. 1ster Theil, Leipz. 1823. S. 478. folgg. 2te Aufl. 1ster Th. Leipz. 1827. S. 504. folgg. (wo auch eine Uebersicht des Inhalts des oberwähnten Reyischen Werks, ingleichen diejenigen Stellen aus den hinterlassenen Werken Friedrichs II. und aus v. Jakobs Einleitung in das Studium der Staatswissenschaften bemerklich gemacht und ihrem Inhalt nach angegeben sind, welche einigermaaßen auf diese Materie Bezug haben).

v. Aretins Staatsrecht der constitutionellen Monarchie, 1ster Band Altenburg 1824. 1ster Th. S. 211. folgg. u. fortgesetzt von Rotteck, Altenburg 1827. und 1828. 2ter Bd. 2te Abth. 3ter Th. S. 207. folgg.

Friedrich Karl von Strombeck: Was ist Rechtens, wenn die oberste Staatsgewalt dem Zwecke des Staatsverbandes entgegenhandelt? Nebst einer Darstellung der Theorie des Herrn v. Haller, hinsichtlich dieser Frage. Braunschweig in 4 Aufl. bis jetzt, 2te Aufl. S. 39.

Vorzüglich hat man der Lehre über die Minisiterverantwortlichkeit bei den praktischen Verhandlungen über die deshalb zu erlassenden Gesetze, so wie über deshalb entstandene Prozesse Aufmerksamkeit geschenkt und diese Verhandlungen sind daher, als zur Literatur dieser Materie gehörig, anzusehen, so weit sie bekannt worden sind, welches großentheils durch die Zeitungen geschehen ist. So findet man in

der Allgemeinen Zeitung im Jahre 1819. No. 99. Courvoisiers Bericht im Nahmen einer französischen Commission über den Gesetzentwurf wegen Verantwortlichkeit der Minister in Bezug auf die französische Charte von 1814., im Jahre 1830. Monat September folgg. die Verhandlungen über den Prozeß der Exminister Carls X.,

in den ausserordentlichen Beilagen zur Mitte des Jahrgangs 1831. die Verhandlungen über die Anklage gegen den Minister von Schenk in Baiern.

Eben so sind enthalten in

den literärischen Blättern der Börsenhalle im Anfange des

Jahres 1831. die prozessualischen Verhandlungen über die Exminister Karls X.,

von welchem Prozeß überhaupt öfter die Actenstücke bekannt gemacht worden sind. In Teutschland möchte in dieser Hinsicht vorzüglich zu nennen sein:

Prozeß der letzten Minister Karls X. Darmstadt u. Leipzig 1831. 4 Hefte.

Ausserdem ist die Lehre von der Ministerverantwortlichkeit ganz vorzüglich zum Gegenstand der Verhandlungen

der französischen Deputirtenkammer in den Jahren 1814. 1817. und 1819.

und

der badenschen Kammer im Jahre 1820.

über die, deshalb von den Regierungen vorgelegten Gesetzentwürfe gemacht worden, welche Verhandlungen mehrfach im Druck erschienen sind. Dieß sind die Schriften, aus denen wir schöpfen konnten. Wir bescheiden uns, daß dadurch die Literatur dieser Materie nicht vollständig gegeben ist, und verweisen in dieser Hinsicht vorzüglich auf

Klübers öffentliches Recht des teutschen Bundes und der Bundesstaaten, 3te Aufl. Frankf. a. M. 1831. §. 341.

Nirgends finden wir indeß eine ganz klare Ansicht der Sache, nirgends finden wir die Sache nach ihren Einzelheiten in Verbindung mit den Grundsätzen über das Wesen und über die Verwaltungsprincipien constitutioneller Monarchien behandelt.

3.

Die Vorschrift, daß ein Minister, oder ein anderer Staatsdiener für die Verwaltung seines Amtes verantwortlich sein soll, ist an sich eine, so in der Natur der Sache liegende Bestimmung *), daß, wenn die Ministerverantwortlichkeit, wenn die Verantwortlichkeit eines andern Beamten weiter nichts, als den Inhalt jener Vorschrift begreifen sollte, deren Erwähnung in einer Verfassungsurkunde gar nicht nöthig wäre. Denn die Ge-

*) Rey l. c. pag. 5.

setze aller bekannten Nationen lehren, daß der, welcher ein Geschäft übernimmt, für dessen Verwaltung verantwortlich ist. Ganz etwas Anderes muß daher die Verantwortlichkeit der Minister sein, welche als ein besonderes Institut angesehen wird und als Garantie der Verfassung dienen soll.

Gehen wir auf die Absicht bei der Feststellung einer solchen Verantwortlichkeit zurück, so soll durch Letztere den nachtheiligen Folgen, welche für den Staat aus der Unverantwortlichkeit des Monarchen entspringen könnten, vorgebeugt werden *). Es soll der Minister die Nachtheile für den Monarchen empfinden, welche Letztern eigentlich wegen irgend einer unrechten Regierungshandlung treffen müßten, wenn er nicht unverantwortlich wäre **). Es soll der Minister der Souffre-douleur des Monarchen sein — ein, allen philosophischen und positiven Rechtsbegriffen so zuwiderlaufendes Verhältniß, daß es nur da und so eintreten kann, wo und wie es ausdrücklich und ganz besonders festgesetzt ist ***).

---

*) v. Aretins Staatsrecht der konstitutionellen Monarchie, Bd. II. Abth. II. Th. III. no. V. §. 1. pag. 207. folgg.

**) Ainsi on peut dire que le Roi, toujours inviolable, devient, dans la personne de ses ministres, passible des peines que la loi prononce. Pagés l. c. pag. 19.

***) Selbst in den despotischsten Staaten findet man nicht, daß der Untergebene für den Vorgesetzten verantwortlich ist, und selbst die Verantwortlichkeit des Obern für den Untern, die bei cultivirten Völkern höchstens im Militair und da nur soweit vorkömmt, als der Obere im Stande ist, auf den Untern Aufsicht zu führen, wird in den Beschreibungen der Verfassungen roherer Völker, als ein Hauptzug des dort herrschenden Despotismus erzählt: „Eines derjenigen Mittel, welches die chinesische Regierung anwendet, um Ordnung und das Volk „in Abhängigkeit zu erhalten, ist das Princip der Verantwortlichkeit, „kraft dessen nicht der wirklich Schuldige, sondern derjenige, welcher eine Autorität über ihn ausübt, zur Rechenschaft gezogen wird. So „zum Beispiel ist der Herr des Hauses verantwortlich für alle, unter „seinem Dache wohnende Individuen, der vornehmste Bewohner einer „Straße für seine Nachbarn, der Chef des Stadtviertels für das ganze „Stadtviertel, der Statthalter für die Stadt.“ Brans Miscellen aus der neuesten ausländischen Literatur, 11tes Heft. 1831. S. 267. aus der bibliotheque universelle. Man sehe auch: Denkwürdigkei-

4.

Jedes Staatsmitglied hat die Folgen seiner Handlungen selbst zu tragen; jedes Staatsmitglied muß für die richtige Besorgung derjenigen Geschäfte selbst haften, welche es übernimmt; also sollte, nach allgemeinen Grundsätzen, das erste Mitglied des Staats, dasjenige, in welches ein so großes Vertrauen gesetzt ist, daß dasselbe an die Spitze aller Staatsgeschäfte gestellt, daß ihm das Wohl aller Staatsmitglieder anvertraut wird, der Monarch, gerade der strengsten Verantwortlichkeit unterworfen sein. Allein sobald der Monarch zur Verantwortung gezogen, also mindestens theilweise und für eine gewisse Zeit seine Thätigkeit gehemmt werden sollte, würde mindestens für diese Zeit und in Ansehung dieses Theils der Regierungsangelegenheiten der Grund- und Schlußstein des ganzen Gebäudes einer constitutionellen Monarchie hinweggenommen, und das Gebäude selbst müsste zusammenstürzen. Die Würde des Königs, die mit dem Gedanken an seine Person nothwendig stets zu verbindende Idee der Heiligkeit, würde so leiden, daß sie nicht wieder herzustellen wäre. Darum ist die Unverantwortlichkeit, die Unantastbarkeit des Monarchen ein unerlässliches Princip der constitutionellen Monarchie und die einzige sichere Gewähr für deren Erhaltung *). Die Geschichte aller Zeiten lehrt, daß, sobald eine Nation es versucht hat, den König selbst über seine Handlungen zur Rechenschaft zu ziehen, nur die blutigsten Revolutionen die Folge dieser Maaßregel waren.

5.

Um nun dieß einerseits abzuwenden, andererseits jene Un-

---

ten über die Mongolei. Von dem Mönch Hyakinth. Aus dem Russischen übersetzt von K. Fr. v. Borg, Berlin 1832. im vierten Abschnitt, enthaltend das mongolische Gesetzbuch, nach welchem in China das Volk regiert wird.

*) Deßhalb ist sie auch in den Verfassungsurkunden aller constitutionellen Monarchien, mit Ausschluß der Constitution der Niederlande von 1815. (A. 90.), stillschweigend oder ausdrücklich ausgesprochen. Man vergleiche die, von A. 59. an aufgeführten Constitutionen.

antastbarkeit des Monarchen nicht in eine Berechtigung zur Verletzung der Constitution und zum Despotismus ausarten zu lassen *), dritterseits die Kraft der, dem Monarchen übertragenen höchsten Gewalt nicht zu lähmen, bleibt nur das Mittel, daß in der, vom Monarchen eidlich zu versichernden Constitution ihm zur Pflicht gemacht werde, sich bei allen Regierungshandlungen der Mitwirkung und Zustimmung derjenigen Staatsbeamten zu bedienen, die er selbst für die tüchtigsten in dieser Hinsicht erachtet, und die, vermöge ihrer Stellung, stets um ihn sind, daß aber auch diese Staatsbeamten, die Minister, für die mit ihrer Zustimmung zu unternehmenden Regierungshandlungen so verantwortlich gemacht werden, als ob diese nur von ihnen ausgegangen wären **).

Einen Staat vorausgesetzt, worin der König keine Regierungshandlung ohne Zuziehung seiner Minister vornehmen darf, liegt in dieser letzten Disposition, wenn man sich auf den streng rechtlichen Gesichtspunkt stellt, keine Ungerechtigkeit. Denn es ist in die Hand der Minister gegeben, jede, ihrer Ueberzeugung widersprechende Regierungshandlung durch Verweigerung ihrer Zustimmung zu hindern, und jede solche, unter ihrer Mitwirkung erfolgte Handlung erscheint daher, als von ihnen angerathen, mindestens von ihnen gebilligt. Ihre Verantworlichkeit gründet sich sonach auf ihre Eigenschaft, als nicht zu umgehende Rathgeber des Königs, während die Unverantwortlichkeit des Königs auf dem Grundsatz: „Der König kann kein Unrecht

---

*) Vortrag des Prof. Jordan zu Marburg, gehalten in der, zu Prüfung der landesherrlichen Propositionen über Abfassung der churhessischen Verfassungsurkunde niedergesetzten Commission, in den Politzischen Jahrbüchern der Geschichte und Staatskunst, März 1832. S. 202 u. 206.

**) Mit Recht sagt Le Graverend in der oben angeführten Schrift Tom. II. Chap. III. Sect. I. p. 55. La responsabilité des ministres est tellement inhérente à l'essence d'une monarchie constitutionelle que l'on peut affirmer que, sans cette garantie nécessaire, il serait impossible d'indiquer une difference réelle dans la pratique et dans l'action entre la nature de ce gouvernement et celle d'une monarchie absolue.

thum'' beruht *). Wohin könnte aber die königliche Macht mit diesem Grundsatz führen, wozu würden böswillige Räthe des Königs dieß königliche Ansehen nutzen, wenn dieß nicht durch ihre eigene Verantwortlichkeit gehindert würde? Wir können auf diese Frage nicht besser antworten, als mit den Worten eines vorzüglichen französischen Schriftstellers: **)

etc. le Roi indépendamment de sa participation à la puissance législative, doit avoir et réunit en effet dans sa main tout le pouvoir exécutif; c'est en son nom que tout se fait et doit se faire; et si à côté de l'inviolabilité de sa personne sacrée on ne rencontre pas des

---

*) Von diesen Voraussetzungen geht die englische Verfassung aus, und deßhalb ausdrücklich wurden der Graf Orford und der Lordkanzler Somers, ingleichen Lord Halifax unter der Regierung Wilhelms III. in der Angelegenheit des spanischen Theilungstractats angeklagt. De Lolme, Verfassung von England, übersetzt und mit einer Vorrede begleitet von Dahlmann, Altona 1819, S. 86 und 87. Schmalz, Staatsverfassung Großbritanniens, Halle 1806, S. 129 und 130. Custance, englische Staatsverfassung ins Deutsche übersetzt, Braunschweig 1827, S. 126. Blackstones Handbuch des englischen Rechts, im Auszug von Gifford, übersetzt von Colditz, mit Vorrede von Falk, Schleswig 1822, 1. Bd. S. 130. Hallam, Geschichte der Verfassung von England, übersetzt von Rüder, Leipzig 1828 ff. 2. Thl. 12. Abth. S. 274. Da wir in dieser Schrift die, in England vorgekommenen Hochverraths- und insonderheit Ministerprozesse, so wie wir sie erwähnen, nur kurz berühren können; so verweisen wir wegen der weitern Ausführung aller dieser Processe auf *David Hume* the history of England, London 1811 und *T. Smollet* the history of England etc. designed as a continuation of Hume, London 1811. 1812. Was die, von uns in gegenwärtiger Schrift erwähnten Prozesse anlangt, so finden sich behandelt in Smollet die Prozesse von Somers, Eduard Oxford und Halifax Vol. I. p. 377, von Harley Oxford Vol. II. p. 353, hingegen in Hume die Prozesse von Danby Vol. X. p. 229, von Essex und Southampton Vol. VI. p. 249, von Strafford Vol. VII. p. 270, (worüber sich auch noch Weiteres in Smollet V. II. p. 352 findet) von Clarendon Vol. IX. p. 70, von Franz Bacon Vol. VII. p. 42, von Shaftesbury Vol. X. p. 266 u. 331, von Suffolk Vol. III. p. 283.

**) Le Graverend a. a. O. S. 55.

agens responsables, aux quels des pouvoirs indépendans, chargés de veiller à la défense et à la conservation des droits communs, puissent demander compte et s'en prendre des vices d'administration des abus d'autorité, il est évident, que le nom du Roi étant toujours mis en avant pour couvrir toutes les fautes commises et repousser toutes les attaques, on tournerait alors dans un cercle vitieux autour duquel on rencontrerait toujours la barrière inattaquable de l'inviolabilité du monarque.

6.

Es ist merkwürdig, mit welchen Gründen noch in den neuesten Zeiten das Institut der Ministerverantwortlichkeit angegriffen worden ist *). Man hat nicht läugnen können, daß der Grundsatz von den Vertheidigern der constitutionellen Monarchie aufgestellt werde,

„daß die, dem Staatsoberhaupte durch die Constitution angewiesene Stellung, mit Ehrfurcht gebietenden Formen, mit „Institutionen umgeben seyn müsse, geeignet ihm in allen „Beziehungen nach Außen und Innen, den Glanz, die „Würde der Herrschermacht zu sichern".

Man hat gemeint, die Regel werde zwar festgehalten, daß der König für seine Verfügungen und Ordonnanzen in Staatssachen nicht verantwortlich sei, vielmehr in vorkommenden Fällen die ganze Last der Vertretung auf den contrasignirenden Minister falle. Aber das sei es eben, was die Würde des Königthums vernichte; das Staatsoberhaupt erscheine bei dieser Einrichtung einem Geisteskranken gleich, der, wie Kinder, nicht zurechnungsfähig, Hütern (den Ministern) anvertraut sei, welche über seine Handlungen wachten und nicht nur Schäden, welche er angerichtet, ersetzen, sondern auch nach Maaß-

---

*) Königthum und Freiheit. Ein Wort an die preußischen Provinziallandstände. Ilmenau 1832. S. 48 ff.

gabe des Grades ihrer Verschuldung oder Fahrlässigkeit Strafe erleiden müßten.

Wenn das Staatsoberhaupt nicht geisteskrank ist, so wird es keinem ruhig prüfenden Menschen durch die Einrichtung der Ministerverantwortlichkeit so erscheinen, es sey denn, daß man von dem Grundsatz ausgeht, und dieser liegt allerdings dem ganzen jenseitigen Raisonnement zum Grunde, daß jede Beschränkung, sie habe Nahmen, wie sie wolle, gegen die Würde des Monarchen sei. Nehmen wir freilich diesen Grundsatz an, dann kann überhaupt gar keine constitutionelle Monarchie Statt finden; denn darin besteht ja gerade das Wesen dieser Monarchie, im Vergleich mit der absoluten, daß ihrer Eigenmacht gewisse Schranken gesetzt sind. Die Grundsätze der absoluten Monarchie aber können nicht Norm für Beurtheilung der Institute der constitutionellen Monarchie sein. Setzen wir einmal voraus, daß gewisse Schranken dem Monarchen gestellt werden können, ohne seine Würde zu verletzen; so ist das Institut der Ministerverantwortlichkeit unstreitig diejenige Schranke, wobei die Königswürde am wenigsten leidet. Selbst das Institut der Landstände ist wegen der, bei den Betadelungen der Regierungshandlungen Statt findenden Oeffentlichkeit dem königlichen Ansehen weit nachtheiliger, als die Oppositionen der Minister gegen den König in dem geheimen Rathe. Und gedeihen diese Oppositionen bis zur Entlassung des Ministers, so geht dies alles blos zwischen dem Könige und dem Minister vor und Niemand braucht die Ursache dieser Entlassung zu wissen. Ja dieses Institut mildert sogar das Empfindliche, welches die Ausstellungen der Landstände gegen die Regierungshandlungen haben können. Denn nur mittelst dieses Instituts wird es bewirkt, daß nicht der König, sondern der Minister als Urheber der angefochtenen Regierungshandlungen angesehen wird. Von einer Bevormundung ist unter diesen Umständen gar nicht die Rede, da, nach richtigen Constitutionsgrundsätzen, dem König das unbeschränkte Recht der Ministerentlassung zusteht, ein Recht, das ihn gegen ungerechte Widersetzlichkeit in seinem freien Willen schützt und das bekanntlich kein

Mündel gegen seinen Vormund hat. Mit dem größten Unrecht kann daher nur behauptet werden *),

daß diese Einrichtung im Widerspruche mit dem Verhältnisse des Monarchen zu den übrigen constitutionellen Staatsgewalten und zu dem Volke stehe, daß das Staatsoberhaupt fortwährend der Gefahr Preis gegeben sei, bei Ausübung der, dem constitutionellen Königthume verliehenen Rechte und Pflichten, auf die kränkendste, empörendste Weise compromittirt, als willen- und machtloses Schattenbild dargestellt zu werden.

7.

Den Beweis dafür **),

daß diese Verantwortlichkeit der Minister die Klippe sei, an welcher stets die Hoffnungen auf das Bestehen einer constitutionellen Monarchie gescheitert wären,

ist der Verfasser der Schrift, aus welcher wir diese Einwendungen darum entlehnt haben, weil deren Darstellung in mehreren öffentlichen Ankündigungen als vorzüglich gepriesen wurde, gänzlich schuldig geblieben. Denn wie Karls X. von Frankreich und Wilhelms I. (König der Niederlande) Schicksale durch das Institut der Ministerverantwortlichkeit herbeigeführt worden sein sollen ***), das ist rein unbegreiflich und nirgends nachgewiesen. Wir stellen diesen Beispielen aber das Beispiel der Könige von England entgegen, die, trotz der unbeschränktesten Ministerverantwortlichkeit, in einem solchen Ansehen bei ihrem Volke stehen, und einer solchen Liebe genießen, wie nicht viele absolute Monarchen †). Bei dem Vorschlag endlich ††), „daß „die Minister nicht dem Volke, sondern dem Könige vor einem,

---

*) Die in vorstehender Note angezogene Schrift Seite 49.

**) Die vorstehend wiederholt angeführte Schrift Seite 50.

***) Dieselbe Schrift Seite 51.

†) Ist doch das englische Volkslied: **God save the king**, seit Menschengedenken in ganz Europa das Modell für alle, die Gefühle der Verehrung des Volks gegen den Monarchen aussprechenden Gesänge.

††) Obige Schrift Seite 52.

„von ihm zu erwählenden Ausschuß der Stände" (d. h. nach der Theorie des Verfassers, solcher Stände, welche kein, die königliche Macht beschränkendes Recht, sondern blos die Erlaubniß haben, dem Monarchen zu rathen, der dann von diesem Rathe so viel oder so wenig nutzen kann, als er will) „verantwortlich sein sollen", ist der eigentliche Sinn der Ministerverantwortlichkeit ganz verkannt. Denn auch in constitutionellen Monarchien ist jeder Minister, sowie jeder andere Beamte, für seine Handlungen verantwortlich; aber die eigentliche constitutionelle Ministerverantwortlichkeit trifft den Minister für die Handlungen des Monarchen, und über diese kann doch der König nicht selbst Richter sein. „Die Ver„antwortlichkeit aller Staatsbeamten bezieht sich in den au„tokratischen Reichen, wo keine schriftliche Verfassungs„urkunde besteht, nur auf die Stellung derselben zu dem Re„genten, in constitutionellen Reichen und Staaten hin„gegen zugleich auch auf die Stellung der Staatsbeamteten „zu den Kammern der Volksvertreter *).

8.

Wir wollen hier übrigens nicht darüber absprechen, ob die Ansicht des Verf. jener Schrift, daß sich mit der königlichen Würde gar keine Beschränkung von Seiten der Staatsbürger vertrage, die richtige sei; dieß geht über den Zweck der gegenwärtigen Abhandlung hinaus, in welcher wir nun einmal eine constitutionelle Monarchie und also solche Beschränkungen, als nothwendig, voraussetzen. Wir behaupten nur, daß der Verfasser das, rein der constitutionellen Monarchie angehörige Institut der Ministerverantwortlichkeit nicht nach Grundsätzen der absoluten Monarchie beurtheilen und nicht dabei alle constitutionellen Beschränkungen, bei denen sich doch schon mancher König und manches Reich wohlbefanden **), als unheilbringend voraus-

---

*) Pölitz, das constitutionelle Leben, nach seinen Formen und Bedingungen, Leipzig 1831. S. 157.

**) Memoires d'une femme de qualité sur Louis XVIII. etc. Bruxelles 1829. Tome I. p. 310 etc. Sa Majesté etc. me dit etc.

setzen darf. Darum ist es uns auch nicht so unbegreiflich, wie dem Verfasser jener Schrift *), daß nachfolgende, in dem Prozeß der Minister Karls X. von dem Commissair der Deputirtenkammer, Herrn Persil **), ausgesprochene Ansicht durchaus keine Widerlegung gefunden hat:

Die Ministerverantwortlichkeit ist das Leben der Regierung. Von den Fürsten in unumschränkten Staaten angerufen, dient sie oft zur Befriedigung persönlichen Hasses. In freien Staaten vom Volke gehandhabt, hat sie etwas Erhabenes, Imposantes, Wahres. Sie verkündet des Vaterlandes Unglück.

Rechnen wir die, der Form angehörigen Uebertreibungen ab, die der Teutsche in der Regel von jeder französischen Rede in Abzug bringen muß; so ist sie in der Sache selbst vollkommen wahr.

9.

Kehren wir nun zu dem Hauptgegenstand zurück, so verlangt in Hinsicht auf die Minister, nach obigen Voraussetzungen, die Natur einer constitutionellen Monarchie folgende Bestimmungen:

Jadis l'impôt, établi par ma simple volonté, m'eut rendu odieux; maintenant ce n'est plus moi, c'est la France elle même, qui s'impose. Je ne puis plus que faire le bien et *quant au mal, la responsabilité en retombe tout entière sur les ministres* etc. p. 235 etc. Dans une circonstance où le Roi de Prusse disait au nôtre, qui'l comptait que sa Majesté Française ne garderait pas six mois cette charte, avec laquelle elle n'avait pas plus de puissance qu'un bourgmestre: „Monsieur mon frère, repliqua Louis XVIII., je compte la garder toujours; avec elle ma puissance s'augmente de toute celle que j'abandonne à mes sujets" etc. Wenn wir auf diese Memoiren uns einige Male in gegenwärtiger Schrift beziehen, so wagen wir dieß, ungeachtet des übeln Rufs französischer Memoiren, darum, weil wir gerade gegen die vorliegenden nie eine begründete Ausstellung gefunden haben.

*) Die in der Note *) zu Seite 9 angeführte Schrift. pag. 50 Note *).

**) Der Prozeß der letzten Minister Karls X., Leipzig u. Darmstadt 1831. 4. Heft. S. 144.

a. Kein solcher Befehl des Monarchen in Regierungsangelegenheiten, welcher nur von ihm, vermöge landesherrlicher Machtvollkommenheit erlassen werden kann, hat verbindliche Kraft, wenn er nicht durch das Organ eines Ministers an die Untergebenen gelangt und wenn er nicht zu dessen Bekundung, falls er schriftlich ertheilt wird, von dem Minister mitunterzeichnet ist.

b. Diese Procedur, bei schriftlichen Befehlen diese Mitunterzeichnung, oder die Executirung des königlichen Befehls, wälzt die Verantwortlichkeit, statt des Königs, auf den beiwirkenden Minister.

c. Der Minister hat das Recht und die Pflicht, die Mitunterzeichnung, die Executirung des Befehls zu verweigern, wenn der Befehl seiner Ueberzeugung entgegen ist.

d. Der Monarch hat das Recht, den Minister nach Belieben jederzeit zu entlassen und seine Stelle durch einen, oder mehrere Andere nach seiner Willkühr zu ersetzen.

Jeder Einzelne dieser Sätze verdient eine nähere Beleuchtung.

10.

Zu a.) Nicht jeder Befehl des Monarchen bedarf der Beschränkung durch Concurrenz des Ministers. Handelt der Monarch nicht als Monarch, z. B. als General; so tritt dieselbe nicht ein. Um Krieg oder Frieden zu beschließen, bedarf der Monarch der ministeriellen Mitwirkung; denn dieß ist eine Regierungsangelegenheit, worin nur der Monarch, als solcher, entscheiden kann. Ist aber der Krieg beschlossen, ist das Heer marschirt und der König commandirt es selbst; so kann er ohne alle ministerielle Concurrenz dasselbe im Heere befehlen, was jeder andere Generalissimus auch befehlen könnte *).

Hier tritt freilich die Frage ein, wie, bei der allgemeinen Unantastbarkeit des Monarchen, in einem solchen Falle der Staat gegen Versehen, oder gar Pflichtverletzungen desselben zu sichern

*) So sagt es klar die norwegische Constitution (A. 89.).

sei? Allein diese Frage überschreitet die Gränzen gegenwärtiger Abhandlung und bleibt daher hier unerörtert*).

11.

Gewöhnlich pflegt man die Verantwortlichkeit des Ministers blos von dessen Mitunterschrift unter dem Befehl des Monarchen abhängig zu machen. Es ist aber der Fall denkbar, daß ein Monarch einen sehr wichtigen Regierungsbefehl nicht schriftlich, sondern mündlich giebt. In diesem Falle würde die Garantie durch Ministerverantwortlichkeit nicht vorhanden sein. Da nun die Mitunterschrift des Ministers nicht mehr und nicht weniger andeuten soll, als daß der König den Befehl, nach Berathung mit dem Minister, oder mindestens unter dessen Zustimmung, und durch ihn, als verfassungsmäßiges Organ, erlassen hat; so scheint die Erweiterung dieses Satzes in der Maaße, wie er von uns gestellt ist, unumgänglich nöthig. Wäre z. B. die Ministerverantwortlichkeit in der französischen Charte von 1814. nur durch die Mitunterschrift bedingt gewesen und hätte Karl X. die berüchtigten Juliordonnanzen den zunächst unter den Ministern stehenden Behörden, als seinen Beschluß, mit dem Befehle, sie zu executiren, selbst und mündlich bekannt gemacht, was hätten diese Mittel- oder Unterbehörden thun sollen und thun können? Keine Rede wäre dann von Ministerverantwortlichkeit, von einer Garantie für Beobachtung der Charte gewesen, wie denn rücksichtlich des königlichen Befehls, nur mit Massen zu agiren, (A. 69.) wirklich keine Ministerverantwortlichkeit Statt finden konnte. Nur durch die Bestimmung der Constitution dahin, daß der Minister das Organ für alle Regierungsbefehle des Monarchen ist, wenn sie giltig sein sollen, sie mögen schriftlich oder mündlich ertheilt werden, wird für die Verfassung diejenige Garantie erlangt, welche durch die Ministerverantwortlichkeit beabsichtigt wird. Denn wäre die Bestimmung so in der Französischen Charte von 1814. enthalten, so konnten die Unterbehörden, im Fall ihnen der König den münd-

---

*) Merkwürdig ist, daß die schwedische Constitution gerade das entgegengesetzte Princip aufgestellt hat (A. 88.).

lichen Befehl selbst gegeben hätte, so lange den Gehorsam mit Recht versagen, bis durch einen Minister, oder unter dessen Concurrenz der Befehl wiederholt wurde, weil bis dahin die Bedingung nicht eingetreten war, unter welcher sie den Befehlen des Königs gehorchen mußten *).

Kaum bedarf es noch der Bemerkung, daß es dagegen dem Minister Unmöglichkeiten zur Pflicht machen, daß es den König unter Vormundschaft setzen hieß, wenn man den Minister, wie es nach manchen Constitutionen beinahe das Ansehen gewinnt, für alle Regierungshandlungen des Monarchen verantwortlich machen wollte, der Minister habe dabei concurrirt oder nicht.

In der Regel pflegen die Constitutionen sich ungefähr so auszudrücken: Jede Verfügung des Monarchen muß, um Giltigkeit zu haben, von einem Minister contrasignirt sein. Dadurch ist dann zugleich jeder mündliche Befehl des Monarchen für ungiltig erklärt, weil dieser nicht contrasignirt werden kann. Dieß halten wir indeß für eine zu große Beschränkung

---

*) Die englische Geschichte liefert auch hierzu einen Commentar in dem oben (Note * zu Seite 8.) erwähnten Fall. Hier hatte Wilhelm III. nicht einmal sein Kabinet, geschweige denn den Geheimen Rath über diese Angelenheit gehört; man konnte den Lords Somers, Orford und Halifax nur Schuld geben, daß sie die Sache gewußt hätten, ja Orford hatte der ganzen Maaßregel widersprochen. Das Parlament konnte daher die Angeschuldigten nicht bestrafen. Ein ähnlicher Fall ereignete sich rücksichtlich des Lords Orford unter der Regierung der Königin Anna, Nachfolgerin Wilhelms III. Sie hatte die geheimen Präliminarien des Friedens mit Frankreich im Jahre 1711. eigenhändig vollzogen, ohne daß sie mit dem großen Reichssiegel besiegelt, oder von einem Minister contrasignirt waren. Lord Orford wurde wegen dieses Friedens in den Anklagestand versetzt, aber das Unterhaus ließ bei dieser Sachlage die Anklage gänzlich fallen. Auch Carl II. begnadigte den in Anklagestand versetzten Großschatzmeister Danby und drückte das große Reichssiegel selbst bei. Hallam a. a. O. Thl. 2. Abth. 1. S. 275. und 320. Heinrich, Geschichte von England 3r Th. S. 383. Schon früher hatte man in England diese Lücke in der Verfassung gefühlt und daher wurde unter Karls II. Regierung, vorzüglich auf Veranlassung des Staatssecretairs, Wilhelm Temple, ein Staatsrath gebildet, ohne dessen Gutachten der König künftig nichts Wichtiges unternehmen wollte. Hallam a. a. O. S. 273. Heinrich a. a. O. S. 384.

des Monarchen. Jeder Staatsbeamte kann geeigneten Falles mündliche Verfügungen erlassen, warum soll dieß der Monarch, unter dem alle Staatsbehörden stehen, nicht können? Ja es ist gerade in den wichtigsten Staatsangelegenheiten der Fall möglich, wie es sich öfters gezeigt hat, daß nur durch die schleunigste Bekanntmachung und Vollziehung des Befehls ein großes Unheil vom Staate abgewendet werden kann, daß die schriftliche Ausfertigung des Befehls einen gefährlichen Verzug herbeiführen könnte; soll auch in diesen Fällen die mündliche Ertheilung der Befehle untersagt sein?

12.

Zu b.) Die Uebertragung der Verantwortlichkeit des Monarchen auf die Minister ist das Wichtigste in allen diesen Bestimmungen und bezeichnet zugleich den Character, den diese Verantwortlichkeit in der Person der Minister annimmt. Nur also

α. dann, wann der Monarch selbst einen Befehl durch das Organ seiner Minister erläßt, sind diese für den Befehl, statt des Monarchen verantwortlich. Nur in diesem Falle tritt die besondere Art der Verantwortlichkeit, welche wir Ministerverantwortlichkeit nennen, ein, es mag nun der Monarch den Befehl mündlich, oder schriftlich gegeben und es mögen den Letztern die Minister mitunterschrieben, oder mündlich, oder schriftlich zur Execution gebracht, oder es mag endlich der König einen, von seinen Ministern gefaßten Beschluß nachträglich genehmigt haben. Wenn hingegen

β. ein Minister, vermöge seines Amtes, ohne den speciellen Befehl des Königs, eine Anordnung trifft, so ist er dafür zwar auch verantwortlich, allein nur vermöge der allgemeinen Verpflichtung jedes Staatsdieners, für gehörige Erfüllung seiner Amtspflicht zu haften, nicht vermöge der besondern Ministerverantwortlichkeit.

13.

Dieser bedeutende Unterschied ist von wesentlichem Einfluß erstlich schon auf die Competenz des Gerichtshofs, vor wel-

chem die Sache eigentlich verhandelt werden muß. Hat nehmlich der Minister einen Dienstfehler begangen, der in einem, durch allgemeine Gesetze verpönten Vergehen, oder Verbrechen besteht; dann gehört die Erörterung der Sache nach der Theorie eigentlich vor denjenigen Gerichtshof, dem in einem solchen Falle jeder andere Staatsdiener unterworfen sein würde. Wenn aber der Fehler durch eine, unmittelbar vom Monarchen unter Beiwirkung des Ministers ergangene Verfügung geschehen ist, oder wenn der Monarch der gegen eine, blos vom Minister ausgegangene Verfügung, erhobenen Beschwerde nicht abhilft, sonach die Handlung des Ministers zur seinigen macht, wodurch der Monarch, falls er nicht unantastbar wäre, selbst verantwortlich seyn würde, wenn also die besondere Ministerverantwortlichkeit eintritt; dann gehört, nach der Theorie, die Sache vor den Gerichtshof, der für diesen ausserordentlichen Fall durch die Verfassung bestimmt ist. (Man vergleiche indeß A. 51. am Ende.)

Einflußreich ist zweitens dieser Unterschied in Bezug auf das Subject, dem im Falle einer verantwortlichen Handlung der Minister verantwortlich ist. Denn in allen allgemeinen Dienstvergehen ist der Minister dem Könige und dem Volke verantwortlich, in allen Fällen der besondern Ministerverantwortlichkeit hingegen blos dem Volke, weil in diesen letzten Fällen der Gegenstand gerade die Beschwerde des Volkes über eine Handlung des Königs, also die Beschwerde eigentlich gegen ihn gerichtet ist. Folgerungen hieraus werden sich später zeigen. (A. 26. am Ende.)

Drittens: In dem Fall, wenn der Monarch die Handlung eines Ministers zu der seinigen macht, zeigt sich der Einfluß des obgedachten Unterschieds auch in Beziehung auf die Frage über das, in den Anklagezustand zu versetzende Subject. Wenn nehmlich der Monarch eine, gegen einen Minister A. erhobene Beschwerde zurückweist, oder sonst die Handlung eines Ministers A. genehmigt und so zur seinigen macht; so geschieht dieß entweder unter Mitwirkung eines andern Ministers B., oder unter Mitwirkung desjenigen Ministers A., gegen den die Beschwerde geführt wird, oder gar nicht unter Mitwirkung eines

Ministers. In dem ersten Falle ist nunmehr die Anklage wegen Ministerverantwortlichkeit nicht gegen den Minister A. zu richten, gegen welchen zuerst die Beschwerde vorlag, sondern gegen denjenigen B., welcher bei dem Acte concurrirte, durch den der Monarch die Handlung jenes Ministers zur seinigen machte *). In den beiden letzten Fällen hingegen ist die Anklage lediglich gegen den, die Beschwerde zuerst veranlassenden Minister A. zu richten, weil kein höherer Beamter, als er, kein Rathgeber weiter, als er (in wiefern der Monarch die, der Handlung des Ministers A. zum Grunde liegende Ansicht für die richtige anerkennt) bei dem königlichen Beschluße thätig gewesen ist.

Viertens: Den wirksamsten Einfluß äussert der erwähnte Unterschied auf die materiellen Folgen der Verantwortlichkeit. Hat der Minister einen, nur unter die allgemeine Kategorie der Beamtenvergehen oder Verbrechen gehörigen Dienstfehler begangen; so ist er ohne weiteres nach den Gesetzen zu richten, welche dafür im Staate bestehen. Wird ihm aber die Untersuchung in Bezug auf die besondere Ministerverantwortlichkeit gemacht; so treten abermals die Vorschriften der allgemeinen Landesgesetze ein, wenn die, unter Theilnahme des Ministers vom Monarchen bewirkte Handlung gegen ausdrückliche Landesgesetze verstößt **), und zwar wird der Minister dann nach diesen Gesetzen gerichtet, nicht blos als Gehülfe, nicht blos als intellectueller Urheber, sondern als Haupturheber der Handlung, dieß Letztere als nothwendig aus dem Begriff der besondern Ministerverantwortlichkeit entsprin-

---

*) Denn der Minister B. tritt nun, als Vorgesetzter des, die Beschwerde veranlassenden Ministers A. auf; dieser ist nicht mehr die nächste Instanz unter dem Monarchen, B. ist nunmehr der Rathgeber des Königs, weil A., wo er selbst Partei ist, nicht rathen kann; und da es hier die Verantwortlichkeit des obersten Ministers für den Monarchen, die Verantwortlichkeit des Rathgebers, die besondere Ministerverantwortlichkeit gilt; so kann auch nur der nunmehr unmittelbar und zunächst unter dem Könige stehende Minister B., nicht der nunmehr erst als Beamter zweiter Instanz unter dem König stehende Minister A. angeklagt werden.

) Man vergleiche Note) zu A. 18. S. 26.

gend. Wenn aber die Handlung nur ein nicht ausdrücklich verpönter Verstoß gegen die Verfassung, nur ein Mißgriff, nur Folge einer falschen Ansicht, nur eine unzweckmäßige, aber nirgends verpönte Handlung, nur eine nicht gerade verbotene Unterlassung, nur ein Versehen ist; so muß für diese Fälle die Constitution Bestimmungen enthalten. Denn dergleichen Begehungs- oder Unterlassungssünden können für einen Staat ebenso nachtheilig wirken, als Verletzung der heiligsten Gesetze *). Daraus folgt jedoch nicht, daß auf jede solche Handlung eine Strafe, eine entehrende, oder das ganze Lebensglück vernichtende Strafe gesetzt sein müsse, so wie überhaupt nur ganz allgemeine Bestimmungen den Richtern zur Norm für ihre Erkenntnisse gegeben werden können, da speciellere, vollständige Bestimmungen hier ganz ausser dem Bereiche menschlicher Vorausberechnung liegen **).

---

*) Als der Großschatzmeister Danby angeklagt wurde, weil er 1678. dem Könige von Frankreich die Neutralität Englands für den Fall angeboten hatte, daß Frankreich an seinen König, Karl II., welcher sich eben vom Parlement Geld zur Kriegführung hatte bewilligen lassen, 6 Millionen Livres zahlen würde, und als Danby zu seinem Schutze sich auf den eigenen dießfallsigen Befehl des Königs an ihn berief, führte das Unterhaus aus,

„daß der Hofbefehle vollziehende Minister der Nation für jede unbeikömmliche Vollziehung verantwortlich sei, sowohl in der „Gesetzlichkeit, als in der Nützlichkeit derselben „für das gemeine Wohl."

Hallam a. a. O. Thl. 2. Abth. 1. S. 69.

**) Man würde, wenn man da specielle Gesetze aufstellen wollte, in dieselben Fehler verfallen, an denen alle Gesetzgebungen rücksichtlich der Ehescheidungs- und Injuriengesetze krank liegen, deren Unzweckmässigkeit und Unzureichenheit nirgends verkannt wird, eben weil sie specielle Verordnungen enthalten, während die verschiedenen Ereigniße, aus denen die nachtheiligen Verhältniße entstehen, sich gar nicht voraus berechnen lassen. In dem 56sten Artikel der französischen Charte von 1814. war versprochen, daß ein besonderes Gesetz die Natur derjenigen Verbrechen specificiren solle, wegen deren die Minister in den Anklagestand versetzt werden könnten. Sehr richtig sagt darüber der Berichtserstatter der, von der Pairskammer zur Instruction des Prozeßes der Exministers Karls X. niedergesetzten Commission, der Graf von Bastard, im 3ten Theil seines, am 29. Nov. 1830. erstatteten Berichts:

„In dem Versprechen lag eine Vermessenheit; es stand viel-

Die richterliche Behörde wird also da zugleich eine begutachtende Behörde sein, es wird vorzüglich das richterliche Ermessen eintreten müssen. Denn ehe es zur Untersuchung darüber kömmen kann, welche nachtheiligen Folgen aus der beschwerenden Handlung für den Minister entstehen, wird vorerst zu untersuchen sein: War die Handlung wirklich nachtheilig, mindestens mehr nachtheilig, als vortheilhaft für den Staat? *) und ließen sich die Nachtheile mit menschlichen Geisteskräften in dieser Maaße voraussehen?

„leicht nicht in der Macht des Gesetzgebers, im Voraus alle That„sachen zu specificiren, welche die Unabhängigkeit des Landes ge„fährden, oder seine Verfassung beeinträchtigen können."

Dabei darf nicht vergessen werden, daß der Berichtserstatter hier noch dazu, wie er ausdrücklich sagt, nur die Fälle vor Augen hat, wodurch die Unabhängigkeit und Verfassung des Landes beeinträchtigt wird. Wie viel ausgedehnter wird die Masse der Fälle, wenn die Minister auch für alle andern, unter ihrer Mitwirkung geschehenen denkbaren Fehler, Versehen und Mißgriffe in der Regierung verantwortlich werden!

*) Eigentlich wäre nach der strengen Prozeßtheorie der richtigste Weg, daß der Gerichtshof noch besondere Sachverständige zu Abstellung eines Gutachtens über die Zweckmäßigkeit, oder Unzweckmäßigkeit, Vortheile oder Nachtheile ꝛc. der angegriffenen Handlung beizöge, weil, bevor rechtlich entschieden werden kann, nächst der Thatsache selbst, auch gedachte Qualitäten der Handlung constatirt werden müssen, zu deren Constatirung schon die Fällung eines sachverständigen Urtheils gehört. In den Ländern, wo die Jury eingeführt ist, würde diese an die Stelle der Sachverständigen treten können. Allein woher sollen die Mitglieder der Jury sowohl, als die Sachverständigen entnommen werden? Ist doch bis jetzt die Frage über den, für diesen Fall zu bestellenden Gerichtshof nicht einmal gelöst. Hiernächst sind die zu begutachtenden Handlungen von der Art, daß jedes gebildete Staatsmitglied, (die Elemente einer gewöhnlichen Jury passen also nicht dafür) insonderheit jedes, für den höhern Staatsdienst gebildete und dabei angestellte, oder angestellt gewesene Individuum, als ein, zu dessen Begutachtung befähigter Sachverständiger anzusehen ist, und man setzt daher mit Recht auch bei den Mitgliedern des obersten Staatsgerichtshofs diese Fähigkeiten voraus.

Die Instructionscommission der französischen Pairskammer fühlte in dem Prozeß gegen die Minister Karls X. die Lücke, welche hier Statt findet, sehr richtig, suchte sie aber auf einer ganz falschen Seite und verfehlte daher die Mittel, sie auszufüllen, oder vielmehr erkannte gar

14.

Folgende allgemeine Bestimmung dürfte wohl ausreichen:

Die Anklage auf besondere Verantwortlichkeit gegen einen Minister wird begründet durch alle unter seiner Mitwirkung vorgekommenen Regierungshandlungen oder Unterlassungen des

---

nicht die Unmöglichkeit, der Ausfüllung dieser Lücke ohne Ungerechtigkeit; sie ließ ihren Referenten in der, in vorstehender Note erwähnten Stelle sagen:

„In Sachen politischer Verbrechen und der ministeriellen Verant„wortlichkeit, wo es sich um die Unabhängigkeit und Sicherheit des „Staates, um die Aufrechthaltung der Institutionen und Gesetze, „der öffentlichen Freiheiten und der individuellen Garantien, und „zwar vor einem Gerichtshofe handelt, den die Verfassung im „Schooße der beiden gesetzgebenden Kammern errichtet hat, muß „Anlaß zur Anklageda sein, wenn Gefahr für das Vaterland vor„handen gewesen ist, und sobald eine Anklage Statt gefunden hat, „muß auch ein Urtheil erfolgen."

Darin hat sie Recht, aber der Berichtserstatter antwortet dann auf den Einwurf: **Nulla poena sine lege**, weiter:

„Dem kann nicht so sein, wenn die Sicherheit und Freiheit des „Landes durch diejenigen selbst in Gefahr gebracht worden sind, „welche für die Aufrechthaltung derselben wachen sollen, denn die „Freiheit und Sicherheit Aller ist wichtiger als die einiger Weni„gen ꝛc. ꝛc.

„Unter diesen Umständen kömmt es der Deputirtenkammer, wel„che anklagt, und der Pairskammer, welche richtet, zu, die Lücke „einer gesetzlichen Definition des Verraths und der Bestechung aus„zufüllen ꝛc."

Man fühlte das Unhaltbare dieses, blos aus unstichhaltigen Phrasen zusammengesetzten Raisonnements so deutlich, daß darauf Herr Persil, einer der drei, zur Unterstützung der Anklage gegen die Minister von der Deputirtenkammer abgeordneten Commssaire, in seiner, zu obigem Zweck in der Sitzung am 18ten December 1830. gehaltenen Rede selbst geradezu der Instructionscommission antwortete:

„Dieß ist ein Irrthum. Wenn die Pairskammer sich als Gerichts„hof constatirt, so hat sie keine gesetzgebenden Befugnisse mehr, son„dern hat nur die Gesetze selbst zu vollziehen. Ohnehin kann sie, „als ein Theil der Regierung, für sich allein keine Gesetze machen, „sie bedarf dazu der Mitwirkung der andern Kammer und der Ge„nehmigung des Königs ꝛc."

Man vergleiche Note *) zu A. 21. S. 28.

Monarchen, durch welche die Verfassung, oder andere bestehende Gesetze verletzt worden sind, oder welche durch sich selbst, nicht in Folge eines unvorherzusehenden Zufalls, dem allgemeinen Staatswohl mehr Nachtheil, als Vortheil gebracht haben.

Insoweit dafür die Landesgesetze, mit deren Strafen im vorliegenden Falle allemal die Entfernung des Ministers von seinem Posten verbunden ist, bestimmte Vorschriften nicht enthalten, hat der, durch die Constitution für diese Angelegenheiten competent erklärte Gerichtshof gegen den schuldig befundenen Minister deßhalb auf Zurechtweisung, oder auf Entfernung vom Ministerium, oder auf förmliche Absetzung zu erkennen, je nachdem sich bei der Untersuchung ergiebt, daß der Minister in diesem Falle entweder nur von einer irrigen, entschuldigbaren, bei fernerer Beibehaltung seines Postens ihn nicht betheiligenden (compromittirenden) Ansicht ausgegangen ist, oder daß er durch seine Handlungsweise den Mangel an der zu seinem Posten erforderlichen Befähigung bewiesen, oder daß er gar in böser Absicht (dolose) gehandelt hat.

Das Abolitions- und Begnadigungsrecht des Monarchen findet in Bezug auf die Minister und die, gegen sie ergehenden Untersuchungen und Erkenntnisse nicht Statt.

15.

Schwierig sind besonders die Bestimmungen wegen der Unterlassungssünden. Wo ist der Staat, in welchem nicht Verbesserungen möglich und nöthig wären, die, bei aller Sorgfalt des Regenten, doch nicht vorgenommen werden und nicht vorgenommen werden können? Wollte man alle diese Unterlassungen zu einem vollgiltigen Anklagegrund gegen die Minister stempeln; so würde sich kein Minister drei Tage lang halten können, und es würde in der Hand jedes Nichtswürdigen, der ihn aus irgend einem persönlichen, oder andern unlautern Grunde stürzen wollte, liegen, ihn wegen einer Unterlassung in den Anklagestand zu versetzen. Daher findet nur wegen solcher Unterlassungen des Monarchen, bei welchen der Minister, als Minister, mitwirkte, seine besondere Verantwortlichkeit Statt. Dieß sind aber erstlich nur solche Unterlassungen, welche kla-

ren Gesetzen, also auch der Verfassungsurkunde zuwider laufen, also z. B. wenn in letzter die Erlassung eines Gesetzes zugesichert ist und diese unterbleibt; zweitens solche Unterlassungen, von deren Schädlichkeit dem Monarchen officielle Kunde zugekommen und denen doch nicht abgeholfen worden ist. Ausgeschlossen sind also diejenigen Unterlassungen, von denen der Minister blos Notiz erhalten hat, nicht auch der Monarch. Denn durch das, was der Minister in diesen Angelegenheiten versieht, wird nicht die, statt der Verantwortlichkeit des Monarchen, eintretende besondere Ministerverantwortlichkeit erwirkt, sondern blos die gewöhnliche Beamtenverantwortlichkeit. Die Anzeige, welche der Monarch davon bekömmt, muß officiell, also auf dem geordneten Geschäftswege geschehen. Denn nur dadurch ist der Minister gesichert, daß er auch selbst Notiz davon erhält. Unter dem geordneten Geschäftswege ist übrigens nicht blos der äußere Geschäftsstyl zu verstehen, z. B. daß die Anzeige, dringende Fälle ausgenommen, nicht mündlich, sondern schriftlich geschehe, daß das Schreiben bei der dazu bestellten Behörde abgegeben werde ꝛc., sondern auch alles dasjenige, was sonst dazu gehört, damit die Anzeige Berücksichtigung finde, daß z. B. die Anzeige von der Person oder Behörde geschehe, welche dazu berechtigt ist, z. B. Gesetzesvorschläge von derjenigen Kammer, welcher die Initiative dabei zusteht u. s. w. Ob der Monarch auch Notiz davon nimmt, ob dieser das Schreiben z. B. liest oder nicht, dieß ändert in der Sache nichts. Der Minister hat dann die Pflicht, die Angelegenheit dem Monarchen vorzutragen, und will dieser dennoch nichts darin thun, helfen die Anträge des Ministers nicht; so muß Letzter seinen Abschied nehmen. Darum aber kann dieß auch nur von den, in seinem Geschäftsbereiche, in seinem Departement vorkommenden Angelegenheiten gelten; denn sonst kann nicht behauptet werden, daß die Unterlassung unter seiner Mitwirkung geschehen sey. Nur unter allen diesen Voraussetzungen ist der Minister für eine Regierungsunterlassung verantwortlich.

16.

Eben so kann die Ministerverantwortlichkeit nicht blos da-

von abhängig gemacht werden, ob ein Regierungsact für das Land nachtheilig war. Es giebt keine grösßere Maaßregel, die nicht in einer oder der andern Hinsicht nachtheilig wäre. Eine sehr gut berechnete Operation kann durch einen, mittelst menschlicher Berechnungskraft nicht vorauszusehenden Zufall, ganz mißglücken. Nur dann unterliegt sie gerechtem Tadel, wenn der Nachtheil größer, als der Vortheil, und dieß nicht die Folge eines nicht vorher zu sehenden Zufalls, sondern die Folge voraus zu übersehender Unzweckmäßigkeit, die Folge begangener Mißgriffe, ermangelnder Thätigkeit und Einsicht ist.

17.

Kommen wir nun aber auf die Frage:

Welche Folgen die gegründete Anklage für den Minister haben muß?

so spricht wohl die Natur der Sache so sehr für nachstehende Behauptung, daß dieselbe einer nähern Begründung nicht bedarf:

Der Minister ist vor allen Dingen zu Gewährung alles dessen verbunden, was nach den allgemeinen Grundsätzen des bürgerlichen Rechts der König wegen des angegriffenen Regierungsactes gewähren müßte, wenn er nicht unverantwortlich wäre.

Denn in den civilrechtlichen Folgen kann die politische Stellung des Ministers keine Aenderung hervorbringen, außer inwiefern sein civilrechtlicher Standpunkt auch durch seine politische Stellung geändert wird, also lediglich in der Hinsicht, daß er die fraglichen Handlungen des Königs vertreten muß, weil er durch Uebernahme seines Amtes und damit der Ministerverantwortlichkeit, diese Verbindlichkeit rechtlich übernommen hat. Allein die Folgen selbst werden nicht verändert, nicht vermehrt, nicht vermindert, nur das passive Subject derselben wird verändert. Daß die civilrechtlichen Ansprüche vor dem gewöhnlichen Civilgericht des Ministers zu verhandeln sind, bedarf hiernach und im Allgemeinen keiner nähern Nachweisung.

Weiter

18.

erachten wir den Streit darüber, ob, im Fall der Minister schuldig befunden wird, auch die höchsten oder nur leichtere Strafen,

und welche eintreten und in der Constitution bestimmt werden sollen? *) für die Folge einer falschen Ansicht der Sache. Verstößt der beschwerende Regierungsact gegen ein klares Landesgesetz, so bedarf es nach Obigem keiner Vorschrift darüber in der Constitution; es muß dieß Gesetz zur Anwendung kommen, es sei eine Strafe darin bestimmt oder nicht, und die festgesetzte Strafe sei hart oder mild. Denn kein Staatsmitglied kann dagegen ein Privilegium haben, also auch nicht der Minister **).

19.

Wo aber ein Landes-Pönalgesetz nicht verletzt ist, da muß man annehmen, daß auch der Fall jener Bestrafung gar nicht eintreten soll und kann. Nulla poena sine lege. Und in der That sind diejenigen Regierungsacte, wegen deren die be-

---

*) v. Aretin a. a. O. §. 9. S. 226 ff.

**) Die ältere, noch dazu bestrittene, der so weisen Verordnung des römischen Rechts, [fr. 4. C. de legibus et constitutionibus princip. (I. 14.) Digna vox est majestate Regnantis legibus alligatum se Principem profiteri: Adeo de auctoritate juris nostra pendet auctoritas] widersprechende Staatsrechtstheorie (die Lex *fugitiva* fr. 31. D. de legibus senatusque consultis etc. (I. 3.) steht, eben weil sie fugitiva ist, bekanntlich ihr nicht zur Seite; *Heineccius* ad legem Juliam et Papiam Poppaem. Lib. III. Cap. V. §. II. p. 396.), nach welcher der Regent seinen eigenen Gesetzen nicht unterworfen sein soll (man vergl. Justus Christoph Leist Lehrbuch des teutschen Staatsrechts, §. 110. S. 346 und die daselbst für und wider angeführten Schriftsteller), kann hier, wo nicht der Monarch, sondern nur sein Minister der Verantwortlichkeit hingegeben wird, um so weniger Platz greifen, wenn gleich der Minister hier an die Stelle des Monarchen tritt. Denn die ganze Disposition über die Ministerverantwortlichkeit besteht nur darum, damit das Recht des Staats auf die Folgen der Gesetzescontravention, an einem andern, dem Gesetze unterworfenen Subject ausgeübt werde, da es an dem eigentlichen Contravenienten, dem Monarchen, weil dieser unverantworlich ist, nicht ausgeübt werden kann. Es würde also eine Berufung von Seiten des verantwortlichen Subjects auf den Mangel der Verpflichtung des eigentlichen Contravenienten den Effect jener Disposition ganz vernichten, und so ist es klar, daß auch alle Gesetze jedenfalls auf den Minister zur Anwendung kommen müssen.

sondere Ministerverantwortlichkeit Statt findet, und welche kein, durch die Landesgesetze verpönte Verbrechen oder Vergehen in sich begreifen, von der Art, daß der Sache ihr vollkommenes Recht geschieht, wenn sie unschädlich gemacht werden, und wenn dafür gesorgt wird, daß sie, so weit menschliche Vorausberechnung reicht, nicht wieder geschehen können. Denn sie beruhen auf Versehen, falschen Ansichten, Mißgriffen und dergleichen, häufig unstreitig auf gutmüthiger Nachgiebigkeit.

20.

Sie sind daher, da von der Absicht widerrechtlich zu handeln (dolus) dabei in der Regel nicht die Rede ist, durch die öffentliche Verantwortung und den, als allgemeines Urtheil, als Urtheil des ganzen Landes, von dessen Repräsentanten in der Anklage und von dem Staatsgerichtshof in dem Erkenntniß, nicht als einseitige Ansicht vielleicht unbefugter Kritiker, ausgesprochenen Tadel — die Zurechtweisung — in den häufigsten Fällen hart genug bestraft. Daß ein Mann, der, sei es aus Eigennutz, oder aus Ehrgeitz, oder aus Vaterlandsliebe, oder aus allen drei Gründen zugleich sich auf die gefährliche Ministerspitze stellt, durch einen solchen Tadel im Innersten verletzt wird, durch welchen er mindestens erfährt, er habe im fraglichen Falle nichts weniger erreicht, als das, was seine Vaterlandsliebe, sein Ehrgeitz, oder sein Eigennutz beabsichtigen; daß dieses Gefühl eine nimmer zu heilende Wunde in seinem Herzen zurückläßt, wenn der Tadel vollends mit der Entfernung vom Ministerposten, also mit der Erklärung, zu dieser Stelle sei der Mann nicht tauglich, verbunden ist — das Alles bedarf wohl keines Beweises.

21.

Kaum läßt es sich hiernächst denken, daß bei irgend einem Regierungsact der Monarch, oder der Minister, oder Beide absichtlich (dolose) widerrechtlich gehandelt haben können, ohne daß diese Handlung durch ein Landesgesetz verpönt wäre. Sollte aber auch dieser Fall eintreten, so ist dafür die förmliche Ab-

setzung des Ministers, ob sie gleich nicht als Strafe, sondern nur als nothwendige Maaßregel zur Sicherung des Staats erkannt wird, durch ihren Charakter selbst eine so harte Strafe, daß es gewiß einer härtern nicht bedarf, um alle Strafzwecke in diesem Falle zu erreichen. Sie ist genügend, weil dadurch eines Theils der Staat vor jedem fernern nachtheiligen Einfluß dieses, mit bösem Willen verwaltenden Subjects, andern Theils vor ähnlichen Tendenzen anderer Minister geschützt wird, da durch die Maaßregel alle Zwecke mit einem Male vernichtet werden, welche ein böswilliges Subject bei Annahme dieses Staatsamtes haben könnte *). Wir verstehen nehmlich unter dem

---

*) In England fühlte man die Unthunlichkeit, auf Strafen da zu erkennen, wo das Gesetz keine Strafen bestimmt, und da man sich anders des angeklagten Ministers nicht zu entledigen wußte, weil ein Erkenntniß auf bloße Entfernung vom Amte nicht in den dortigen Gesetzen begründet scheint, weil man mindestens den Minister nicht anders zum Arrest bringen konnte; so suchte man bei den, in der englischen Geschichte so häufig vorkommenden Ministeranklagen gewöhnlich die angefochtenen Handlungen unter den Begriff des Hochverraths zu bringen. Schon Eduard III. gab daher, auf Ansuchen des Parlements, eine gesetzliche Definition des Hochverraths. Sie ist aber so allen Regeln der Logik zuwider, daß sie sich, als die Ausgeburt eines unphilosophischen Zeitalters charakterisirt und den Streitigkeiten über den Begriff dieses Verbrechens kein Ende machte. Vielmehr waren in Esser's, Straffords, Clarendons, Danbys, Southamptons, u. s. w. Prozessen, die Debatten über diesen Begriff sehr heftig. Das Parlement maaßte sich das Recht an, die gesetzliche Strafe des Hochverraths auf neue, in Eduards III. Definition nicht enthaltene, ursprünglich im Gesetz nicht berücksichtigte Handlungen anzuwenden und der unglückliche Strafford schloß daher seine Vertheidigung unter andern mit den Worten:

> Ihre Vorfahren haben mit weiser Sorgfalt die furchtbare Anklage des Hochverraths durch unsere Statuten erschwert. Bewerben sie sich nicht um die Ehre, kenntnißreicher und geschickter zu sein in der Kunst, das Leben zu nehmen ꝛc.

— eine Ermahnung, die (man vergleiche Note *) Seite 21 auch A. 70 u. 71.) in dem Prozesse der unglücklichen Exminister Karls X. von Frankreich sehr an ihrer Stelle gewesen wäre. Hallam a. a. O. Th. 1. S. 243, 267. Theil 2. 1ste Abtheilung S. 69, 70, 71, 240, 243. Guizot, Geschichte der englischen Staatsumwälzung ꝛc. Deutsch vom Uebersetzer des Laskaris, Paris 1827. 1. Abtheil. 1. Th. S. 194.

Erkenntniß auf Entfernung vom Ministerium, im Gegensatz zum Erkenntniß auf förmliche Absetzung, die Erklärung des Gerichtshofs, daß der Minister nicht länger in seinem Posten bleiben könne, vielmehr nur in einem niedrigern Staatsamte, falls er es wünsche, wieder anzustellen sei. Da die zu erkennende Entfernung nicht als Entfernung aus dem Staatsdienste, sondern blos als Entfernung vom Ministerium ausgesprochen wird; so ist sie auch nur darauf streng zu beschränken, und der Exminister hat in diesem Falle auf Wiederanstellung in einer, dem Range und Gehalte nach, dem Ministerposten zunächststehenden Stelle, oder Entschädigung dafür aus der Staatscasse Anspruch zu machen. Ja es wäre vielleicht zu wünschen, daß, um der bloßen Entfernung vom Ministerposten alles Ignominiöse zu benehmen, die Einrichtung getroffen würde, daß kein Minister durch die Erlangung der Ministerwürde einen höhern Rang erhielte, als den der höhern Beamten nach ihm und zwar auch diesen nur nach seinen zeitherigen Verhältnissen. Stehen in einem Staate die Präsidenten der Landescollegien zunächst unter dem Minister, und der im Range dritte Präsident wird Minister, so behalte er auch als Minister den Rang nach dem zweiten Präsidenten. Wird ein Vicepräsident, oder bloßer Rath Minister, so erhalte er den Rang des untersten Präsidenten, der Minister avancire nur in der Reihe der Präsidenten fort, wenn während seiner Ministerverwaltung rücksichtlich der ihm vorgehenden Präsidenten eine Veränderung eintritt, bleibe aber auch in diesem Range, wenn er vom Ministerposten entfernt werden sollte. Unter der förmlichen Absetzung aber verstehen wir die Erklärung des Gerichtshofs, daß der Minister kein Staatsamt ferner verwalten könne.

22.

Vermögen wir schon aus den angegebenen Gründen denjenigen nicht beizustimmen, welche den Staatsgerichtshof ermächtigt wissen wollen, auch in dem Falle Strafen auszusprechen, wo ein Pönalgesetz durch die beschwerende Handlung nicht verletzt ist; so können wir insonderheit die, von einigen vorgeschlagenen Erkenntnisse auf Verweis, Suspension, oder eine mäßige

Gefängnißstrafe *) in keine Wege billigen. Wir unterscheiden nehmlich wesentlich „Verweis" und „Zurechtweisung" (nach einem barbarisch-lateinischen Geschäftsausdruck, Rectification). Das Erste drückt eine strafende Mißbilligung wegen mindestens leichtsinniger, oder leicht zu vermeidender Verfehlung der rechten Handlungsweise, das zweite blos die Erklärung aus, daß eine irrige Ansicht genommen, daß verzeihlich geirrt worden sei. Daher wählten wir diesen Ausdruck bei den, für diesen Fall von uns vorgeschlagenen Erkenntnissen. Denn der Mann, der dem unverantwortlichen Monarchen zunächst steht, der vom Staate für würdig erkannt werden soll, außer seiner eigenen Verantwortlichkeit noch die eines andern, die Verantwortlichkeit dessen, dem das ganze Staatswohl anvertraut ist, zu übernehmen, — der Mann muß moralisch untadelhaft sein. Mit seiner Würde ist die Verbüßung auch der geringsten Strafe, besonders wenn sie ihm in Bezug auf jene höchste Stellung selbst zuerkannt wird, unvereinbar. Wie soll er würdig dem gesammten Staatsbeamtenpersonal vorstehen, wie soll er dem Fehlenden, der vielleicht vorher noch nie fehlte, mit dem nöthigen Ansehen seine Fehler verweisen können, wenn ihn selbst der Vorwurf trifft, schon wegen förmlicher Dienstvergehen bestraft worden zu sein? Daher hegen wir die Ansicht, daß mit jeder Strafe, also auch selbst mit dem Verweis die Entfernung vom Ministerposten ipso jure verbunden sein muß.

23.

Dagegen ist dieß bei der bloßen Zurechtweisung nicht nöthig **), während doch durch dieselbe indirect der Monarch

---

*) v. Aretin a. a. O. §. 9. S. 226 ff.

) Die bloße Zurechtweisung schadet dem Ansehen des Ministers nicht. Denn abgesehen davon, daß der Minister doch Mensch bleibt und sich also so, wie jeder vernünftige und billige Staatsbürger, zu dem **Errare humanum est, nothwendig bekennen muß; so schließt die Behauptung der Volksrepräsentanten und des Staatsgerichtshofs, der Minister habe geirrt, nicht die Möglichkeit einer irrigen Ansicht ihrerseits aus; die Behauptung will also eigentlich nur so viel sagen: in der angefochtenen Verfügung ist nicht die Ansicht des Volks getroffen — und das ist an sich weder ein Verbrechen, noch entehrend.

zur Zurücknahme der Verfügung, wegen deren die Anklage erfolgte, oder zu Verbesserung der gerügten Unterlassung genöthigt wird. Denn wollte er diese Zurücknahme unterlassen, wollte er das Verlangte nicht thun; so würde das Beschwerderrecht der Kammern dagegen eintreten; wollte er deren Vorstellung zurückweisen, so würde der Minister, der diese abfällige Entschliessung contrasignirte, sogleich des bösen Vorsatzes, gegen den, durch ihre Repräsentanten und ihren obersten Gerichtshof ausdrücklich ausgesprochenen Willen der ganzen Nation gehandelt zu haben (dolus), überwiesen und so seine förmliche Absetzung unvermeidlich sein. Es muß aber dem Staate wünschenswerth erscheinen, in jener Zurechtweisung ein Mittel zu haben, wodurch eine ihm unangenehme Maaßregel, selbst gegen den Willen des Monarchen, abgestellt und dennoch ein übrigens vielleicht sehr verdienter, befähigter und pflichttreuer Minister am Staatsruder erhalten werden kann. Denn nichts ist wohl dem Staate schädlicher, als jener unausgesetzte Ministerwechsel, wie wir ihn in England, noch mehr in Frankreich sehen. Dadurch wird jede Consequenz in der Verwaltung, jede auf längere Erfahrung zu gründende und mit der dadurch entstehenden Umsicht zu berechnende, jede nur durch successive Schritte zu erlangende Maaßregel unmöglich gemacht. Dagegen wird dadurch eine stete Aufregung im Volke erhalten und jeder Parteigänger zu dem Unternehmen, für ein neues Volksamüsement mittelst Entfernung der Minister zu wirken, aufgefordert, jeder Minister aber, weil man immer sogleich nach seinem Dienstantritt Etwas von ihm sehen und hören will, nur zu schleuniger Production glänzender Acte, um sich dadurch wenigstens für den Augenblick einen Nahmen zu machen, wenn sie auch für das Ganze keinen guten Erfolg haben, verleitet. Endlich wird dadurch, der gediegene, diese Theaterstreiche hassende Mann, der es erkennt, daß nicht durch übereilte Staatsstreiche, sondern nur durch eine zwar unausgesetzt thätige, aber ruhige, überlegte, consequente Regierung, Ruhe und das wahre Glück eines Staates erreicht werden kann, von dem Eintritte in das Ministerium abgehalten.

24.

Andererseits aber können wir uns mit den politischen Gründen auch nicht befreunden, aus welchen die Zuerkennung jeder schweren, nahmentlich der schwersten Strafe gegen einen schuldig befundenen Minister, wenn auch das Landesgesetz sie vorschreibt, für unangemessen gehalten werden will *). Denn unterstellen wir den Fall, den die Vertheidiger jener Meinung im Auge haben, daß der Minister nach dem eigenen Willen des Fürsten handelte, daß daher eine wahre Entzweiung zwischen der obersten Regierung und den Ständen eintritt; so wird, wenn wirklich der Monarch den Einfluß auf die Execution der staatsgerichtlichen Sentenz haben sollte, den man hierbei voraussetzt, er eine milde Strafe, will er nicht den Minister und sich nicht gegen diesen compromittiren, eben so wenig als eine höhere vollziehen lassen, und er wird jeden Falls, steht ihm das Begnadigungsrecht zu, dieses für den Minister zur Anwendung bringen. In einem solchen Falle ist es dann immer besser, wenn die ausgesprochene Strafe hoch ist, als wenn eine niedrige erkannt wurde. Denn ist dieß letztere geschehen, so wird der Minister ganz straflos ausgehen; im ersten Falle aber wird der Fürst es schwerlich wagen dürfen, die Strafe ganz zu erlassen, er wird nur eine Milderung derselben verfügen **) und so bleibt doch der Minister nicht ganz strafefrei, während der Fürst gegen den Minister und dessen Partei sich damit rechtfertigt, daß er für letztern gethan habe, was möglich gewesen sei. Wir bekennen aber, daß wir, vorausgesetzt, dem Monarchen stehe für den Minister ein Begnadigungsrecht nicht zu, jene ganze Besorgniß, als ob die Execution der, gegen den Minister erkannten Strafe vom König paralysirt werden könne, für den Ausfluß einer mangelhaften Einsicht in den Organismus eines constitutionellen Staates ansehen. Ist die Justiz im Staate, also auch der oberste Gerichtshof, wirklich selbstständig, wie

---

*) v. Aretin in der zuletzt angeführten Stelle.

**) Man erinnere sich des Beispiels Jakobs I. rücksichtlich Franz Bacons (letzte Note zu A. 26.).

dieß ein unerläßliches Requisit jeder constitutionellen Monarchie ist; so muß die Justiz auch die Macht haben, ihre Erkenntnisse zu executiren, mindestens muß, in wiefern ihr die Beihülfe der Polizei dabei nöthig ist, z. B. bei Vollstreckung der Todesstrafe, bei Aufbewahrung des Sträflings in einem Arbeitshause ꝛc., die Polizei verfassungsmäßig angewiesen sein, den Aufforderungen, Requisitionen der Justiz, unbedingt Folge zu leisten, ohne sich irgend ein Urtheil über, oder einen Eingriff in die Verfügungen derselben anzumaaßen. Wollte nun der Monarch der Polizei dieß in einem einzelnen Falle, z. B. bei Bestrafung eines Ministers, untersagen; so müßte dieß wieder durch das Organ eines Ministers geschehen, ausserdem darf die Polizei nicht gehorchen, weil sie nur diejenigen Regierungsbefehle des Monarchen befolgen darf, welche ihr durch das Organ eines Ministers gegeben werden; kein Beamter aber wird sich dazu hergeben, da seine formliche Absetzung die unausbleibliche Folge davon wäre *). Damit zerfällt aber auch die, von Einigen für diesen Fall gehegte Besorgniß eines Bürgerkriegs, wenn keine andere Veranlassung dazu vorhanden ist, in ein Nichts, zumal wenn wir noch die Erfahrung erwägen wollen, nach welcher von den Monarchen in Fällen solcher Entzweiung mit dem Volke jederzeit die Minister fallen gelassen worden sind, falls die Monarchen zu deren Rettung kein anderes Mittel, als Gewalt gegen den Volkswillen gehabt hätten **).

---

*) Man vergleiche Seite 31.

**) Man denke an Strafford unter Karl I. von England, an Clarendon unter Karl II. von England, und was hat Karl X. von Frankreich für seine letzten Minister gethan, so edel sie ihn auch, zu ihrem eigenen Nachtheil, in ihrem Prozesse schonten, so gefahrlos er durch ein offenes Bekenntniß seiner eigenen Schuld zu den Untersuchungsacten, für eine Milderung ihres unglücklichen Schicksals hätte wirken können? So oft es in der Untersuchung gegen diese Minister auf den Punkt kam, was im Cabinet vorgegangen und welches der Antheil des Königs an den angegriffenen Regierungshandlungen sei, beobachteten sie ein unverbrüchliches Stillschweigen. So zeigen es die Vernehmungen der Minister am 15. 18. 19ten December 1830. z. B. in den literärischen Blättern der Börsenhalle von 1831. Num. 568. S. 18. 20. 21. Num. 570. S. 35. Num. 572. S. 50. und 51. Rührend ist die Erklärung des

25.

Noch weniger können wir für die Zulassung blos gelinder Strafen den Grund gelten lassen,

daß für Prozesse dieser Art ein völlig zuverlässiges Gericht äusserst schwer und in der Maaße schwerer zu finden sei, als seine Strafgewalt weiter gehe, daher es räthlich bleibe, wenigstens die Gefahr des äussersten, oder unheilbarsten Unrechts zu verhüten.

Wir gestehen offen, daß es die größte Schande für einen Staat wäre, wenn er bekennen müßte, daß in irgend einer Sache, für irgend einen seiner Mitbürger ein zuverlässiges Gericht nicht zu finden sei. Wir können auch diese Voraussetzung bei einer richtig organisirten constitutionellen Monarchie gar nicht zugestehen, worüber wir uns in der Folge (A. 49.) verbreiten werden. Das ist aber ganz gewiß: Ein Staat darf nie darauf eine Einrichtung berechnen, daß ein, zu seinem Organismus wesentlich nothwendiges Institut in seiner ersten Anlage fehlerhaft sei. Am wenigsten darf er bei Bestellung eines Gerichts von der Voraussetzung ausgehen, es werde ungerecht handeln, und dieß geschieht, wenn man durch obigen Grund die angeblich nothwendige Ausschließung der Anwendung größerer Strafen bei der Ministerver-

---

Grafen Peyronnet in dem Verhör am 15ten Dec. 1830. Der Präsident sagte zu ihm:

Ich glaube ihnen eine Bemerkung machen zu müssen. Alles verkündigt, daß das System, welches hinsichtlich der Ordonnanzen im Conseil die Oberhand erhielt, nicht das Ihrige war. Dieß veranlaßt mich Sie zu fragen, ob nicht Ihre Achtung für Meinungen und der Wille einer in Ihren Augen geheiligten Person sich Ihrer Vernunft bemeistert und einen mächtigen Einfluß auf Ihre Entschließung ausgeübt, die Ordonnanzen gegen Ihre Ueberzeugung zu unterzeichnen.

Herrn von Peyronnets Antwort: „Ich bin auf das Tiefste durch die „Gesinnung gerührt, die Sie, Herr Präsident, veranlaßt, diese Frage „an mich zu richten; ich hoffe aber, daß Sie Ihrerseits auch den Gesin„nungen Gerechtigkeit widerfahren lassen werden, die mich bestimmen, „mich hartnäckig zu weigern, darauf zu antworten.“ Prozeß der letzten Minister Karls X. Darmstadt und Leipzig, 1831. 3tes Heft S. 111. und 112. Und was that Karl X. für diesen Mann?

antwortlichkeit motivirt. Es würde auch durch eine solche Verfügung gerade für die grbßten Verbrechen z. B. Hochverrath, und gerade für die Personen, welche die mehreste Gelegenheit dazu haben, eine Art von Privilegium, gegen alle Grundsätze über Gleichheit der Staatsbürger vor dem Gesetze, gegeben und so eine nicht zu verzeihende Ausnahme von einer, zum Wesen jeder constitutionellen Monarchie gehörigen Regel sogleich in der Verfassungsurkunde gemacht werden *).

26.

Nicht so ist es mit dem oben als nothwendig aufgestellten Grundsatz,

daß das Begnadigungs- und Abolitionsrecht in Bezug auf einen angeklagten Minister dem Monarchen in der Constitution nicht zugestanden werden dürfe **).

Denn dieser Grundsatz hebt die Gleichheit der Staatsbürger vor dem Gesetz auch für den Minister nicht auf, sondern beschränkt nur die königliche Willkür und ist eben sowohl ein, durch die Umstände gebotenes nothwendiges Uebel, ein nothwendiges privilegium odiosum für die Stelle eines Ministers, als die Verbindlichkeit desselben, die Regierungshandlungen des Monarchen zu verantworten.

Es entspricht übrigens dieß Alles den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, nach welchen derjenige auch für die kleinste Verschuldung einstehen muß, der ein Geschäft übernimmt, das seiner Natur nach ausgezeichnete Aufmerksamkeit, Fleiß und Geschicklichkeit verlangt ***). Daß dieß rücksichtlich der obersten

---

*) Pagés de la resp. minist. p. 56. L'auteur d'une brochure etc. veut que, pour unique peine, le ministre criminel soit renvoyé, et qu'il ne laisse que son honneur et sa place sur le champ de bataille. Ou le zèle est aveugle, ou cet auteur n'avait pas réfléchi aux divers actes dont les ministres peuvent se rendre coupables. Les hautes fonctions qui ouvrent la porte aux grands crimes peuvent-elles servir d'asile aux plus insignes attentats?

**) Hoffmanns staatsbürgerliche Garantien. Bd. 2. S. 357.

***) fr. 13. C. mandati vel contra (IV. 35.). fr. 25. §. 7.

Stellen des Staates im höchsten Grade eintritt, daß die Minister bei gutem Willen sehr viel auf den Monarchen wirken, also in den mehresten Fällen verfassungs- ordnungs- und rechtswidrige Regierungshandlungen des Königs, ohne gerade zu resigniren, oder sich der Entlassung auszusetzen, verhüten können; daß ihre Stelle ihnen, als verfassungsmäßigen, nicht zu umgehenden Rathgebern des Königs, schon selbst den denkbar größten Antheil an den Regierungshandlungen anweist, diese also nicht blos in ihren Folgen, sondern auch in Rücksicht der Einwirkung der Minister darauf, zu deren eigenen Handlungen macht; daß die Minister daher, wie die Geschichte lehrt, in den häufigsten Fällen, wo sie angeklagt wurden, auch an den verfassungswidrigen Handlungen des Königs einen sehr bedeutenden Antheil hatten *); dieß sind Behauptungen, die wohl Niemand bestreiten wird, wenn man auch das Scherzwort Chateaubriands über die angeblich gewöhnliche Unfähigkeit der Minister **) nur von

---

fr. 13. §. 5. D. locati conducti (XIX. 2.). fr. 8. §. ult. D. mandati vel contra (XVII. 1.) v. Glücks Erläuterung der Pandecten nach Hellfeld. Bd. 4. §. 324b. S. 355. flgg. Die Theorie der Culpa von Egid v. Löhr. Gießen 1806. S. 133. Ueber die Culpa nach römischem Recht. Von D. P. L. Kritz. Leipzig 1823. §. 15. 16. S. 104. flgg. Die Culpa des römischen Rechts, von D. Johann Christian Hasse. Kiel 1815. 11. Cap. §. 92. ff. S. 477. ff.

*) Montesquieu in seinen lettres persanes läßt im 127sten Briefe einen seiner Reisenden die Bemerkung machen: Je ne sais, comment il arrive, qu'il n'y a presque jamais de Prince si méchant, que son Ministre ne le soit encore davantage; s'il fait quelque action mauvaise, elle a presque toujours été suggérée; de manière que l'ambition des Princes n'est jamais si dangereuse que la bassesse de ses Conseillers.

Man vergleiche auch die staatsbürgerlichen Garantien von Ludwig Hoffmann 2ter Bd. S. 80. folgg. und Pagés de la responsabilité ministerielle etc. pag. 28. et 29. und die dort angezogenen, von demselben Verfasser herausgegebenen Principes généraux du droit politique, dans leurs rapports avec l'esprit de l'Europe et avec la monarchie constitutionelle, pag. 346.

**) Memoires d'une femme de qualité sur Louis XVIII. etc. Tom. I. pag. 93. C'est M. de Chateaubriand qui a osé imprimer quelque part que les rois aiment à choisir pour leurs ministres des hommes peu capables, comme pour prouver aux hom-

Königen, die auf das Alleinherrschen eifersüchtig waren und nur als seltene Ausnahme von der Regel, gelten lassen kann. Findet also in Beziehung auf die Regierungshandlungen gleichsam eine Einheit der Person zwischen dem Monarchen und dem Minister Statt; sind beide nur in sofern verschieden, als für die fragliche Handlung der Monarch unverantwortlich, der Minister verantwortlich ist: so liegt es in der Natur der Sache, daß, wenn der Minister wegen einer solchen, zwischen dem Monarchen und ihm gemeinschaftlichen Handlung in Untersuchung genommen, oder gar bestraft werden soll, ihn weder der Befehl des Königs dazu schützen *) noch der König in eigener Sache als oberste Quelle der Strafgerechtigkeitspflege handeln kann. Er darf also nicht rücksichtlich der Folgen seiner eigenen Handlungen mittelst Verwilligung der Prozeßniederschlagung, Strafverwandlung, oder sonstiger Begnadigung selbst entscheiden, ein Verfahren, das, wenn es auch nicht den Forderungen der Politik zuwider wäre, schon allen philosophischen und positiven Rechtsgrundsätzen entgegen laufen würde **). Allein auch die Politik erheischt, daß diese königlichen Vorrechte hier nicht geübt werden, weil ausserdem offenbar die ganze Disposition über Verantwort-

---

mes qu'ils sont les représentans vivans de Dieu qui peut faire de rien quelque chose.

*) Auch diese Frage wurde in England discutirt. Ausser bei dem oben (Note *) Seite 20.) schon erwähnten Danby'schen Fall, kam sie noch zur Sprache bei dem Lord Orford. Er hatte in seiner vorläufigen Vertheidigung, noch ehe das Unterhaus die, wider ihn eingebrachte Anklage (Note*) S. 16.) fallen ließ, geltend machen wollen, daß Staatsminister, welche bestimmte Befehle der Krone vollzögen, nicht verantwortlich sein müßten. Noch waren damals die neuern constitutionellen Ansichten über Verantwortlichkeit der Minister nicht so ausgebildet, daß man allgemein die Ansicht gehabt hätte, ein Minister müsse, wenn er durch Vorstellungen Befehle des Monarchen nicht rückgängig machen könne, die seiner Ueberzeugung zuwider sind, lieber seinen Abschied nehmen, und so war auch jene Behauptung für das Haus der Gemeinen eine Ursache mehr, die Klage gegen Orford fallen zu lassen. Hallam a. a. O. Thl. 2. Abth. I. S. 320. u. 321.

) **fr. un. C. ne quis in sua causa judicet etc. (III. 5.) fr. 10. D. de jurisdictione (II. 1.). fr. 17. D. de judiciis et ubi quisque etc. (V. 1.)

lichkeit der Minister umsonst sein würde, da das volle Recht dem Monarchen zustände, alle, aus irgend einem widerrechtlichen Regierungsact den Minister für ihn treffenden Nachtheile mit Einem Federzuge aufzuheben *).

---

*) In England ist diese Frage stets streitig gewesen. Zwar enthalten mehrere Strafgesetze Vorschriften für Fälle, in denen der König Beamte, welche ihre Pflicht verletzt haben, gegen die Strafgesetze nicht begnadigen kann, z. B. die Habeas-Corpusacte am Schlusse der 12ten Section. Allein gerade über d i e s e n Fall sind die Gesetze unbestimmt. Geht man nach der dortigen Rechtsanalogie, so steht das fragliche Begnadigungsrecht dem Könige nicht zu; denn er kann verfassungsmäßig nur dann ein sogenanntes **Noli persequi** ertheilen, wenn die Anklage von dem königlichen Fiskal selbst, nicht wenn sie von dem Verletzten, oder einem Dritten erfolgt; das Haus der Gemeinen, das den Minister anklagt, ist aber nicht der königliche Fiskal. Bei der oben (Note *) S. 16.) erwähnten Begnadigung des vom Unterhause angeklagten Großschatzmeister Danby, welcher sich durch die Begnadigungsacte gegen Fortsetzung der Untersuchung schützen wollte, behaupteten die Gemeinen, der König könne keinen begnadigen, der von ihnen durch ein Impeachment angeklagt sei, und die Pairs wagten es so wenig, zu widersprechen, daß Danby in den Tower gesetzt wurde. Durch die damalige Aufhebung des Parlements blieb diese Frage unentschieden. Indeß mußte Danby drei Jahre im Arrest bleiben, ehe er seine Entlassung gegen Bürgschaft, sich in der ersten Sitzung des nächsten Parlements vor dem Oberhause stellen zu wollen, erlangte. Erst als 1690. Wilhelm und seine Gemahlin, Maria, zugleich zum englischen Thron gelangten, erfolgte in der Acte, welche die Thronrechte dieses königlichen Paares anerkannte, eine ausdrückliche Bestimmung über diesen Gegenstand, die aber dahin lautet:

> daß der König einen vom Unterhause Angeklagten nicht m i t d e r W i r k u n g, d a s r i c h t e r l i c h e V e r f a h r e n z u s i s t i r e n, begnadigen könne.

Daraus wollen nun die mehresten Publicisten folgern, daß, weil dem König nur dieses (nehmlich die Abolition des Impeachments) untersagt sei, ihm das Begnadigungsrecht nach vollendetem Prozeß zustände. Ob dieß nicht eine sehr gezwungene, dem logisch-schulgerechten Schluß vom **majus ad minus** entgegenlaufende Folgerung ist, lassen wir dahingestellt sein. Ein früherer Vorgang unter Jakob I. spricht für die Observanz jener Behauptung. Der gelehrte Großsiegelbewahrer, Franz Bacon, wurde wegen zugelassener Bestechung vom Oberhause zu einer Geldstrafe von 40000 Pfund Sterling, zum Verlust aller Aemter und zu einem unbestimmten Gefängniß verurtheilt. Der König ließ ihm nach kurzem Gefängniß die Freiheit wieder geben, erließ ihm die Geldstrafe

Wichtig zeigt sich jedoch hierbei wieder der Unterschied zwischen der besondern Ministerverantwortlichkeit und der allgemeinen Beamtenverantwortlichkeit des Ministers. Nur wegen der Erstern finden, nach der Theorie, jene königlichen Rechte nicht Statt, allein kein theoretischer Grund ist vorhanden, warum sie nicht in dem Fall eintreten könnten, wenn der Minister wegen solcher Handlungen, die nicht auf Befehl des Monarchen geschehen sind, in Anspruch genommen wird. Denn er ist hier, gleich jedem andern Beamten, wegen treuer Erfüllung seiner Amtspflichten, nicht blos dem Volke, sondern auch dem Monarchen verantwortlich, und dessen sämmtliche monarchische Rechte greifen daher in voller Kraft ein. Ob es aber nicht, um jede Hinterthüre für den Fall, daß ein Minister auf Befehl des Monarchen gehandelt hat, zu verschließen, räthlich sein möchte, in der Praxis nicht so scharf zu unterscheiden und das Begnadigungsrecht für alle Fälle, in denen ein Minister in den Anklagestand versetzt wird, auszuschließen, dieß lassen wir dahingestellt sein.

27.

Die, bei dieser Gelegenheit von mehrern Publicisten und Politikern aufgeworfene Frage:

Sind die Unterbeamten für die, von ihren Vorgesetzten ihnen aufgetragenen und von ihnen ausgeführten Befehle verantwortlich?

erörtern wir nur, weil sie gewöhnlich hierbei erörtert zu werden pflegt, weil sie allerdings in einer, wenn gleich entferntern Verbindung mit unserer Hauptfrage steht und weil allerdings die Stellung des verantwortlichen Ministers zu den Unterbeamten, je nachdem diese Frage bejaht oder verneint wird, schwieriger oder minder schwierig ist. In die Lehre von der Ministerverantwortlichkeit gehört sie eigentlich nicht. Noch weniger kann hier die besondere Ministerverantwortlichkeit in Frage kommen,

---

und gab ihm ein Jahrgeld von 1800 Pfund Sterling. Schmalz a. a. O. S. 130. u. 131. Heinrich a. a. O. S. 53. u. 383. Hallam a. a. O. Thl. 2. Abth. 1. S. 72. 73. 74. 76. De Lolme a. a. O. S. 88.

weil diese lediglich auf der Person des Ministers in der oben (S. 1.) angegebenen Bedeutung des Wortes ruht. Es gilt an dieser Stelle vielmehr nur den Fall, daß ein Unterbeamter einen, der Verfassung, den Landesgesetzen, oder der Landeswohlfahrt zuwiderlaufenden Befehl von seinen Obern erhält; soll er ihn ohne weiteres ausführen? Setzt er sich Verantwortlichkeit aus, wenn er ihn nicht ausführt? Setzt er sich derselben aus, wenn er ihn ausführt?

28.

Gewöhnlich stellen die beiden Parteien bei Beantwortung dieser Frage sich auf die äussersten Spitzen. Die Eine meint schlechthin und ohne Einschränkung, die Beamtenhierarchie erfordere blinden Gehorsam; der Unterbeamte müsse folgen, ohne sich ein Urtheil über den ihm gegebenen Befehl anzumaaßen, er könne auch dafür nicht verantwortlich sein. Die andere Partei meint, dieser Grundsatz würde in dem Staate Werkzeuge der Willkür und der Unterdrückung aufstellen, welche die blinde, oder wüthende Gewalt nach Belieben losketten könnte, und dieß sei noch unheilbringender, als wenn der eine, oder der andere von oben herab ertheilte Befehl nicht sofort, oder vielleicht gar nicht executirt würde. Also müsse für den executirten Befehl der unterste Beamte so gut, wie der oberste Minister verantwortlich sein; er sei daher, wolle er nicht Gefahr laufen, verbunden und berechtigt, die Gesetzmäsigkeit jedes Befehls zu prüfen, ehe er ihn executire. Eine dritte Partei glaubt, beide Extreme in gewisser Art durch die Behauptung zu vereinigen, der Unterbeamte sei blos in sofern für den ihm ertheilten Befehl nicht verantwortlich, als bei der Beurtheilung dieses Befehls die Rede blos vom guten oder schlechten Gebrauch der, den Ministern verliehenen Gewalt sei. Das Heilmittel gegen die, hieraus für die Unterbeamten hervorgehende, oft peinliche Gefahr, entweder wegen nicht geleisteten Gehorsams, oder im Gegentheil wegen Befolgung eines ihnen ertheilten strafbaren Befehls bestraft zu werden, sei das Gericht der Geschwornen, welches nicht nach den, in diesen Fällen unzureichenden geschriebenen Gesetzen, sondern

nach der allgemeinen Vernunft sein Urtheil fälle *). Und also soll der arme Unterbeamte stündlich in der Gefahr schweben, seine Ehre, seine Existenz, die Existenz seiner Familie durch den ungewissen Ausspruch eines, nach keiner sichern Norm handelnden Geschwornengerichts zu verlieren? Er soll unausgesetzt dem bangen Zweifel Preiß gegeben sein, ob er durch Nichtbefolgung erhaltener höherer Befehle, oder durch Befolgung derselben, wenn sie einem, ihm vielleicht unbekannten Gesetz, oder einer, ihm nicht beigehenden, vielleicht sehr singulairen, durch zufällige Ereignisse aber zur Volksliebhaberei gemachten Auslegung eines Gesetzes zuwider sind, um Ehre, Amt, Brod komme und mit seiner unglücklichen Familie in unabsehbares Elend gestürzt werde? Welcher nur verständige Mann soll sich dann noch zu einem solchen Posten hergeben, wenn ihm nicht jede andere Aussicht verschwunden ist, wenn er nicht eine ganz ausgezeichnete Kenntniß aller Landesgesetze und deren Verfassung hat und sich eines ganz ausgezeichnet scharfen Urtheils und gediegenen Geschäftsüberblicks bewußt ist? Und wird sich ein Mann mit d i e s e n Eigenschaften zu einer Unterbeamtenstelle hergeben? Werden nicht vielmehr nur solche darauf eingehen, welche in einem so gefährlichen Lottospiele auf irgend eine unlautere Weise zu gewinnen hoffen? Wie soll denn das Geschwornengericht ein Heilmittel gegen jene Ungewißheit sein? Wenn das Geschwornengericht entschiede, ehe der Unterbeamte einen Entschluß zu fassen hätte; dann wäre es ein Heilmittel. Aber der Unterbeamte muß sich entschließen, ehe er weiß, wie das Geschwornengericht urtheilt; dieses tritt nur ein, wenn er schon den Schritt gethan hat, um ihm, wie jedes andere Gericht, zu sagen: „Du „bist um Ehre, Amt und Brod, kannst mit deiner Familie hungern, so viel du Lust hast," oder: „Mit deiner peinlichen „Angst hast du allerdings soviel erkauft, daß du bleibst, was „du bist." Welch sonderbares Heilmittel!

29.

Wir glauben die Sache verhalte sich so:

---

*) **Benjamin de Constant de la responsabilité des**

Jede Unterbehörde hat die, auf die gesetzlich geordnete Weise ihr zugehenden Befehle ihrer Oberbehörde ohne weiteres zu befolgen und ist für die Befolgung der Befehle nicht, wohl aber für deren Nichtbefolgung verantwortlich, wenn ihr Inhalt nicht klaren Pönalgesetzen entgegen ist.

Der Unterbehörde, wenn sie den Befehl ihrer Vorgesetzten erhält, steht also kein Urtheil weiter zu, als über die Fragen, ob ihr der Befehl auf die gesetzlich geordnete Weise zugegangen und ob er einem klaren Pönalgesetz entgegen ist? Alle die Beispiele, welche der Verfechter der oben angegebenen dritten Partei, Benjamin de Constant, zum Erweis des Satzes anführt, daß das Urtheil der Unterbeamten über die, ihnen ertheilten Befehle weiter ausgedehnt sein müsse, sind unter diese Bestimmung zu bringen, und wir haben so eine feste Norm, durch die der Unterbeamte vollkommen gesichert ist, und die also jeder Richter befolgen kann, ohne daß man dazu ein, nach unbestimmten Principien handelndes Geschwornengericht braucht. Mit Recht lobt man demnach, um zu Benj. de Constants Beispielen überzugehen, die Befehlshaber und Statthalter der Provinzen, daß sie bei Gelegenheit des Blutbades in der St. Bartholomäusnacht den Befehlen Karls IX. nicht gehorchten. Denn der, von ihren Obern ihnen zugegangene Befehl widersprach klaren Pönalgesetzen. Die Frage, Benjamin de Constants: Darf wohl der Soldat auf Befehl seines betrunkenen Corporals, einen Flintenschuß auf seinen Hauptmann thun? verneinen auch wir nach unserm Principe und zwar aus doppeltem Grunde: Der Todschlag des Vorgesetzten ist durch bekannte Strafgesetze verboten und der Befehl kam dem Soldaten nicht auf geordnete Weise zu. Denn das Gesetz verlangt, daß der Vorgesetzte, um einen giltigen Befehl zu erlassen, nüchtern und seines Verstandes mächtig sei, und daß kein Staatsbürger anders, als auf Requisition des competenten Gerichts und nach dessen Rechtsspruch hingerichtet werde. Fragt aber Benjamin de Constant: Darf wohl ein Hauptmann auf Befehl seines Obersten hingehen mit seiner Compag-

---

ministres 3. et 4. Uebersetzung von v. Ekendahl, 1831. pag. 9. seq.

wie, die eben so gehorsam wäre, wie er selbst, den Kriegsminister zu verhaften? so fragen wir, als Antwort darauf, ganz zuversichtlich: Warum nicht? Die Arretirung eines Verdächtigen, also auch eines verdächtigen Ministers setzt kein förmliches rechtliches Erkenntniß voraus; sie kann mit vollkommener Zustimmung der Gesetze von der Administrativbehörde angeordnet werden, der Befehl wurde dem Hauptmanne durch seinen Obersten, also auf geordnetem Wege ertheilt; folglich hat nun nur der Oberste dafür zu haften. Nehmen wir an, die Frage sollte verneint werden; so wollen wir einmal bei dem Fall voraussetzen, der Kriegsminister stehe in Verbindungen mit dem Feinde, welche den Untergang des Staates herbei führen könnten, wenn Erster nicht sogleich mit möglichster Vorsicht arretirt würde; der commandirende General hat sich davon überzeugt, sogar auf geordnetem Wege vom König den Befehl dazu erhalten, giebt auf geordnetem Wege dem Obersten den Befehl, dieß durch eine Compagnie bewirken zu lassen, der Oberste commandirt den Hauptmann dazu und dieser wieder die ganze Compagnie bis zum Tambour herunter. Was soll aus der Arretirung und damit aus dem ganzen Staate werden, wenn jedem bis zum Tambour herab erst erklärt werden soll, woher der Befehl zur Arretirung kömmt und warum sie geschieht, damit jeder gemeine Soldat sich erst überzeuge, daß die Arretirung nicht gegen die Charte laufe? Und wenn nun, wie zu erwarten steht, viele darunter zu schwach wären, um die Sache zu begreifen, oder mindestens sich so stellten, um die Ordre zu umgehen? Doch Benjamin de Constant dreht die Rolle des Kriegsministers herum und fragt weiter: Darf wohl ein Oberster auf Befehl des Kriegsministers eine frevelnde Hand an die geheiligte Person des Königs legen? Leichter, als diese Frage ist keine hier mögliche zu beantworten: „Nein! weil die strengsten Strafgesetze dieß unter jeder Bedin„gung verbieten.“ Ein, aus der letzten Revolutionsgeschichte von Benjamin de Constant, zu Beschönigung seiner Meinung, angeführtes Beispiel übergehen wir, da die Handlungsweise bei Revolutionen eben so wenig nach den ruhigen Principien einer geordneten Staatsadministration beurtheilt werden, als ein Fie-

verkranker mitten in der Hitze des Fiebers sich nach den Grundsätzen der gesunden Vernunft richten kann.

30.

Wir würdigen also durch unsere Ansicht der Sache weder die Unterbeamten zu blosen mechanischen Werkzeugen herab, noch verstatten wir eine Lähmung aller Administrativkraft durch Anheimgebung der höchsten und wichtigsten Administrativbeschlüsse an das Urtheil solcher Personen, die der Sache gar nicht gewachsen sind, und in deren blos persönlichem Interesse es vielleicht liegt, den Beschluß nicht zur Ausführung kommen zu lassen. Wir geben nehmlich der Beurtheilung der Unterbeamten nur solche Gegenstände anheim, welche jeder verständige Staatsbürger und, in soweit es den geordneten Weg anlangt, vermöge seiner Instruction und sonst, jeder Unterbeamte, wenn er der Stelle, die er verwaltet, fähig sein soll, muß beurtheilen können. Wir verfallen daher auch in gar keinen Widerspruch mit uns selbst, wie Benjamin de Constant gern denen, welche Gehorsam ohne Deutelung des erhaltenen Befehls von dem Unterbeamten gegen den Vorgesetzten verlangen, aufbürden möchte, wenn er sich stellt, als ob diese den solchergestalt folgsamen Unterbeamten den gesunden Menschenverstand nicht lassen wollten. Wir geben endlich das Schicksal der Unterbeamten nicht den zufälligen Ansichten der Geschwornen ohne bestimmte Norm anheim. Denn wie leicht kann der Fall, — die Geschichte, besonders die französische seit vierzig Jahren enthält viele Beispiele davon — eintreten, daß die Geschwornen durch eine Revolution, oder sonst ein aufregendes, öffentliches Ereigniß, zur Zeit ihres Verdicts auf einen Punkt gestellt sind, auf welchem Keiner von ihnen noch vor wenigen Wochen stand, als der Unterbeamte handelte, und auf welchem Punkte der Unterbeamte, den dieselben Geschwornen, wenn sie ihn vor vier Wochen zu beurtheilen gehabt hätten, mit den höchsten Lobeserhebungen überhäuft haben würden, vielleicht zu einer Strafe verurtheilt wird, die ihm keine andere Rechtfertigung hoffen läßt, als die Ausgrabung seines hingerichteten Körpers und dessen Beisetzung im Pantheon, wenn einmal zufällig andere Geschworene wieder eine andere Ansicht

von seiner Handlungsweise nehmen. Wir geben den Unterbeamten vielmehr eine so bestimmte Norm, daß Jeder von ihnen vor seinem Dienstantritt sich prüfen kann, ob er der so von ihm verlangten Beurtheilung der zu erwartenden Befehle fähig sei, oder nicht, ob er also bei Annahme seines Amtes nach Wahrscheinlichkeit sich einer Gefahr aussetze, oder nicht? Eine solche Sicherheit der Staats-Institutionen kann jeder Staatsbürger, also auch jeder Beamte fordern. Befolgt er einen, ihm nicht auf geordnetem Wege zukommenden, oder einem klaren Pönalgesetz zuwiderlaufenden Befehl des Ministers, oder verletzt er in seiner Amtsführung ohne höhern Befehl die Gesetze und Verfassung des Landes; so ist auch er verantwortlich und vor seinem ordentlichen Richter strafbar. Befolgt er aber den, ihm auf geordnetem Wege zugegangenen, gegen ein klares Pönalgesetz nicht laufenden Befehl der Absicht des Befehlenden gemäß; so trifft ihn keine Verantwortung in Bezug auf den Befehl selbst. Diesen vertritt vielmehr derjenige Beamte, der ihn zuerst gegeben hat. Benjamin de Constant wendet dagegen ein:

> Wenn man blos den Minister, der einen ungesetzlichen Befehl giebt, und nicht die Agenten (Unterbeamten), die denselben vollziehen, bestrafte; so stellte man den Schadenersatz so hoch, daß man ihn oft nicht erreichen könnte. Es wäre, als wenn man einem Menschen, der von einem Andern angegriffen würde, vorschriebe, seine Hiebe nur auf den Kopf und nicht auf die Arme seines Angreifers zu richten, unter dem Vorwande, daß der Arm nur ein blindes Werkzeug, und im Kopfe der Wille und folglich das Verbrechen sei.

Omne simile claudicat und keine Vergleichung hinkt mehr, als die des Staates mit dem menschlichen Körper *).

Herr B. de Constant erlaubt sich aber auch dabei eine Capollaische Chicane, indem er hier, wo gar nicht die Rede von der civilrechtlichen Frage über den, oft für den Einzelnen im Staate vom Minister schwer zu erreichenden Schadenersatz, sondern von den staats- und strafrechtlichen Folgen eines Dienst-

---

*) v. Webers Grundzüge der Politik, Tübingen 1827. S. 125.

fehlers ist, den Schadenersatz, als das Object unterschiebt, um das es sich handele. Denn wäre jener Schriftsteller wirklich bei dem, vom gesammten Staate, dem nichts im Staate unerreichbar ist, beabsichtigten Strafpunkt stehen geblieben; so würden wir ihm geantwortet haben:

Nicht so, wie Du sagst, verhält es sich bei diesem Vorschlage, wohl aber ist es bei dem Deinigen so, als ob, wenn ein Verbrecher mit einer Strafe belegt werden sollte, man verlangte, nicht blos der Kopf und das Herz des Menschen sollten die Nachtheile der Strafe empfinden, sondern auch Arme, Beine u. s. w. noch besonders, weil diese alle die Mittel gewesen wären, wodurch der Angegriffene beschädigt worden sei.

Der Staat hält sich wegen Verletzung der Interessen des Gemeinwesens an den, von welchem der schädliche Befehl ausgegangen ist. Der einzelne Beschädigte nimmt wegen des Schadenersatzes, nach bekannten civilrechtlichen Prinzipien, wenn er will, denjenigen in Anspruch, der ihm zunächst den Schaden zugefügt hat und dieser kann den Regreß an seine Vorgesetzten nehmen, wenn sie ihn nicht vertreten wollen, oder der Ankläger sich nicht an sie unmittelbar halten will.

31.

Man sieht es freilich den Urtheilen der Franzosen über diesen Gegenstand an, daß sie die, großentheils sehr tadelnswerthe Klasse der Unterbeamten in Frankreich vor Augen haben. Vielleicht ist es einer der größten Vorzüge unserer teutschen Staatsverwaltungen, daß hier die untern Beamten, gerade die, welche am nächsten mit dem Volke verkehren, welche unmittelbar auf das Volk einwirken, auf einem weit höhern Standpunkte sich befinden, als in Frankreich, daß die Beamten im Allgemeinen und sonach auch die Unterbeamten, weil in der Regel bei ihnen eine wissenschaftliche Bildung und deshalb die Vollendung eines wissenschaftlichen Cursus und das Bestehen einer Prüfung vorausgesetzt wird, zu den Hauptverbreitern und Vertretern der in Teutschland allgemeiner, als in einem andern Lande Europas verbreiteten Intelligenz zu rechnen sind. Abgesehen davon, daß

in Frankreich zum höchsten Nachtheil der Moralität die Unterbeamten, sogar Justizbeamten z. B. Friedensrichter äusserst schlecht bezahlt sind *); so hängt dort der untere Beamte blos von der Willkür des Oberbeamten, des Ministers ab, unter dem er angestellt ist. Heute fällt der Minister und sogleich sind alle seine Unterbeamten brodlos, wenn sein Nachfolger es will **). Insonderheit sind die, welche treu in den Grundsätzen des zeitherigen Ministers handelten, wenn der neue Minister einem andern Prinzip huldigt, gewiß verlohren und nichts kann sie trösten, als die Hoffnung, daß vielleicht in den nächsten Wochen ein neues Prinzip an die Tagesordnung kömmt und der jetzige Minister wieder fällt. Sie sind durch die Verfassung gleichsam gezwungene Vorkämpfer und heimliche Conspiranten für eine Umstürzung der herrschenden Grundsätze und siegen sie wieder, werden ihre Nachfolger von ihnen vertrieben; so stehen diese wieder als geheime Conspiranten gegen jene da, so daß nur ja nie Ruhe im Staate werde und daß ja immer eine Masse von Familien unglücklich sein mögen, um den Zunder des Unfriedens nicht auslöschen zu lassen ***). Welcher rechtliche Mann wird sich, wenn ihm nur irgend eine andere Existenz bleibt, diesem ungewissen Loos widmen? Soll der Beamte an einer so unsichern Stelle nicht von Kummer und Sorge für seine Familie verzehrt werden; so muß er den Leichtsinn zum Genius seines Schicksals erheben, und wie wird ein solcher Mann sein Amt verwalten?

---

*) Zur Zeit des französischen Kaiserthums war der jährliche Gehalt der Friedensrichter in Rheinpreußen 213 Thlr. 10 Sgr. oder 800 Fr. und konnte, selbst mit Inbegriff der Sporteln, nicht entfernt hinreichen, den Aufwand eines gebildeten Mannes zu bestreiten. Preußen setzte ihn auf 400 — 450 Thlr. mit Ausschluß der Sporteln. D. Peter Kauffmann, Rheinpreußen und seine staatswissenschaftlichen Interessen in der heutigen europäischen Staaten-Krise, Berlin, 1831.

**) Jordan über die Grundsätze, von welchen bei der Abfassung der churhessischen Verfassungsurkunde ausgegangen ward, in den Politischen Jahrbüchern, März 1832. S. 206. Note *).

***) Auch in Frankreich selbst wird das Unrechtliche dieser Einrichtung gefühlt und Vorschläge zur Abhülfe dieser Mängel in einzelnen Branchen sind geschehen. Man vergleiche **Ferrier de la résponsabilité etc. pag. 29.**

Unzuverlässigkeit muß daher der Charakter dieser Beamten werden und so kann selbst die bestehende Regierung sich auf diejenigen insonderheit nicht verlassen, welche, dem vorigen Prinzip anhangend, von dem jetzigen Ministerium, nach Entfernung des vorigen, beibehalten worden sind, ob sie gleich doppelte Ursache hätten, mit dankbarer Treue an der sie schützenden Regierung zu hängen *).

Daß unter solchen Umständen nur wenige junge Leute sich entschließen, ihre Studien darauf einzurichten, sich zu künftigen Staatsdienern vorzubereiten; daß die Unterbeamtenstellen, in Folge dieser Sachlage großentheils durch Menschen besetzt werden, die, nachdem es ihnen in andern Unternehmungen gemißglückt ist, endlich eine Unterbeamtenstelle, auf die sie sich wissenschaftlich nie vorbereitet haben, als letzte Zuflucht, annehmen; daß dadurch aller wissenschaftliche Geist aus der Staatsverwaltung verdrängt wird, daß der höhere Grad von Bildung, den das Studium der Wissenschaften in der Jugend auch für spätere Jahre zurückläßt, solchen, von einer Laufbahn zur andern schwankenden Glücksrittern abgeht, dieß ist die nothwendige Folge aller so eben vorgeführten Erscheinungen.

32.

Mit Recht sagt ein hochgeachteter deutscher Schriftsteller unserer Zeit: **)

---

*) Der unglückliche König Karl X., hat auch hierin bei den Ereignissen im Juli 1830 traurige Erfahrungen gemacht. Coup d'oeil sur les derniers événemens de Paris. Nouvelle edition. Leipzig et Paris 1832.: Trompé par les employés du ministère de la guerre et sur le nombre des troupes et sur la facilité de leurs moyens de transport en cas d'urgence, l'on ne saurait douter, que les munitionnaires ne se soient entendus avec les ennemis du Roi pour affamer les troupes. La Seine était couverte de pains de munition qu'on y voyait flotter et qu'on avait delivrés à toutes les bandes d'insurgés à plusieurs reprises et sans la moindre opposition. Plusieurs régimens d'infanterie sont restés sans alimens pendant près de 48. heures.

**) v. Weber a. a. O. S. 191.

Alle wirklichen Staatsdiener müssen für unentlaßbar in dem Sinne anerkannt sein, daß sie nicht ohne besondere Verschuldung und ohne deßhalb Statt findende Untersuchung und Entscheidung im gerichtlichen, oder wenigstens gevrdneten administrativen Wege ihrer Stellen verlustig werden können. (Man vergl. die, diesen Grundsätzen entsprechenden Bestimmungen der wirtembergischen Verfassungs-Urkunde §. 46. folgg.) Diese Unentlaßbarkeit fordert nicht blos das Privatinteresse der Diener, sondern vorzüglich auch das Interesse des Staates selbst, indem ohne eine solche Bürgschaft der Staatsdiener seinem Amte weder mit der gehörigen Würde und Ruhe, noch mit selbstständiger Kraft obliegen könnte; statt Diensteifer und Dienstehre würden Bedienten-Gesinnungen, Feilheit und Bereicherungssucht in den Beamten die Oberhand gewinnen.

Darum genießt Teutschland das Glück, auch seine Unterbeamten gewöhnlich zu den würdigsten Bürgern des Staats zählen zu können, da, wenn auch die eben erwähnten Grundsätze nicht in den Verfassungsurkunden aller teutschen Staaten ausdrücklich ausgesprochen sind, sie doch durch eine ehrwürdige Gewohnheit und das gemeine Recht in Teutschland geheiligt werden. Ausgehend von der Ansicht, wodurch schon das ganze Beamtenwesen eine viel edlere, würdigere, wissenschaftlichere Richtung erhält, daß die Verwaltung jedes Staatsamtes eine eigenthümliche Befähigung und Vorbereitung und fortwährende, die Begründung eines andern Nahrungsstandes hindernde Thätigkeit erheischt, sprechen die teutschen Gesetze dem Beamten das Recht zu, dafür, daß er auf jedes andere Geschäfte verzichtet, wodurch die gehörige Verwaltung seines Amtes gehindert wird, in soweit entschädigt zu werden, als er dadurch die freie Disposition über seine Erwerbskräfte aufgiebt. Und da kein Mensch im Staate, ausser bei einem ganz besondern und ungewöhnlichen Zusammentreffen glücklicher Umstände, sofort einen andern gleich einträglichen Erwerbszweig wieder finden kann, wenn er sein ganzes Leben hindurch nur Einem Berufe sich gewidmet hat und diesen auf einmal verlassen muß; da wahre Befähigung zum Staatsdienst einen bedeutenden pecuniären Aufwand, einen bedeuten-

den Aufwand an Zeit, geistigen und körperlichen Kräften zur Vorbereitung darauf erheischt, wodurch in vielen Fällen alle pecuniären Mittel des Menschen, der dieses Fach ergreift, erschöpft werden müssen; da einem Manne dieses Fachs nicht die Zeit bleibt, sich nebenher solche Geschicklichkeiten zu eigen zu machen, durch die er sein Brod auch ohne Staatsgehalt erwerben könnte; da die Staatsgehalte bei einer zweckmäsigen Einrichtung nicht so groß sind, um sich dabei, wie bei andern Gewerben, ein bedeutendes Vermögen sammeln zu können, wovon, nach dem Aufhören der Anstellung, der Beamte leben könnte; da durch den nöthigen großen Aufwand an geistigen und körperlichen Kräften gewöhnlich diese bei Staatsbeamten eher geschwächt werden, als in andern bürgerlichen Berufen, welche überdieß gewöhnlich in spätern Jahren und bei abnehmenden Kräften durch Gehülfen fortgesetzt werden können — gleichfalls bei dem Staatsdienst unthunlich: so fordert es die Gerechtigkeit, daß einem solchen Manne seine Erwerbsquelle nicht ohne seine Schuld willkührlich entzogen werden könne, und der Rechtlichkeitssinn der Teutschen stellte daher die Unabsetzbarkeit der Staatsbeamten, ausser durch Urthel und Recht wegen eigener Verschuldung, fest *).

---

*) Pfeiffers praktische Ausführungen aus allen Theilen der Rechtswissenschaft ꝛc. 1ster Bd. S. 281. und die daselbst angeführten Schriftsteller. Vorzüglich reichhaltig ist die Literatur darüber in A. W. Heffters Beiträgen zum teutschen Staats- und Fürstenrecht. 1. Liefer. Berlin 1829. No. II. S. 106. folgg. und J. L. Klübers öffentlichem Recht des teutschen Bundes. 3te Aufl. Frankf. 1831. §. 492. Note g. Franz Arn. von der Becke, von Staatsämtern und Staatsdienern. Heilbr. 1797. §. 9. S. 34. und das daselbst angeführte Erkenntniß des ehemaligen Reichskammergerichts vom Jahre 1793. Heinrich Luden: Des Freyherrn Ferdinand Alexander von Seckendorf Rechtsstreit wider Sr. Majestät den König von Sachsen, Jena 1832. und das darin enthaltene merkwürdige Erkenntniß des Appellationsgerichts zu Dresden, S. 51. folgg. Herzogl. Nassauisches Patent vom 2. Sept. 1814. im Eingang und dergleichen Rescript vom 7. Juni 1822. dazu. von der Nahmer Sammlung merkwürdiger Entscheidungen des Herzogl. Nassauischen Oberappellationsgerichts zu Wiesbaden. 2ter Bd. No. 17. S. 375. Hannöversche Amtsordnung vom 18. April 1823. §. 7. 9. 10. u. 11. Landesvertrag im Fürstenthum Waldeck, vom 19.

33.

Ein vorzüglicher Schriftsteller der neuesten Zeit *) meint: „Zwischen den beiden entgegengesetzten Systemen, von denen „das eine mit leichtsinniger Willkür die Beamten der Laune „des Ministers zum Opfer bringt, sobald nur ihre politischen „Ansichten ihm etwa mißfallen, das Andere auch den Unfähi„gen oder offenbar Feindseligen schützt, sobald eine auf Urthel „und Recht gegründete Dienstentsetzung nicht gerechtfertigt ist, „scheint das Verfahren die richtige Mitte zu halten, was zwar „die Entfernung der Beamten verstattet, aber theils ihre „Stellung im Leben nicht gefährdet, theils sie „durch einen festbestimmten Ruhegehalt entschä„digt und dadurch zugleich dem Mißbrauch jener Gewalt im „Voraus Schranken setzt". Allein erstlich der Fall existirt nicht, wo ein Beamter unfähig, oder offenbar feindselig wäre und doch dessen Dienstentsetzung durch Urthel und Recht nicht gerechtfertigt würde. Denn hat sich seine Unfähigkeit, seine Feindseligkeit gezeigt, so wird, so muß jeder gerechte Richter auf seine Entfernung vom Amte erkennen. Wird aber zweitens geglaubt, daß dadurch Alles, was der, dem Minister unangenehme Beamte nur fordern könne, geschehen sei, wenn er durch einen fest bestimmten Ruhegehalt, wie man sagt, „entschädigt" werde; so antworten wir: Wehe dem Staate, dessen Beamten so niedrige Gesinnungen hätten, daß es ihnen nicht als das größte Unglück erschiene, bei vielleicht noch vollen Kräften ausser Thätigkeit gesetzt und genöthigt zu sein, den Gehalt, den sie vom Staate erhalten, als ein Allmosen verzehren zu müssen, für das sie nichts leisten!!! Und werden sie durch einen festgesetzten Ruhegehalt entschädigt? Pecuniäre Entschädigung wäre nur dann vorhanden, wenn sie, auch nach der Entfernung, ihren ganzen Gehalt fortbezö-

---

April 1816. §. 25. litt. h. Wirtembergische Verfassungsurkunde von 1819. §. 46. u. 47. Kurhessische Verfassungsurkunde vom 5. Januar 1831. §. 56. u. a. m.

*) Friedrich Bülau, Encyclopädie der Staatswissenschaften. Leipzig 1832. S. 59.

gen. Allein das geschieht nirgends. Man rechnet dem armen Beamten, der so gern thätig wäre, den traurigen Umstand, daß er nichts für seinen (aufgezwungenen Ruhe=) Gehalt zu thun braucht, für eine Emolument an. Man demonstrirt ihm, daß er nun seine ganze Zeit zu Nebenverdienst nützen könne. Man bringt aber nicht in Anschlag, daß ein Beamter, der vielleicht dreißig und mehr Jahre in einem und demselben Geschäfte gearbeitet hat, worin man ihm jetzt die Arbeit nimmt, nun nicht mehr fähig ist, sich in andere Fächer, in denen er etwas verdienen könnte, hineinzuarbeiten. Man recommandirt ihm schriftstellerische Arbeiten. Man überlegt aber nicht, daß ein praktischer Geschäftsmann, als solcher, vielleicht sehr geschickt sein, aber keine Qualitäten zum Schriftsteller haben kann. Man meint, jetzt könne Jeder mit Schriftstellerei Etwas verdienen, der auch eigentlich keinen Beruf dazu habe. Man überlegt aber nicht, daß man ihn dadurch zu dem Handwerk der Tagescribler verweist, die, wenn es möglich wäre, aus der Welt verbannt, nicht durch Staatseinrichtungen noch vermehrt werden sollten. Man vergeße nicht, daß mit der Versetzung des Beamten in den Ruhestand (einem echt griechischen Euphemismus) der Beamte aller Aussicht auf Verbesserung seiner Lage durch Avancement, daß er der ehrenvollen Stellung im Staate (was ist der elende Titel, der ihm bleibt und der ihn und Andere stündlich daran erinnert, daß er abgesetzt wurde?) beraubt wird, daß er, und zwar gewöhnlich in den Jahren, wo die Bedürfnisse des Mannes durch erwachsene, aber noch nicht versorgte Kinder, durch die Altersgebrechen des, von den Mühseligkeiten seines Amtes zu früh geschwächten Körpers täglich vermehrt werden, um einen Drittheil oder vielleicht mehr in seinem spärlichen Gehalt zurückgesetzt wird. Was soll der Mann thun; der mit seiner Familie zeither kümmerlich von 1000 fl. Gehalt lebte, und nun auf einmal, weil es der Minister will, auf 666 fl. 40 kr. herabgesetzt wird und dabei Söhne auf Schulen und Universitäten, entfernt von seinem Aufenthaltsorte, zu erhalten hat, für die er unter diesen Umständen auch auf keine Unterstützung vom Staate rechnen kann? In Summa: Man erwäge, daß die Versetzung in den Ruhestand bei mittellosen

Männern (von Reichen ist hier nicht die Rede) in der Regel nichts anders heißt, als: Versetzung in den Unruhestand, in das Elend, als Absetzung, fein ausgedrückt, und daß damit die Idee, „die Stellung solcher Menschen im Leben nicht gefährden zu wollen", in der Regel, sowohl der Tendenz der Vorgesetzten, noch dem Effect nach, vereinbar ist. — Also können wir auch auf diese, in der That billig scheinende Ansicht nicht eingehen. Dabei brauchen wir wohl kaum zu erwähnen, daß unsere Grundsätze nur auf die subordinirten Beamten, nicht auf die subalternen, mehr zu mechanischen Hülfsleistungen angestellten Diener anwendbar sind.

34.

Leider haben neuerlich in Teutschland mehrere Regierungen in Folge der Schwäche, in die sie durch die Septemberereignisse von 1830. versetzt wurden, sich genöthigt gesehen, dem ungestümen Andrängen aufgeregter Gemüther nachzugeben und die Entfernung von öffentlichen, besonders Communalbeamten, selbst wenn sie bei der Justizbehörde angestellt waren, ohne Urthel und Recht zuzulassen. Sie haben aber auch gerechte und gründliche Betadelung darüber nicht nur in öffentlichen Schriften *) erfahren, sondern erfahren sie auch noch täglich und gerade in denselben Städten und von denselben Bürgerschaften, denen die Regierungen nachgegeben haben und die nun, nach vergangenem Schwindel und nach zurückgekehrter Besinnung, einsehen, wie ungegründet oft ihr Haß gegen jene Personen war und welcher unnöthige Aufwand ihren Cassen dadurch erwachsen ist.

Unbegreiflich ist es, wie weit die Nachäfferei der Teutschen geht. Ohne nur den so grellen Abstand der lauen Pflichttreue und des interessirten Pflichteifers der stets wankenden und wandelnden Beamten des Auslands von den redlichen, eifrigen und patriotischen Diensterweisungen des teutschen Beamten zu erkennen, — einzelne Ausnahmen erweisen nichts gegen die Regel — haben sogar wackere Schriftsteller sich verleiten lassen, die will-

*) Hesperus Juli 1831. No. 156. S. 623. u. 624.

kürliche Absetzbarkeit der Beamten,' als nothwendige Consequenz der Verantwortlichkeit der Minister, und die entgegengesetzte Ansicht, als einen politischen Aberglauben der Teutschen zu behandeln *). Dieß hier zu widerlegen, würde für den Zweck gegenwärtiger Schrift zu weit führen; es genügt, zur Vertheidigung der Absetzbarkeit der Beamten das Paradoxon aufgestellt zu sehen, daß unabsetzbare Beamten weniger willige Werkzeuge in den Händen der Regierung sein würden, um dieser „wie sich gebühre," (???!!!) bei den Wahlen und in dem gesetzgebenden Körper zur Erlangung der Majorität behülflich zu sein, „welches doch allerdings auch die Bestimmung der Beamten sei." Also soll das Institut der Beamten gleich dazu mit organisirt werden, der Regierung zur Erreichung anticonstitutioneller Zwecke förderlich zu sein !!! Etwas kräftigeres konnte nicht für die Unabsetzbarkeit der Beamten aufgestellt werden. Indeß sehen wir die merkwürdige Erscheinung mit Schmerzen in mehrern teutschen constitutionellen Monarchien, daß das Volk, aus dem allgemeinen Widerwillen gegen das Bestehende, die armen Unterbeamten hasst, die nichts Wesentliches thun konnten, was die obersten Beamten ihnen nicht erlaubten oder befahlen, daß es sich freuet, Erstere möglichst schlecht gestellt zu sehen, daß einige Regierungen davon vortheilen und durch möglichst schlechte Stellung der Unterbeamten nahmentlich durch schlechte Besoldung, durch Legalisirung der willkürlichen Absetzbarkeit, Versetzbarkeit und Quiescirbarkeit derselben, sie zu willenlosen Werkzeugen unbeschränkter Regierungsgewalt herabzuwürdigen. Diese Regierungen werden dabei vorzüglich von den Geld- und andern Aristokraten unterstützt, denen der Einfluß der Geistessuperiorität der gebildeten Beamten längst ein Greuel war. Sie werden darin unterstützt von den Ultra-Constitutionellen. Diese verhießen, ohne richtige Einsicht in die Sache, durch die Constitutionen große Ersparnisse im Staatshaushalt, die nach der Natur der Constitutionen nicht erreicht werden können, und möchten nun, nicht zufrieden mit dem, was die Constitutionen wirklich gewähren,

---

*) Politische Freiheit. Von Franz Baltisch. Leipzig 1832.

einige, Aufsehen erregende Ersparnisse öffentlich zur Schau tragen, um doch nicht ganz zu Lügnern zu werden; daher werden wenigstens die armen Staatsdiener, die sich nicht wehren können, beschnitten. So wird die Nation bald ihre Beamten dazu gemacht erblicken, was sie jetzt nicht sind, was man ihnen unwahr Schuld giebt, was sie aber bei dieser Behandlung werden müssen, und das irre geleitete Volk wird selbst auf solche Art es bewirken, daß es das Joch willkürlicher Regierungsgewalt trägt, indem auf diese Art alle Selbstständigkeit, alle freimüthigen Vorstellungen der Unterbeamten gegen die Handlungsweise ihrer Obern unmöglich werden *).

35.

Wenn der Staat die Unterbeamten auf eine, jedes rechtlichen Mannes würdige Art stellt, wenn er ihnen also nicht, wie den französischen, die Ansprüche entzieht, die jeder Staatsbürger machen kann; dann hat der Staat nicht zu besorgen, daß auch der unbedingteste Gehorsam gegen die, auf geordnetem Wege ihnen zukommenden, klaren Pönalgesetzen nicht widersprechenden Befehle ihrer Vorgesetzten die Unterbeamten zu Werkzeugen der Willkür und der Unterdrückung stempelt. Der Staat darf vielmehr mit Zuversicht hoffen, daß ehrenwerthe Männer sich auch zum niedern Staatsdienst hergeben, wenn das Amt seinen Mann nährt, die Aussicht zu einem Avancement darbietet, den, der das Amt bekleidet, nicht gleichsam aus der Reihe der übrigen Staatsbürger in dieser Beziehung herausstößt und ihn nicht so in Opposition mit den Interessen des Staats, mit dem Staate selbst setzt, dem er dient. Er wird sein Amt mit Liebe für die Sache, mit Liebe für seinen Wirkungskreis, mit Liebe für den Staat verwalten. Eine neue Garantie der Ver-

---

*) Als eben gegenwärtiger Bogen gedruckt wird, kommen uns die Verhandlungen des, einen so ehrenwerthen Charakter bis jetzt bewährenden sächsischen Landtags vom Monat März 1833., in den Landtagsblättern und den ausserordentlichen Beilagen zur Leipziger Zeitung dieses Monats zu Gesichte. Wir können nicht umhin, auf die herrlichen Ausführungen und einzelnen Bemerkungen aufmerksam zu machen, welche sich darin über den vorliegenden Gegenstand finden.

fassung wird dem Staate durch solche Unterbeamten in Folge einer solchen Stellung derselben.

Mit Recht bleibt nach allem diesen die Verantwortlichkeit für die, unter Concurrenz des Ministers vom Monarchen und vom Erstern selbst ausgehenden Verfügungen, wenn sie nicht klaren Pönalgesetzen entgegen laufen, lediglich dem Minister, der aber auch

36.

zu c.) das Recht und die Pflicht hat, die Mitunterzeichnung, die Beiwirkung zu dem königlichen Befehl zu verweigern, wenn dieser seiner Ueberzeugung zuwider ist. Der gegenwärtige Punkt enthält eigentlich die Hauptstütze der, durch die Ministerverantwortlichkeit beabsichtigten Staatsgarantie. Könnte es selbst nur als ein Dienstvergehen, nur als eine Hintansetzung der, dem Monarchen schuldigen Achtung angesehen werden, wenn der Minister sich einer solchen Beiwirkung entziehen wollte; so wäre die erste Stufe zur höchsten Höhe des Despotismus gebaut. Beabsichtigt hingegen bei der angegebenen constitutionellen Bestimmung der Monarch einen, der Verfassung, den Gesetzen, oder sonst dem Staatswohl zuwiderlaufenden Regierungsact; so kann er bestimmt voraus wissen, daß er keinen Minister finden wird, der sich dazu hergiebt, es wäre denn, daß der Monarch darauf, die Ausführung dieses Befehls durch die Kraft des Despotismus zu erzwingen und so dabei allenfalls eine Revolution zu wagen, gefaßt und der, welchen er zu diesem Zweck als Minister aufstellt, in die Verschwörung zu diesem Verbrechen mit verflochten wäre. Gegen dergleichen verbrecherische Unternehmungen kann aber keine menschliche Vorkehrung schützen.

Dieß Verweigerungsrecht ist das große Vorrecht des Ministers vor andern öffentlichen Beamten, welche die an sie ordnungsmäßig gelangenden Befehle, wenn diese nicht klaren Pönalgesetzen entgegen sind, ohne Weigerung befolgen müssen. Wenn übrigens gleich einer Seits schädlichen monarchischen Maaßregeln dadurch ein Damm entgegengesetzt wird, so wird doch anderer Seits derjenige Wille des Monarchen, welcher im Interesse des Staates ist, nicht auf eine schädliche Art gehemmt: es wird der Monarch nicht abgehalten, solche Maaßregeln aus-

zuführen, von deren Nützlichkeit für den Staat er fest überzeugt ist. Denn da dem Monarchen unbeschränkt das Recht auf Ernennung der Minister zusteht, so liegt es schon in seiner Hand, solche Männer zu diesen Stellen zu wählen, von denen er sich überzeugt halten kann, daß sie nur das Wohl des Staates vor Augen haben, daß sie wenigstens nicht aus Eigensinn, oder Rechthaberei ihre Beiwirkung zu nützlichen Maaßregeln versagen. Sollte er aber glauben, sich in dieser Wahl geirrt zu haben; sollte er finden, daß ein Minister aus irrigen Ansichten, oder Motiven sich seinen Absichten widersetzte; sollte er seinen, vom Minister gehinderten Plan für so wichtig halten, daß er den Minister aufzugeben für vorzüglicher erachtete, als den beabsichtigten Regierungsact zu unterlassen: so liegt

37.

zu d.) das wichtige Recht in seiner Hand, den Minister nach Belieben jederzeit zu entlassen und seine Stelle durch einen, oder mehrere Andere, nach seiner Willkür zu ersetzen. Auch dieß ist ein Privilegium odiosum des Ministers, während, wie gedacht (S. 49.), in jedem constitutionellen Staate alle übrigen Beamten unabsetzbar sein müssen. Da das Anklagerecht gegen den Minister und dessen, wenn die Anklage gegründet befunden wird, höchst nachtheilige Folgen für den Angeklagten, auch den Leichtsinnigsten von Beiwirkung zu einem verantwortlichen Regierungsact abhalten müssen; so kann es nur zur ungewöhnlichsten Ausnahme von der Regel gehören, wenn eine so falsche Maaßregel, daß ein Minister aus Ueberzeugung von ihrer Unrichtigkeit sich ihr so lange widersetzte, bis er seine Stelle darüber verlöre, in einem andern Minister einen Vertheidiger finden sollte, der seine Ehre und bürgerliche Existenz an sie wagte. Denn daß die Verantwortlichkeit eines Ministers doppelt groß ist, der zu einem Regierungsacte mitwirkt, den sein Vorgänger mit dem Ruin seiner Existenz bestritten hat, dies liegt klar vor. Der Monarch wird also in der Regel dergleichen Staatsstreiche, aus Mangel eines beiwirkenden Ministers, unterlassen müssen, und insofern wird, trotz des, dem Monarchen zustehenden Absetzungsrechtes, die, der Einführung der Ministerverantwortlich-

keit zum Grunde liegende Absicht allerdings erreicht. Es muß aber andererseits dieses Absetzungsrecht dem Monarchen zustehen, damit die höchste Gewalt an Ausführung nützlicher Maaßregeln nicht durch einseitige Ansichten Eines Menschen gehindert werde, während die Uebereinstimmung mehrer Minister, welche successiv der fraglichen Maaßregel ihre Mitwirkung versagen, im Fall die Ansicht des Monarchen selbst irrig ist, diesen von dem Irrthume überzeugen wird.

38.

Zu leugnen ist dabei freilich nicht, daß die Politik in dieser Hinsicht eine solche Stellung des Ministers erheischt, wodurch ihm der Entschluß, seine Mitwirkung bei einem activen oder passiven Regierungsacte zu verweigern, möglichst erleichtert, der Monarch aber veranlaßt werde, von dem Rechte der Entlassung des Ministers möglichst wenig Gebrauch zu machen. Auch der Minister bleibt Mensch und man muß ihm daher seine Pflicht nicht so schwer machen, daß eine beinahe übermenschliche, mindestens ganz aussergewöhnliche moralische Kraft dazu gehörte, um, im Conflict einer vielleicht nur zarten Pflichtforderung mit allen Interessen des Lebens, nicht den letztern zu unterliegen. Es lassen sich z. B. Staatsoperationen denken, die, wenn sie glückten, dem Staate nur wenigen Schaden, nach der Ansicht des Ministers, brächten und wegen deren den Minister, wenn sie mißglückten und wenn es zur Anklage käme, höchstens Zurechtweisung, oder im alleräussersten Falle Entfernung vom Ministerium treffen könnten. Soll nun ein Mann, dem ohne eigenes Vermögen die Erhaltung einer zahlreichen Familie obliegt, es nicht vorziehen, dazu, wenn er den Monarchen nicht davon abbringen kann, mitzuwirken und so sich wenigstens die Gnade des Monarchen und dadurch die Aussicht zu erhalten, daß, im Fall auch seine Entfernung vom Ministerium durch den Gerichtshof ausgesprochen würde, der Monarch, für den er dieses leidet, ihn mindestens in einem, der Würde eines Ministers am nächsten kommenden Posten wieder anstelle und ihm so die Mittel zur fernern ehrenvollen Erhaltung seiner Familie gäbe? Wird es nicht in der Natur jedes Menschen liegen,

wird also in der Regel sich ein Minister entbrechen können, so zu calculiren, wenn ihm dagegen für den Fall, daß er seine Mitwirkung zu dem Regierungsacte versagt, die Ungnade des Monarchen und die Vernichtung seines Erdenglückes, des Wohlstandes seiner Familie und Hunger und Kummer bevorstehen? Ist der Mann edel genug, dieß Alles nicht zu achten und nur seiner Pflicht zu folgen; so verdiente der Staat die tiefste Verachtung, der einen solchen Mann darben ließ. Ist der Minister nicht so edel, wird er so calculiren, wie wir so eben annahmen; so erfordert die Politik, ihn so zu stellen, daß diese Berechnung nicht möglich ist. Und dieß Letztere wird darum nöthig, weil der ganze Staatsorganismus nicht auf ungewöhnliche, sondern auf gewöhnliche Menschen berechnet sein muß.

Weit schwieriger ist die Sache bei solchen **Unterlassungssünden** des Monarchen, durch welche der Minister (S. 23.) sich Verantwortungen auszusetzen fürchten muß. Hier ist nicht der Fall, daß der Minister seine Mitwirkung versagt und es erwartet, ob ihn der Monarch absetzt; hier versagt der Monarch, nachdem er auf officiellem Wege von der Unterlassung Kunde erhalten hat (S. 24.), seine Wirksamkeit für Abstellung des Uebels und der Minister ist genöthigt, seinen Abschied zu nehmen, wenn er sich nicht der Gefahr blosstellen will, in den Anklagestand versetzt zu werden. Auch hier muß die Stellung des Ministers so sein, daß er nicht aus Eigensinn seinen Abschied zu nehmen bewogen werde, aber doch auch, dieß Opfer seiner Pflicht zu bringen, nicht scheuen darf, wogegen der Monarch so gestellt sein muß, daß er die Wirksamkeit in der fraglichen Angelegenheit nicht ohne ganz ausreichenden Grund versage.

Doch beinahe noch schädlicher ist es, wenn dem Monarchen die Entfernung des Ministers allzusehr erleichtert wird — ein Fall, der jetzt in den mehresten Staaten, besonders in England und Frankreich Statt findet. Die gesammten Staatsverhandlungen haben da leider! eine solche Richtung genommen, daß häufig die Frage gar nicht mehr ist: Wird ein Regierungsact nützlich oder schädlich auf den Staat wirken? sondern nur: Ist die Partei, von welcher er ausgeht, die herrschende, oder nicht? und ist der Minister klug genug, sich recht viele

Parteigänger zu verschaffen oder nicht? Im letzten Falle bleibt dem Monarchen nichts übrig, als den Minister, und wenn er der vortrefflichste Minister von der Welt, und wenn Alles, was von ihm ausgegangen ist, tadellos wäre, sofort zu entlassen. In der Regel ist der Minister aber der, welcher, um einem Entlassenwerden auszuweichen, um seine Entlassung bittet. So wechselt denn der Monarch die Minister, wie die Röcke, und die glückliche Zeit einer ruhigen, festen Regierung ist bei diesem Zustande wohl nicht wieder zu erwarten. Die unruhigen Köpfe finden das sogar allerliebst und meinen, geben wenigstens vor, zu glauben, darin bestehe das Fortschreiten in der Staatsausbildung; so würden stete Reformen erlangt, statt daß dieß gerade das Mittel ist, zweck- und zeitgemaße, wohlüberlegte Reformen zu verhindern, wohl aber die Folgen der Unterlassung nöthiger Reformen, die Folgen unüberlegter Staatsstreiche, totale, oder partielle Revolutionen herbeizuführen, wie wir dieß bereits oben (S. 31.) gezeigt haben. Soll dieß vermieden werden, so muß die Entlassung des Ministers an solche Bedingungen geknüpft sein, welche den Monarchen bestimmen, nicht um jeder flüchtigen Idee willen, der sich der Minister widersetzt, nicht um jedes unruhigen Schreiers willen, der Etwas am Minister auszusetzen findet und eine Partei für sich gewinnt, sondern nur wenn das wahre Regierungsinteresse es fordert, den Minister zu entlassen.

39.

Sämmtliche vorangegebene Zwecke möchten wohl durch die Bestimmung zu erreichen sein,

daß jeder Minister, den der Monarch ohne Richterspruch entläßt, oder der wegen, von Seiten des Monarchen versagter Wirsamkeit seinen Abschied nimmt, das Recht hat, nach seiner Wahl entweder Wiederanstellung in einer Staatsstelle, die, dem Rang und Gehalte nach, dem Ministerposten am nächsten steht, (kann sie ihm nicht gewährt werden, Entschädigung dafür), oder eine lebenslängliche, ebensowohl, als obige Entschädigung vom Monarchen auf seine Civilliste zu übernehmende Pension zu fordern, welche

diesem Gehalte zwar nicht gleich kömmt, doch so berechnet ist, daß der Minister, seinem Stande gemäß, mit seiner Familie davon leben kann.

Durch diese Bestimmung ist einerseits der Minister gegen Mangel gesichert. Er muß zwar Opfer bringen, wenn der Monarch ihn, wegen verweigerter Mitwirkung zu einem Regierungsact, entläßt, oder wenn er selbst wegen einer Unterlassungssünde des Monarchen seinen Abschied nimmt; aber diese Opfer sind doch nicht so groß, daß ihm dadurch beinahe Unmöglichkeiten angesonnen, und daß diese Opfer ihm nicht durch das belohnende Gefühl, seinen Vortheil der Pflicht geopfert zu haben, sowie durch die Anerkennung der Rechtlichen dafür vergolten würden. Andererseits sind die Opfer immer groß genug, um den Minister davon abzuhalten, daß er aus bloßem Leichtsinn, oder bloßer Hartnäckigkeit seine Mitwirkung bei einem Regierungsact unter solchen Umständen versage, die seine Entlassung zur Folge haben müssen, oder daß er seinen Abschied nehmen sollte, blos weil der Monarch Etwas nicht thut, was der Minister verlangt. Dritterseits wird der Monarch sich wohl hüten, den Minister ohne dringende Ursache zu entlassen, oder seine Wirksamkeit zu einem solchen Regierungsacte zu versagen, von welchem der Abgang des Ministers abhängt, da dieser, wenn er aus Mangel an Einverständniß mit dem Monarchen seine Entlassung erhält, in der Regel eine Pension der Wiederanstellung vorziehen wird, Erstere aber der Regent auf seine Civilliste übernehmen muß. Dieser Nachtheil wird übrigens für den Monarchen doch nicht so bedeutend sein, daß er in Fällen, wo die Entfernung des Ministers das einzige Hülfsmittel gegen gewaltsame Ausbrüche des, von einer unpopulären Regierung gereizten Volksunwillens ist, sich ihrer nicht bedienen sollte. Und träfe wirklich den Monarchen der Unfall, die Pension eines Ministers darum auf seine Civilliste übernehmen zu müssen, weil dieser ohne haltbaren Grund die Wirksamkeit des Monarchen zu Abstellung einer angeblichen Unterlassung hartnäckig in Anspruch genommen hätte; so müßte dieß der Monarch sich selbst und seiner, auf ein solches Subject gefallenen Wahl zuschreiben. Uebrigens werden diese Nachtheile dem leichtsinnigen und daher zu oft wie-

derholten Ministerwechsel — einem untrüglichen Symptome schwerer Regierungskrankheiten — Schranken setzen. Bei genauerer Erwägung der Sache wird man es nicht nur gerecht, sondern auch im politischen Interesse des Staates finden, daß dem Minister die Wahl zwischen Wiederanstellung im höhern Staatsdienst und Pensionirung bleibe. Denn Letztere ist jederzeit mit solchen Nachtheilen verbunden, daß die, dem Minister doch möglichst zu erleichternde Pflichtübung ihm dadurch sehr erschwert wird. Und warum soll er, den man für würdig erachtete, den höchsten Staatsdienst zu bekleiden, dafür mit Herausreißung aus seiner ganzen Laufbahn bestraft werden, weil er einer, vielleicht sogar unrichtigen und für das Staatswohl gefährlichen Ansicht des Monarchen nicht beistimmte? Freilich kann auch der Fall sehr wohl eintreten, daß seine Wiederanstellung unmöglich, nahmentlich keine Diensterledigung dafür vorhanden ist. Dann muß ihm bis zu seiner Wiederanstellung eine volle Entschädigung gewährt werden, die der Monarch, nach denselben Grundsätzen, wie bei der Pensionirung, übertragen muß, da der Minister an diesem Zufalle präsumtiv nicht schuld ist.

40.

Eine der am mehresten besprochenen Fragen bei der Ministerverantwortlichkeit ist die:

Wer hat das Recht, den Minister anzuklagen?

Wenn, wie wir oben (S. 6.) erwähnten, die Verantwortlichkeit des Monarchen leicht einen Umsturz der ganzen constitutionellen Monarchie herbeiführen könnte, und wenn gleich bei der Anklage des Ministers diese große Gefahr nicht so zu befürchten ist; so kann es doch nicht fehlen, daß jene Anklage immer für den Augenblick ungünstig auf die Staatsverwaltung einwirkt. Denn vor allen Dingen wird das Vertrauen in diese augenblicklich gestöhrt, und wie sollen die übrigen Glieder des Verwaltungs-Organismus im gehörigen Ansehen stehen, wenn das Haupt wankt? Jeder Staatsbürger, dem die angefochtene Verfügung unbequem ist, wird sich davon durch die Anklage, mindestens bis nach ausgemachter Sache, schon für gleichsam entbunden erachten und die Maaßregel wird, selbst ehe gegen

sie entschieden ist, nur unvollständig und kraftlos befolgt werden. Dieser Geist wird auch kaum aus ihren Executoren wieder herausgebracht werden können, selbst wenn der Gerichtshof für den Minister und gegen die Anklage entscheidet. Hiernächst wird mit einer Veränderung im Ministerium stets auch eine Veränderung im Geschäftssystem und Geschäftsgang eintreten, die alle Mal, selbst bei einer, wie doch nicht immer vorausgesetzt werden kann, günstigen Veränderung für den Anfang ungünstig einwirkt. Wenn daher gleich jedes Staatsmitglied gegen jeden Staatsbeamten und so auch gegen den Minister wegen, von ihm erlittener Beeinträchtigung zur Beschwerdeführung bei der höhern Behörde, im letzten Fall bei dem Könige selbst, oder bei der Landschaft befähigt sein muß; so kann doch nicht jedes Staatsmitglied zu einer, auf die besondere Ministerverantwortlichkeit gegründeten Anklage gegen den Minister vor dem dazu bestellten Gerichtshofe berechtigt sein; sonst würde dieses, nur für die wichtigsten Fälle bestimmte Auskunftsmittel zu einem täglichen Spiele der Chicane herabgewürdigt werden *). Es muß eine solche förmliche Anklage gegen den Minister, als Stellver-

---

*) Ein Beispiel, zu welchen Mißbräuchen das unbeschränkte Recht der Ministeranklage führen würde, giebt ein, im Juni 1832 Statt gefundener Vorfall in St. Wendel. Nachdem die dortigen Unruhen schon monatelang der Gegenstand der Aufmerksamkeit Teutschlands und alle Bemühungen des Herzogs von Coburg-Gotha-Lichtenberg zu deren Beseitigung fruchtlos gewesen waren, gingen, besage öffentlicher Blätter, die rebellischen Umtriebe daselbst soweit, daß preußisches Militair zu deren Dämpfung requirirt werden mußte, und daß, als dieses abgezogen war, eine von mehr als 200 Bürgern unterschriebene Schrift an den Herzog gesendet wurde, worin man ihn bat, die ganze Regierung wegen ihres Verfahrens in den Anklagestand zu versetzen und einstweilen eine provisorische, aus Bürgern des dortigen Fürstenthums bestehende Regierung zu errichten. Die Prüfung dieser Beschwerde ergab deren gänzliche Grundlosigkeit. — Courvoisier in seinem oben (S. 3.) erwähnten Berichte weist nach, wie die constituirende Versammlung, nach dem bis zu Ludwig XVI. die Ministerverantwortlichkeit faktisch gehandhabt worden war, dieselbe gesetzlich regeln wollte, aber in den entgegengesetzten Irrthum verfiel und die Anklagen der Minister bis zum Mißbrauch vervielfältigte, so daß das Ministerium eine Bürde ohne Würde war.

treter des Monarchen, nur dann Statt finden können, wenn wirklich, oder präsumtiv die intelligente Gesammtheit der Staatsbürger die Sache für so nachtheilig erachtet, daß sie sich zu einer Anklage der höchsten verantwortlichen Behörde eigne. Diese Voraussetzung wird aber nur dann anzunehmen sein, wenn die Repräsentanten des Landes für die Anklage stimmen. Da hierbei die Mehrzahl der Stimmen entscheidet, so folgt hieraus schon von selbst, daß da, wo das Zweikammersystem eingeführt ist, in der Regel, und wenn nicht bei der Sache die Interessen der Kammern im Widerspruch stehen, beide Kammern zur Anklage des Ministers einstimmig sein müssen, weil, wenn die eine Kammer nicht dafür wäre, diese Maaßregel ebensowenig durchgehen könnte, als andere allgemeine Verfügungen im Lande, welche nur von Einer Kammer beliebt würden.

41.

In diesem Punkte weichen die Landesverfassungen und die Ansichten der Politiker am mehresten von einander ab. Gewöhnlich pflegt man der Deputirtenkammer vorzugsweise das Anklagerecht zuzugestehen, es stimme die Pairskammer dafür oder nicht, weil in erster die wahre Volksrepräsentation gefunden werde *). Wir können dieser Ansicht darum nicht beitreten, weil zur Gesammtheit der Volksrepräsentation die erste und zweite Kammer mit gleichem Rechte gehören, weil es daher der Analogie aller übrigen Verhandlungen der Staatsrepräsentanten zuwiderläuft, wenn der Beschluß Einer Kammer einen Act heiligen soll, der für die Gesammtheit der Staatsbürger vom höchsten Interesse ist. Welche Gründe können es rechtfertigen, daß der so wichtige Theil der Staatsunterthanen, die Besitzer der größten Güter des Landes, welche wenigstens bis jetzt in der Regel einen Hauptbestandtheil der ersten Kammern ausmachen, nicht als zur wahren Volksrepräsentation gehörig, betrachtet, und daher von der Berathung über einen, das Interesse des gesammten Landes so sehr berührenden Gegenstand, wie die Anklage — eigentlich des Monarchen in der Person —

*) v. Aretin a. a. O. 2. Bd. 2. Abth. 3. Thl. S. 222. §. 7.

des Ministers ist, ausgeschlossen werde? Denken wir uns einen Staat wie England, wo das Oberhaus die großen Massen des Grundeigenthums und erblichen Besitzes repräsentirt, und überdieß die Prinzen des königlichen Hauses, die Reichsbarone, die Bischöfe ꝛc. ꝛc. in sich faßt, und nehmen wir an, daß dort dem Oberhaus das so exorbitante Recht, über den Minister zu richten, nicht zugestanden, vielmehr ein anderer Staatsgerichtshof dazu bestellt wäre; so fragen wir: Wie wäre es nur zu verantworten, wenn man diese Pairskammer, diese Besitzer des eigentlichen Grundes und Bodens von England, die, dem Range nach, Ersten im Volke nicht als einen Theil des englischen Volks und nicht als einen integrirenden Theil der Volksrepräsentantschaft ansehen wollte? *) Wahr ist es, das gemeine Volk, der Pöbel, wird in der Regel faktisch durch die Pairskammer nicht repräsentirt, vielmehr versammeln sich darin in der Regel Personen aus den höhern Ständen. Sind nun diese gleich, nach den richtigern Grundsätzen, nicht Repräsentanten der höhern Stände, sind sie gleich in den allgemeinen Interessen des Staats versammelt; so liegen ihnen doch die Interessen der höhern Stände näher, als die der niedern, namentlich des Pöbels. Ja in manchen neuern Constitutionen ist sogar die Tendenz ziem-

*) Mehrere Staatsgrundgesetze sprechen es daher auch klar aus, daß nur durch die erste und zweite Kammer zusammen das Volk repräsentirt wird z. B. die bill of rights von Wilhelm und Maria, vom Jahr 1688, im Eingang des ersten Kapitels, worin von den, zu Westminster versammelten Lords und Gemeinen gesagt wird: „welche giltig, „voll und frei alle Classen des Volks dieses Königreichs repräsentiren", weiter in der Folge: „die jetzt versammelten geistlichen und weltlichen „Lords und Gemeinen, in Folge ihrer Briefe und Wahlen voll und „frei den repräsentativen Körper dieser Nation bildend" ꝛc. Unter den neuesten Constitutionen und Constitutionsentwürfen spricht sich am besten darüber aus der „Entwurf eines Staatsgrundgesetzes für das Königreich Hannover" §. 80. oder 6tes Kapitel §. 17. „Die allgemeine „Ständeversammlung besteht aus zwei Kammern, die sich in ihren Rechten und Befugnissen gleich sind." Man vergleiche was darüber sehr treffend gesagt ist in Pölitz, Beleuchtung des Entwurfs eines Staatsgrundgesetzes für das Königreich Hannover, Leipzig 1831. S. 69.

lich klar ausgesprochen, in der ersten Kammer besonders die immateriellen Interessen des Staats mit zu repräsentiren *), so wie wir überhaupt den Vorzug der neuesten europäischen und teutschen Verfassungen in der offenbar vorliegenden Tendenz zu Repräsentirung der immateriellen staatsbürgerlichen Interessen mit Freuden gewahr werden **). Und gerade diese Kammer sollte von der Beurtheilung der wichtigen Frage, ob der Minister in den Anklagestand zu setzen sei, ausgeschlossen sein? Wir möchten daher beinahe glauben, daß die Vertheidiger dieser Ansicht unter Anführung des Grundes, als ob die Pairskammer nicht so ganz eigentlich zur Volksrepräsentation zu rechnen sei, während sie von jedem politischen System, soviel wir wissen, bis jetzt als ein Theil derselben angesehen wurde, sich dazu vorzüglich durch die Verlegenheit hätten verleiten lassen, einen unparteiischen Gerichtshof für die Ministeranklage zu finden, aus welcher Verlegenheit sie dann durch die Aufstellung der Pairskammer dafür sich leichter herausziehen konnten. Sie können aber die Pairskammer nicht zum Gerichtshof vorschlagen, wenn sie annehmen, daß diese in der Regel gleiches Interesse mit dem ganzen Volke und also auch mit der Deputirtenkammer habe. Freilich wo die Pairskammer den Gerichtshof für die Anklage gegen die Minister bildet, da kann sie nicht voraus über die Frage mitstimmen, ob angeklagt werden soll oder nicht? Aber eben dadurch wird auch schon die Unzweckmäßigkeit einer solchen Verwendung der Pairskammer bewiesen, worüber wir uns späterhin (A. 44. S. 70.) näher verbreiten werden.

---

*) Z. B. in der Constitution des Königreichs Sachsen, in dessen erster Kammer sich nach §. 63. der dortigen Verfassungsurkunde ein, aus dem Mittel ihrer ordentlichen Professoren zu wählender Abgeordneter der Universität Leipzig, der evangelische Oberhofprediger, der Decan des Domstifts St. Petri zu Budissin, zugleich in seiner Eigenschaft als höherer katholischer Geistlicher, der Superintendent zu Leipzig u. s. w. befinden.

**) Pölitz in der Anzeige seiner Andeutungen über den staatsrechtlichen und politischen Charakter des Grundgesetzes für das Herzogthum Sachsen-Altenburg, in der Leipziger Literaturzeitung, September 1831. Nr. 211. S. 1681.

42.

Es sind sogar Regierungsacte möglich, wodurch die Pairskammer sich in ihren besondern Rechten, z. B. in ihren Rechten gegen die Deputirtenkammer gekränkt fühlt; wer soll denn da klagen und wer soll da Richter sein, wenn sie selbst der Gerichtshof ist? Der Erfahrung nach wird dieß noch weit eher bei der Deputirtenkammer Statt finden, und so ist der einzige Fall, in welchem die Klage Einer Kammer allein gegen den Minister muß eintreten können, der, wenn durch die angefochtene verfassungs- oder gesetzwidrige, oder unzweckmäßige Regierungshandlung oder Unterlassung die eine Kammer, oder der von ihr vorzüglich repräsentirte Theil des Volks, zum Nachtheil der andern Kammer, des übrigen Volks, begünstigt würde. Es würde für das Staatsinteresse höchst gefährlich sein, diesen Fall von der Anklage gegen den Minister auszuschließen. Wir haben dabei freilich vorzüglich das Ereigniß vor Augen, daß der Monarch im Einverständniß mit der Aristokratie, in deren Interessen die Pairskammer in der Regel sich befindet, solche Einrichtungen träfe, wodurch er die Schranken der, mittelst der Constitution beschränkten Monarchie, unter Begünstigung der privilegirten Stände, wankend zu machen und für eine dereinstige Durchbrechung vorzubereiten suchte *). Hier muß jede Kammer allein

---

*) *Montesquieu* de l'esprit des lois Liv. XI. chap. IV.: mais c'est une expérience éternelle, que tout homme qui a du pouvoir, est porté á en abuser; il va jusqu' à ce qu'il trouve des limites. Qui le diroit! La vertu même a besoin de limites.

Pour qu'on ne puisse abuser du pouvoir, il faut que, par la disposition des choses, le pouvoir arrête le pouvoir.

Auch andere Fälle solcher collidirenden Interessen sind denkbar, wovon die neueste Geschichte der Ständeversammlung in Wiesbaden, vom Ende des Jahres 1831 ein Beispiel giebt. Fast alle Mitglieder der Deputirtenkammer sprachen die Ansicht aus, „die erste Kammer sei illegal „zusammengesetzt, weil man neue Mitglieder ernannt habe, wozu die „Constitution kein Recht gebe, da durch das Edict vom 3. u. 4. Nov. „1815 die Zahl der Mitglieder der ersten Kammer ein für alle Mal fest „bestimmt sei. Dieß habe seinen Grund darin, daß constitutionsmäßig „die Steuern durch die Majorität der, durch beide Kammern „zusammengezählten Stimmen verwilligt würden. Stände dem Regen-

klagen und die andere Kammer im Prozeß den Minister vertreten können; denn der bloße Weg der Beschwerde bei dem Monarchen könnte und würde nicht zum Ziele führen. Und gerade hier kann der Ausspruch eines unparteiischen Gerichts das größte Unglück verhüten, weil der angegriffene Regierungsact vielleicht nur die Einleitung zu künftigen gewaltsamen Schritten ist, weil die Sachen noch nicht auf dem Punkte stehen, wo die Gewalt an die Stelle des Rechtes tritt, und weil sie gerade durch einen unparteiischen Rechtsspruch, durch Entfernung eines pflichtvergessenen Ministers, auf den richtigen Punkt wieder zurückgeführt, die getroffenen Einleitungen zu größerm Uebel auf dem ruhigen, gesetzlichen Wege noch vernichtet werden können.

43.

Aus dem Grunde, weil wir die förmliche Anklage des Ministers nur bei evidenter Nothwendigkeit, nach unserer Ansicht, zulassen können, halten wir es für sehr nützlich, daß der Klage

---

„ten das Recht zu, die erste Kammer willkürlich zu vermehren, so „sei das Steuerverwilligungsrecht nur ein hohles Wort, nur Hohn, die „zweite Kammer aber sinke zu einer Paradeversammlung herab ꝛc.“ Allein die erste Kammer verwarf den hierauf gestützten Klagantrag Eberhards des ältern gegen den Minister Marschall, als unbegründet, und es wird zur Erklärung dieses Beschlusses angeführt: „Ein Beitritt der ersten Kammer zu diesem Antrage war nach den Gesinnungen und nach „der Stellung der Glieder dieser Kammer nicht zu erwarten. Dieselbe „hätte ja ihr aristokratisches Ich ganz verleugnen und die Erwartungen, „die sich die Regierung mit so vieler Zuversicht von ihr versprach, täuschen „müssen, wenn sie einem, von der zweiten Kammer ausgegangenen Antrage Folge gegeben hätte, der ihre Existenz, ihre politische Wichtigkeit und ihre gesonderten Interessen zu vernichten, oder doch zu benachtheiligen geeignet war.“ Jenen Nachrichten zu Folge wurde eine deßhalb dort erschienene Druckschrift: Ueber die Vermehrung der ersten Kammer, confiscirt.

In Frankreich glaubte man bei Gelegenheit des Prozesses der Exminister Karls X. sogar schon bei dem Rechte der Deputirtenkammer, die Pairs in den Anklagestand zu versetzen, einen Conflict beider Kammern zu bemerken und es trug deßhalb der Graf von Pontecoulant auf ein amtliches Communicationsmittel unter beiden Kammern, wie in England, für diesen Fall an. Man vergl. die oben (S. 4.) angeführte Schrift: Prozeß der letzten Minister Karls X. 1. Heft. S. 26.

stets ein Versuch zur gütlichen Aufklärung der Sache vorausgehe. Dieser darf aber in keine Weise so eingerichtet sein, daß dadurch das Klagrecht der Volksrepräsentanten selbst leide, dadurch die Verfügung der Rechtsgebühr auf die Klage über die Maaße verzögert, oder gar umgangen werden könne, wie dazu die Gelegenheit gegeben wird, wenn nach einigen Constitutionen die Klage nicht beim Gerichtshofe, sondern beim Regenten (häufig dem eigentlich Angeklagten selbst) eingereicht werden muß, oder wenn, vor Einlangung der Entschließung des Regenten über die ihm anzuzeigenden Klagpunkte, die Klage nicht eingereicht werden darf, während inmittelst der Regent den Landtag vertagen und aufheben kann, oder wenn gar das Gericht nicht eher competent sein soll, bis der Minister vom Regenten selbst in den Anklagestand versetzt ist *). Eben so wenig könnten wir es auch für genügend halten, wenn erst mit der Ueberreichung der Klage beim Gerichtshofe zugleich die Anzeige davon beim Monarchen verbunden würde, weil, ist die Klage einmal überreicht, erstens die Aufregung in der Regel von der Art wird, daß von einer gütlichen Annäherung wohl nicht mehr die Rede sein kann, und zweitens alle die Nachtheile, wenigstens momentan, eintreten, deren wir oben (S. 62. u. 63.) gedachten. Wir halten daher folgende Bestimmung für das beste Auskunftsmittel,

daß die Klage zwar allerdings vor Einlangung der Entschließung des Regenten über die, ihm mit den Motiven anzuzeigenden Klagpunkte, bei dem Gerichte nicht übergeben werden dürfe, daß aber vor Ertheilung dieser Entschließung und binnen einer gewissen Frist von da an, der Landtag weder aufgehoben noch vertagt werden dürfe",

wodurch ohne weiteres jeder Nachtheil für das Klagrecht beseitigt wird.

Häufig werden, wenn hierauf der Beschwerde vom Regenten abgeholfen wird, die Repräsentanten der Nation so beruhigt

---

*) Man vergl. S. 159. 178. 193. 194. 203. 216. 253. 264.

Pagés d. l. resp. minist. pag. 65.: les ministres inattaquables sans l'ordre du Roi jouiraient dans la cour d'un asile inviolable.

werden, daß sie auf etwas Mehrerm nicht bestehen. Sollten sie aber dennoch glauben, daß, trotz gänzlicher Abhülfe, durch diesen Regierungsact, besonders wegen Wiederholung unzweckmäßiger Maaßregeln, der Minister die Unfähigkeit zu seinem Posten an den Tag gelegt habe, und sollte gleichwohl der Minister, ungeachtet der Vorstellung bei dem Monarchen, in seinem Posten erhalten werden; so muß den Ständen dennoch das Recht der Klagerhebung auf Entfernung des Ministers bleiben. Es ist daher in mehrern Constitutionen zu weit gegangen, wenn die Ministeranklage für den Fall ausgeschlossen wird, daß Schadloshaltung und Abstellung der Maaßregel auf die Beschwerde bei dem Landesherrn erfolgt (S. 253. u. 254.).

44.

Aber

welches ist der unparteiische Gerichtshof, von dem diese Anklage sich einer gerechten Entscheidung versehen kann?

Mehrere Verfassungen, z. B. die englische, französische, nordamerikanische, stellen die erste Kammer, als solchen, die zweite Kammer, als Ankläger, auf. Wir haben schon vorhin (S. 66.) auf die Unzweckmäßigkeit dieser Einrichtung hingedeutet. Denn der Gegenstand der Anklage ist entweder, erstens, eine Beeinträchtigung aller Staatsinteressen, oder, zweitens, eine Beeinträchtigung der, von der Pairskammer besonders vertretenen Interessen — in beiden Fällen ist die Pairskammer wesentlich bei der Sache interessirt, und zwar im ersten als integrirender Theil der Staatsrepräsentation — oder, drittens, eine Beeinträchtigung der, von der Deputirtenkammer besonders vertretenen Interessen. Dieser letzte Fall ist nicht anders denkbar, als daß die Pairskammer dagegen im widerstreitenden Interesse, folglich parteiisch sei. Wo bleibt in allen diesen Fällen die Unparteilichkeit des Gerichtshofs? *) So finden wir auch

---

*) „Es ist auch nichts so ungereimt, als das Richteramt, die gesetzgebende Gewalt und die Bewachung der Verfassung in Einem Körper zu vereinigen." Hoffmanns staatsbürgerliche Garantien, Leipzig, 1831. 2r Bd. S. 348.

in der Regel alle Entscheidungen, welche in Ministerstreitigkeiten bis jetzt gefällt worden sind. Die Pairskammer war entweder im Interesse der gesammten Volkspartei, die Anklage erfolgte auf Anlaß irgend einer allgemeinen Aufregung im Volke, oder die Pairskammer war im Interesse gegen das Volk. Das Urtheil entsprach gewöhnlich mehr, oder minder den, in der Regel leidenschaftlichen Anforderungen, welche in dieser Aufregung ohne ruhige Ueberlegung für den Moment von einer, oder der andern Seite gemacht wurden und welche schon damals jeder Vernünftige, als Unglück der Zeit, mißbilligte, welche auch die, damals dafür gestimmte Partei vielleicht dann wieder verwarf, als das Urtheil längst executirt und der unglückliche Minister, als ein Opfer jener Aufregung gefallen war *).

45.

Gewöhnlich beruft man sich zur Vertheidigung dieser Einrichtung auf das englische Parlement, von welchem allerdings dieselbe in andere Constitutionen übergegangen ist. Man verkennt aber hierbei ganz die höchst sonderbare und unzweckmäßige, daher auch in keiner constitutionellen Monarchie weiter vorkommende Stellung des englischen Oberhauses, wonach dieses nicht blos die erste Repräsentantenkammer, sondern auch der oberste Gerichtshof des Reichs, die oberste Instanz für beinahe alle Prozesse ist. Denn die ersten Appellationen gehen von allen niedern königlichen Gerichten (courts of record) **) an

---

*) Dans les procès d'état pour l'ordinaire la force tient lieu d'équité, et soit accusé, soit accusateur, ce sont presque toujours les coupables qui triomphent. Daunou essai sur les garanties individuelles pag. 206. Merkwürdige Beispiele der, durch diese Einrichtung in England und Frankreich erwirkten parteiischen Entscheidungen und sogar Justizmorde sind aufgeführt in Hoffmanns staatsbürgerlichen Garantien, Bd. 2. S. 350. folgg.

**) Ihnen stehen entgegen die Gerichte der Privatleute (courts not of record), deren Verhandlungen nicht zum ewigen Andenken und zur Norm für künftige Fälle niedergeschrieben werden, daher auch nicht executirt werden können. Blackstone a. a. O. Bd. 1. S. 12. u. 14. Bd. 2. S. 13.

das Gericht der königlichen Bank, von der Schatzkammer aber und in den Fällen, wo Sachen in erster Instanz mittelst einer Bill vor der königlichen Bank verhandelt worden sind, von dieser an das Gericht der Schatzkammerstube, als erste Appellationsinstanzen. Die zweite Appellation, die Oberappellation, geht von diesen beiden Appellationsgerichtshöfen an das Haus der Lords, als die höchste Instanz, welches aber sogar für diejenigen Sachen, die nicht mittelst einer Bill, sondern mittelst eines, bei dem Gerichte des Großkanzlers ausgewirkten original writ an die königliche Bank gebracht sind, die nächste Appellationsinstanz, unter Uebergehung jeder Mittelinstanz, ausmacht *). Dahin mußte also die Anklage gegen die Minister verwiesen werden, nicht weil diese Behörde die Pairskammer, sondern weil sie der oberste Gerichtshof ist. Höchstwahrscheinlich würde man in Hannover diese Einrichtung, wenn auch modificirt, nachgeahmt haben, wäre man nicht von unserer Ansicht ausgegangen, daher durch die dortigen Bestimmungen (A. 134.) unsere Meinung bestätigt wird. Abgesehen von den vorhin (S. 70. u. 71.) erwähnten, aus der parteiischen Stellung dieser Behörde entspringenden Nachtheilen, zeigte sich auch wiederholt in England diese Einrichtung darum als unheilbringend, weil die ganze Jurisdiction aufhört, sobald das Parlement vertagt, oder gar aufgelöst wird. Es wurde daher in England wiederholt darüber discutirt, welche Folgen die Vertagung, oder Auflösung eines Parlements auf die dabei anhängigen Rechtssachen habe, ob diese dadurch niedergeschlagen würden, oder ob das folgende Parlement sie wieder von neuem anzufangen, oder in dem Stande fortzusetzen habe, in welchem sie bei der Vertagung oder Auflösung des vorigen Parlements waren? Für den Fall einer Vertagung wurde die letzte Frage im Jahre 1673. durch eine eigene Commission bejahend beantwortet, und nach mehrern Schicksalen, die alle diese Fragen in der folgenden Zeit und in den darin verhandelten Prozessen gehabt hatten, wurde endlich im Jahre 1791., bei Gelegenheit der Anklage des Unterhauses wider Hastings, gewesenen Generalgouverneur von Ostindien,

*) Blackstone a. a. O. Bd. 2. S. 30. u. 209.

welche drei Jahre lang vor dem Oberhause anhängig war, entschieden, daß, ungeachtet ein Parlement aufgelöst worden sei, dennoch der Anklageprozeß fortgehe. Die Angeklagten wurden oft das Opfer der unzweckmäßigen Wahl dieser Behörde zu einem Staatsgerichtshofe. Das Beispiel des Großschatzmeisters Danby und des Lords Orford haben wir oben erwähnt. Aber auch Lord Strafford litt um das Jahr 1680. herum unter dieser Verzögerung, und auf die Anklage des Unterhauses gegen den Herzog von Leeds im Jahre 1695. wurde dieser erst nach fünf Jahren frei gesprochen, weil immittelst drei Parlemente aufgelößt worden waren *).

46.

Die große Unzweckmäßigkeit der Verwendung eines Parlements zu einem Gerichtshof, und noch dazu zu einem Gerichtshof in einer Angelegenheit, deren schnelle Erledigung nur heilbringend sein kann, legt sich also auch hieraus zu Tage, abgesehen davon, daß der Ministerialpartei in der Auflösung des Parlements, oder in der Vermehrung der Pairs manche Hinterthüre geöffnet ist, um die Zwecke der Anklage des Unterhauses zu umgehen, während andererseits eine zufällige Verminderung der Pairs eben so zum größten Unglücke der Angeklagten für die Intention der Ankläger, wider Recht und Gerechtigkeit, wirken kann **).

---

*) Hallam a. a. O. Thl. 2. Abth. 1. S. 71. 76. 77. 78.

**) Der Vertheidiger des Fürsten von Polignac, Herr von Martignac, würdigte in dem Prozesse der Minister Karls X. dieß ganz richtig, als er zur Unterstützung seiner Recusationseinrede gegen die Pairskammer sich darauf berief:

Ihre Constitution sei gegenwärtig in Mitte der Leidenschaften und der Parteien eine Frage, und diese Frage über Existenz und Zukunft sei denjenigen unterworfen, von welchen die Minister angeklagt wären, und gegen die Letztere sich vertheidigen müßten ic. Die vorige Pairskammer habe 335 Mitglieder gezählt. In Folge der Ereignisse sei diese Anzahl auf 192. reducirt worden. Drei und neunzig Pairs hätten ihre Würde verlohren, und gerade von diesen sei zu vermuthen, daß sie in der Politik mit den Angeklagten am meisten

Nicht zu übersehen ist hiernächst, daß, wenn die Pairskammer in erster und letzter Instanz über das Schicksal der Minister richtet, dann der Monarch das, nach Obigem, ihm unentbehrliche Recht der willkürlichen und ganz unabhängigen Ernennung und Entlassung der Minister indirect verliert. Denn dann hängt es nur von den Repräsentanten des Volks ab, die, ihren Ansichten nicht entsprechenden Minister stets gerecht, oder ungerecht anzuklagen und ihres Amtes zu entsetzen, bis der König endlich die wählt, die das Volk haben will *).

47.

Andere haben dagegen für zweckmäßig erachtet, einen Gerichtshof aus königlichen Justizbeamten und Mitgliedern der Volksrepräsentation zusammen zu setzen, weil einerseits die Volksrepräsentanten, als Ankläger, für Verurtheilung des Ministers, andererseits der Monarch, da es die Beurtheilung seiner eigenen Handlungen gilt, für dessen Lossprechung in der Regel geneigt sein müßte, folglich so der Gerichtshof aus den entgegengesetzten Elementen zusammengesetzt wäre, und auf diese Art, da eine dritte, ganz unparteiische Behörde gar nicht denkbar sei, in dieser Zusammensetzung wenigstens sich die Vertretung beider Interessen vereint fände **). Wie aber, wenn nun beide auf ihren parteiischen Ansichten beharren? und beide der Stimmenzahl nach gleich sind? — ein Fall, den man als möglich voraussetzen,

---

sympathisirt und folglich Diese in Jenen die meiste Unterstützung gefunden hätten. Und diese Maaßregel, welche die Minister des Drittels ihrer Richter beraubt, sei genommen worden, nachdem ihre Anklage schon vorgeschlagen war ꝛc. (Prozeß der letzten Minister ꝛc. 4tes Heft S. 182.)

*) Pagés de la responsabilité ministérielle etc. p. 42. La chambre des pairs, qui tiendrait dans ses mains l'existence du ministère, partagerait avec le Roi l'autorité royale; car, si le Roi choisit les ministres, la chambre les dissout; s'il élit les instrumens dont il veut se servir, la chambre les flétrit, les éloigne et lui en intredit l'usage.

**) von Aretin am angef. O. §. 7. S. 224. Man vergleiche die hiernach Statt findenden verschiedenen Einrichtungen in mehreren Staaten, S. 173. 175. 186. 225. 265.

oder, daß nicht beiden Theilen ein gleicher Antheil gesichert und so also schon die erste Anlage des Gerichtshofs rücksichtlich dergleichen Vertretung beider Interessen verfehlt sei, annehmen muß. Selbst das versuchte Auskunftsmittel, daß bei Stimmengleichheit die, für den Angeklagten günstigere Meinung entscheiden soll (A. 95.), hebt nur für den Augenblick die Verlegenheit, aber enthält keine gehörig motivirte Entscheidung, vielmehr nur die Erklärung, daß man in dem vorliegenden Falle nicht sicher habe entscheiden können, weil beide ihre Interessen, nicht ruhig das Recht vor Augen gehabt haben, und bekräftigt den Satz, daß das Product zweier unsichern Elemente nie ein sicheres werden kann.

48.

Einer der geistreichsten politischen Schriftsteller unserer Zeit schildert mit glühenden Farben das ihm unübertrefflich scheinende Institut des athenienſischen Areopags und bringt es dann „mit den Abänderungen, die unsere abweichenden Verhältnisse", nach seiner Meinung, „erheischen", für uns in Vorschlag *):

„Der Areopag ist hiernach das höchste Nationalgericht „und bewacht die Ausübung der Verfassungsur„kunde. Er ziehet die Minister und Staatsräthe, sei es auf „Anzeige von der Regierung, sei es auf Anklage einer Behörde „oder eines Privaten, sei es endlich von Amtswegen, alle übri„ge Beamten aber nur auf Anzeige der Regierung oder eines „Privaten, zur Verantwortung.

„Die Glieder desselben bekleiden ihr Amt und ihre Würde „lebenslänglich, können aber von dem Collegium, auch schon „wegen unsittlichen Lebenswandels, ausgestoßen werden. Je„der Areopagit, seine Familie und alles untergeordnete Personal „ist, in allen Dingen, der Gerichtsbarkeit des Collegiums aus„schließlich und unbedingt unterworfen." (Das wäre also ein befreiter Gerichtsstand, ganz im Sinne der Institutionen absoluter Monarchien, der um so mehr gegen sich haben möchte, als

---

*) Hoffmanns staatsbürgerliche Garantien, 2ter B. S. 328. ff.

erstlich, was den Areopagiten selbst anlangt, Collegen über Collegen in erster und letzter Instanz zu urtheilen hätten, und, was die Familie und das Dienstpersonal betrifft, diese ohne alles persönliche Verdienst ein Privilegium vor allen andern Staatsbürgern erhielten, wodurch sich sehr schnell eine höchst mächtige Aristokratie bilden würde.)

„Die gesetzlich bestimmte Anzahl der Glieder des Areopags „wird bei Erledigungen auf folgende Weise ergänzt. Die „Namen der Präsidenten der Provinzialverwaltungen aller Zweige" (mithin scheint der Präsident des obersten Gerichtshofs, nach unserer Meinung, das qualificirteste unter allen Subjecten, davon ausgeschlossen) „und, in Fällen der Verzichtleistung oder „anderer gesetzlicher Hindernisse, des ältesten Raths jeder dieser „Behörden werden öffentlich bekannt gemacht, und aus der „definitiv geschlossenen Liste dieser gesetzlichen Candidaten das „neue Glied gewählt. Die Wahl geschieht mit großer Feier„lichkeit und öffentlich; aber die Abstimmung ist ge„heim" (wie das gemeint sein soll, ist nicht klar) „und mit „Förmlichkeiten verknüpft, welche einen Betrug und jede Intri„gue unmöglich machen." (Sollte es möglich sein, diese Un„möglichkeit möglich zu machen, zumal bei nachfolgenden Vor„schriften?) „Für jeden Candidaten ist eine eigene Urne vor„handen, in welche die Kugeln in einem abgesonderten „Zimmer von jedem Areopagiten einzeln und ohne alle „Zuschauer (man denke an die eben erwähnte Unmöglichkeit) „eingelegt werden, nachdem vorher alle Urnen öffentlich verifi„cirt und öffentlich versigelt worden waren u. s. w. Nach völ„liger Beendigung der Auskugelung, werden die Urnen in der „nämlichen Sitzung wieder verificirt und geöffnet, die Kugeln „laut abgezählt und die Anzahl derselben in jeder Urne zu Pro„tokoll dictirt. Wenn die Anzahl der Kugeln eine Mehrheit „giebt, wird der, zu dessen Gunsten selbige war, als Areopa„git proclamirt. Bei Gleichheit der Anzahl der Kugeln wird „über den Vorzug unter den Candidaten von Neuem und auf „gleiche Weise abgestimmt; bei gleicher Anzahl der Abstimmen„den giebt der Präsident des Areopags zwei Kugeln ab.

„Kein Areopagit kann jemals zu irgend einer andern Stelle,

„zu irgend einem andern Geschäft, als dem, welches ihm die „Constitution zur Pflicht macht, berufen und gebraucht werden. „Er darf niemals und unter keinem Vorwande mit einer Pen„sion, mit einem Geschenke, oder auf irgend eine Art, weder „von der Regierung, noch von einer fremden Macht, noch von „einem Privaten, ausgenommen durch dessen Testament" (wie nun, wenn der, welcher von dem Areopag ein gutes Erkenntniß wünscht, ihm erklärt: Von Eurem Benehmen in dieser Sache wird es abhängen, was ich in meinem Testamente rücksichtlich Eurer disponire?) „begünstigt werden". (Also soll ein so ausgezeichnet vortrefflicher Mann auf alle Erweisungen freundlichen Wohlwollens, auf die kleinen werthlosen, aber so erfreulichen Beweise der Liebe seiner Lieben verzichten?) „Er kann keine Orden, kein „Ehrenzeichen von irgend jemand annehmen, noch eine andere „Auszeichnung, als seine Amtskleidung tragen. Während sei„nes Lebens darf ihm auch selbst die Nation keine Belohnung „zuerkennen." (Und nach diesem Glücke, nach dieser Sklaverei sollte wirklich ein freier Mann streben?)

„Seine Person ist heilig" (also neben dem Monarchen in der constitutionellen Monarchie noch eine ganze Menge heiliger und unverletzlicher Personen); „jede Beleidigung gegen ihn „wird mit einer Strafe bedroht, welche zwischen der für Belei„digungen gegen andere Beamten und der für das Verbrechen „beleidigter Majestät in der Mitte steht.

„Der Gehalt jedes Areopagiten ist für immer durch das „Grundgesetz bestimmt und seiner hohen Würde angemessen;" (das versteht sich von selbst; denn wenn die Präsidenten der Provinzialverwaltungen aller Zweige ihre Aemter verlassen sollen, um dagegen ein Amt zu übernehmen, nach dessen Uebernahme ihnen jede Verbesserung ihrer pecuniären Verhältnisse untersagt ist; so muß ihnen in der That, um sie zu diesem Entschluße zu bewegen, eine große Besoldung geboten werden,) „jeder erhält eine anständige Wohnung mit einem Garten vom „Staate (und dieser große Aufwand des Staates, wofür? Damit das Collegium vielleicht in mehrern Jahren ein einziges Mal einen untreuen Beamten richte. Da muß ein Staat vieles Geld übrig haben, um diesen Aufwand für unbeschäftigte

Beamten zu machen; denn das wäre ein Unglück, wenn es so viele untreue Beamten gäbe, daß jene Männer wirklich nur einigermaaßen ausreichend beschäftigt wären) „und die Verfassungsurkunde setzt die Art und Weise der Versorgung seiner Wittwe „und unversorgten, wenn auch volljährigen Kinder unwiderruflich fest.“ (Hat es je ein solches Privilegium der Aristokratie, hat es je eine so privilegirte Beamtenaristokratie in einem constitutionellen-monarchischen Staate gegeben?)

Ein so complicirtes Institut, durch das die Privatrechte der dabei Angestellten eben so sehr beeinträchtigt werden, als es durch enorme Privilegien die Privatrechte der übrigen Staatsbürger beeinträchtigt, kann nicht praktisch anwendbar sein. Für unsere Zeit, unsern finanziellen Stand der Staaten, unsern Culturzustand paßt das nicht. Wir haben uns darum die Einschaltung dieses großen Auszugs erlaubt, um keinen Zweifel übrig zu lassen, daß dieses Institut für unsere constitutionellen Monarchien nicht erfunden sein kann, und um zu zeigen, wohin man kömmt, wenn man noch mehr, als menschliche Gerechtigkeitspflege verlangt.

49.

Wir glauben, daß man die Sache zu weit gesucht hat. Wenn der Minister wegen seiner Privathandlungen, oder wegen persönlicher Verbindlichkeiten, oder wegen Realansprüchen belangt wird; oder wenn der Fiscus des Monarchen, dessen Kammer-, Domainen- und Schatullbehörde, also eigentlich der Monarch selbst verklagt wird: so zweifelt Niemand, daß der gewöhnliche Gerichtshof competent und in der Regel, daß eine unparteiische Justizpflege zu erwarten sei, vorausgesetzt, daß das unerläßliche Requisit jeder Justiz, gänzliche Selbstständigkeit derselben *), vorhanden ist. Unter Selbstständigkeit der

---

*) Pölitz, die Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit, 1. Thl. 1. Aufl. S. 188. 210. 223. 2. Aufl. S. 196. 220. 235. Minerva von Bran, April 1831. In wie weit gewähren die neuen teutschen Constitutionen politische oder nur bürgerliche Freiheit? S. 71. Vorschläge zu einer Verfassungsurkunde für das Königreich Hannover. 2. Aufl. Rinteln 1831. und die Anzeige davon in den Pölitzischen Jahrbüchern, August 1831. S. 164. — Ein großer

Justiz verstehen wir nicht blos, daß verfassungsmäßig in jedem Rechtsstreite Niemand, außer den dabei betheiligten Personen, und zwar diese nur in dem gehörigen Prozeßgang und in dem geordneten Instanzenzug, einen Einfluß auf die Schritte und Entscheidungen des Gerichts haben darf, sondern daß auch alle Justizbeamten, außer durch Urthel und Recht, unabsetzbar und die Besetzungen der einzelnen Stellen in den Gerichten durch das Gutachten der dazu zu bestimmenden Justizbehörden bedingt seien *), so wie endlich, daß kein Justizbeamter ein anderes sa-

---

Schritt hierzu geschah schon früh in England, wo durch den Schluß der bill of rights vom 10ten Februar 1701. die Unabsetzbarkeit der Richter, so lange sie sich gut betragen, und daß deren Absetzung nur auf die Adresse einer oder der andern Kammer erfolgen kann, ausgesprochen wurde. Auch in Frankreich wurde die Unabsetzbarkeit vom Richteramte schon von Ludwig XI. verordnet. Geschichte Ludwigs des Elften vom Grafen von Segur. Uebersetzt von W. Suckau und J. C. Wagner, Frankfurt a. M. 1831. S. 196.

*) Dieser letzte Punkt wird in den Abhandlungen über die Selbstständigkeit der Justiz oft übergangen; ja es scheint, als ob man nicht überall damit einverstanden sei, vielmehr ihn vielleicht für eine zu große Beschränkung der Rechte des Monarchen erachtete. Will man indeß wahre Selbstständigkeit der Justiz rücksichtlich ihrer Wirksamkeit — und darin sind alle Politiker einstimmig — so muß man die einzelnen Justizbeamten auch so stellen, daß sie selbstständig wirken können. Das kann aber der Mann nicht, der weiß, daß er sich jeder Aussicht auf Verbesserung seiner Lage beraubt, wenn er ein Urtheil fällt, das, sei es auch noch so gerecht, dem Monarchen, oder seinen Ministern nicht angenehm ist. Einer so abhängigen Stellung wird vorgebeugt, wenn die Besetzungen der einzelnen Stellen in den Gerichten durch das Gutachten der dazu zu bestimmenden Justizbehörden bedingt ist, wobei noch der Vortheil erlangt wird, daß dann der Staat auf gehörig geeigenschaftete Justizbeamten rechnen kann, indem das Urtheil derjenigen über Besetzung dieser Stellen gehört werden muß, die durch eigene Verwaltung derselben die dazu erforderlichen Eigenschaften am besten kennen. Die belgische Verfassungsurkunde hat diese Einrichtung rücksichtlich der obersten Gerichtshöfe, wodurch die dort bestimmte Versetzung der Minister in den Anklagestand vor dem Cassationshofe möglich wird, wenigstens der Hauptsache nach eingeführt, obgleich auch die belgische Verfassung in dieser Hinsicht noch Manches zu wünschen übrig läßt, wie der Inhalt des 99sten Artikels zeigt:

larirtes Staatsamt neben seiner Justizbeamtenstelle verwalten darf *). Finden diese Voraussetzungen Statt, — wie wir sie denn in jeder constitutionellen Monarchie für unumgänglich nöthig erachten **) — so können wir nicht begreifen, wie es auch für

---

Art. 99. Les juges de paix et les juges des tribunaux sont directement nommés par le Roi. Les conseillers des cours d'appel et les présidens et vice-présidens des tribunaux de première instance de leur ressort, sont nommés par le Roi, *sur deux listes doubles, présentées, l'une par ces cours, l'autre par les conseils provinciaux.* Les conseillers de la Cour de cassation sont nommés par le Roi *sur deux listes doubles, présentées l'une par le Senat, l'autre par la Cour de cassation etc.* Les Cours choisissent dans leur sein leurs présidens et vice-présidens.

Art. 100. Les juges sont nommés a vie. Aucun juge ne peut être privé de sa place ni suspendu que par un jugement. Le déplacement d'un juge ne peut avoir lieu que par une nomination nouvelle et de son consentement etc.

*) Auch dieß ist eine Vorschrift der belgischen Constitution. **Art. 103. Aucun juge ne peut accepter du gouvernement des fonctions salariées à moin qu'il ne les exerce gratuitement et sauf les cas d'incompatibilité déterminés par la loi.**

**) Eine so selbstständige Stellung der Justiz ist nicht nur zum Schutze der Rechte aller Staatsbürger dringend nöthig, sondern widerspricht auch in keiner Art dem Organismus einer constitutionellen Monarchie. Denn, wie sich ein geistreicher Schriftsteller darüber ausdrückt, „da dieses Erkennen und dessen Aussprechen seiner Natur nach eine blos „logische Function ist, so ist die Rechtspflege keine Gewalt (die Voll„ziehung richterlicher Urtheile, die Executionsbefugniß, ist kein noth„wendiges Attribut des Richteramtes). Sie kann also auch in ihrer „Wirksamkeit nie ein Act der Staatsgewalt, oder ihres Inhabers „sein. Demnach ist die Anstalt der Rechtspflege Dienerin nur des Rechts, „nicht des Staatsoberhauptes, oder der Staatsregierung." Die Selbstständigkeit des Richteramtes und die Unabhängigkeit seines Urtheils im Rechtsprechen ꝛc. von Klüber, Frankfurt a. M. 1832. S. 24. v. Aretin a. a. O. Bd. II. Abth. I. S. 198 fg. Der vollkommenen Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Gerichte ist der Schutz des teutschen Bundes zugesichert durch die, von Seiten der teutschen Bundesversammlung erfolgte Genehmigung des Gutachtens einer Commission derselben, welche diesen Schutz, als nicht zu versagend, in Anspruch nimmt. Protocoll vom 29sten März 1821. §. 88. in den Protocollen der teutschen Bundesversammlung Bd. XI. S. 186.

die Ministeranklage einen unparteiischern Gerichtshof geben könne, als die gewöhnliche Justizbehörde. Der Streit bei einer Ministeranklage ist eigentlich ein Streit zwischen dem Monarchen und dem Volke; es müßte daher eigentlich dazu eine Instanz vorhanden sein, die weder zum Volke noch zum Monarchen gehörte, weder von dem einen noch von dem andern abhängig wäre. Giebt es eine solche Behörde, so ist dieß die Justiz, die selbstständige Justiz. Sie ist die einzige Behörde, die verfassungsmäßig zwischen dem Monarchen und dem Volke in der Mitte steht *). Weder der Monarch, noch der Minister haben auf die persönliche Lage ihrer Mitglieder einen solchen directen Einfluß, daß Letztere ein, ihrer Ueberzeugung entsprechendes Urtheil, selbst wenn es den Interessen jener Höhern entgegen wäre, zu scheuen brauchten; sie sind nicht Volksrepräsentanten, wie die Pairskammer, und daher nicht schon durch ihre Stellung für eine oder die andere Partei gestimmt; sie sind vielmehr durch ihren gewohnten Beruf, die Persönlichkeit ganz von der Sache zu scheiden und Letztere mit Ruhe zu beurtheilen, wie sie vorliegt, ohne den Wünschen eines erregten Gefühls dabei einen Einfluß zu gestatten, ganz dazu geeignet, auch in einer so schwierigen Sache die Forderungen des Rechts und des Staatswohls von denen einer leidenschaftlichen Aufregung zu scheiden und so das Richtige zu finden. Wenige andere Staatsbürger der gebildeten Stände sind in so geringem Maaße den Einflüssen der

---

*) In der That findet das, was wir hier als höchstes Ideal der präsumtiven Unparteilichkeit aufstellen, nur bei den, nach dem 12ten Artikel der teutschen Bundesacte zu Einer Oberappellationsinstanz vereinigten Staaten und zwar rücksichtlich derjenigen kleinen Monarchien unter ihnen Statt, in welchen das Oberapellationsgericht seinen Sitz nicht hat, z. B. rücksichtlich der Herzogthümer Sachsen Coburg-Gotha, S. Altenburg und S. Meiningen-Hilburghausen, ingleichen der reußischen Fürstenthümer in Bezug auf das Oberapellationsgericht zu Jena, im Großherzogthum Weimar gelegen. Alle solche Gerichte würde aber in Teutschland ein Bundesgericht übertreffen, das freilich bis jetzt umsonst gewünscht wurde, so allgemein auch dieser Wunsch ausgesprochen wird und so manchem Uebel, vielleicht zum Heil aller teutschen Staaten, durch dasselbe vorgebeugt werden würde. von Strombeck in der angeführten Schrift S. 32. §. 6. u. S. 42. §. 2.

Administration hingegeben, als sie. Denn da selbst ihre Avancements, also auch ihre pecuniären und Ranginteressen durch das Gutachten der Justizstellen vorzüglich bestimmt werden (S. 79.); so kann auf sie jede administrative Maaßregel nur einen geringen Einfluß haben. Dieß wird dann ganz vorzüglich der Fall sein, wenn, was wir für ein nothwendiges Erforderniß ansehen, der oberste Gerichtshof des Landes ausschließlich für competent in Hinsicht auf die Ministeranklage erklärt wird. Da in diesem präsumtiv nur Männer von der ausgezeichnetsten Geschäftsbildung sich finden, so wohnen ihnen dadurch die Qualitäten bei, die zu einem Sachverständigen für Beurtheilung wichtiger Regierungsacte erforderlich sind. Für Männer, welche im Justizfache bis zu einer so hohen Stellung es gebracht haben, muß die Präsumtion strenger Rechtlichkeit und Unparteilichkeit sprechen, zumal ihnen nunmehr, wenigstens mit Hülfe des jetzigen Ministeriums, in der Regel kaum noch Etwas zu erlangen möglich ist *). Dieses Gericht wird daher auch nicht für solche Prozesse zu schwach, nicht den Einflüssen der Administration hingegeben sein, eine Besorgniß, die ohnehin bei selbstständiger Stellung der Justiz im Staate, ganz ungegründet ist **).

---

*) Da, wie wir oben zeigten, das englische Oberhaus zugleich die oberste Instanz, der oberste Gerichtshof für alle andern Rechtssachen im Königreich ist; so entspricht die dortige Verfassung, daß die Ministerprozesse vor das Oberhaus gehören, inwiefern dieses der oberste Gerichtshof ist, dem hier von uns gethanen Vorschlage. Ganz aber stimmt er mit der jetzigen belgischen Verfassung überein, wonach und zwar nach dem 90sten Artikel der belgischen Constitution, das Gericht für die Anklage gegen die Minister, der Cassationshof ist. In dieser Constitution ist aber auch, nach Obigem, die Unabhängigkeit der Richterbehörden, wenigstens zum großen Theil auf die Art gesichert, wie wir vorausgesetzt haben. Man vergl. Note *) zu Seite 79.

**) Allgemeine Staatslehre von D. G. v. Ekendahl, 1. Thl., Neustadt a. d. O. 1833. S. 177. Erst beim Drucke gegenwärtigen Bogens bekommen wir diese Schrift zu Gesichte, welche oben (S. 2. und 3.) schon hätte aufgeführt werden sollen. Sie behandelt die Lehre von der Ministerverantwortlichkeit im 6ten Capitel des 2ten Abschnitts und folgt darin vorzüglich dem, von ihrem Verfasser übersetzten Benjamin de Constant (s. oben S. 2.). Ausführlich beurtheilt ist sie in dem „Neuen Repertorium ꝛc." von Pölitz, 1833. Nr. 4. S. 241 fg.

50.

Am wenigsten wird ein, aus den Staatsbürgern zu wählendes gewöhnliches Geschworenengericht für diese Angelegenheiten sich eignen. Denn es gilt hier nicht, über Gegenstände des gemeinen Lebens abzusprechen, wozu ein, auch nicht wissenschaftlich gebildeter gesunder Menschenverstand ausreicht. Es gilt hier die höchsten Interessen des Staats, zu deren Beurtheilung ein höherer Grad von Bildung unumgänglich erforderlich ist. Hiernächst ist der gewöhnliche Bürger zu sehr befangen durch die Aufregung, welche bei einem solchen Vorgange gewöhnlich im Volke zu sein pflegt; er ist den Einflüssen seiner nächsten Mitbürger und deren leidenschaftlichen Einflüsterungen, vielleicht gar Drohungen, da er ohne weiteres aus ihrer Mitte herausgenommen und nach Beendigung seines Geschworenengeschäfts, ohne allen besondern Schutz wieder mitten unter sie versetzt ist, zu sehr Preis gegeben, so daß ihn sogar die Menschenfurcht leichter zu einem ungerechten Urtheile führt, als den, an eine unabhängige Abwägung der verschiedenen Gründe durch seine tägliche Beschäftigung gewöhnten, unter dem besondern Schutze des Staats stehenden Justizbeamten *).

---

*) Wie sehr man in Frankreich selbst sich davon überzeugt hat, unter welchen äußern Einflüssen die Geschworenen dort stehen, das beweisen die Verhandlungen der Deputirtenkammer am 19. Novbr. 1831. Um den Geschworenengerichten eine absolute Unabhängigkeit zu verschaffen, schlug ein ehemaliger Sachwalter zu Castelsarrazin vor, bei denselben das geheime Abstimmen mittelst schwarzer und weißer Kugeln einzuführen. Herr Leveque de Pouilly meinte, es lasse sich nicht in Abrede stellen, daß manche Geschworene durch Drohungen in anonymen Briefen eingeschüchtert würden, und daß dieß auf die Unabhängigkeit der Jury einwirken könne. Die Commission stimmte für Ueberweisung der Bittschrift an den Großsiegelbewahrer. Allein leider! wurde das gewöhnliche Mittel angewendet, um eine Sache zu beseitigen, die man nicht widerlegen kann und der man doch nicht abhelfen will: es wurde gegen den Antrag der Commission zur Tagesordnung geschritten. Der bekannte Salvandy in seiner Schrift: **Seize mois, ou la révolution et les révolutionnaires, Paris, Iuillet 1830. Lyon, Novbr. 1831. Paris, Decbr. 1831. (Bruxelles 1832. 2. Voll.)** sagt: Die Jury sichere durch ihre Einrichtungen, durch Sym-

51.

Zwei Einwendungen finden wir hierbei nur einer besondern Berücksichtigung werth:

---

pathie oder Furcht, dem Anarchisten im Osten, dem Chouan im Westen Freisprechung zu. Man vergl. Ranke, historisch-politische Zeitschrift, Hamburg 1832. Januar u. Februar 1832. S. 169. Wirklich zeigen die neuesten Ereignisse in Frankreich und in den, nach der französischen Justizverfassung organisirten Staaten, daß, während die gröbsten politischen Verbrechen und Vergehen zu Schulden gebracht werden, doch überall von den Geschworenen die Lossprechung der Angeklagten erfolgt. Als am 27sten Februar 1833 die Freisprechung Chateaubriands und seiner sieben Mitangeklagten ausgesprochen wurde, lasen wir in den Zeitungen die Bemerkung: „Von nun an wird jeder Anwalt, jeder „Publicist, mit obigem Urtheil in der Hand seine Freisprechung for„dern. Es hatte sich eine Art von Bangigkeit der Ge„schworenen bemächtigt, die durch die Würde und den „hohen Charakter Chateaubriands bis zur Furcht gesteigert „wurde; dazu muß man sich das ungeduldige Publicum denken, die „großmüthigen Feinde und die Freunde des Angeklagten. „Kein Mensch von Discretion würde eine Verdammung gebilligt „haben ꝛc." Sind das die Elemente eines unparteiischen Richterspruchs? — In dem, am 29. August 1832. vor den Pariser Assisen verhandelten berüchtigten Prozesse gegen den Herausgeber des National, worin dieser wegen einer, mit Erfolg begleiteten (man gedenke des 5. u. 6. Juni 1832.) Aufforderung zum Umsturz der Regierung auf Todesstrafe angeklagt, aber von den Geschworenen gleichfalls freigesprochen wurde, sagte der Generaladvocat, Herr Persil, unter andern: Zu Bestrafung der Zügellosigkeit der Presse seien die bestehenden strengen Gesetze genügend; wenn sie nicht häufiger angewendet würden, so sei daran die bedauernswerthe Milde der Geschworenen Schuld, eine Folge des Egoismus und der Furcht, es mit den Parteien und den Schriftstellern zu verderben. Der schon öfter erwähnte Le Graverend a. a. O. S. 57. giebt uns noch einen Wink über die Ursachen solcher Erscheinungen in Frankreich, wenn er bei Gelegenheit der Ministerverantwortlichkeit sagt: **Mais cette responsabilité ne doit pas être etc. comme cette responsabilité morale si souvent et si inutilement offerte en garantie dans les lois de la révolution, comme la responsabilité des préfets, par exemple, relativement à la réduction des listes des jurés, („Les préfets formeront, *sous leur responsabilité*, une liste de jurés etc." Voyez art. 387. du Code d'instruction criminelle) responsabilité qui**

1) Es ist zu besorgen, daß die Justizbeamten, weil sie zu sehr gewohnt sind, nach bestehenden festen Normen zu ur=

---

ne les engage à rien et qui n'empêche pas même etc. que des individus dépourvus des qualités exigées par la loi etc. ne soient portés et maintenus sur ces listes etc. Ueberdieß aber hat die Regierung Mittel genug, dem Auge der Geschworenen das zu entziehen, was sie nicht wissen sollen. Ein recht merkwürdiges Beispiel liefert der Louvelische Prozeß in Frankreich. Coup d'oeil sur les derniers événemens de Paris. nouv. edit. Paris et Leipzig 1832. p. 4. En lisant avec attention les actes du procès de Louvel on ne saurait douter, que L ..... et le général M ..... ne s'y fussent griêvement compromis, *si le chancelier Dambray n'avait pas étouffé cette partie de la procedure d'après les ordres et les instructions de Louis XVIII.*, à qui son entourage avait persuadé, qu'il importait à sa politique au dehors et à la paix intérieure de son royaume de faire considérer le meurtre du Duc de Berri comme un crime isolé et comme un acte de *monomanie* aveugle.

Von der Parteilichkeit der Geschworenen in politischen Prozessen liefert England mehrere Beispiele. Eines der merkwürdigsten verdankt die Geschichte dem Hochverraths= und Verschwörungsprozesse gegen Schaftesbury, in welchem dieselben meineidigen Zeugen, welche er in dem Prozesse wegen des katholischen Complotts beigebracht hatte, und denen damals von den Geschwornen gegen die Papisten geglaubt wurde, späterhin bei den Geschworenen gegen ihn keinen Glauben fanden, wodurch Schaftesbury gerettet wurde. Hallam a. a. O. 2. Thl. 1. Abth. S. 96. u. 97. Wie man den Geschworenen bei politischen Aufregungen in Großbrittanien beizukommen sucht, beweist, unter den neuesten Ereignissen, eine Nachricht aus London vom 17. August 1832., wonach einige Unmenschen bei Kilkerny in Irland den Lieblingsjagdhund eines Protestanten, welcher letztere für Verurtheilung einer, wegen Ermordung eines Polizeibeamten angeschuldigten Person gestimmt haben sollte, aufgefangen, ihn lebendig geschunden und ihn dann seinem Herrn zurückgeschickt haben, unter Begleitung eines Drohbriefs, der Letztern bewog, sogleich nach England zu gehen, um dort Schutz zu suchen. Wer kann nach solchen Thatsachen daran zweifeln, was über die Geschworenen ein offenbar sehr unterrichteter Schriftsteller sagt: „er habe augenscheinlich erprobt, welche Wirkung politische und religiöse Meinungen, Persönlichkeiten des Beschuldigten, seine eigene Beredtsamkeit und die seiner Ankläger und Vertheidiger, Empfindungen des Mitleids, der Menschlichkeit, der Vaterlandsliebe, des Nationalstolzes u. s. w., selbst Vorurtheile des Augenblicks auf sie hervorbrach=

theilen, in allen den Fällen, wo der Gegenstand der Ministeranklage nicht die Verletzung bestimmter Gesetze, sondern blos Mißgriffe, Unzweckmäßigkeit der Maaßregeln, nachtheilige Unterlassungen u. s. w. sind, das Rechte nicht treffen werden *).

Wir erinnern an das, was wir früherhin (S. 20. u. 21.) darüber bemerkten, daß nehmlich in diesen Fällen die richterliche Behörde zugleich eine begutachtende Behörde sein, daß vorzüglich das richterliche Ermessen eintreten müsse, daß dadurch nicht blos die zu beurtheilende Thatsache selbst, sondern auch die Qualität derselben, deren Nachtheile und Vortheile für das öffentliche Wohl constatirt sein müssen, ehe der Richterspruch erfolgen kann. So wie nun in jedem andern Rechtsfalle, wo das Urtheil Sachverständiger, welche für diesen Gegenstand und unter diesen Conjuncturen (S. 21.) nicht zu erlangen sind, wo das richterliche Ermessen eintritt, bei dem Schöpfen des richterlichen Urtheils der Materie nach verfahren wird; so geschieht es auch hier. Doch nur der Materie nach, weil die Form dadurch anders ist, daß die Mitglieder des Gerichts zugleich als Sachverständige wirken, diese nicht besonders vernommen werden. Wird die Instruction des Gerichts für diesen Fall darauf gerichtet, so ist ein Verfehlen der rechten Ansicht in keine Wege zu fürchten. Denn von solchen Männern, wie wir so eben (S. 82.) die Mitglieder des obersten Gerichtshofes schilderten, kann nicht vermuthet werden, daß sie nicht zu unterscheiden

---

„ten. Sie richten die That nach dem Menschen, und den Menschen „nach der Stimmung des Tages. Sie sind selten demüthige Befolger „des Gesetzes, mehrentheils anmaaßliche Gesetzgeber, und der Jubel einer „unwissenden Umgebung erzieht sie, die Stimme bescheidener Bedenk„lichkeit in ihrem Innern nach und nach gering zu achten. Es ist nicht „rathsam, es kann unmöglich sein, diese gepriesene Einrichtung aufzu„heben, wo sie einmal eingeführt ist, aber wo man sich entschließen will, „oder muß, sie einzuführen, sollte man sie wenigstens nie zur höchsten „Instanz, zur unumstößlichen Entscheiderin erheben." Beil. zu den Blättern für literärische Unterhaltung. Septembr. 1832. No. 16. S. 1097.

*) v. Aretin a. a. O. Bd. 2. Abth. 2. Th. 3. S. 222. folgg. Hoffmann a. a. O. Bd. 2. S. 354. folgg.

wüßten, wo bestimmte Normen eintreten, oder wo sie nach richterlichem Ermessen in Hinsicht auf die Qualität der Thatsache, die rechtlichen Folgen des angefochtenen Regierungsactes zu bestimmen haben.

Man hat gemeint *): „Da die Gegenstände, welche zum „Gebiete der Verantwortlichkeit gehören, viel mehr politischer, „als juristischer Natur sind, so folgt daraus nothwendig, daß „die Glieder stellvertretender Versammlungen „fähiger zur Leitung, Führung und Entscheidung solcher Pro„zesse sein müssen, als aus dem Schooße der Gerichts„höfe gewählte Männer, welche in der Regel diploma„tischen Kenntnissen, militärischen Combinationen und Finanz„operationen fremd sind, und den Zustand anderer Staaten nur „unvollkommen kennen." Sollten denn die Kaufleute, Rittergutsbesitzer, Bauern, Fabrikanten und einige wenige Gelehrte, aus welchen in der Hauptsache die Landesdeputirten gewöhnlich zusammengesetzt sind, welche, die letzte Klasse ausgenommen, in der Regel eine wissenschaftliche Jugendbildung nicht gehabt haben, den diplomatischen Kenntnissen, militärischen Combinationen und Finanzoperationen mehr befreundet sein, als die Mitglieder des obersten Gerichtshofs, welche, nach dem jetzigen Stande der Wissenschaften, mindestens theoretisch die Staatswissenschaften studirt haben müssen und deren praktische Seiten durch die vielfachen Berührungen der Justizpflege mit allen Gegenständen des Lebens, also auch mit diesen kennen zu lernen Gelegenheit gehabt haben? Dergleichen Ansichten beruhen offenbar auf irrigen Voraussetzungen, wie sie denn der Verfasser der Schrift, aus welcher die eben ausgezogene Stelle genommen ist, auch ausspricht, wenn er als Grund für seine Behauptungen von den Justizbeamten anführt, „da sie nur die „positiven Gesetze studirt haben und durch ihre ge„wöhnlichen Amtspflichten genöthigt sind, blos den todten „Buchstaben derselben zu Rathe zu ziehen und „Nichts, als die strenge Anwendung desselben zu verlangen." Wehe dem Lande, auf dessen Rechtsgelehrte diese Schilderung

---

*) v. Ekendahl a. a. O. S. 186.

paßte! Wehe dem Staate, dessen Bürger nach dem todten Buchstaben, nicht nach dem Geiste der Gesetze, gerichtet würden, dessen Rechtsgelehrte nichts, als die positiven Gesetze studirt hätten! Es ist hier nicht der Ort, um einen Lectionskatalog für die Studien eines Rechtsgelehrten nach dem jetzigen hohen Standpunkte der Rechtswissenschaft (besonders in Teutschland) aufzustellen. Nur so viel weiß jeder Kenner dieses Fachs, daß das, in dieser Stelle der fraglichen Schrift aufgestellte Bild eines Rechtsgelehrten ganz von denjenigen Forderungen entfernt ist, welche jetzt an alle Mitglieder höherer Justizcollegien gemacht werden, daß daher dieses irrig gezeichnete Bild nicht die Wegweisung der fraglichen Prozesse aus dem Bereiche der obersten Justizbehörde motiviren kann. Der erwähnte Verfasser schlägt zum Gerichtshofe für diese Prozesse die erste Kammer vor, welche aus einem Rathe der Aeltesten bestehen soll *). Wir gestehen offen, daß dieser Idee in der Theorie ähnliche Gründe, wie dem Hoffmannischen Areopag (S. 75—78.) entgegenstehen dürften. Praktisch findet sich die Sache noch am mehresten in dem norwegischen Lagthing, welchem übrigens, wohl aus sehr weisen Gründen, die Entscheidung derartiger Prozesse nicht, mindestens nicht allein übertragen ist, der vielmehr blos in Verbindung mit dem höchsten Gerichte das Reichsgericht bildet, aus welchem überdies zwei Drittheile der Mitglieder ohne Angabe eines Grundes recusirt werden können (A. 89.).

Uebrigens können wir hierbei Folgendes nicht unbemerkt lassen: Wenn gleich die strenge Theorie (S. 18.) verlangt, daß die Anklage gegen den Minister dann vor denjenigen Gerichtshof gehört, dem jeder andere Diener unterworfen sein würde, wann der Minister blos in der Qualität eines Staatsdieners überhaupt, ein, durch allgemeine Gesetze verpöntes Verbrechen, oder Vergehen begangen haben soll; so lassen es dennoch praktische Rücksichten räthlich erscheinen, auch diese Gegenstände vor den höchsten Gerichtshof zu weisen, dem der Minister in Bezug auf die eigentliche Ministerverantwortlichkeit zu unter-

*) v. Ekendahl a. a. O. S. 121. 182. 186.

werfen ist. Nicht blos daß die hohe Stellung des Ministers selbst dies für die Erlangung strenger Gerechtigkeit, in Betracht der hierbei möglicher Weise concurrirenden menschlichen Schwächen, räthlich erscheinen läßt; so wird dadurch auch ein, ausserdem in gewissen Fällen kaum vermeidlicher Competenzstreit verhindert. Dieser würde aber um so ärgerlicher sein, als durch die bloße Verhandlung über die Form, die Entscheidung über die Materialien eines Rechtsstreites verzögert werden würde, welcher die höchsten Interessen des Volks berührt und für dessen Verhandlung daher schleunige Beendigung ein unerläßliches Erforderniß ist. Endlich würde dadurch häufig die Untersuchung einer und derselben Sache vor zwei Gerichtshöfen nöthig, was nur zu den größten Inconvenienzen führen könnte.

52.

Schwieriger scheint die Einwendung,

2.) daß die Unparteilichkeit selbst des obersten Gerichtshofs dann unausbleiblich gefährdet werden würde, wenn der Justizminister selbst angeklagt werden sollte.

In einem gehörig organisirten Staate, nahmentlich in einer constitutionellen Monarchie, muß die Stellung des Justizministers so sein, daß derselbe keinen Einfluß auf die Entscheidung eines einzelnen Rechtsstreites hat. Schon dadurch wird obige Besorgniß wegfallen. Hat nun der Justizminister die streitige Regierungshandlung vorgenommen, ohne vorher das Gutachten des fraglichen Gerichtshofs zu hören; so kann nur dann vom Gerichtshof eine parteiische Entscheidung gefürchtet werden, wenn persönliche Rücksichten der Mitglieder desselben für, oder gegen den Justizminister eintreten. Diese werden aber auch, wenn sie sich auf die zeitherigen Verhältniße einzelner Glieder zum Minister beziehen, mehr oder minder bekannt, es werden daher unter den zahlreichen Volks-Repräsentanten wenigstens Einige sein, welche dies wissen, und jede Besorgniß wird sonach beseitigt werden, wenn den anklagenden Kammern sowohl, als, wegen Gleichheit der Rechte, dem angeklagten Minister das Recht zugestanden wird,

einzelne Mitglieder des Gerichtshofs bis auf eine gewisse Anzahl zu recusiren, ohne daß es der Anführung, oder Bescheinigung der, dafür sprechenden Gründe, der Ableistung eines Perhorrescenzeides u. s. w. bedarf.

Gegen die Besorgniß einzelner Mitglieder, dereinst nachtheiligen Einwirkungen des Justizministers ausgesetzt zu sein, wenn sie gegen ihn stimmten und er dann doch frei gesprochen würde, gewährt die Einrichtung gewiß volle Sicherheit,

daß vor dem Beginnen eines solchen Prozesses alle Mitglieder noch besonders dahin vereidet und unter Androhung größter Verantwortlichkeit verpflichtet werden, alle Aeußerungen, Gutachten und Vota ihrer Collegen als strengstes Geheimniß zu bewahren und dereinst mit ihrem Tode zu besiegeln.

Kein Bedenken wird nach solchen Vorkehrungen sowohl gegen Freisprechung, als — weil der Minister sodann keinem Justizbeamten weiter schaden kann — gegen Verurtheilung desselben zur Entfernung vom Ministerium, oder zur förmlichen Absetzung vorhanden sein. Minder leicht ist die Sache bei der mildesten Condemnatoria, bei dem Erkenntniß auf Zurechtweisung. Denn hier wird verlangt, daß von der untergeordneten Behörde die ihr vorgesetzte zurecht gewiesen werde, und in der That wird sich dieß häufig nicht mit der fernern Beibehaltung der Justizministerstelle vertragen. Denn die Zurechtweisung eines Justizministers dürfte manchmal wohl nicht blos die Erklärung (S. 30.) ausdrücken, daß eine verzeihlich irrige Ansicht genommen, sondern wohl auch die, daß zwar verzeihlich, aber doch contra ius in thesi geirrt worden sei, eine Erklärung, die in der That einen solchen Tadel ausdrückt, mit welchem sich das fernere Verbleiben in der obersten Justizstelle nicht wohl vertragen will. Hier wird dann der Fall eintreten, wo, wenn auch im Uebrigen blos auf Zurechtweisung zu erkennen wäre, dennoch auf Entfernung vom Ministerium wird erkannt werden müssen, weil die irrige entschuldigbare Ansicht doch den Minister bei fernerer Beibehaltung seines Postens compromittiren würde (S. 23.). Dieß ist also der einzige Fall, in welchem die Wahl dieses Gerichtshofs für die vorliegende Prozeßart einen Nach-

theil hervorbringt, der indeß, da er blos in einer, noch dazu nicht häufig vorkommenden Modification eines leichtern Erkenntnißes besteht und nur Einen Menschen im Staate betrifft, zu übersehen und als ein privilegium odiosum der Stelle eines Justizministers zu betrachten ist.

Noch weniger kann dann, wenn der Gerichtshof über den fraglichen Regierungsact vor dessen Vollziehung ein Gutachten abgestellt hat, darum nunmehr bei Untersuchung der Anklage darüber die Unparteilichkeit des Gerichtshofs bezweifelt werden. Denn sei das Gutachten für oder wider die bestrittene Regierungshandlung ausgefallen; so wird dadurch ein Richter nicht parteiisch, daß er schon früher über einen gewissen, zum Prozeß kommenden Gegenstand irgend eine Ansicht genommen hat. Es kann demjenigen, gegen dessen Ansicht sich schon vielleicht vorher der Richter ausgesprochen hat, dies unangenehm sein, weil er vielleicht mit ziemlicher Bestimmtheit ein ungünstiges Erkenntniß voraussehen kann. Allein der Richter ist darum nicht parteiisch. Denn ob er sich von dieser Ansicht erst jetzt, wo er das Erkenntniß fertigt, oder schon vorher überzeugt, das macht ihn nicht zu einem parteiischen Richter. Sonst wäre ja jedes Gericht in allen Rechtsmaterien parteiisch, in denen es eine bestimmte Meinung und eine gewisse Observanz Ein für alle Male angenommen hat — eine Consequenz, die, wenn sie durch ausreichende Gründe bestimmt ist, die höchste Anerkennung verdient und auch wirklich bis jetzt überall findet. Uebrigens kann ja ein Spruchcollegium, wie dies häufig besonders bei unsern teutschen Facultäten vorgekommen ist und noch vorkömmt, sehr wohl sich bewogen finden, gegen diejenige Partei, für welche sie sich in einem frühern Gutachten erklärt hat, in der Folge zu erkennen, wenn die Ausführungen beider Parteien gegen einander die Sache in ein anderes Licht stellen, als dies vorher durch die einseitige Darstellung der einen Partei geschah.

53.

Nach mehrern Verfassungen entscheidet der, für die Ministeranklage bestimmte Gerichtshof in erster und einziger Instanz

und dem Beklagten ist kein Mittel gegeben, sich gegen eine einmal genommene irrige Ansicht zu vertheidigen und eine bessere Belehrung seiner Richter zu versuchen. Warum aber soll der große Vorzug der teutschen Justiz, der Instanzenzug, der dem niedrigsten Verbrecher zu gute geht, dem Minister versagt sein? Bei einem blos mündlichen Verfahren, worüber kein glaubwürdiges Protokoll gehalten wird, wo der Richter, wie die Geschworenen, keinen Grund seines Urtheilsspruchs anzugeben braucht, ist freilich eine zweite Instanz (mit Ausnahme der Beschwerde über Formmängel, wie bei Cassationsgerichten) nicht möglich *). Indeß wir setzen, offenbar nachtheilige und fehlerhafte Gerichtseinrichtungen bei diesem Institute nicht voraus und darum unterstellen wir eine solche Gerichtseinrichtung, bei welcher eine sichere und gründliche Prüfung des Statt gehabten Prozesses möglich ist. Nehmen wir den obersten Gerichtshof als die competente Instanz für diese Prozesse an, so schließt dieser freilich durch sich selbst schon eine Appellation an ein höheres Gericht aus. Allein das Rechtsmittel der Revision ist dem Beklagten jeden Falls zu gestatten und wird sich bei einem größern Gericht sehr leicht durch Bildung mindestens zweier Senate, von denen der eine in erster, der andere in zweiter Instanz erkennt, zur Anwendung bringen lassen. Bei minder zahlreich besetzten Gerichten wird durch die Entfernung der vorigen Referenten und Correferenten und durch Bestellung anderer Collegienmitglieder zu ihren Functionen eine zweite Instanz dann mit um so besserm Erfolge gebildet werden können, wenn an die Stelle des Referenten und Correferenten zwei Beisitzer des obersten Gerichts für diese Sache aus den Directorien der Gerichte zweiter Instanz einberufen werden.

54.

Wir haben bis jetzt blos Gestattung der Revision für den Beklagten voraus gesetzt und dies darum, weil reformatio sen-

---

*) Henke's Darstellung des gerichtlichen Verfahrens, §. 185. Desselben Handbuch des Criminalrechts und der Criminalpolitik, Th. I. §. 85. S. 574.

tentiae criminalis in peius *) in den mehresten constitutionellen Staaten gegen die Gesetze laufen würde. Wo also dieser Grundsatz besteht, da kann den Ständen das Rechtsmittel der Revision gegen ein, für den Minister ihnen zu vortheilhaft scheinendes Erkenntniß nicht gestattet werden. Indeß bekennen wir offen, daß wir uns mit diesem Grundsatze nie haben befreunden können. Er ist die natürliche Folge des unstreitig irrigen, durch die eigene Form des teutschen Untersuchungsprozesses hauptsächlich zu einem solchen Ansehen gediehenen Grundsatzes, daß ein lossprechendes Erkenntniß sogleich mit der Publikation in die Rechtskraft übergehe, und zerfällt daher mit seinem Fundamente zugleich in Nichtigkeit **). Bei dem teutschen Anklageprozeß hat man ihn theoretisch nie anerkannt, und so dürfte auch zu hoffen sein, daß bei der Ministeranklage ihm gleichfalls kein Einfluß gestattet werden wird.

55 a.

Zum Schlusse dieser allgemeinen Betrachtungen erlauben wir uns nur noch folgende Bemerkungen: Unsere Idee über eine, vom Justizminister so unabhängige Stellung des obersten Gerichtshofes, daß Letzter gegen Ersteren zu erkennen nicht das geringste Bedenken tragen darf, ist nicht blos ein theoretisches Hirngespinnst. Sie bewährt sich in der Erfahrung. Wir berufen uns auf das neueste Beispiel vom Jahre 1832. in Frankreich, wo der Cassationshof die ganze, von der Regierung bewirkte Einsetzung von Kriegsgerichten in Rebellionssachen für illegal und das Kriegsgericht für, in den Untersuchungen gegen Privatpersonen incompetent erklärte und dessen Verfahren cassirte. Die Idee einer so unabhängigen Stellung des obersten Gerichtshofs wird sogar in einer absolu-

---

*) Ueber die reformatio in peius von Mittermaier im Archive für die civilistische Praxis, Bd. 7. Heft 1. No. IV. S. 86. und die dort angeführten Schriftsteller.

**) Chph. Carol. Stübel de opinione vulgari, sententias absolutorias in processu inquisitorio, simulac cum reo communicatae sint, in rem judicatam transire, e jurisprudentia criminali eliminanda. Viteb. 1798. G. Iac. Fr. Meister princip. jur. crimin. §. 437.

ten Monarchie, in den königlich preußischen Staaten, durchgängig praktisch bestätigt *). Sollte sie nicht um so leichter in einer constitutionellen Monarchie erreicht werden können? Was die unabhängige Stellung der preußischen Justizbehörden anlangt, so hat sie neuerlich darum angefochten werden wollen, weil durch die königlich preußische Verordnung vom 25sten Jan. 1823. das Recht der Entscheidung aller Streitfragen, betreffend den Sinn, die Anwendbarkeit, oder die Gültigkeit von Staatsverträgen, dem Richteramte entzogen und dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zugeeignet sei **). Allein abgesehen davon, daß hier die Rede nicht vom Ministerium der Justiz ist, so sind die Acten über diese Sache, nahmentlich über die Erklärung der fraglichen Verordnung ***)

---

*) Noch im December des Jahres 1831. lasen wir in den öffentlichen Blättern die Nachricht, daß bei Gelegenheit eines gerichtlichen Verfahrens wider den Theaterunternehmer Cerf zu Berlin, von dem königlichen Kammergerichte daselbst das Justizministerium, das nur aus den Motiven von Billigkeit und Schonung eingeschritten war, bei dem Könige verklagt und eines Eingriffs in den Gang der Rechtspflege beschuldigt, dieser Streit aber durch königliche Cabinetsordre dahin entschieden worden ist: Die Ministerialverwaltung habe ihre Befugniße zu weit ausgedehnt und das Kammergericht sei zu beloben, daß es rücksichtslos und unparteiisch in seinem selbstständigen Wege beharrt habe. Eben so lesen wir von Stockholm in ienem Monate die Nachricht, daß der Kaufmann Seudbladt beim reichsständischen Justizbevollmächtigten ein Promemoria eingereicht und darin verlangt hat, der höchste Gerichtshof, in welchem der König präsidirt, sollte wegen eines ungerechten Urtheils vor ein Reichsgericht gezogen werden, daß, als diese Sache am 21. Juni 1829. durch die Handels- und Finanz-Expedition Sr. Maiestät dem Könige zur Entscheidung vorgelegt wurde, der Staatsrath sie zu diesem Behufe an das höchste Gericht mit der Aeußerung verwiesen hat, daß Seudbladt Grund zu seiner Klage gehabt habe.

**) Die Selbstständigkeit des Richteramtes und die Unabhängigkeit im Rechtsprechen ꝛc. von Joh. Ludwig Klüber, Frankfurt am M. 1832. D. Fr. Weidemann: Hat Sr. Maiestät der König von Preußen das Recht, die Entscheidungen der Gerichtsbehörden von den Aeusserungen des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten abhängig zu machen? Merseburg, 1832.

***) Man vergleiche die Recension über die vorstehend angeführte erste Schrift in der Leipziger Literaturzeitung, Juni 1832. No. 156. u. 157. S. 1241. vom Geheimen-Conferenzrath Lotz in Coburg.

noch nicht geschlossen. Vergleichen wir das Urtheil ausgezeichneter Schriftsteller über die musterhafte Unparteilichkeit und Gerechtigkeit der preußischen Gerichte *); erwägen wir, daß nach preußischen Gesetzen jeder Richter eidlich verpflichtet wird, beim Rechtsprechen nur seiner eigenen gewissenhaften Ueberzeugung unbedingt zu folgen, ohne Menschenfurcht, oder andere unlautere Beweggründe, ohne Ansehen der Person ꝛc. **); so ist damit dieienige ausgedehnte Auslegung, welche man jener Verordnung geben will, nicht zu vereinigen. Ja wie sehr man die Schwierigkeit bei Anwendung jener Verordnung selbst fühlte, zeigt ein belehrendes Rescript des k. p. Justizministers vom 22. November 1826. ***).

55b.

Man hat die Frage aufgeworfen, ob die Verhandlungen über die Versetzung eines Ministers in den Anklagestand sich zu öffentlichen Discussionen eignen? Unter den dagegen angeführten Gründen steht wohl der oben an, daß dabei Staatsgeheimnisse zur Sprache kommen könnten. Wir müssen indeß in der Regel denen beistimmen, die sich für die Oeffentlichkeit aussprechen †), da Oeffentlichkeit zum Wesen einer constitutionellen Monarchie gehört und da, im Fall die Rede auf solche Gegenstände käme, deren Veröffentlichung bedenklich sein sollte, die Verwandlung der Sitzung in eine geheime gewiß verfassungsmäßig beantragt werden wird. Nur muß man darauf aufmerksam machen, daß die Behandlung auch dieser Sache ganz im Einklange mit der übrigen Verfassung des Landes, worin sie vorkömmt, geschehen muß. Ihre Publicität muß also auch nur so Statt finden, wie in allen andern Verfassungsangelegenheiten des fraglichen Landes. Wo sonach die Discussionen der Land-

---

*) M. C. F. W. Grävall antiplatonischer Staat, oder welches ist die beste Staatsverwaltung? S. 122.

**) Königlich preußische allgemeine Gerichtsordnung, Thl. III. Tit. 3. §. 43. und 63.

***) v. Kamptz Jahrbücher für die preußische Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung. Bd. XXVIII. S. 290.

†) v. Ekendahl a. a. O. S. 183. folgg.

stände nicht vor den Augen des Publikums geschehen, wo die Publicität blos durch den Druck der Verhandlungen bewirkt wird, da finde sie auch nur so Statt. Wo das öffentliche und mündliche Verfahren in andern Prozessen nicht eingeführt ist, da mache man mit dem Ministerprozesse keine Ausnahme. Die nöthige Publicität kann auch auf andere Art erreicht werden, und nichts schadet mehr im Staatsleben, als bunte, nicht zum Ganzen passende Flecken auf dem, nur Eine Farbe vertragenden Staatsmantel.

56.

Daß übrigens in kleinen Staaten, in welchen die Anstellung nur Eines, oder weniger Minister von der pecuniären Beschränktheit dringend geboten wird, und welche Staaten diesem Gebote der Nothwendigkeit sich weise fügen *), rücksichtlich desjenigen Ministers, welcher das Justizministerium neben andern Ministerien verwaltet, dieselben Grundsätze Statt finden, wie da, wo das Ministerium der Justiz ein besonderes Departement bildet, dies versteht sich von selbst. Es wird auch dies dann in gewissen Beziehungen zur Anwendung kommen, wenn der Vorstand eines solchen combinirten Ministeriums nicht wegen eines, vor das Ministerium der Justiz, sondern wegen eines, vor ein anderes Ministerium gehörigen Regierungsacts angeklagt wird. Es ist nun einmal das Schicksal der höhern Beamten, ja selbst der Fürsten solcher kleinen Staaten, daß sie alle Unannehmlichkeiten der Regenten und höhern Beamten größerer Staaten tragen müssen, aber nicht verhältnißmäßig gleiche Vortheile für ihre Aufopferungen haben **).

---

*) **Ancillon nouvaux essais etc. Tom. I. pag. 138. sqq. Rien de plus inutile et de plus ridicule même, que de voir en Allemagne de petits états prendre les allures d'une grande puissance etc.**

) **Montesquieu lettres persanes, lettre CII.: L'Italie et une grande partie de l'Allemagne sont partagées en un nombre infini de petits états, dont les princes sont, à proprement parler, les martyrs de la souveraineté. Nos glorieux Sultans ont plus de femmes que quelquesuns de ces princes de sujèts.

57.

Dagegen aber werden da, wo bei einer angefochtenen Regierungshandlung mehrere Minister concurriren, z. B. das Ministerium in seiner Gesammtheit, alle diejenigen, welche für die Handlung stimmten, sich als erste Organe zu deren Executirung gebrauchen ließen, dafür, und zwar solidarisch speciell verantwortlich sein, nicht aber diejenigen, welche der Sache widersprachen, dann aber den, von dem Gesammtministerium gefaßten und ihnen in der gehörigen Form eröffneten Beschluß in ihren Departements ausführten, oder welche bei Erlassung des Gesammtbeschlusses gar nicht mitwirkten. Sehr richtig und auch hier anwendbar, bemerkt ein Beurtheiler der hessischen Verfassungsurkunde, daß diejenigen Beamten, die direct anklagbar und verantwortlich sein sollen, auch individuell so gestellt sein müssen, daß ihre individuelle Schuld ausgemittelt und eine persönliche Strafe ausgesprochen werden kann. Es „giebt weder eine collegialische Schuld noch Strafe" *). Bei schriftlichen Erlassen werden nur die speciell verantwortlich sein, welche den Erlaß des Monarchen mitunterzeichneten, vorausgesetzt, daß die Contrasignatur zum Beweis der Zustimmung, nicht blos zum Beweis des geschehenen Vortrags (A. 126.)

---

*) Pölitz, Jahrbücher ꝛc. April 1831. S. 342. Man vergleiche auch Pagés l. c. chap. IV. de la responsabilité du ministère, pag. 35. seqq. Treffend sagt dieser Verfasser pag. 41.: Pourquoi vouloir rendre un ministre responsable d'un fait qu'il ignore, comptable d'un acte auquel il n'a point coopéré? Pourquoi priver le Roi de plusieurs conseillers utiles, lorsqu'il suffit de punir un ministre pervers? und pag. 43: Un individu ne peut être accusé que d'un crime; et, pour lui appliquer une peine réelle, il faut savoir s'il a réellement commis l'acte criminel dont il est accusé. Ici tout gît dans les faits, tout est matériel. Mais lorsqu'il ne s'agit que de conserver ou de dissoudre un être moral, des preuves, des présomptions morales suffisent: tout est métaphysique, ténébreux, inextricable. Le ministère serait plus rarement accusé des crimes qu'il aurait commis, que des espérances qu'il aurait deçues, des intérêts particuliers qu'il aurait froissés, de l'ambition qu'il aurait arrêtée.

BIBLIOTECA REGIA MONACENSIS

eingeführt ist, bei mündlichen die, in deren Gegenwart der oberste Befehl zur Executirung, ohne ihren Widerspruch gegeben, oder von denen sogar, ohne durch den Beschluß des Ministerconseils dazu befehligt zu sein, in ihren Departements selbst der Befehl executirt wurde. Eine solidarische Verbindlichkeit der Minister hier annehmen zu wollen, würde, weil die Minister dadurch, selbst für von ihnen gemißbilligte Regierungshandlungen verantwortlich wären, höchst ungerecht sein *). Denn der einzelne Minister ist in seinem Departement nur ein Unterbeamter des Ministerconseils und kömmt ihm also ein Befehl des Ministerconseils in der gehörigen Form zu, so steht er zu diesem nur in demselben Verhältnisse, wie jeder andere Unterbeamte zu einem erhaltenen höhern Befehl, und so zeigt sich denn auch hier wieder die wesentliche Verschiedenheit der allgemeinen und der speciellen Verantwortlichkeit der Minister.

58.

Eine schwierige Frage ist die über Concurrenz des Ministers bei militärischen Verfügungen. Gewöhnlich pflegt man zu verlangen, daß alle Befehle, welche der Regent, als oberster Befehlshaber der Truppen, erläßt, nur unter Concurrenz des Kriegsministers Giltigkeit haben, also, wenn sie schriftlich erlassen werden, dessen Contrasignatur bedürfen. Allein der Grund dazu, daß der Landesherr nach dem Begriffe der Souverainetät ganz in demselben Sinne oberster Befehlshaber der Truppen sei, wie er oberster Befehlshaber der Justiz, der Finanzen, der Gesetzgebung, des Cultus ist, daß daher der Kriegsminister die militärischen Verfügungen eben so gut contrasigniren müsse, wie der Justiz- Finanz- und Cultusminister die, in ihren Departements erlassenen **), kann in dieser Allgemeinheit wohl keine

---

*) Auch diese Frage kam in England zur Sprache und zwar im Jahre 1806, als Fox und Lord Castelereagh, bei Ernennung des vormaligen Präsidenten der Kingsbench zum Minister, über diese Wahl in Streit geriethen. Hallam a. a. O. Thl. 2. Abth. 1. S. 274.

**) Pölitz, Votum über den Entwurf der revidirten Landschaftsordnung des Herzogthums Braunschweig, S. 77. u. 78.

Anwendung finden. Das oberste Militärcommando darf der König persönlich verwalten, nicht die oberste Stelle in der Justiz. Ja, während es für einen verfassungs- und gesetzwidrigen Gewaltschritt zu achten ist, wenn der König selbst in die Justiz eingreift, bezweifelt gewiß Niemand, daß es nur das Vertrauen des Volks in seinen König stärken kann, wenn dieser, im Fall das Land das Unglück hat, in einen Krieg verwickelt zu werden, sich an die Spitze des Heeres stellt und so mit den Eigenschaften eines verehrten Regenten die eines tapfern und klugen Feldherrn bewährt. Die Geschichte aller Zeiten bezeichnet, als die ausgezeichnetsten Könige, in der Regel solche, die zugleich Kriegshelden waren, und würde man die Befugniß des Königs zur eigenen Anführung seines Heeres ihm nehmen wollen; so würde damit die schönste Perle aus der königlichen Krone fallen. Allein so wie wir in jedem Monarchen den Privatmann und den Regenten unterscheiden müssen; so müssen wir auch bei dem Regenten, der sein Heer selbst führt, den König und den General unterscheiden. Diejenigen Verfügungen in Militärangelegenheiten, welche vom Könige selbst verfassungsmäßig ausgehen müssen, wenn er auch nicht selbst sein Heer commandirt, können ohne Beiwirkung des Ministers keine Giltigkeit haben; die, welche jeder oberste General, wenn er auch nicht König wäre, erlassen kann, bedürfen dieser Beiwirkung nicht. Sie können aber auch gar nicht daran gebunden sein. Denn kann schon im Allgemeinen, nach der Theorie, noch mehr nach der Erfahrung, nicht geleugnet werden, daß, so gewiß die constitutionelle Monarchie die einzige Monarchie ist, in welcher die Rechte des Bürgers wahrhaft gesichert sind, doch andererseits auch die Kraft der Regierung durch die, in der Absicht den Mißbrauch der Erstern zu hindern, geschaffenen Institute da mindestens einigermaaßen gebrochen wird, wo ihre volle Anwendung zu wünschen wäre; so ist es auch gewiß unbestritten, daß da diese Institute nicht anwendbar sind, wo nur die höchste und ganz concentrirte Kraft des Staats zu dessen Vortheil entscheiden kann. Und wo wäre dies mehr der Fall, als im Kriege? Lehrt nicht die Erfahrung aller Zeiten von Alexander von Macedonien, bis auf Friedrich II. von Preußen und Napoleon, daß in der Regel nur

die Heere siegten, an deren Spitze ein General stand, der, unabhängig vom Einfluß Anderer, mit persönlicher Tapferkeit und Klugheit sein Heer führte? Und was lehrt uns dagegen die Geschichte der Wirksamkeit des Hofkriegsraths zu Wien?

Der Nachtheil ist freilich, wenn der König selbst sein Heer führt, unvermeidlich, daß dann ein unverantwortlicher General an der Spitze des Heeres steht. Wie dann der Staat gegen Pflichtvergessenheiten des Königs zu sichern wäre, gehört, wir wiederholen dieß (S. 15.), nicht in diese Abhandlung; aber möge die Constitution die Fälle bestimmen, in denen der König sein Heer selbst führen darf, möge sie festsetzen, in welchen Fällen die Repräsentanten des Volks gleichsam ein: Videat rex ne quid detrimenti capiat regnum, decretiren sollen!

Halten wir nun an diese, nach unserer Ansicht, von der Theorie aufgestellten und aufzustellenden Grundsätze dasjenige, was in den verschiedenen constitutionellen Monarchien darüber festgesetzt ist *); so scheint

59.

I. in England,

die Einrichtung, daß der König ohne Mitwirkung der Minister keinen Regierungsact vornehmen könne, nicht mehr unbestritten, da Beispiele vorhanden sind, daß selbst die Beidrückung des großen Reichssiegels, ohne welche, eigentlich vom Großkanzler zu bewirkende und Letztern verantwortlich machende Handlung **) Reichsacten nicht giltig sind, vom König ohne Zuziehung des Großkanzlers geschehen ist ***). Die gesammten Folgen der Ministerverantlichkeit wurden in England sehr dadurch umgangen, daß das Cabinet vom Geheimen Rathe getrennt und dieser in der Maaße von allen Hauptstaatsgeschäften ausgeschlossen wurde, daß die Sachen im Cabinete blos berathen und dann an den Geheimen Rath ohne Gründe abgegeben wurden. Diesen

---

*) Diejenigen constitutionellen Monarchien, in deren Verfassungsurkunden gar nichts auf unsern Gegenstand Bezügliches enthalten ist, werden wir gar nicht erwähnen.

**) Hallam a. a. O. Thl. 2. Abth. 1. S. 274. Schmalz, Staatsverfassung Großbritanniens. S. 130.

***) Man vergl. die Note *) S. 16.

erachtete man deßhalb in solchen Angelegenheiten nicht für verantwortlich, während die Glieder des Cabinets, welches kein gesetzliches Organ des Königs ist, nach den legulejistischen Grundsätzen der englischen Rechtspflege, weil sie bloße Räthe sind, nicht gefaßt werden können. Bei der Berufung des hannöverschen Hauses zum englischen Throne wurde daher in der Berufungsacte die Berathung aller Regierungshandlungen mit dem Geheimen Rathe und dessen Signatur für die dießfallsigen Urkunden zur Pflicht gemacht, allein es wurde dieß noch unter der Königin Anna wieder aufgehoben *). Dagegen pflegte aber auch das englische Parlement, wenn es auf dem ordentlichen Prozeßwege nicht genügende Beweise gegen Angeklagte aufbringen konnte, sich dadurch zu helfen, daß es eine Strafbill (bill of attainder) oder Ordonnanz erließ, wodurch der unglückliche Angeklagte ohne weiteres verurtheilt wurde **).

Die Minister sind sowohl für die Gesetzlichkeit, als Nützlichkeit aller, unter ihrer Beiwirkung geschehenen Regierungshandlungen verantwortlich, ohne daß sie durch den dießfallsigen Befehl des Königs geschützt werden ***). Rücksichtlich der, blos

---

*) An Act. for the limitation of the Crown and better securing the Rights and Liberties of the Subject. d. 12. Jun. 1701. Collections des constitutions par *Dufau, Duvergier Guadet* etc. Tom. I. pag. 400. Hallam a. a. O. Thl. 2. Abtheil. 1. S. 274 u. 275.

**) Hallam a. a. O. Thl. 1. S. 267. u. Thl. 2. Abth. 1. S. 337. von Guizot Geschichte der englischen Staatsumwälzung ꝛc. Abth. 1. Thl. 1. S. 192. u. 193. Thl. 2. S. 86. Ja, man versuchte auch in Frankreich, in dem Prozesse der Exminister Karls X. dieses saubere Beispiel nachzuahmen, als man fühlte, mit den Gesetzen die unglücklichen Angeklagten nicht erreichen zu können. Man vergl. die actenmäßige Erzählung dieses Prozesses. Darmstadt u. Leipz. 1831. 1. Heft. S. 103.

***) Man vergl. wegen England die Note *) zu S. 20. Aber auch in Frankreich kam die Sache bei dem Prozesse der Exminister Karls X. zur Sprache, und zwar in der Sitzung am 16. Decbr. 1830., worin Hr. Persil unter andern Folgendes ausführte:

„Man hat darauf hingedeutet, daß Hr. Guernon de Ranville königlichen Forderungen nachgegeben habe; das ist keine Entschuldigung. Die ministerielle Verantwortlichkeit ist festgesetzt worden,

mit ihrem Vorbewußte, aber ohne ihre Mitwirkung vom Monarchen ausgegangenen Regierungshandlungen, hat das Parlement nicht auf ihrer Verantwortlichkeit bestanden *).

Die Unterbeamten sind in England für die, von ihnen executirten Befehle eben so verantwortlich wie die Minister **).

Bei den Anklagen gegen die Minister wird die angefochtene Handlung alle Mal wo möglich unter den Begriff eines, in den Gesetzen mit Strafe bedrohten Verbrechens, besonders des Hochverraths, gebracht; des Letztern Begriff ist aber in den englischen Gesetzen sehr unbestimmt und die Pairskammer hat daher öfter sich das unverantwortliche Recht angemaaßt, denselben zu erweitern ***). Besondere Bestimmungen für den Fall, daß angeklagte Minister einer unzweckmäßigen oder verfassungswidrigen Verwaltung schuldig befunden werden, enthalten die englischen Gesetze nicht. Der Schluß der, von Karl I. mit der gewöhnlichen Clausel unumwunden genehmigten Petition of rights, und der Schluß der Thronberufungsacte für das Haus Hanover (bill of rights von 1701.) sagen blos, daß die Minister den Statuten und Gesetzen des Königreichs gemäß, für die Ehre des Königs und für das Wohl des Staats ihm dienen sollten †).

Es scheint als unbestritten angenommen werden zu können, daß dem Könige zum Besten eines Ministers zwar nicht das Abo-

---

um einen Minister von Schwäche gegen die Macht abzuhalten. Der Minister, der es vorzieht, seine Pflichten ihm gemachten Forderungen zu opfern, ruft auf sein Haupt alle Strenge des Gesetzes zurück".

*) Man vergl. auch hier S. 16. Note *) und rücksichtlich der Dispositionen anderer Constitutionen über die Ministerverantwortlichkeit S. 108. 143. 152. 153. 157. 170. 172. 174. 176. 177. 183. 195. 199 folgg. 210. 214. 230. u. 231. 241. 250. 251. 257. 273.

**) Benjamin de Constant a. a. O. S. 18. u. 19. N. *) Rücksichtlich anderer Staaten sehe man S. 150. 157. 179. 184. 194. 198. 210. 213. 214. 218. 245. 251. 258. 270.

***) Man vergl. S. 28. Note *).

†) *Rymer*, acta publ. anno 1628. Collection des constitutions etc. par *Dufau*, *Duvergier* et *Guadet*. Tom. I. p. 379.

litionsrecht vor der Anklage, oder während des Prozesses zusteht, wohl aber das Begnadigungsrecht nach erkannter Strafe *).

Das Recht des Königs, die Minister willkürlich zu entlassen, ist unbestritten **); keine Disposition findet man, welche die Existenz des Ministers für diesen Fall sichert ***). Rücksichtlich der Richter ist deren Unabsetzbarkeit, so lange sie sich gut betragen, gesetzlich ausgesprochen †). Dagegen sind den Geheimen Räthen in den englischen Gesetzen mehrere Vorrechte zugestanden, besonders um sie gegen persönliche Angriffe sicher zu stellen ††).

Das Recht der Anklage gegen die Minister steht dem Unterhause zu †††), den Gerichtshof bildet das Oberhaus [S. 110. Note †)], als das höchste Landesgericht *), es dauert aber der Anklageprozeß fort, wenn auch das Parlement aufgelöst ist (S. 72. 73.). Die ersten Beispiele, in denen das Unterhaus Staatsverbrecher vor die Schranken des Oberhauses forderte, finden sich in den Prozessen wider Lord Lakimer im Jahre 1376., wider den Herzog von Suffolk im Jahre 1449. und wider den Bischof Stokesley im Jahre 1534. **). Wir enthalten uns einer

---

*) Man vergl. S. 38. Note *) und wegen dieses Gegenstandes in andern Staaten S. 171. 177. 191. 215. 242. 255. 270. 279.

**) Die ausdrücklichen Dispositionen anderer Constitutionen darüber, s. S. 109. 150. 151. 172. 174. 176. 177. 184. 273.

***) Entgegengesetzte Dispositionen anderer Constitutionen darüber s. S. 171. 174. 185.

†) Man vergl. S. 78. Note *)

††) Custance englische Staatsverfassung ꝛc. S. 126. Blackstone a. a. O. Bd. 1. S. 125.

†††) Den Fall, wo schon Eine Kammer, oder überhaupt schon ein Theil der Repräsentation das Anklagerecht hat, siehe noch in andern Constitutionen S. 172. 175. 177. 186.

*) Blackstone a. a. O. Buch IV. Cap. 19. S. 367. Ueber andere Constitutionen, nach denen ein ordentliches Landesgericht, gewöhnlich das oberste, hier competent ist, s. S. 151. 159. 170. 177. 179. 194. 203. 211. 216. 241. 243. 254. 276.

**) Hallam a. a. O. Thl. 1. S. 157.

nähern Entwickelung dieser Zusammenstellung der einzelnen Grundsätze der englischen Verfassung, da wir das Nöthige darüber, bei Gelegenheit der Deduction der allgemeinen Principien dieser Materie in den, von uns so eben wieder angezogenen Stellen schon auseinandergesetzt haben.

60.

Die englische Verfassung war in dieser und mancher andern Beziehung das Vorbild

II. der französischen Constitutionen, nahmentlich der von 1814. *).

Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß Ludwig XVIII. noch während seines Aufenthalts zu Hartwell in Bukinghamshire an der Charte von 1814. arbeitete. Wir lesen, daß er selbst sie für das Resultat seiner gewissenhaften Studien über alle, seit 1789 in Frankreich bestandenen Constitutionen ausgegeben habe**). Daß solche Studien sich nicht vollenden ließen in den wenigen unruhevollen Wochen vom 1. April 1814 an, wo zuerst officiell die Rede von seiner Zurückberufung war, oder gar vom 14ten jenen Monats an, wo der Senat die Annahme der constitutionellen Charte von Seiten des Königs, als nicht zu umgehend, in einem Decrete voraussetzte, bis zum 2. Mai jenen Jahres, wo der König von St. Ouen aus, die Grundzüge der, von ihm den Franzosen zu octroirenden Charte aufstellte, dieß liegt auf

---

*) Hr. Hennequin deutete dieß schon in seiner Vertheidigung des Grafen von Peyronnet an. Prozeß der letzten Minister ꝛc. 4. Heft. S. 211.

**) Memoires d'une femme de qualité sur Louis XVIII. T. I. p. 310. Je trouvai sa majesté occupeé á annoter de sa main un exemplaire de la Charte; c'était la veille de sa promulgation. „Voici mon vrai titre de gloire", me dit-il etc., „j'ai compris les vrais besoins de l'epoque. Ceci n'est pas une constitution improviseé, mais *le résultat de mes études consciencieuses sur toutes les constitutions données à la France depuis* 1789." etc. etc. Tome IV. p. 193. „J'ai beaucoup admiré autrefois la constitution anglaise; mais il n'est aucun de ses élémens populaires qui ne soit dans ma charte."

der Hand. Der König hatte die Ansicht, nur mit liberalen, dem Geiste der Zeit angemessenen Institutionen regieren zu können, zu fest ergriffen; diese Idee war mit allen seinen Grundsätzen zu tief verwurzelt, als daß man nicht die Ueberzeugung gewinnen sollte, daß er schon lange, also während seines Aufenthalts in England, mit denselben umgegangen sei *).

61.

Bekanntlich forderte der Kaiser von Rußland, nachdem die Alliirten bis Paris vorgedrungen waren, in einer Proklamation, den Senat zu Fertigung einer Constitution auf **), welche in der Eile zusammengestellt und in der Hauptsache auf die allgemeinen Grundsätze der Constitution von 1791 gegründet wurde — ein in der Natur der Sache liegendes Verfahren, weil die, seitdem errichteten Constitutionen von 1793. 1795. 1799. nur für die Republik berechnet waren, das organische Senatusconsult von 1804. aber alle Macht in die Hand des Kaisers legte

---

*) Sehr richtig bezeichnet dieß Herr von Martignac in seiner Vertheidigung des Fürsten von Polignac, Prozeß der letzten Minister ꝛc. 4tes Heft. Seite 169. Memoires d'une femme de qualité. T. I. p. 165. Je pense comme mon frère de Russie, ajouta Louis XVIII., sans pacte fondamentale je ne regnerais pas six semaines et avec l'aide de Dieu je veux que mon nom passe à la postérité comme étant celui du fondateur de la liberté française.

P. 224. Je conseillai au roi (Ludwig XVI.) disait Louis XVIII., de marcher avec son siècle, de faire des concessions à des hommes, qu'il n'était plus temps de renfermer dans les traditions naguère sacrées de la monarchie de Louis XIV. etc. etc. de donner à la presse une entière liberté, de convoquer tous les trois ans les état-généraux.

Pag. 265. Le roi me disait etc. Je ne saurais regner, pensai-je, comme Louis XIV. et Louis XV. chez une nation qui est coiffeé à la Titus. J'ai donc donné ma Charte comme un contrat entre le passé, que je représente, et le présent, c'est à dire la jeune France etc. etc. und die in vorstehender Note angezogene Stelle. Man vergl. ꝛc. Börsenhalle. Januar 1831. Nr. 572. S. 52. Prozeß der letzten Minister ꝛc. 4. Heft. S. 224.

**) Ranke, historisch-politische Zeitschrift. Hamburg 1832. Jahrgang 1832. Januar, Februar. S. 25.

und so in der That derjenigen Garantien entbehrte, die eine constitutionelle Monarchie zu ihrem Begriffe bedarf. Es ist ferner bekannt, daß in jener, vom Senat im Jahr 1814. entworfenen Constitution zwar die Dynastie der Bourbons hergestellt, jedoch darin festgesetzt wurde, daß der König nicht eher in dieser Qualität ausgerufen werden solle, als nach Leistung des Eides auf die Constitution. Indeß eine eben so allgemein bekannte Thatsache ist, daß diese Constitution nicht zur Ausführung kam, vielmehr der König durch die Erklärung aus St. Ouen vom 2. Mai 1814. nur das Wesentliche aus dem Constitutionsentwurfe des Senats annahm, im Uebrigen aber versprach, weil jener Entwurf die Spuren der Uebereilung an sich trage, den Senat und den gesetzgebenden Körper zusammenzurufen und mit einer, aus den Mitteln dieser beiden Körper zusammenzusetzenden Commission eine Constitution zu entwerfen *). So geschah es, und durch dieses Alles erklärt sich denn der nachmalige Inhalt der Charte von 1814. im Allgemeinen sowohl, als in Hinsicht auf die Ministerverantwortlichkeit ins besondere.

62.

Die Constitution von 1791., ganz im Sinne der damaligen französischen Naturrechtslehrer entworfen und mit einer Erklärung über die Rechte des Menschen und Bürgers beginnend, die Souverainetät als ein Volksrecht ansprechend **), übertrug nur die vollziehende Gewalt dem König, um unter seiner Autorität durch Minister und andere Beamten, sämmtlich verantwortlich, verwaltet zu werden ***) Obgleich darin die Person des

---

*) *Dufau* etc. collection des constitutions etc. Tome I. pag. 250. seq.

**) Tit. III. Art. 1. de la constitution decrétée par l'assemblée constituante 3. Septbr. 1791. La souveraineté est une et indivisible, inaliénable et impréscriptible: *elle appartient à la nation.*

***) Constit. d. 1791. Tit. III. §. 4. Le gouvernement est monarchique: le pouvoir exécutif est delégué au roi, *pour*

Königs als unverletzlich und geheiligt angesprochen wurde *), und obgleich danach kein Befehl des Königs executirt werden sollte, der nicht von einem Minister contrasignirt sei **); so waren doch die Minister blos für die, von ihnen gegen die Sicherheit der Nation, die Constitution, ingleichen das Eigenthum und die Freiheit des Einzelnen, endlich in Bezug auf die Verwaltung der öffentlichen Fonds begangenen Verbrechen, nicht ausdrücklich für die vom König begangenen Fehler verantwortlich ***). Doch folgte diese Verantwortlichkeit aus ihrer Stellung insofern, als, wie gedacht, kein Befehl des Königs executirt werden sollte, der nicht von einem Minister contrasignirt und als es ausdrückliche Vorschrift der Constitution war, daß kein mündlicher, oder schriftlicher Befehl des Königs einen Minister der Verantwortlichkeit entziehen konnte †). Contrasignirte also der Minister einen unerlaubten Befehl des Königs,

---

être exercé sous son autorité par des ministres et autres agens responsables etc.

*) Constit. de 1791. Tit. III. Chap. II. Sect. I. Art. 2. La personne du roi est inviolable et sacrée. Man vergl. übrigens die 4te Note zu A. 83.

**) Constit. d. 1791. Tit. III. Chap. II. Sect. IV. Art. 4. Aucun ordre du roi ne peut être exécuté, s'il n'est signé par lui, et contre-signé par le ministre ou l'ordonnateur du département. Das erste Beispiel von Ministersignatur in Frankreich findet man unter Karl V., als er noch Dauphin war. Die Stände bewilligten „dem Dauphin die begehrten Subsidien als Dons gratuits, „und vertrauten ihm die Verwaltung derselben; doch sollten alle seine „Verordnungen von drei Ministern contrasignirt, oder wenn sie „nicht schreiben könnten, ihre Siegel beigedrückt werden". Hoffmann a. a. O. 1. Bd. S. 83 u. 84. Man vergl. die Bestimmungen anderer Constitutionen, 2. Note zu A. 88.

***) Ebendaselbst Art. 5. Les ministres sont responsables de tous les delits *par eux commis* contre la sûreté nationale et la constitution; de tout attentat à la proprieté et à la liberté individuelle; de toute dissipation des deniers destinés aux dépenses de leur departement. Man vergl. S. 103. Note *).

†) Ebendaselbst Art. 6. En aucun cas l'ordre du roi, verbal ou par écrit, ne peut soustraire un ministre à la responsabilité.

bewirkte er dadurch dessen Execution; so nahm er selbst an dieser unerlaubten Handlung Theil und wurde so dießfalls verantwortlich, ohne daß ihn der Befehl des Königs schützte, dem übrigens die Wahl und die Entfernung der Minister allein überlassen war *). Es konnte kein Minister in den Anklagestand versetzt werden, außer durch ein Decret des gesetzgebenden Körpers **).

Unbemerkt kann hierbei nicht bleiben, daß nach Obigem ***) ein mündlicher Befehl des Königs gar nicht executirt werden durfte, da bei mündlichen Befehlen Signatur und Contrasignatur nicht möglich sind. In dieser Constitution findet sich auch zuerst die Verordnung, daß über die Vergehen der Minister ein besonders dazu bestimmter, aus Mitgliedern des Cassationsgerichts und der hohen Geschworenen zusammengesetzter, hoher Volksgerichtshof erkennen soll, und zwar, wie gedacht, auf ein Anklagedecret des gesetzgebenden Körpers (also nicht der gesammten Volksvertreter †).

Merkwürdig sind die Verordnungen der Constitution von 1799. rücksichtlich der Minister, da diese Constitution, wenn gleich für die Republik berechnet, doch den obersten Beamten, insonderheit dem, aus drei Consuln bestehenden Gouvernement und darunter vorzugsweise wieder dem ersten Consul solche Vorrechte beilegte, die eigentlich nur einem Monarchen beigelegt werden können. So sollten die obersten Beamten von aller

---

*) Constit. de 1791. Titre III. Chap. II. Sect. IV. Art. 1. Au roi seul appartient le choix et la révocation des ministres. Ueber diesen Grundsatz in andern Constitutionen s. S. 104. Note **).

**) Ebendaselbst Art. 8. Aucun ministre en place ou hors de place ne peut être poursuivi en matière criminelle pour fait de son administration sans un décret du corps législatif.

***) Vergl. Note **). S. 108.

†) Ebendas. Tit. III. Chap. V. Art. 23. Une haute cour nationale, formée de membres du tribunal de cassation et de hauts jurés, connoitra des délits des ministres et agens principaux du pouvoir exécutif et des crimes qui attaqueront la sûreté générale de l'Etat, lorsque le corps législatif aura rendu un décret d'accusation.

Verantwortlichkeit frei sein *) — eine Disposition, welche, sollte die Macht dieser Beamten nicht in Despotismus ausarten, eine desto strengere Verantwortlichkeit für die Minister einerseits, hingegen die Vorschrift ihrer steten und nicht zu umgehenden Beiwirkung zu allen Regierungshandlungen andererseits, zur nothwendigen Folge haben mußte und wirklich hatte. Und da sich auf diese Art selbst unter der Republik die Lehre von der Ministerverantwortlichkeit immer mehr ausbildete, so sind die, in dieser Constitution darüber ausgesprochenen Grundsätze von bedeutender Wichtigkeit.

Wir finden hier zuerst klar gesagt, daß die Execution aller Gesetze, Reglements u. s. w. blos durch die Minister geschehen solle **), diese hingegen für jeden, durch ihre Signatur bestätigten Act des Gouvernements, also für alle Handlungen des Letztern, nunmehr aber auch sogar für die Unterlassungssünden, in Bezug auf öffentliche Anordnungen verantwortlich waren ***). Die Versetzung der Minister in den Anklagestand vor einem dazu besonders zusammengesetzten hohen Gerichtshofe †) konnte nur durch Beschluß der ge-

---

*) Constitution de la république française, décrétée par les commissions législatives des deux conseils et par les consuls du 22 frimaire an 8. (13. Decembre 1799.) Art. 69. Les fonctions des membres, soit du sénat, soit du corps législatif, soit du tribunat, celles des consuls et des conseillers d'Etat, ne donnent lieu à aucune responsabilité.

**) Ebendas. Art. 54. Les ministres procurent l'exécution des lois et des règlemens d'administration publique. Art. 55. Aucun acte du gouverhement ne peut avoir d'effet, s'il n'est signé par un ministre.

***) Ebendas. Art. 72. Les ministres sont responsables, 1. *de tout acte du gouvernement signé par eux*, et déclaré inconstitutionnel par le senat; 2. *de l'inexécution des lois et des règlemens d'administration publique;* 3. des ordres particuliers qu'ils ont donnés, si ces ordres sont contraires à la constitution, aux lois et aux règlemens.

†) Man vergl. damit die Dispositionen anderer Verfassungsurkunden, worin ein, für diese Angelegenheit besonders zusammengesetzter

sammten Volksrepräsentation *) geschehen, nehmlich von dem gesetzgebenden Körper, wenn dieser von den Volkstribunen dazu anfgefordert worden war **).

63.

Offenbar war dieß die Meinung des Senats auch in der, von demselben im Jahr 1814. entworfenen Constitution. Denn der Graf von Artois erklärt in seiner Antwort vom 14. April 1814. auf das schon erwähnte Decret des Senats von demselben Tage, in welchem Decrete die Annahme der, von dem Senat entworfenen charte constitutionelle bedungen wird, ausdrücklich, nach den Ansichten seines Bruders versichern zu können, daß dieser unter den Grundzügen der Constitution annehmen werde verantwortliche Minister, welche durch die Repräsentanten der Nation angeklagt und rechtlich verfolgt werden könnten ***). Ludwig XVIII. hingegen bestätigte in seiner schon gedachten Erklärung von St. Ouen diese Aeußerung nicht, sondern bestimmte, daß die Minister nicht von der gesammten Volksrepräsentantschaft, sondern nur von einer der Kammern angeklagt und von der andern gerichtet werden sollten †), eine Bestimmung, die nach Obigem (S. 104.) unstreitig aus der englischen Verfassung entnommen ist und die Napoleon innerhalb der hundert Tage ausdrücklich bestätigte ††). Die

---

Gerichtshof, oder ein Theil der Volksrepräsentation, als Gerichtshof bestellt ist, S. 104. 148. 152. 173. 175. 179. 186. 265.

*) Aehnliche Bestimmungen anderer Constitutionen s. S. 145. 151. 159. 170. 179. 180. 213. 259. 277.

**) Constitut. d. 1799. Art. 73. Dans les cas de l'article précédent, le tribunal dénonce le ministre par un acte, sur lequel le corps législatif délibère dans les formes ordinaires, *après avoir entendu ou appelé le dénoncé*.

***) Les ministres responsables pouvant être accusés et poursuivis *par les représentans* de la nation etc.

†) Les ministres responsables pourront être poursuivis par une des chambres législatives, et jugés par l'autre etc.

††) Acte additionel aux constitions de l'Empire, donné par l'Empereur Napoleon Bonaparte le 22. Avril 1815. Art. 41. Tout ministre etc. peut être accusé par la chambre des représentans et jugé par la chambre des pairs, pour avoir compromis la sûreté ou l'honneur de la nation.

Charte von 1814. enthielt überhaupt folgende Vorschriften über die Ministerverantwortlichkeit:

Art. 55. La chambre des députés a le droit d'accuser les ministres et de les traduire devant la chambre des pairs, qui seule a celui de les juger.

Art. 56. Ils ne peuvent être accusés que pour fait de trahison ou de concussion. Des lois particulières spécifieront cette nature de délits, et en détermineront la poursuite.

64.

Die Vorschrift des 55sten Artikels ist ohne gehörige Würdigung der, in Frankreich ganz von England abweichenden Verhältnisse aus der englischen in die französische Verfassung übergetragen. Denn diese, auf den Charakter der Pairskammer in England, als obersten Gerichtshof (S. 104.), sich gründende Verwendung derselben zum Gerichte für die Ministeranklage war eigentlich nicht übertragbar auf Frankreich, wo die Pairskammer nach der Charte von 1814. keinesweges die Functionen eines obersten Gerichtshofs hatte und um so weniger haben konnte, als alle ihre Berathungen, nach Vorschrift der Charte, geheim sein sollten *) — eine Einrichtung, die dem in der Charte ausgesprochenen allgemeinem Principe der Oeffentlichkeit der Criminalgerichtspflege **) geradezu entgegenlief. Die Pairskammer war vielmehr blos als ein außerordentlicher Gerichtshof in den Artikeln 33., 34. ***) und 35. der Charte von 1814. für die Vergehen gegen den Staat und insonderheit für die Minister

---

*) Charte constitutionelle d. 1814. Art. 32. *Toutes* les delibérations de la chambre des pairs sont secrètes.

**) Ebend. Art. 64. Les débats seront publics en matière criminelle etc.

***) Ebendas. Art. 33. La Chambre des pairs connait des crimes de haute trahison et des attentats a la sûreté de l'état, qui seront définis par la loi. Art. 34. Aucun pair ne peut être arrêté, que de l'autorité de la chambre, et jugé que par elle en matière criminelle.

und Pairs aufgestellt. Damit war sogleich in der Charte selbst dem darin ausgesprochenen allgemeinen Principe, daß kein Franzose seinem ordentlichen Richter entzogen werden solle *), der erste Stoß gegeben, wenn man auch dabei die großen Nachtheile, welche selbst in England aus einer solchen Verwendung der Pairskammer entspringen (S. 73.), nicht in Anschlag bringt, wenn man auch nicht in Anschlag bringt, daß der größere Theil dieser Versammlung aus, der Rechte unkundigen Personen besteht.

65

Mehrere der Nachtheile, welche aus der Verwendung der Pairskammer zum Gerichte für Minister- und Pairsanklagen hervorgehen, wurden, bei Errichtung der Charte von 1830. nicht verkannt; es wurde ihnen vielmehr abgeholfen. Nahmentlich wurde, um den, von Vertagung und Auflösung der Kammern in Fällen anhängiger Prozesse entspringenden Inconvenienzen zu begegnen, verordnet, daß die Pairskammer, wenn sie als Gerichtshof handelt, sich auch außer der, für die Sessionen der Deputirtenkammer bestimmten Zeit versammeln könne **), und es wurde auch für die Sitzungen der Pairskammer die Oeffentlichkeit vorgeschrieben ***).

66.

Doch am auffallendsten äusserte sich unstreitig der Einfluß der englischen Verfassung auf die Beschlüsse Ludwigs XVIII. rücksichtlich der französischen Charte in der Bestimmung der

---

*) Ebendas. Art. 62. Nul ne pourra être distrait de ses juges naturels.

**) Charte constitutionelle d. 1830. Art. 22. Toute assemblée de la Chambre des Pairs qui serait tenue hors du temps de la session de la Chambre des Députés, est illicite et nulle de plein droit, sauf le seul cas où elle est réunie comme cour de justice, et alors elle ne peut exercer que des fonctions judiciaires.

***) Ebendas. Art. 27. Les séances de la Chambre des Pairs sont publiques, comme celles de la Chambre des Députés.

Handlungen, wegen deren die Ministeranklage Statt finden sollte. Wir erinnern an die oben gemachte Bemerkung (S. 103.), daß bei den Anklagen gegen englische Minister die angefochtene Handlung wo möglich unter den Begriff eines, in den englischen Gesetzen mit Strafe bedrohten Verbrechens, besonders des Hochverraths gebracht wird. Erwägen wir nun, daß die frühern französischen Constitutionen das Anklagerecht gegen die Minister wegen beinahe aller Handlungen zuließen, die im Bereiche der Ministerverwaltung liegen (S. 108 u. 110.); so können wir nicht umhin, in der davon so ganz abweichenden Bestimmung der Charte von 1814., daß die Minister nur wegen Verrath und Erpressung (trahison et concussion) angeklagt werden konnten, die Folgen der Nachahmung der englischen Verfassung zu erblicken *). Dieß wird noch mehr einleuchten, wenn wir Folgendes hinzufügen. Das französische Strafgesetzbuch, der Code pénal, kennt das Wort trahison gar nicht. Letzter bedient sich vielmehr, wenn er von einigen dahin einschlagenden strafwürdigen Handlungen spricht, in den Artikeln 76. bis 81. dann 96. 430. und 432. der Worte: *intelligences* avec les ennemis etc. soweit dieselben anwendbar sind. Es spricht also die Charte in dem Artikel 56, von einem Verbrechen, das der französischen Gesetzgebung ganz fremd ist. In England dagegen hat das Wort treason (trahison) einen sehr ausgedehnten Begriff; es wird überall angewendet, wo Jemand an einer Person ein Verbrechen begeht, welcher er Treue schuldig ist. Daher ist darunter begriffen der Hochverrath (high-treason, haute-trahison), über dessen vielseitigen und doch noch ganz ungewissen

---

*) Vielleicht wirkte auch die Betrachtung auf den Gesetzgeber der Charte von 1814., daß die Minister, welche nach der Constitution von 1799. (S. 111.) nur auf die Anklage der gesammten Volksrepräsentation vor Gericht gestellt werden konnten, nunmehr in weit größerer Gefahr waren, wo Eine Kammer allein sie anklagen konnte und die Andere, sogar nicht einmal unparteiische Richter, sie richteten, daher obige, im Geiste der englischen Verfassung liegende Beschränkung um so nothwendiger und von der, rücksichtlich der Anklage- und Richter-Competenz aus der englischen Verfassung entnommenen Einrichtung um so unzertrennlicher erschien.

Begriff wir schon oben (S. 28.) gesprochen haben, und der kleine Verrath (petty-treason, petite trahison), unter welchem letztern man nur einen gesetzlich ausgezeichneten Mord versteht, d. i. nach englischen Gesetzen, wenn ein Diener seinen Herrn, eine Ehefrau ihren Ehemann, ein Ordens- oder Weltgeistlicher seinen Obern tödet, weil durch diese Art von Todschlag zugleich die, wegen gewisser Verhältnisse schuldige Treue verletzt wird *).

Die französische Gesetzgebung kannte das Alles, bis zur Charte von 1814. nicht einmal den Worten nach. Ja die französischen Gelehrten sagen geradezu, daß das Wort Haute-trahison blos von den Engländern, hingegen, statt dessen, von den Franzosen, so weit es paßt, das Wort crime de lèse-majesté gebraucht wird, dessen sich auch der Code pénal in den Artikeln 86. und 104. bedient **). Daß nun der Gesetzgeber den ausgedehnten Begriff der englischen trahison, treason, bei Abfassung der Charte von 1814. vor Augen hatte, wird ganz klar, wenn wir die Artikel 33. 55. und 56. vergleichen. Während in dem 56sten Artikel ausdrücklich bestimmt ist, daß nur (seule) die Pairskammer die Minister richten darf, während letztere, nach dem 56sten Artikel, ausser wegen concussion, nur noch wegen *trahison* angeklagt werden dürfen, constituirt der 33ste Artikel ***) die Pairskammer zum Gerichtshof blos bei den Verbrechen der *haute-trahison*, welches nur nach englischen Begriffen eine Unterart der trahison ist, und der atten-

---

*) Blackstone a. a. O. S. 275. und 342. Dufau a. a. O. Tom. I. p. 387. not. 1.

**) Das Dictionnaire de l'academie erklärt das Wort Trahison (Verrätherey) durch die Worte Perfidie, action de celui qui trahit etc. Von dem Worte: haute-trahison (das Wort petite-trahison kennt es gar nicht) sagt dieses Wörterbuch (Ausgabe von Catel. 1800.): On appelle en Angleterre crimes de haute-trahison ceux qu'on appelle en France crimes de lèze-Majesté et même plusieurs autres. Durch diesen letzten Zusatz deuten die Akademiker unstreitig auf die mehrmals erwähnten Ungewißheiten über den Begriff des Hochverraths in England.

***) Man vergleiche Note ***) S. 112.

tats à la sûreté de l'état. Während der 56ste Artikel von den genannten Verbrechen der Minister sagt, daß deren Natur ꝛc. durch ein besonderes Gesetz näher bestimmt werden soll, weißt eben darauf der 33ste Artikel, beinahe mit denselben Worten hin: qui seront définis par la loi. Denkt man nun aber daran, daß über den Begriff des Hochverraths so bedeutende Debatten in England Statt fanden, daß daher, wenn man ihn in eine andere Gesetzgebung aufnehmen wollte, dieser Begriff durchaus einer besondern, festen Bestimmung und also eines besondern erklärenden Gesetzes bedurfte; so vollendet dieß die Ueberzeugung, daß nur aus der englischen Verfassung diese Ideen in der Charte von 1814. entlehnt sind *).

Auffallend erscheint es, daß, ausser dem Verbrechen der trahison, nur noch das der concussion als ein solches genannt ist, wegen dessen die Minister angeklagt werden konnten, da doch so manche andere Verbrechen sich denken lassen, zu welchen mehr oder mindestens eben so viel, als gerade zur Erpressung ein Minister Veranlassung und Gelegenheit haben dürfte. Auch hierüber giebt uns die englische Verfassung Aufschluß. Der englische Geheime Rath beschwört in seinem Amtseide, 1) dem Könige nach bester Einsicht und Wissenschaft zu rathen, 2) zur Ehre des Königs und zum Besten des Landes zu rathen, ohne sich durch Vorliebe, Freundschaft, Güte, Bedenklichkeiten, oder Furcht leiten zu lassen, 3) des Königs Entschluß geheim zu halten, 4) Bestechung zu meiden, 5) die Vollziehung desjenigen, was im Rathe beschlossen ist, zu fördern und zu unterstützen, 6) denjenigen sich zu widersetzen, welche das Gegentheil versuchen sollten, und 7) überhaupt alles zu beobachten, zu halten und zu thun, was ein guter und treuer Rath seinem Sou-

---

) Merkwürdig ist es, daß während die Charte von 1830. in ihrem 47sten Artikel den Schluß des 56sten Artikels der Charte von 1814. ꝛc. **Des lois particulières spécifieront cette nature de délit etc. gestrichen, sie doch den ganzen darauf bezüglichen und damit zusammenhängenden Schluß des 33sten Artikels von 1814. „**qui seront définis par la loi**“ in ihren 28sten Artikel ungeändert aufgenommen hat.

verainen Herrn schuldig ist *). Die Verletzung aller dieser Bestimmungen, mit Ausschluß der unter der Zahl 4, genannten, läßt sich unter den Begriff des Wortes trahison, zumal nach den eigenthümlichen Bestimmungen der englischen Gesetze darüber **), bringen; nur die Verletzung der 4ten Vorschrift bedurfte einer besondern Erwähnung, welche sie in dem Worte concussion fand, und so sehen wir ganz klar, daß dem Verfasser der Charte von 1814. bei Bestimmung der Ministerverbrechen der Diensteid der englischen Geheimen Räthe vor Augen schwebte.

Uebersehen dürfen wir aber auch nicht, daß in diesem Diensteide die englischen Geheimen Räthe in der Hauptsache (man vergleiche Nummer 1. 2. 3. 7.) nur dem Könige, nicht der Nation verpflichtet sind, daß dies auch so, rücksichtlich der französischen Minister, in den Verhandlungen über die Anklage gegen die Minister Karls X. von der Pairskammer angenommen wurde ***), daß der König als Souverain da steht, ganz im Gegensatze mit der französischen Charte von 1791. †), worin die souveraineté der Nation vindicirt wurde. In jenem Sinn ist daher auch die ganze Charte von 1814. zu nehmen. Wenn gleich darin ein besonderer Artikel, wodurch dem Könige die souveraineté zugeeignet wurde, nicht enthalten ist, was unstreitig geschah, um nicht zu besondern Discussionen darüber in jener aufgeregten Zeit Veranlassung zu geben; so läßt doch der ganze Geist, in welchem die Charte, besonders deren Eingang ††) ab-

---

*) Blackstone a. a. O. Th. 1. S. 124.

**) Rey de la responsabilité etc. pag. 9.

***) Der Prozeß der letzten Minister ꝛc. 3tes Heft. S. 111.

†) Man vergleiche Note **) S. 107.

††) etc. nous reconnaissons qu'une constitution libre *et monarchique* devait remplir l'attente de l'Europe éclairée, nous avons dû nous souvenir aussi que notre premier devoir envers nos peuples était de conserver pour leur propre intérêt, *les droits et les prérogatives de notre couronne.* Nous avons espéré qu' instruit par l'expérience, ils seraient convaincus *que l'autorité suprême peut seule donner* aux institutions *qu'elle établit, la force*, la permanence et *la majesté, dont elle est elle-*

gefaßt ist, und nahmentlich der Umstand, daß der König ausdrücklich erklärt, dem Volke die Charte, als eine Verwilligung (octroi), zu geben, darüber keinen Zweifel übrig, daß die Charte in der Voraussetzung ertheilt wurde, der König, nicht die Nation, sei souverain.

67.

Auch auf Beurtheilung der, in der Charte von 1814. festgesetzten Ministerverantwortlichkeit hat dieß Einfluß. Nicht zu rechtfertigen ist danach *) das, gegen die Exminister Karls X. auf Hochverrath gefällte Erkenntniß der Pairskammer. Der Gerichtshof der Pairs sagte in diesem Erkenntnisse **):

In Erwägung, daß durch die Ordonnanzen vom 25. Juli die constitutionelle Charte von 1814., die

---

même revêtue etc. Nous avons volontairement, et *par le libre exercice de notre autorité royale* accordé et accordons, *fait concession et octroi à nos sujets* etc. de la charte constitutionelle etc. Darum wurde auch von der Kammer der Deputirten unter dem 7ten August 1830. erklärt, daß dieser ganze Eingang der Charte von 1814. verworfen werde „comme blessant la dignité „nationale, en paraissant octroyer aux Français des droits qui „leur appartiennent essentiellement".

*) Wir dürfen hier nicht unbemerkt lassen, daß wir die Sache blos nach französischen Gesetzen zu beurtheilen haben. Nach dem in Teutschland geltenden gemeinen Rechte möchte kaum ein Zweifel sein, daß Minister in einem gleichen Falle, vorausgesetzt, daß sie für des Königs Handlungen verantwortlich sind, des Hochverraths (perduellio), sehr verschieden vom Majestätsverbrechen (crimen laesae majestatis), angeklagt werden könnten. (fr. 11. D. ad L. Iul. Maj. (XLVIII. 4.) „Perduellionis reus est, hostili animo adversus *rempublicam* vel principem animatus". Tittmann, Handbuch der Strafrechtswissenschaft. 2te Aufl. 2 Bd. §. 219. ff. v. Feuerbach Lehrbuch des peinlichen Rechts. 10te Ausg. §. 162. ff.) Man hat neuerlich vorgeschlagen, dergleichen Hochverrath, der nicht gegen den Monarchen, sondern blos gegen den Staat gerichtet ist, also den ersten von den, in der eben angeführten Pandektenstelle erwähnten Fällen, crime de lèse-nation zu nennen. Extraits de la correspondance de M. Dutrone avec M. le président Capo-distria. Paris 1831.

**) Der Prozeß der letzten Minister ꝛc. a. a. O. 4tes Heft. S. 255.

Wahlgesetze und diejenigen, welche die Freiheit der Presse sicherten, offenbar verletzt wurden, und die königliche Macht sich widerrechtlich die gesetzgebende Gewalt angemaaßt;

Richtiger hätte der letzte Satz geheisen: „sich widerrechtlich die gesetzgebende Gewalt allein angemaaßt". Denn der König hatte allerdings gesetzgebende Gewalt, nur hatte er sie nicht allein, nach dem Art. 15. der Charte von 1814.

La puissance législative *s'exerce* collectivement *par le Roi*, la chambre des pairs et la chambre des députés des départemens.

Der obige Passus des Erkenntnisses im Allgemeinen aber ist wohl nicht mit Rechtsbestand zu leugnen. Denn schon die Ordonnanz wegen der Presse beginnt gleich im ersten Artikel mit den Worten:

Die Freiheit der periodischen Presse ist suspendirt,

direct im Widerspruch mit dem Artikel 8. der Constitution von 1814:

Les Français ont le droit de publier et de faire imprimer leurs opinions en se conformant *aux lois* (nicht aux ordonnances) qui doivent réprimer les abus de cette liberté;

allein in dem Artikel 18. heißt es:

Toute *loi* doit être discutée et votée librement par la majorité de chacune des chambres.

Das war aber nicht rücksichtlich dieser Ordonnanz geschehen, der König hatte sie, ohne die Kammern darum zu fragen, eigenmächtig aus dem Cabinete gegeben, während er nach der Charte nur das Recht hatte, die Gesetze vorzuschlagen und, waren sie angenommen, sie zu sanctioniren und bekannt zu machen.

Art. 16. Le Roi propose la loi.

Art. 22. Le Roi seul sanctionne et promulgue les lois.

Eben so ist die Verletzung des 35sten Artikels der Charte *)

*) Art. 35. La chambre des députés sera composée des

durch die, über die Zusammensetzung der Wahlcollegien disponirende, gleichfalls ohne Beirath der Volksrepräsentanten erlassene Ordonnanz offenbar verletzt. Es würde zu weit für den Zweck dieser Schrift führen und es wäre auch unnöthig, wenn wir die weitern Verletzungen der Charte durch die Ordonnanzen im Einzelnen nachwiesen. Es reicht zu einer gerechten Beschwerde der Nation hin, dieß von einer einzigen gezeigt zu haben. Das Erkenntniß fährt nun so fort:

68.

In Erwägung, daß, wenn auch der persönliche Wille Karls X. den Entschluß der Beklagten herbeiführen konnte, dieser Umstand sie keineswegs von der gesetzlichen Verantwortlichkeit zu befreien vermag;

— ein, im Wesen der Ministerverantwortlichkeit in constitutionellen Monarchien liegender Grundsatz (S. 37.) —

In Erwägung, daß aus den Debatten erhellt, daß (hier folgen die Nahmen der Angeklagten) sämmtlich nach dem Wortlaut des Art. 13. der Charte von 1814. verantwortlich *) die Ordonnanzen vom 25. Juli contrasignirt haben,

Man läßt hier stillschweigend vermuthen, es sei in der Charte die Ministerverantwortlichkeit von der Contrasignatur abhängig gemacht. Aber die Charten von 1814. und 1830. enthalten keine Sylbe davon **),

deren Ungesetzlichkeit sie selbst anerkennen;

Dieß letzte Bekenntniß möchte schwer aus den Acten zu beweisen sein; die diesfallsige Behauptung im Gegentheil wider-

---

députés élus par les colleges électoraux dont l'organisation sera determinée par *des lois* (nicht par des ordonnances).

*) La personne du Roi est inviolable et sacrée. Ses ministres sont responsables etc.

**) Man vergleiche A. 75. und 87.

spricht deren Inhalt, da die Minister sich für die Legalität der Ordonnanzen stets auf frühere, ihr Verfahren rechtfertigende Vorgänge und auf den Art. 14. der Charte berufen haben *):

Le Roi etc. fait les reglemens et les ordonnances nécessaires pour l'exécution des lois et la sûreté de l'état etc.

welcher Artikel indeß keinen Falls so erklärt werden kann, daß diese königlichen Verordnungen den bestehenden Gesetzen zuwider laufen dürften, zumal dieses Recht schon den Consuln zur Zeit der Republik gegeben und eigentlich nur aus dem §. 44. der Constitution von 1799. in die Charte von 1814. übertragen war **).

---

*) Der Graf von Bastard, einer der, mit der Instruction des Prozeßes beauftragten Commissäre, spricht in seinem Bericht an den Gerichtshof:

Niemand im Conseil, sagten uns alle angeklagten Minister, erhob einen Zweifel über den Umfang der Rechte, welche die Krone in dem Artikel 14. der Charte fand, durch Ordonnanzen die Gesetze des Landes zu modificiren, wenn ihre Beibehaltung die Constitution des Staates selbst, den öffentlichen Frieden und die Stabilität des Thrones gefährdeten. Jeder fand demnach die Maaßregel legitim und gesetzlich ꝛc. (Der Prozeß der letzten Minister ꝛc. 3tes Heft. S. 16.) Dieß giebt insonderheit der als Zeuge abgehörte, ehemalige Großsiegelbewahrer, Courvoisier, von dem Exminister Guernon Ranville an. (Literärische Blätter der Hamburger Börsenhalle, No. 564. 1830. S. 838.) Zur Vertheidigung des Fürsten von Polignac berief sich dessen Sachwalter, der Vicomte von Martignac, auf diesen 14ten Artikel. (ꝛc. Börsenhalle ꝛc. No. 570. 1831. S. 40.) ebenso zur Vertheidigung des Hrn. von Peyronnet, dessen Anwald Herr Hennequin (ebendaselbst No. 572. S. 51. der Prozeß der letzten Minister ꝛc. 4tes Heft, S. 215.); endlich für Herrn von Chantelauze, sein Vertheidiger, Herr Sauzet aus Lyon (ꝛc. Börsenhalle ꝛc. a. a. O. S. 52. der Prozeß ꝛc. a. a. O. S. 222.)

**) Ranke, historisch politische Zeitschrift. Jahrgang 1832. Januar und Februar, S. 35. Ueber die Frage im Allgemeinen, ob durch solche Ordonnanzen Gesetze abgeändert werden können? vergleiche man: (P. J. A. von Feuerbach) Die Gerichtsverfassung eines constitutionellen Staates, kann sie durch bloße Verordnungen rechtsgültig geändert werden? Nürnberg 1830.

69.

daß sie sich alle Mühe gegeben, die Vollziehung derselben zu besorgen und dem Könige gerathen haben, die Stadt Paris in Belagerungszustand zu erklären,

Es geht aus der bekannten, vom König ohne Beiwirkung und nicht in Gegenwart irgend eines Ministers (man vergl. S. 15.16.) dem Obristlieutenant Komierovsky gegebenen Ordre für den Marschall, Herzog von Ragusa,

„sich gut zu halten und nur mit Massen zu agiren" *)

des Königs eigenwillige Wirksamkeit zu dieser Maaßregel klar hervor.

um durch die Gewalt der Waffen über den legitimen Widerstand der Bürger zu triumphiren.

Daß der Widerstand der Bürger gegen die königlichen Verfügungen, so, wie er geschah, legitim, rechtmäßig gewesen sei, können nur die sagen, welche den Julimännern von 1830. schmeicheln wollen **); wie dieß der Commissär der Deputirtenkammer, Herr Persil, in der Sitzung am 18ten Decemb. 1830. mit den Worten that:

Der Urheber der Charte hat die Vertheidigung derselben der Treue und dem Muthe der Bürger anvertraut; die Insurrection war daher nicht nur legitim, sondern ein Recht ***).

Das hat der Urheber der Charte von 1814. keineswegs gethan. Er sagt ausdrücklich in deren Eingang, er hoffe, daß seine Völker aus Erfahrung gelernt haben würden, daß nur die höchste Autorität den von ihr geschaffenen Institutionen — die Charte von 1814. war eine octroirte — Kraft, Dauer und die

---

*) ꝛc. Börsenhalle Januar 1831. No. 566. S. 3.

) Zur Vertheidigung dieser Behauptung hat man, und mit Recht, es nicht gewagt, sich auf die, der Constitution für die Republik vom 24. Juni 1793. vorausgehende **Déclaration des droits de l'homme et du citoyen. Art. 35. zu berufen: **Quand le gouvernement viole les droits du peuple, l'insurrection est pour le peuple et pour chaque portion du peuple le plus sacré des droits et le plus indispensable des devoirs.**

***) ꝛc. Börsenhalle ꝛc. 1831. No. 570. S. 36.

Majestät geben könne, womit sie selbst bekleidet sei *). Dies fühlte man auch sehr wohl bei Abfassung der Constitution von 1830. und machte daher zur Charte von 1814. einen Zusatz, von dem Herr Persil cavalièrement ahnen läßt, er habe schon früher darin gestanden und welcher Zusatz — nehmen wir die Erklärung des Herrn Persil an — eine künftige Revolution gegen die königliche Regierung im Voraus für legitim erklärt **). In der Charte von 1814. und den übrigen, im Jahre 1830. geltenden französischen Gesetzen war kein anderes Widerstreben gegen die königlichen Befehle für legitim anerkennt, als das durch Benutzung der freien Presse, der Vorstellungen bei dem Könige und der Anklage der Minister. Keines von allen diesen legitimen Mitteln haben die Julimänner von 1830. gegen die Ordonnanzen angewendet. Mit Rebellion haben sie begonnen. Darum möge diese Revolution durch die Volksstimme der Franzosen immerhin geheiligt sein, wozu die Versicherung der Volksschmeichler, daß sie legitim gewesen sei, viel beigetragen hat; legitim, rechtmäsig, den Gesetzen, der Charte gemäs war sie nicht ***).

---

*) Man vergleiche die Note †† zu Seite 117.

) Art. 66. der Charte von 1830.: **La présente Charte et tous les droits qu'elle consacre demeurent confiés *au patriotisme et au courage des gardes nationales et de tous les citoyens français.* Man vergleiche auch hierüber die Ausgabe dieser Charte, Paris bei Audot, 1830. und zwar die Vorbemerkung vor dem Titelblatt mit Seite 25. Die Erklärung des Herrn Persil scheint auch übrigens den Franzosen nicht fremd zu sein. Denn von Seiten eines gewissen Lafitte, Capitains der 2ten Legion der Nationalgarde zu Paris, wurde, in Bezug auf diese Stelle der Charte, gegen das Gesetz über Organisation der Nationalgarde erinnert, daß darin rücksichtlich dieser Vorschrift eine Lücke sei, und es wurde bemerkt:

Il serait nécessaire que la loi précisât sous quelle forme la milice citoyenne devrait adresser ses réclamations au roi des Français, *lorsque ses ministres violent la Charte* etc.
Journal du commerce d. 19. Dec. 1832. No. 3329.

***) Ueberhaupt kann man in diesen Fällen in der Regel nicht von Gesetzlichkeit reden. Sehr richtig sagt Burke in seinen Betrachtungen über die Revolution: „Die Ceremonie der Absetzung eines Königs ꝛc. kann selten, vielleicht niemals, ohne Gewalt vorgenommen wer-

70.

In Erwägung, daß diese Handlungen das, durch den Artikel 56. der Charte von 1814. vorgesehene Verbrechen des Hochverraths constituiren;

---

den. Die Entscheidung fällt dann dem Kriege heim, nicht der Constitution. Die Gesetze müssen vor den Waffen schweigen; die Gerichte fallen mit dem Frieden, den sie nicht länger zu erhalten vermögen ꝛc. Die Frage über die ꝛc. Absetzung eines Königs war stets eine ausserordentliche Staatsfrage und keine Rechtsfrage, es wird dabei stets, wie bei jeder Staatsfrage, um die Stimmung, die Mittel, die wahrscheinlichen Folgen, mehr als um positive Rechte sich handeln." ꝛc.

Uebrigens beschränken diejenigen Schriftsteller, welche den Aufstand gegen die bestehende Regierung für erlaubt (gesetzlich würde er nur dann sein, wenn ein ausdrückliches Gesetz ihn sanctionirte) in dem Fall ansprechen, wenn der Monarch dem Staatszweck entgegen handelt, dieß Auskunftsmittel auf den äußersten Nothfall, falls nehmlich der Regent die Verfassung des Staats eigenmächtig und völlig umstürzen wollte — ein Fall, der bei Erlassung der, nur gegen einzelne Theile der Verfassung gerichteten französischen Ordonnanzen nicht vorlag — und falls vorher alle durch die Verfassung gegebenen friedlichen Mittel erfolglos erschöpft sind — ebenmäßig hier nicht der Fall.

Pölitz die Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit, 1ster Theil 1ste Aufl. S. 218. 2te Aufl. S. 225. folgg. und die dort angezogenen Schriftsteller,

hiernächst

Fr. Murhard über Widerstand, Empörung, Zwangsübung der Staatsbürger gegen die bestehende Staatsgewalt. Braunschweig 1832. (Man vergleiche die Anzeige davon in Pölitz's Jahrbüchern October 1832. S. 369. und in den Ergänzungsblättern zur jenaischen allgemeinen Literaturzeitung 1833. No. 5. S. 33.)

Friedrich Carl von Strombeck: Was ist Rechtens, wenn die oberste Staatsgewalt ꝛc. ꝛc. (s. S. 3.).

K. H. Jörgens über die Nothwendigkeit durchgreifender Reformen bei der gegenwärtigen Lage Teutschlands. Mit einleitenden Bemerkungen über die von Herrn v. Strombeck abgehandelte Frage: Was ist ꝛc. ꝛc. Braunschweig. (Man sehe die Recension hierüber nach in Pölitz's Jahrbüchern, December 1831. S. 553.)

Staat und Regierung. Aus dem Gesichtspunkte des Naturrechts mit Beziehung auf die von dem Herrn Geh. Rath von Strombeck verfaßte Schrift: Was ist ꝛc. (Ebendaselbst).

Diese Behauptung ist ganz ungegründet. Vorerst spricht der Artikel 56. gar nicht von Hochverrath (haute-trahison),

---

Ja sogar solche Schriftsteller, welche den Satz aufstellen, „daß je„der gewaltsame Widerstand, jede Empörung von der Gesammheit, „oder der großen Mehrheit des Volks bewirkt und unmittelbar von ihr „ausgegangen, schon blos darum, weil sie erfolgten, gerecht„fertigt wären" (Hoffmanns staatsbürgerliche Garantien, 2ter Bd. S. 251. u. 252.) — eine Behauptung, welche in der Theorie auf das furchtbare Postulat der Volksinfallibilität gegründet und in der Praxis nie anwendbar ist, weil sie die rein unmögliche Ausmittelung ihrer Bedingungen voraussetzt. Wer kann bei einem solchen Ereignisse zählen? Wie viele, die im Herzen die Revolution verwünschen, scheinen wenigstens schweigend sie zu billigen, weil sie ihre Meinung nicht äussern dürfen? Welche Revolution ging je unmittelbar von der Gesammtheit aus? — gestehen auch dieß nur, als die nothwendige Folge, der, aus Verzweifelung hervorgegangenen Nothwehr zu, nennen in diesem Falle den Widerstand blos gerechtfertigt, nicht gesetzlich, nicht legitim.

Eine andere Ansicht müssen wir freilich wohl nehmen bei Beurtheilung der Handlungsweise der Staaten, in denen in der That der Aufstand und die Beamtenermordung für den Fall der Verfassungsverletzung gesetzlich war, z. B. in Creta (**Aristotelis politica Lib. II. cap. x.**), in Athen nach einem Gesetze des **Solon**, welches an einer Säule vor dem Versammlungsort des Senats angeschrieben war (*ΑΝΔΟΚΙΔΟΥ περὶ τῶν μυστηρίων λόγος*, **in oratorum graecorum Volumine IV. cura F. I. Reiske. cap. 12. N. 42. pag. 46.** *Ὃς ἂν ἄρξῃ ἐν τῇ πόλει τῆς δημοκρατίας κατάλυθείσης, νηποινὶ τεθνάναι καὶ τὸν ἀποκτείναντα ὅσιον εἶναι, καὶ τὰ χρήματα ἔχειν τοῦ ἀποθανόντος. Sam. Petiti* **leges atticae cura Wesselingii Lugd. Bat. 1742. Lib. III. Tit. II. §. 14. seqq. Qui magistratum gesserit everso reipublicae statu eum impune occidito: qui occiderit purus a caede esto, ejusque bona illi cedunto.**), in Rom nach einem Gesetze des **Valerius Publicola** (*Livius* **Lib. II. Cap. VIII.: exinde cognomen factum Publicolae est. Ante omnes de provocatione adversus magistratus ad populum** *sacrandoque* **cum bonis** *capite ejus qui regni occupandi consilia inisset* **gratae in vulgus leges fuere).** Mehrere monarchische Verfassungen in denen dieß bestimmt wurde, erwähnt Hoffmann in den staatsbürgerlichen Garantien 1ster Bd. S. 309. folgg. 2ter Band S. 245. in den Noten. Mit Recht aber bemerkt derselbe, daß „die „Anwendung davon der größten Willkür und dem Parteigeist ausgesetzt „bleiben würde. Die Vorfrage wäre alsdann: wer denn die Richter

sondern blos von Verrätherei (trahison). Hiernächst konnte doch der französische Richter die Ausdrücke in französischen Gesetzen, nicht nach dem englischen Sprachgebrauch, er musste sie nach den Begriffen, den die französischen Gesetze damit verbinden, beurtheilen. Er mußte sie in dem Sinne nehmen, in welchem der Franzose sie nimmt. Daß da trahison blos Verrätherei, Untreue, die Handlung dessen, der den andern verrathet, bedeutet, daß das Wort haute-trahison dem Franzosen unbekannt ist, dieß haben wir oben (Note **) S. 115.) gezeigt. Da der Gesetzgeber das Versprechen, es durch ein Gesetz zu bestimmen, was er unter den Worten trahison et concussion verstehe, nicht erfüllt hat *); so müssen wir vorerst untersuchen, welche Handlungen die französischen Gesetze unter diesen Worten verstehen könnten. Es sind diese nach dem Code pénal rücksichtlich des Wortes trahison,

Machinationen und Einverständisse mit fremden Mächten zum Kriege gegen Frankreich und dessen Bundesgenossen und jenen Mächten geleisteter Vorschub hierzu,

---

„über den Monarchen sein sollten? Hätte die Constitution den Gerichts„hof bestimmt, wie das englische Parlement im Jahre 1788. sich dieses „Recht beilegte, so würde derselbe die höhere Staatsgewalt über die „höchste sein, das Oberhaupt der Unterthanen zu einem Unter„than von Unterthanen stempeln ꝛc."

Welche Folgen übrigens alle diese Gesetze hatten, ist zu bekannt, um sie zu einer Nachahmung zu empfehlen.

*) Lange vor diesem Ministerprocesse, schon im Jahre 1824. klagte Le Graverend a. a. O. S. 57. darüber, daß nun zehn Jahre ohne Erfüllung dieses Versprechens verflossen wären, und suchte scharfsinnig die Gründe davon auf. Er bemerkte unter andern, daß bei den Discussionen der Deputirtenkammer am 2. Februar 1822. der Finanzminister gesagt habe:

je crois que les ministres sont plus responsables en l'absence de la loi qu'ils ne le seraient avec la loi que vous pourriez faire à cet egard (Voy. le Moniteur du 4. fevrier 1822.)

Auch Rey in der angeführten Schrift: **de la responsabilité des agens etc. pag. 2 et 6.** verbreitet sich darüber.

Dergleichen, um fremden Mächten das Eindringen in Frankreich in die bewaffneten und Vorrathsplätze zu erleichtern, oder um ihnen andere Hülfsmittel zum Kriege gegen Frankreich zu verschaffen,

Correspondenz mit den Unterthanen einer feindlichen Macht, welche dem Feinde militairische oder politische Vortheile gegen Frankreich verschafft hat,

Verrath französischer Staatsgeheimnisse von Seiten eines Beamten an die Beamten fremder Mächte,

Ausantwortung von Rissen und Planen über französische feste Plätze an den Feind,

Versammlung und Anführung bewaffneter Banden zum Raub, oder Plünderung französischer öffentlicher Güter *). Daß davon in dem französischen Ministerprozesse nicht mit einer Sylbe die Rede ist, bedarf keines Beweises. Nehmen wir nun auch wirklich das, in dem Code pénal gar nicht zu findende Wort haute-trahison als eine Unterart (species) des Wortes trahison an, wobei wir übrigens schon dem englischen Begriffe einen viel zu großen Einfluß auf unsere Erklärung gestatten, indem nach Obigem dieß gar nicht der Fall ist; nehmen wir mit der französischen Akademie es für gleichbedeutend mit dem Worte: Crime de lèse majesté (Note **) zu Seite 115.); so definirt das französische Gesetzbuch im 86. Artikel dieß Verbrechen so:

L'attentat ou complot contre la vie ou contre la personne de l'Empereur est crime de lèse majesté **)

---

*) **Code pénal §. 78 — 81.**

) Wir fürchten keinen Vorwurf darüber, daß wir hier den Begriff vom **crime de lèse majesté mit abhandeln, ob wir gleich in der Note **) S. 115. darauf aufmerksam machten, daß dieß Verbrechen in Teutschland nicht zum Hochverrathe (**perduellio**) gerechnet wird. Die französische Akademie hat, wie gedacht, eine andere Ansicht darüber genommen. Die französische und englische Jurisprudenz steht bei weitem nicht auf dem hohen Grade der Ausbildung, auf welchem die teutsche steht, die Begriffe sind noch nicht so scharf bestimmt und gesondert, und darum wird eine Berücksichtigung verwandter Begriffe in Gegenständen des französischen und englischen Rechts nöthig, wo in Teutschland dieß als eine Begriffsverwirrung angesehen werden würde. Wir

Welchem der Minister ist auch nur entfernt der Vorwurf gemacht worden, das Geringste gegen das Leben und die Person des Königs unternommen zu haben? Fehlten sie nicht vielmehr nur dadurch (S. 120.), daß sie zu nachgiebig gegen des Königs Befehle waren?

Es ist für einen Teutschen kaum glaublich, welche Unwahrheiten, Unrichtigkeiten und unbegründete Voraussetzungen sich die französischen Redner auch in dieser Beziehung erlaubt haben. Der schon erwähnte Herr Persil sagt:

> So lange noch kein neues Gesetz gegeben ist, sind die alten Gesetze, die Verfassung des Jahres VIII. und das Strafgesetzbuch anwendbar *). Diese Gesetze betrachten die Verletzung der constitutionellen Institutionen als Hochverrath;

—eine wahrhaft auffallende Unwahrheit. Denn in der ganzen Constitution vom Jahre VIII. (1799.) und im ganzen Code pénal findet sich das Wort haute-trahison nicht ein einziges Mal und das Wort crime de lèse majesté nur im Code pénal in dem so eben (S. 127.) erwähnten Artikel 86. und in dem 104ten

---

beziehen uns auf das Anerkenntniß französischer Schriftsteller über diesen Gegenstand:

> ***Blondeau*** **doyen de faculté de droit de Paris, chrestomathie ou choix de textes pour un cour élémentaire du droit privé des Romains, Paris 1830. §. XL.: „Parmi les langues „modernes l'Allemand est sans contredit celle, que les juris„consultes ont aujourd'hui le plus d'intérêt à connaitre, „c'est en Allemagne que le droit est maintenant cultivé „avec le plus de succès: depuis le milieu du siècle dernier „l'Allemagne a fourni à elle seul plus de jurisconsultes „distingués que tout le reste de l'Europe etc.**

*) Wir finden in den Werken der französischen Schriftsteller allerdings mehrere Beispiele, daß Vorschriften der frühern Charten, ob sie gleich in der von 1814. nicht wiederholt, wenn sie nur mit dem Geiste derselben nicht in Widerspruch waren, fortdauernd als giltig angesehen wurden, z. B. die Verordnung der Constitution vom Jahre 8. Art. 75. daß, die Minister ausgenommen, kein Administrativbeamter ohne vorgängige Entscheidung des Staatsraths in den Anklagestand versetzt werden konnte. Le Graverend a. a. O. S. 66.

Artikel, worin eine Strafe für diejenigen bestimmt wird, welche von einem Complotte zu Begehung des, im 86sten Artikel definirten Verbrechens, Nachricht haben, ohne es anzuzeigen *). Herr Persil sagt **) von jenen Gesetzen:

sie sind nicht abgeschafft worden, selbst die wiederhergestellte Monarchie hat sich oft darauf bezogen.

Allerdings erklärt die Constitution vom Jahre VIII. (1799) die Minister für dergleichen Handlungen, wie im Jahre 1830. in Anspruch genommen wurden, für verantwortlich (Note ***. S. 110.). Allein sie nennt dieß nicht Hochverrath und eben darin besteht die große Verschiedenheit der Constitutionen von 1794. und 1814. rücksichtlich dieser Materie, daß Letztere nur wegen Hochverrath und Erpressung, Erstere in einem viel größern Umfange die Minister für anklagbar erklärt (S. 114.).

Sehr richtig sagt Courvoisier in seinem oben (S. 3.) angeführten Berichte: „Der §. 33. der Charte spricht zwar der Pairskammer auch das Recht zu: „„über Angriffe auf die Sicherheit „„des Staates zu erkennen““; allein die Deputirtenkammer kann nur über die genannten zwei Verbrechen anklagen. Es handelt sich nunmehr darum sie zu definiren ꝛc.“ Schon lange vor diesem Prozesse (1818) wurde in Frankreich die Meinung aufgestellt, daß, wenn die Minister (außer trahison et concussion) wegen anderer Handlungen verantwortlich wären, sie doch deßhalb wenigstens von der Pairskammer nicht gerichtet werden könnten, sondern dieß zur Competenz des gewöhnlichen Richters gehöre ***).

Und da bekanntlich die frühern Gesetze durch spätere, ihnen entgegenstehende aufgehoben werden; so konnte nach dem Jahre 1814. in dieser Materie nicht mehr auf die Gesetze des Jahres 1799. sich berufen werden †). Allerdings bezeichnet der Code

---

*) S'il s'agit du crime de lèse-majesté, tout individu qui, au cas de l'article précédant, n'aura point fait les déclarations qui y sont prescrites, sera puni de la réclusion.

**) ꝛc. Börsenhalle ꝛc. Nr. 570. Januar 1831. S. 35.

***) *Rey* l. c. §. 10. p. 10.

†) Mit vollem Rechte bemerkt der Graf von Bastard in seinem Bericht an den Pairshof:

pénal in den Artikeln 91. 109. 110. 123. und 125. einige Handlungen, als strafbar, von denen man ohne nähere Prüfung sa=

Die Ereignisse, als deren Urheber die letzten Minister Karls X. angeklagt werden, haben unter der Charte von 1814. Statt gefunden; einzig und allein in dieser Charte müssen also auch die gesetzlichen Elemente der Anklage gesucht werden. Unter der jetzigen Charte würden die Artikel 91. 109. 110. 123. und 125. des Strafgesetzbuchs zweifelsohne Stoff zu einer Anklage der Deputirtenkammer gegen die Minister abgeben können; aber unter der Charte von 1814. könnten sie eine Anklage dieser Art nur insofern begründen, als sie als zu den im Artikel 55. derselben gehörend betrachtet würden. (Börsenhalle ꝛc. No. 567. Januar 1831. Seite 9.)

In der That ist es unbegreiflich, wie nach so klarer Auseinandersetzung der wahren Verhältnisse Herr Bastard im Stande war, sich durch blos schön klingende, aber ungegründete Phrasen vom wahren Wege ableiten zu lassen und die Sache, wie folgt, darzustellen:

In gewöhnlichen Criminalsachen und vor den Gerichten des gemeinen Rechts muß allerdings die gesetzliche Specificirung des Verbrechens nicht nur jeder Verurtheilung, sondern auch jeder Anklage und Verfolgung vorangehen; denn man kann einen Bürger nur wegen einer, durch das Strafgesetzbuch besonders qualificirten Handlung vor Gericht ziehen. Auch giebt jede Anklage neben den Umständen der Thatsachen, die das corpus delicti bildet, die gesetzliche Bestimmung an, welche es definirt und specificirt. In Sachen politischer Verbrechen und der ministeriellen Verantwortlichkeit, wo es sich um die Unabhängigkeit und Sicherheit des Staats, um die Aufrechthaltung der Institutionen und Gesetze ꝛc. und zwar vor einem Gerichtshofe handelt, den die Verfassung im Schoße der beiden gesetzgebenden Kammern errichtet hat, muß Anlaß zur Anklage dasein, wenn Gefahr für das Vaterland vorhanden gewesen ist.

Wo steht denn das geschrieben? Welches Gesetz nimmt die politischen Verbrechen und Vergehen von dem allgemein rechtlichen Grundsatz aus, daß jeder Richter nur nach den bestehenden Gesetzen urtheilen darf? Code pénal Art. 2. In dem ganzen ersten Titel des IVten Buchs des Code pénal, welcher in drei Capiteln vom §. 75. bis zum §. 294. nur

gen könnte und gesagt hat, deren hätten sich die Minister schuldig gemacht. Aber sie werden im Code pénal weder mit dem

---

„Crimes et delits contre la chose publique“ abhandelt, ist nicht eine Sylbe davon gesagt. Muß denn durch eine Gefahr für das Vaterland gerade eine Anklage begründet werden? Kann nicht die Ursache der Gefahr blos in falschen Institutionen liegen und die Gefahr daher nur zu Abänderung dieser Institutionen führen? nur diese Abänderung begründen? Wer soll da verklagt werden? Wirklich war dieß hier der Fall, und darum ließ die neue Charte von 1830. in ihrem 47sten Artikel die schädlichen Worte des 56sten Artikels der Charte von 1814: „Ils ne peuvent être accusés que pour fait de trahison, ou de concussion“ hinweg. Doch der Graf von Bastard sagt weiter:

> und sobald eine Anklage Statt gefunden hat, muß auch ein Urtheil erfolgen.

Sehr wahr! Aber nicht immer ein verurtheilendes Urtheil, auch ein lossprechendes kann erfolgen. Das Urtheil im vorliegenden Falle konnte auch und sollte die Minister, weil hier weder Hochverrath noch Erpressung begangen ward, frei sprechen. Sehr richtig fährt der Graf von Bastard fort:

> Die Sicherheit und Freiheit eines Bürgers verdient allerdings den Vorzug vor der Unterdrückung einer Unruhe oder Unordnung, die der Gesetzgeber näher zu bezeichnen unterlassen hat. Wenn die Gesellschaft durch die Unterlassung leidet, so kann dem Uebel für die Zukunft abgeholfen werden, und es wäre ungerecht, wenn irgend eine Strafe denjenigen träfe, der nicht vorher durch den ausdrücklichen Text des Gesetzes gewarnt worden wäre, weil er dann kein Verbot übertreten haben würde. Dem kann aber nicht so sein, wenn die Sicherheit und Freiheit des Landes durch diejenigen selbst in Gefahr gebracht worden sind, welche für die Aufrechthaltung derselben wachen sollten.

Wo ist das Gesetz, das diese Männer für vogelfrei, für ausser dem Gesetz erklärt? Indem der Code pénal in den oben angeführten Artikeln die Strafen der öffentlichen Beamten bestimmt, hätte er dies festsetzen müssen, oder der Gerichtshof, der dies annimmt, handelt ungesetzlich. Merkwürdig ist der Grund, der zu dieser Behauptung angeführt wird:

Ausdrucke haute-trahison oder crîme de lèse majesté belegt, noch paßt der Begriff des Letztern, wie ihn der Code pé-

---

denn die Freiheit und Sicherheit Aller ist wichtiger, als die einiger weniger.

Wie folgt aus diesem Satz, daß die Minister, welche Alles, angeblich, in Gefahr gebracht haben, gegen das Gesetz, welches sie für diesen Fall von der Anklagbarkeit frei spricht, gestraft werden müssen? Es folgt höchstens daraus, daß man die Gesetze, wodurch sie der Anklage entgehen, für die Zukunft ändern muß. Denn nicht jede Verantwortlichkeit, zieht auch Strafe nach sich. Der Kutscher, dem ohne seine Schuld die Pferde durchgehen, ist für den Schaden, den sie anrichten, verantwortlich, er wird deshalb nicht gestraft. Das **Dictionnaire de l'académie** unter dem Worte **Responsabilité**, erklärt diesen Ausdruck so: **Obligation légale de *repondre* de ses actions, d'être garant de quelque chose etc.** und das Wort ***repondre*** so: **repartir à quelqu'un sur ce qu'il dit ou demande etc. Il signifie encore être caution, être garant de quelqu'un, de quelque chose, qui a été comis à notre garde, qui nous a été confié.** Aber ein Bürge wird nicht bestraft, wenn er seiner Bürgschaft Genüge leisten muß, und wer auf einen Vorwurf nicht genügend antworten kann, hat deshalb nicht alle Mal, sondern nur dann Strafe verwirkt, wenn das Gesetz eine Strafe auf die vorgeworfene Handlung setzt, welche Strafe erst aus dem Gesetzbuche nachgewiesen werden muß. Es ist daher auch gar kein Widerspruch darin, wie man hat vorgeben wollen (man vergleiche die Rede des Herrn Labbey de Pompieres am 27. September 1830. Prozeß der letzten Minister ꝛc. 1tes Heft. S. 106 folgg.), daß die Minister nach der Charte im Allgemeinen verantwortlich und doch im einzelnen Fall, wo nicht Hochverrath, oder Erpressung eintritt, nicht anklagbar sein konnten. Die Verantwortlichkeit kann geltend gemacht werden durch Petitionen bei dem Könige, durch Verfolgung der, durch ihre Handlungsweise verursachten Civilansprüche auf dem Civilwege, nur können sie nicht, ausser bei Verrath und Erpressung, in den Anklagestand vor der Pairskammer versetzt werden. Auch der König ist verantwortlich, aber nur vor Gott und, trotz dieser Verantwortlichkeit vor Gott, kann er doch, weil seine Person geheiligt und unverletzlich ist, vor keinem weltlichen Gerichte belangt werden. Darin liegt kein Widerspruch. Man hat bei den ganzen Untersuchungen über die Frage, ob den Ministern Hochverrath Schuld zu geben sei, die Rücksicht durchgängig aus den Augen gelassen, daß Ludwigs **XVIII.** Absicht bei Fassung des 56sten Artikels der Charte offenbar war, die Ministeranklage zu beschränken. Daß dem so sei, wird bewiesen, wie schon erwähnt, durch die Abweichung der Charte des Jahres 1814. von den frühern; daß man dieß

nal (S. 127.) bestimmt, auf sie; von einer concussion kann bei ihnen gar nicht die Rede sein.

71.

Betrachten wir nun aber, da die fragliche Bestimmung aus den englischen in die französischen Gesetze übertragen worden ist, das Wort trahison (treason) nach englischen Gesetzen, nach denen es vorzüglich einen Treubruch zum Gegenstand hat; so ist von einem Bruche der Treue gegen den König in dem ganzen Prozesse gegen die Minister Karls X. nie entfernt die Rede gewesen, und nur ihm sind sie, nach den englischen Gesetzen, Treue schuldig (S. 116.). Also treason im Allgemeinen und petty-treason können gar nicht in Frage kommen. Wie aber ist es mit der high-treason? In dem schon erwähnten Gesetz Eduards III. wird dieß Wort folgendermaaßen definirt: *)

Wenn Jemand auf den Tod unsers Königs und Herrn, unserer Königin, oder ihres ältesten Sohnes und Thronerben bedacht ist oder stimmt;

wenn Jemand des Königs Genossin, oder seine älteste unvermählte Tochter, oder die Gemahlin seines ältesten Sohnes und Thronerben entehrt,

Erregung eines Kriegs gegen den König in seinem Reiche.

Sonderbarer Weise hat man häufiger in dem Prozeß und sogar in der Anklageacte gegen die Minister Karls X. sie als diejeni-

---

in Frankreich selbst fühlte, zeigt sich durch die Weglassung dieser Beschränkung in der Charte des Jahres 1830. Es ist bekannt, daß Ludwig XVIII., als ihm der Großsiegelbewahrer Pasquier einen nachmals auch nicht zur Ausführung gekommenen Gesetzentwurf über die Ministerverantwortlichkeit vorlegte, ihn fragte:

> **Monsieur Pasquier, est-ce que vous voulez fournir un moyen légal de faire pendre mes excellences? (Memoires d'une femme de qualité etc. Tom. III. p. 94.)**

War nun jene Beschränkung die Absicht des Gesetzgebers, so wurde das Gesetz nicht dadurch erfüllt, daß man in dessen Worte eine Ausdehnung hinein interpretirte, wodurch jene Beschränkung geradezu aufgehoben wurde.

*) 25. Eduard III. Cap. 2. Blackstone a. a. O. Th. 2. Seite 276 folgg.

gen ansehen wollen, welche den Bürgerkrieg erregt hätten *). War denn aber die nothwendige Folge der Ordonnanzen der Bürgerkrieg? Würde er wohl entstanden sein, wenn das Volk die in der Charte ihm verliehenen, die gesetzlichen (S. 123.) Mittel gegen die Ordonnanzen angewendet hätte? Mußte es denn gleich Krieg gegen den König anfangen? Wenn A den B injuriirt, und B, statt die Hülfe der Gesetze anzurufen, sich aus Verzweiflung über die erlittene Beschimpfung unsinnigerweise eine Kugel durch den Kopf schießt, kann A als B's Mörder bestraft werden? Blackstone bemerkt zu dem oben angegebenen letzten Punkte der Bestimmungen Eduards III. über den Begriff des Wortes Hochverrath: **)

„Dieses geschieht nicht blos wenn man, um den König „vom Throne zu stürzen, die Waffen ergreift, sondern auch wenn „es unter dem Vorgeben geschieht, die Religion, oder Gesetze „zu verbessern, schlechte Rathgeber zu entfernen, oder „andern wirklichen, oder vorgeblichen Mängeln abzuhelfen."

Wen würde dieser berühmte englische Rechtsgelehrte, nach seiner eben angegebenen Aeusserung, im July 1830 wohl für die Hochverräther erklärt haben, die Minister Karls X. oder die Julimänner? Die Ordonnanzen wurden Veranlassung zu einem Bürgerkrieg, aber dieser nicht, vielmehr die Herstellung der schon ganz zerrütteten bürgerlichen Ordnung, die Erhaltung des königlichen Throns, die Erhaltung und Herstellung der Ruhe und Ordnung war ihr, jedoch verfehlter Zweck ***). Die Truppen wurden zur Hülfe aufgerufen, als die Bürger gegen die legitime Autorität zu Felde zogen. Es ist zu klar in den Acten und den öffentlichen Journalen nachgewiesen, ja jeder Beobachter des Ganges der französischen Angelegenheiten seit 1814. mußte, wenn er mit offenen Augen sah, sehen, daß die Revolution schon lange vorbereitet war, daß sie nur eines Anstoßes bedurfte, um auszubrechen, daß daher die berüchtigten

---

*) Prozeß der letzten Minister ꝛc. S. 159.

**) a. a. O. Th. 2. S. 278. No. 3.

***) ꝛc. Börsenhalle ꝛc. Januar 1831. No. 568. S. 24. No. 570. S. 36. No. 572. S. 51. 52.

Ordonnanzen nur die nächste Veranlassung, nur der Vorwand, nicht die Ursache der Revolution und des Bürgerkriegs waren*). Daher setzen wir dieß ohne weiteres als ausgemacht voraus und bemerken nur noch, daß nicht durch die bloße Veranlassung, vielleicht ohne Schuld, sondern durch die Absicht, Bürgerkrieg zu erregen, die Strafbarkeit bestimmt wird, wie dieß auch derjenige Artikel des Code pénal, welcher unter den, für die Hochverraths-anklage (S. 130.) aufgeführten allerdings noch der bezeichnendste ist **), sehr richtig heraushebt.

Das englische Gesetz zählt ferner unter die für Hochverrath zu haltenden Handlungen:

wenn ein Unterthan des Königs sich mit dessen Feinden verbindet und ihnen im Reiche oder, wo es immer sei, Hülfe und Beistand verleiht,

das Nachmachen des großen Siegels, oder des Privatsiegels des Königs,

Falschmünzen und die Einführung nachgemachter Landesmünze, von der man weiß, daß sie falsch ist, um damit Handel zu treiben und zu zahlen,

Vergreifung an dem Kanzler des Königs, dem Schatzmeister, den Richtern der königlichen Obergerichtshöfe, den reisenden Oberrichtern und allen übrigen Richtern, wenn sie an Ort und Stelle sind und in Ausübung ihrer Amtspflicht.

Wir brauchen wohl nichts hinzuzufügen, um zu beweisen, daß auch die englischen Begriffe über Hochverrath nicht auf

---

*) Prozeß der letzten Minister ꝛc. 4tes Heft. Seit. 212. 230. ꝛc. Börsenhalle ꝛc. Januar 1831. No. 572. S. 51. 52. 53. Coup. d'oeil etc. l. c. pag. 2. seqq. Es ist wohl selten eine offenbarere Unwahrheit vor dem Volke ausgesprochen worden, als die des Herrn Persil in der Sitzung am 18. December 1830. (ꝛc. Börsenhalle ꝛc. Januar 1831. No. 570. S. 36.): „Frankreich war ruhig, treu und dem König unterworfen"!

**) Art. 91. du Code pénal: L'attentat ou le complot *dont le but sera*, soit d'exciter la guerre civile en armant ou en portant les citoyens a s'armer les uns contre les autres etc. (Prozeß der letzten Minister ꝛc. 1stes Heft. S. 77.)

die Exminister Karls X. passen, daß also die ganze oben (S. 124.) angezogene Stelle des Erkenntnisses der Pairskammer, oder vielmehr der Entscheidungsgründe dazu ungegründet ist *).

72.

Was sollen wir aber nun weiter über jenes Erkenntniß sagen, das, nachdem es auf die grundfalsche Voraussetzung hin, als sei hier nach französischen Gesetzen die Rede von Hochverrath, die unglücklichen Minister des Verbrechens des Hochverraths für schuldig erkennt, nun selbst sich so erklärt:

---

*) Es ist merkwürdig, wie man sich gedreht, gewendet und gewunden hat, um nur einen Hochverrath aus den Handlungen der Minister heraus zu demonstriren. In der Sitzung am 27sten December 1830. sagte Herr Villemain:

ich würde sagen, daß man bei dieser hohen, durch die Charte begründeten Criminalität das National-Jury, die Kammer der Pairs, nicht durch specielle Definitionen hemmen solle,

(ein Grundsatz, der bei den Robespierre'schen Bluturtheilen sein Glück gemacht hat,)

daß sie im Gegentheil alle Thatsachen, die ihr der Character des Hochverraths in ihrem Ganzen nnd in ihren Folgen darstellen können, umfassen möge ꝛc. Um den Hochverrath zu definiren, habe ich nicht nöthig, (Warum nicht?) Artikel des peinlichen Gesetzbuchs zusammenzutragen und sie mit mehr oder weniger Genauigkeit auf die Anklage zu beziehen.

(Da würde auch im vorliegenden Falle wirklich kein Hochverrath herauskommen, weil das Gesetzbuch die jetzigen Handlungen nicht dafür erklärt.)

Ich sehe das Verbrechen aus der Lage der Angeschuldigten hervorgehen.

(Wahrhaftig eine herrliche Jurisprudenz für alle Ankläger! Sie dürfen nur die Richter gewinnen, daß diese sagen: Zwar fehlen in den Handlungen des Angeschuldigten alle einzelnen Kennzeichen des angeschuldigten Verbrechens, aber im Allgemeinen glauben wir, daß es wirklich das Verbrechen ist, und so condemniren wir ihn.)

Das Wort Hochverrath ist das Einzige, welches die Charte erwähnt,

(Das ist nicht wahr!)

und das Ihre Competenz begründet.

(Weil aber dieses Wort auf die jetzigen Handlungen nicht paßt, so sind sie auch nicht competent.)

Prozeß der letzten Minister ꝛc. S. 119.120.

In Erwägung ferner, daß durchaus kein Gesetz die Strafe für den Hochverrath festgesetzt und der Gerichtshof also gezwungen ist, dieselbe selbst zu bestimmen ꝛc.

Wer zwingt einen Richter, da selbst ein Gesetz zu machen, wo keines ist? Wenn er kein Gesetz hat, urtheilt er nicht danach. Der Jurist traut seinen Augen nicht, indem er dies liest, er kann es nur dadurch erklären, daß so viele Rechtsunkundige, Mitglieder der Pairskammer sind. Wo bleibt bei dieser Handlungsweise der unumstößliche Grundsatz aller peinlichen Rechtspflege: „Keine Strafe ohne Gesetz", den der Code pénal als ein Grundgesetz in seinem 4ten Artikel ausspricht:

Nul contravention, nul délit, nul crime ne peuvent être punis de peines qui n'étoient pas prononcées par la loi avant qu'il fussent commis?

Welches Gesetz berechtigt die Pairskammer, da selbst Strafen zu bestimmen, wo das Gesetz keine bestimmt hat?

Waren denn die so klaren Worte des Herrn Persil (S. 22.) nicht deutlich genug, um ihn selbst und die Pairskammer von der gänzlichen Unbefugtheit der Letztern hierzu zu überzeugen?

Wo bleibt die, bis jetzt durch alle französischen Constitutionen so streng gehaltene, in jedem Systeme der philosophischen Rechtslehre und der Politik als eine unumgänglich nothwendige Fundamentaleinrichtung jedes Staats sich darstellende Trennung der richterlichen von der gesetzgebenden Gewalt?

Wir erinnern nochmals (S. 119.) an den 15ten Artikel der Charte von 1814.

La puissance législative *s'exerce collectivement par le Roi,* la chambre des pairs et la chambre des députés des départemens.

Indem die Pairskammer als Gerichtshof sich eigenmächtig, ohne Genehmigung des Königs, sogar ohne Genehmigung der Deputirtenkammer, angemaaßt hat, Strafen für Handlungen zu bestimmen, für welche bis dahin die Gesetze keine Strafe festsetzten, hat sie sich gegen den 15ten Artikel der Charte, widerrechtlich die ausschließlich gesetzgebende Gewalt

angemaaßt. Die Rathgeber Karls X., der nur ein Gleiches that, wurden deßhalb (S. 119.) für Hochverräther erklärt. Was würden nach derselben Theorie die damals richtenden Mitglieder der Pairskammer sein? Ihr Ankläger würde zu ihren Richtern mit mehr Recht, als Herr Graf von Bastard zu ihnen, dem Gerichtshofe der Minister, sagen:

> Finden Sie in dem Erkenntniß vom 21sten December 1830, welches die ganze legislative Gewalt ungetheilt der Pairskammer verlieh, ohne die durch die constitutionelle Charte eingesetzte Theilung der Staatsgewalten zu achten ꝛc. nicht offenbaren Verrath? *)

Herr Persil, dem doch, da er die Stelle des Anklägers mit vertrat, an der Verurtheilung der Minister gelegen sein mußte, machte die Pairskammer noch auf die Analogie der, in dieser Materie so einflußreichen englischen Verfassung mit den Worten aufmerksam:

> Der englische Pairshof hat bei aller seiner Macht nie geglaubt, er könne für sich allein zugleich ein Gesetz geben und es anwenden. In solchen Fällen hat er immer eine Bill veranlaßt **).

Und doch wagte dieß die französische Pairskammer! Hatte man denn in der Pairskammer keine Idee von dem unumstößlichen Grundsatze der philosophischen Rechtslehre, nach welchem ein positives Rechtsgesetz nie und unter keiner Bedingung eine rückwirkende Kraft haben kann? — einem Grundsatze, der bekanntlich über aller positiven Gesetzgebung steht ***). Ja, wollen

---

*) ꝛc. Börsenhalle ꝛc. a. a. O. Seite 11.

**) ꝛc. Börsenhalle, Januar 1831. No. 570. S. 35.

***) Gustav von Struve, über das positive Rechtsgesetz rücksichtlich seiner Ausübung in der Zeit, oder über die Anwendung neuer Gesetze. Göttingen, 1831. Die Belgier fühlten bei Abfassung ihrer Constitution, in welche Verlegenheiten man für den Fall eines Ministerprozesses kommen könne, ehe die wenigen in der Charte enthaltenen allgemeinen Grundsätze über Verantwortlichkeit der Minister durch ein besonderes Gesetz näher bestimmt wären. Daher enthält die Consti-

einmal diese Herren die englische Verfassung zur Aushülfe für solche Fälle angewendet wissen, wo die französischen Gesetze schweigen *), — ein Verfahren, das übrigens wohl recht viel gegen sich einwenden ließ — so erinnern wir sie an die Stelle des 25sten Gesetzes Eduards III. Kap. 2., worin er den Hochverrath erklärt und dann sagt:

> Da im Verlaufe der Zeiten ähnliche Fälle eines Hochverraths vorkommen können, woran jetzt nicht gedacht wird, und welche sich daher hier nicht bezeichnen lassen; so wird hierdurch verordnet, daß, wenn ein anderer Fall, den man gleichfalls für Hochverrath hält, der aber im Vorstehenden nicht namhaft gemacht ist, einem Gerichte vorkommen möchte, so soll das Gericht nicht eher Hochverrath annehmen, als bis die Sache vor König und Parlement gebracht und hier entschieden ist, ob der Fall für Hochverrath oder für ein anderes Verbrechen zu achten **).

Die Consequenzen, welche diese Verfahrungsweise der französischen Pairskammer nothwendig hervorbringen muß, sind unabsehbar. Sie begründet die allmählige Aufhebung mindestens Paralysirung der Concurrenz des Königes bei der Gesetzgebung ***).

---

tution de la Belgique adoptée par le congrès national unter den vorübergehenden Verordnungen auch folgende:

Art. 134. Jusqu'a ce qu'il y soit pourvu par une loi la Chambre des Représentans aura un pouvoir discrétionnaire pour accuser un ministre et la Cour de cassation pour le juger, en caractérisant le délit et en déterminant la peine. Néanmoins, la peine ne pourra excéder celle de la réclusion, sans préjudice des cas expressement prévus par les lois pénales.

*) Prozeß der letzten Minister ꝛc. 2tes Heft. S. 168.

**) Blackstone a. a. O. Th. 2. S. 280. u. 281.

***) Schon in den Verhandlungen wegen der Herzogin von Berry brachte am 5ten Januar 1833. der Herzog von Broglie in Erinnerung, daß beide Kammern, jede von ihrer Seite ein Gesetz gemacht hätten, um die Minister Karls X. zu richten, indem sie diesen Fürsten selbst für unverantwortlich erklärten. Hieraus folgerte er, daß, weil in wichtigen Verhältnissen die Kammer sich selbst ein

73.

Doch wir brechen ab von den Betrachtungen über einen Prozeß, in welchem in der That die Gesetze das Geringste waren, was beachtet wurde, in welchem man nur den Scharfsinn beklagen muß, der sich an der Aufgabe verschwendete, auch die klarsten Gesetze weg zu disputiren, so daß selbst die äussere Form in jeder Hinsicht als unbeachtet erscheint und zu einer Cassation des ganzen Verfahrens die gegründetste Ursache geben würde. Man begann damit, eine Arretirung der Minister gegen die klarsten Vorschriften des Artikels 121. des Code pénal zu autorisiren und gut zu heisen, und tröstete sich bei den Debatten darüber mit den wahrhaft merkwürdigen, unsinnigen Phrasen und Sophismen:

man könne doch die Angeklagten einem so großen Ankläger nicht entziehen,

man begehe keinen richterlichen Act, sondern man enthalte sich blos, zu Gunsten der Minister die constitutionelle Garantie zu reclamiren.

Mit diesen Worten war denn auch das Gewissen getröstet und, unbekümmert um die eben angegebenen, bei den Debatten aufgeführten Gründe zum Geschehenlassen, nicht zum Autorisiren der Arretirung, beging man nun doch den richterlichen Act,

die zu Saint Lo Stattgefundene Verhaftung des Fürsten von Polignac zu autorisiren*).

Nicht nur in der Charte von 1814. (art. 57.) sondern sogar selbst noch in der von 1830. (art. 48.) ist mit klaren Worten ausgesprochen, daß alle Gerechtigkeit vom König ausgeht. Aber die Pairskammer kümmerte sich darum in diesem Prozesse nicht; ja es wurde geradezu bei ihr ausgesprochen, der Grundsatz müsse bei Seite gesetzt werden, und so constituirte

---

Gesetz geben könne, um eine Frage, die nicht vorhergesehen werden könne, zu entscheiden, sie von neuem Richterin in einer Sache sein dürfe, für welche das Strafgesetzbuch keine Bestimmung darbiete.

*) Prozeß der letzten Minister ꝛc. 1tes Heft. S. 30. 31. 33.

für diesen Fall die Pairskammer, welche bis dahin immer nur durch den König zu einem Gerichtshofe constituirt wurde, nicht nur selbst sich dazu, sondern es wurde auch kein königlicher Procurator zugelassen. Die Deputirtenkammer maaßte sich das Recht an, die Minister vor ihre Schranken führen zu lassen und zu vernehmen, sie maaßte sich die Rechte der Instructionsrichter und Rathskammern an, trotz dem, daß man auf die, den statt des Procurators auftretenden Commissären der Deputirtenkammer abgehende Unparteilichkeit hinwieß *).

74.

Und wie klingt nun gegen dieses Alles die, einem Hohne gleichsehende Prahlerei, wenn in den Verhandlungen über die Arretirung des Fürsten Polignac von dem Berichtserstatter der Commission gesagt wird:

> Nicht durch eine übereilte Befreiung, die einer Flucht gleich sähe, soll er dieß erlangen; er hat das Recht und die Pflicht, seine Unschuld zu vertheidigen, er wird alle Mittel dazu erhalten, er wird redliche unparteiische Richter finden **).

---

*) Ebendaselbst. 2tes Heft. S. 164. 166. 168. 181 ꝛc. Börsenhalle ꝛc. Januar 1831. No. 570. S. 39.

Merkwürdig! Dieselben Behörden, vor welchen die Minister des Hochverraths angeklagt werden, weil der König unter ihrer Mitwirkung so gehandelt hat, wie nur der Artikel 92. der Charte von 1799. erlaubt, der freilich in der Charte von 1814. nicht enthalten ist:

> **Dans le cas de revolte à main armée ou de troubles qui menacent la sûreté de l'Etat, la loi peut suspendre dans les lieux et pour le temps qu'elle détermine, l'Empire de la constitution.**
>
> **Cette suspension peut être provisoirement déclarée dans les mêmes cas par un arrêté du gouvernement, le corps législatif étant en vacance, pourvuque le corps soit convoqué au plus court terme par un article du même arrêté;**

dieselben Behörden erlauben sich Handlungen, die eben so wenig in der Charte von 1814, sondern höchstens nur im Artikel 73. der Charte von 1799. (Man vergleiche Note **) S. 111.) ihnen zugestanden sind.

**) Ebendaselbst 1tes Heft. S. 31.

Doch die Redlichkeit wollen wir ihnen nicht absprechen, sie waren redliche Männer, redliche Politiker; nur mögen sie auf das Prädicat gerechter Richter, verzichten. Sie erwogen, daß das aufgereitzte Volk ein Schauspiel haben mußte, sollte nicht die Existenz des ganzen Staates auf das höchste gefährdet sein, und so wurde denn die Comödie des Ministerprozesses aufgeführt, in welcher es Gelegenheit genug gab, durch schöne Phrasen, denen in der Regel in Frankreich die Wahrheit tief untergeordnet ist, dem eiteln Volke zu schmeicheln und es zu beruhigen, und bei welchem es, weil es nur ein Schauspiel war, den Acteurs auf die Materie wenig ankam. Man mußte nur suchen die Minister zu bestrafen; freigesprochen durften sie durchaus nicht werden; das wäre ein „Skandal" gewesen; darum mußte die Sache coute qu'il coute zum Hochverrathe gestempelt werden *). Aber die Pairs, dieß Unrecht fühlend, mußten nun sich bemühen, die Minister wenigstens beim Leben zu erhalten. So wurde denn die Motion wegen Abschaffung der Todesstrafe gerade damals auf die Bahn gebracht; es wurden sogar Verwendungen von den Juli-Blessirten für Rettung der Minister ausgewirkt — allerdings eine Handlung des Edelmuths, die man so nur bei Franzosen zu erlangen wohl versuchen durfte — und so das, in der That an Zügen des Edelmuths reiche französische Volk bei dieser seiner schwachen, oder vielmehr starken Seite angegriffen. Das Leben der Minister wurde gerettet, und wenn es gleich damals eine grobe Schmeichelei war, die sich wenigstens das, auf den Tribunen versammelte Volk, dem gerade sie gesagt wurde, nicht vindiciren konnte:

> Das Volk dürstet nicht nach Rache, sondern nach Gerechtigkeit **);

so läßt sich doch zuverläßig hoffen, daß in einer beruhigten Zeit die Repräsentanten der französischen Nation ein Mittel finden

---

*) Klar sagte dieß Herr His in der Sitzung am 27sten September 1830. Der Prozeß der letzten Minister ꝛc. 1tes Heft. S. 124. 125.

**) Ebendaselbst 1tes Heft. S. 5. 76. 3tes Heft. S. 87.

werden, das den Ministern angethane Unrecht nach Möglichkeit wieder gut zu machen *).

75.

Die Veränderungen, welche in Bezug auf die Ministerverantwortlichkeit die Vorschriften der Charte von 1830. erlitten, haben wir bei vorstehender umständlicher Darstellung gelegentlich (S.113.116.130.) erwähnt, und so haben wir nur noch zu gedenken, daß das, in der Charte von 1830. enthaltene Versprechen einer besondern Gesetzgebung über die Ministerverantwortlichkeit **) bis jetzt nicht erfüllt ist.

Neuerlich, am 12ten December 1832. ist der Deputirtenkammer von dem Großsiegelbewahrer wieder ein Entwurf zu dem Gesetz über die Ministerverantwortlichkeit vorgelegt worden. In demselben wird die, in der Charte übergangene Verordnung wegen der Contrasignatur der königlichen Verfügungen klar und zweckmäßig nachgeholt ***) und es ist nicht nur den zwei Verbrechen, wegen deren ein Minister nach der Charte von 1814. angeklagt werden konnte, noch das der prévarication hinzugefügt †), sondern es ist auch jedes der drei Verbrechen umständlich definirt. Wir unterlassen indeß die nähere Prüfung dieses

---

*) Schon zu Anfange des Jahres 1833. enthielt die Gazette die Bittschrift einer großen Anzahl angesehener Bürger an beide Kammern, um die vollständige Freiheit der Exminister Karls X. zu verlangen. Sie gründete sich darauf, daß jene Minister dasselbe gethan hätten, was die Minister Louis Philipps am 5ten und 6ten Juni 1832. thaten.

**) Art. 69. Il sera pourvu successivement par des lois séparées et dans le plus court délai possible, aux objèts, qui suivent etc. 2. la responsabilité des ministres et des autres agens du pouvoir etc.

***) Art. 1er Les ordres donnés par le roi, dans l'exercice de l'autorité royale, ne sont exécutoires qu'avec le contreseing et sous la responsabilité d'un ministre. Quiconque a fait exécuter un ordre donné par le roi dans l'exercice de l'autorité royale, non contre-signé par un ministre, est personnellement responsable de cette exécution.

†) 2. La chambre des députés accuse les ministres, pour fait de trahison, de concussion et prévarication.

Gesetzentwurfs, da wir kaum glauben, daß derselbe angenommen werden dürfte. Denn abgesehen davon, daß durch die drei anklagbaren Verbrechen der concussion, trahison et prévarication, so sehr auch deren Begriffe in den gesetzlichen Definitionen zu erweitern versucht wird, bei weitem nicht alle die Verbrechen und besonders politischen Vergehen umschrieben sind, deren sich ein Minister schuldig machen kann; so bewegt sich dieser Entwurf, welcher auch die Verantwortlichkeit der Unterbeamten zum Gegenstand hat, großentheils in den Formalitäten des Verfahrens, die so umständlich sind, daß allerdings die Minister darin einen bedeutenden Schutz gegen die Anklagen finden dürften. Die Nachtheile der Einrichtung, daß die Deputirtenkammer anklagt, die Pairskammer richtet, springen auch aus diesem Entwurfe klar hervor, und hat man gleich bis jetzt dieß noch nicht gerügt, so hat doch sonst der Entwurf seine tadelnde Beurtheilung schon jetzt gefunden und wohl großentheils mit Recht *).

76.

Ziemlich zugleich mit den ersten französischen Constitutionen entstanden

III. die neuern Constitutionen von Polen.

Wir erwähnen hier nur der neuern Constitutionen, weil in den frühern polnischen Grundgesetzen unsere Lehre über die Mi-

---

*) Journal du commerce, Decembre 1832. No. 3324. Merkwürdig aber ist der Leichtsinn, mit welchem selbst die bessern französischen Journale redigirt werden. Während diesem Journale unter den „documens parlementaires“ auch der fragliche Entwurf beiliegt, worin der Art. 23. so lautet:

> **Aucune poursuite ne pourra être intentée par la chambre des députés contre un ministre *deux ans après la cessation des fonctions* de celuici;**

so wird in der vorstehend erwähnten Beurtheilung dieses Entwurfs in demselben Journale sehr eifrig und erzürnt gerügt, daß der Entwurf sage:

> **Aucune etc. bis ministre que deux ans après la cessation etc.**

nisterverantwortlichkeit keine Begründung findet. Dagegen ist die Constitution vom 3ten Mai 1791. um so merkwürdiger, als sie von dem König und der polnischen Nation, selbst mehrere Monate früher, als die erste französische Constitution von Ludwig XVI., angenommen wurde *). In dieser Constitution wurde schon verordnet:

> Es soll keine Resolution anders aus dem Staatsrathe kommen, als unter dem Namen des Königs und mit seiner eigenhändigen Unterschrift. Ausserdem muß sie aber auch von einem im Staatsrathe sitzenden Minister unterschrieben sein. (A. 88. zweite Note). So unterschrieben soll sie erst zum Gehorsam verbinden ꝛc.

So bestimmt ist dieß nur in wenigen Verfassungsurkunden ausgedrückt (S. 169. folgg.).

> Auf den Fall, daß keiner von den Sitz und Stimme habenden Ministern die Decision unterschreiben wollte, soll der König von der Decision abstehen;

auch so scharf findet sich kaum irgendwo diese Begrenzung der königlichen Macht abgezeichnet, merkwürdig aber ist besonders folgender Zusatz:

> sollte er aber darauf bestehen, so wird bei diesem Ereignisse der Reichstagsmarschall um die Berufung des fertigen Reichstags bitten, und wenn der König diese Berufung verzögern sollte, ihn selbst berufen. So wie der König das Recht hat, alle Minister zu ernennen ꝛc.
>
> In dem Fall hingegen, daß beide auf dem Reichstag vereinigte Stuben

also die gesammte Volksrepräsentation, nicht Eine Stube allein,

> mit einer Mehrzahl von zwei Dritteln geheimen Stim-

*) Pölitz, europäische Constitutionen. Th. 2. S. 31.

men die Entfernung eines Ministers aus dem Staatsrathe oder aus seiner Stelle verlangten, soll der König gehalten sein, sogleich einen andern an dessen Stelle zu ernennen.

Da wir wollen, daß der Staatsrath, die Wache der Nationalgesetze, für jede Uebertretung derselben der genauesten Verantwortlichkeit bei der Nation unterworfen sein soll, so verordnen wir, daß, wenn die Minister von der zur Prüfung ihrer Handlungen niedergesetzten Deputation, wegen Uebertretung der Gesetze angeklagt werden, sie mit ihrer Person und ihrem Vermögen verantwortlich sein solle. Bei allen Klagen sollen die versammelten Stände die angeschuldigten Minister durch die simple Stimmenmehrheit der vereinigten Stuben an die Reichsgerichte abschicken, wo ihnen entweder die gerechte, ihrem Verbrechen angemessene Strafe, oder, bei erwiesener Unschuld, die Freisprechung von der Klage und Strafe zu Theil werden soll.

Aus alle dem folgt, daß die Frage über Entfernung der Minister lediglich vom Beschlusse der gesammten Landstände abhing und nur die Frage über Bestrafung der Erstern dem Ausspruch eines Gerichts unterworfen war. Nach dem 8ten Abschnitte dieser Constitution nehmlich

soll, ausser den Gerichten für die Civil- und Criminalprozesse, es auch für alle Stände ein höchstes Gericht, Reichstagsgericht genannt, geben, wozu die Personen bei Eröffnung jedes Reichstages erwählt werden sollen.

Ueber die Qualification und sonstigen Erfordernisse zur Wählbarkeit solcher Richter, enthält die Constitution nichts.

Vor dieses Gericht sollen die Verbrechen gegen die Nation und den König, oder die **crimina status** gehören.

77.

Es ist merkwürdig, wie viele Schritte zurück in dieser Beziehung die polnische Verfassung bei Errichtung des Herzogthums Warschau ging. Die Constitution dieses Herzogthums, von Napoleon nach dem Schnitte der Verfassungen aller damals von ihm gestifteten Königreiche am 22ten Juli 1807. gegeben, enthält über die Ministerverantwortlichkeit nicht eine Sylbe, als im 11ten Artikel die Worte:

Die Minister sind verantwortlich

— eine so unbestimmte Disposition, daß sie eben so gut aus der Verfassungsurkunde hätte hinwegbleiben können. Als aber nach dem Sturze Napoleons auf dem Congresse zu Wien das ehemalige Herzogthum Warschau, als Königreich Polen, mit Rußland vereinigt wurde und diesem Reiche der Kaiser Alexander unter dem 27sten November 1815. eine eigene Constitution gab; so fand sich in dieser wieder die Lehre von der Ministerverantwortlichkeit in einer Vollständigkeit dargestellt, wie in wenigen andern Verfassungen:

§. 30. Alle Beamte in der öffentlichen Verwaltung können nach Willkür durch dieselbe Gewalt *), die sie ernannt hat, abgesetzt werden.

Also auch die Minister durch den König.

Alle, ohne Ausnahme, sind für ihre Amtsführung verantwortlich.

— Allgemeine Beamtenverantwortlichkeit —

§. 47. Alle Befehle und Decrete des Königs werden von dem Minister, der an der Spitze eines Departements steht, contrasignirt werden.

Also können mündliche Befehle in Regierungsangelegenheiten gar nicht Statt haben.

Dieser Minister wird für alles das verantwortlich sein,

*) Diese Gewalt ist, rücksichtlich der Minister, der König: „Art. 41. Der König ernennt die Senatoren, die Minister ꝛc."

was jene Befehle und Decrete der Verfassung und den Gesetzen zuwiderlaufendes enthalten können.

— Specielle Ministerverantwortlichkeit —

§. 68. Jedes Decret des Statthalters muß, um verbindlich zu sein, im Verwaltungsrathe gegeben und von einem Minister, der ein Departement hat, contrasignirt sein.

In diesem letzten Punkt übereinstimmend mit der Constitution von 1791. (S. 145.).

§. 82. Die Minister, die ein Departement haben 2c., sind dem hohen Nationalhofe verantwortlich und stehen unter seiner Gerichtsbarkeit für jede begangene Verletzung der Constitutionsurkunde, der Gesetze und der Decrete des Königs.

§. 116. Der Senat entscheidet über den Antrag zur gerichtlichen Verfolgung der Senatoren, der Minister 2c., in Betreff welcher, wegen Pflichtvergessenheit in Ausübung ihrer Amtspflicht von Seiten des Königs oder des Statthalters, und in Folge einer Anklage der Landbotenkammer, jener Antrag gemacht worden ist.

§. 152. Ein hoher Nationalhof wird über die Staatsverbrechen und die von den großen Beamten des Königreichs begangenen Vergehen urtheilen. Ihre Verfolgung vor Gericht wird von dem Senate verfügt §. 116. Der hohe Nationalhof besteht aus allen Gliedern des Senats.

Also im Grunde die englische und französische Verfassung: die 2te Kammer klagt an (S. 104. Note †††), die erste richtet (S. 110. Note †). Unbemerkt kann nicht gelassen werden, daß die allgemeine Beamtenverantwortlichkeit dadurch von der speciellen Ministerverantwortlichkeit unterschieden ist, daß dem Staatsrathe im 73sten Paragraphen das Recht ertheilt ist:

über die gerichtliche Anklage aller vom König ernannten Verwaltungsbeamten, die der Pflichtvergessenheit in Dienstsachen bezüchtigt worden, zu entscheiden, mit Ausnahme derer, die allein der Jurisdiction des hohen Nationalhofes unterworfen sind;

also der Minister ꝛc.

Uebrigens stand dem König ein unbeschränktes Begnadigungsrecht (§. 43.) zu (S. 104. Note *). Die neuesten traurigen Ereignisse, wodurch den Polen die Wohlthaten dieser Constitution wohl für immer verlohren sein werden, sind bekannt.

78.

Aus Frankreich ging die Lehre von der Ministerverantwortlichkeit zunächst in

IV. die Verfassungen mehrerer, unter französischer Autorität constituirter, italienischer Staaten

über. Obgleich die politischen Verhältnisse der Letztern sich seitdem ganz geändert haben, und diese Verfassungen daher nur der Geschichte angehören; so verdienen sie doch in sofern hier eine Erwähnung, als dadurch die Ausbildung unserer Lehre und die Verbreitung der damit verbundenen Ideen immer mehr gefördert wurde. Wie von dem General Buonaparte im Jahre 1796. die transpadanische und später die cisalpinische Republik gestiftet und Letztere von andern Mächten anerkannt wurde, dies ist ein Gegenstand der Geschichte, den wir voraussetzen *). Die Constitution für diesen letztern Staat vom 30sten Juni 1797. war ganz den französischen, besonders den, während der Republik in Frankreich in den Jahren 1793. und 1795. aufgestellten nachgebildet. Da nach jener Constitution die Mitglieder des obersten Gouvernements, des vollziehenden Directoriums **), welches die Minister zu ernennen hat-

---

*) Pölitz, europäische Constitutionen, 3ter Th. S. 464 ff.

**) Art. 130. „Die vollziehende Gewalt ist einem vollziehenden „Directorium übertragen" ꝛc.

te *), selbst verantwortlich waren **); so fiel natürlich die specielle Ministerverantwortlichkeit (S. 5. und 17. ff.) hinweg, und die Minister waren nur so verantwortlich, wie jeder andere Staatsbeamte ***). Doch anders gestaltete sich die Sache, als von dem ersten Consul Bonaparte, nach mehrern, von französischen Beamten gemachten eigenwilligen Veränderungen in dieser Constitution und nach Aufhebung der cisalpinischen Republik, die italienische Republik gestiftet wurde. Da mußte die, am 28ten Januar 1802. zu Lyon errichtete Constitution der damals noch bestehenden französischen vom 13ten December 1799. nachgebildet, es mußte also, so wie in jener †) das Gouvernement, an dessen Spitze hier ein Präsident ††), dort ein erster Consul †††) stand, für unverantwortlich erklärt werden *) und es mußten dagegen die, vom Präsidenten nach Willkür zu ernennenden und abzusetzenden (Art. 66.), zu allen Acten der Regierung bei Strafe der Ungiltigkeit zuzuziehenden (Art. 47. 52. 74.) Minister für alle, unter ihrer Concurrenz vorgenommenen, oder unterlassenen Regierungshandlungen (Art. 107.) verantwortlich erklärt werden (S. 103. Note *). Indeß war nach jener Constitution die Anklage gegen die Minister eben so wohl, als gegen andere untreue Staatsbeamte (S. 103. Note **)

---

*) Art. 148. „Es ernennt ausser seiner Mitte die Minister und „ruft sie zurück, wenn es ihm gut scheint ꝛc."

**) Art. 159. „In dem Fall daß mehr, als zwei Mitgliedern des „Directoriums der Prozeß gemacht würde, trägt der gesetzgebende Kör„per, nach den gewöhnlichen Formen, Sorge für ihre einstweilige Ent„setzung."

***) Art. 152. „Die Minister sind jeder für sich verantwort„lich, sowohl wegen Vollziehung der Gesetze, als wegen Vollziehung der „Befehle des Directoriums."

†) Man vergleiche S. 110. Note *).

††) Constitution der italienischen Republik vom 28ten Januar 1802. Art. 43.

†††) 4te französische Constitution. Art. 39.

*) Italienische Constitution. Art. 105. „Die Amtsverrichtun„gen der Mitglieder der Collegien und der Censur, des Präsidenten und „des Vicepräsidenten der Regierung, der Mitglieder des Staatsraths, „des Gesetzgebungscorps, der Kammer der Sprecher, der Revisions- und „Cassationsgerichte, sind keiner Verantwortlichkeit unterworfen."

sehr beschränkt, indem dazu stets die Uebereinstimmung (S. 111. Note *) entweder zweier von den, die Repräsentation des Volks bildenden Wahlcollegien und des, aus der Mitte der Wahlcollegien ernannten Censur-Collegiums, oder gar zweier Censuren, der Regierung und der Wahlcollegien erforderlich war (Art. 108—114.). Das Revisionsgericht, also ein ordentliches oberes Gericht (S. 104. 2te Note*), entschied dann in der Sache, ohne daß ein Rechtsmittel dagegen eingewendet werden konnte (Art. 109—114.). Napoleon wurde Kaiser; nach dem damaligen Gange der Dinge mußte auch Italien ein, zu seiner Familie gehöriges Königreich werden. In den dießfallsigen constitutionellen Edicten vom 16ten und 27sten März auch 5ten Juni 1805. wurde, nahmentlich in letzterm *), die so eben erwähnte Constitution beibehalten; die Absetzbarkeit der Minister wurde noch in dem 2ten constitutionellen Statut (Art. 14.) gelegentlich besonders berührt (S. 104. Note **).

79.

So wie Napoleons Macht stieg, so verminderte sich die Liberalität der, von ihm gestifteten Constitutionen. Als er im Jahr 1808. Joachim Murat zum Könige von Neapel ernannte, so fand sich in der, am 20sten Juni jenen Jahres für Neapel gegebenen Constitution rücksichtlich der Minister nur die Verordnung: (6ter Titel, Art. 2. und 3.)

> daß ein Staatssecretair mit Ministerrang alle Acten contrasignire **) und jeder Minister in seinem Fache verantwortlich sei für die Beobachtung der Gesetze und Befehle des Königs.

Es scheint, daß diese Vorschrift absichtlich so vieldeutig gestellt worden sei, um einerseits den Anschein der Liberalität, andererseits die Möglichkeit zu haben, diesen Artikel für unbeschränkte königliche Macht auslegen zu können. Sollte der Minister auch

---

*) Art. 77. „Die Anordnungen der Constitutionen von Lyon „werden beibehalten und bestätigt, insofern sie den Constitutionsstatu„ten nicht entgegen sind."

**) Man vergleiche A. 88. und die 2te Note dazu.

für den König verantwortlich sein? Wie sollte er handeln, wenn die Befehle des Königs selbst so waren, daß dabei die Gesetze nicht beobachtet wurden?

Also hier ist keine Rede von der eigentlichen, von der speciellen Ministerverantwortlichkeit, so wie denn die, in dieser Constitution enthaltenen Vorschriften rücksichtlich des Nationalparlements: (8ter Titel, Art. 14.)

die Sitzungen sind geheim;

die Meinungen können weder gedruckt, noch sonst verbreitet werden;

jede Bekanntmachung oder Mittheilung, welche durch das Parlement, oder eines seiner Glieder geschähe, wird als eine aufrührerische Handlung betrachtet ꝛc.

den Geist bezeichnen, in welchem das Ganze abgefaßt und welcher mit dem constitutionellen Institute der Ministerverantwortlichkeit nicht zu vereinbaren ist. Dennoch beobachtete selbst diese Constitution Murat nicht.

Immittelst stand der König von Sicilien, Ferdinand IV, so wie dessen Dynastie, unter dem Schutz, aber auch unter der Botmäßigkeit von England, von dem bekanntlich im Jahre 1812, in welchem Ferdinand IV. die Regierung niederlegte, eine Verfassung dem Königreiche Sicilien, ganz nach englischem Schnitte, gegeben und daher darin festgesetzt wurde,

daß der König Cabinets- und Staatsrath sich wählen könne, diese aber über alle wichtigen Angelegenheiten um ihre Meinung fragen müsse, wogegen das Parlement (S. 110. besonders Note †) das Recht habe, die Minister und Räthe des Königs zu bestrafen, sobald sie dem Interesse der Nation entgegen gehandelt haben *).

Dagegen war der, nach Napoleons und Murats Fall, nach Wiedereintritt Ferdinands IV. und nach Aufhebung vorgedachter englischer Verfassung, für Sicilien mit Neapel von Ferdinand IV. den beiden sicilischen Kammern vorgelegte Constitutionsentwurf größtentheils der französischen Charte von

---

*) Pölitz, a. a. O. S. 552. u. 553.

1814. nachgebildet, und darin also auch ausgesprochen, daß die Person des Königs heilig und unverletzlich sei, die Minister aber verantwortlich wären. Doch als der König seine gesammten Besitzungen wieder erhielt, ging er von diesem Entwurf ab und gab am 12ten December 1816. für das vereinigte Königreich beider Sicilien ein Gesetz, wonach dieses Königreich in Gemäsheit absolutistischer Principien regiert wird, mithin auch Ministerverantwortlichkeit im Sinne der constitutionellen Monarchie nicht mehr Statt findet.

80.

Gesetzlich erloschen ist dagegen bis jetzt eigentlich nicht das, von Napoleon

dem Fürstenthume Lucca am 23sten Juni 1805. gegebene Constitutionsstatut, wenn gleich es allmählig ausser Wirksamkeit gekommen zu sein scheint *). Für unsere Materie ist jedoch daraus gar nichts zu erwähnen, als daß danach (§. 2.) dem Fürsten die Ernennung (auch die Absetzung?) der Minister, Staatsräthe und andern öffentlichen Beamten zusteht und daß es (§. 9.) einen Staatssecretair giebt, der alle, vom Fürsten ausgehende Acten (zu welchem Zweck und mit welchem Effect? darüber schweigt das Statut) unterzeichnet und an die Minister ꝛc. übermacht.

81.

Aus demselben Grunde, aus welchem wir der italienischen Verfassungen gedachten, erwähnen wir auch

V. die Verfassung des ehemaligen Königreichs Westphalen.

Sie, so wie das Königreich selbst, entstand in derselben Periode der napoleonischen Regierung, in welche die Stiftung des, übrigens später, als Westphalen gebildeten Königreichs Neapel fiel. Daher die Uebereinstimmung in den, die damalige französische Constitution nachahmenden Verfassungsurkunden

*) Búlau a. a. O. S. 182.

beider Königreiche. Nahmentlich ist der, die Minister betreffende 20ste Artikel der Constitution des Königreichs Westphalen vom 15. November 1807. *) ganz übereinstimmend mit der oben (S. 151.) erwähnten Disposition der neapolitanischen Constitution. Daß da von der eigentlichen Ministerverantwortlichkeit, wie sie eine constitutionelle Monarchie fordert, nicht die Rede sein konnte, erhellt schon daraus, daß der Staatsrath (Art. 27.) über die Frage zu erkennen hatte, ob Verwaltungsbeamte, worunter also die Minister begriffen sind, vor Gericht gestellt werden können oder sollen? während dieser Staatsrath so sehr vom Könige abhängig war, daß dessen Mitglieder (Art. 21.) „vom Könige „ernannt wurden, und deren Ernennung von ihm nach Gut„dünken zurück genommen werden konnte" **).

Während die übrigen teutschen Constitutionen, welche unter Berücksichtigung der westphälischen abgefaßt wurden ***), keine, rücksichtlich der Verantwortlichkeit der Minister der Erwähnung werthen Principien enthalten, wie denn z. B.

82.

VI. die Organisation des Herzogthums Anhalt Köthen vom 19ten Februar 1811.

blos wörtlich (Art. 7. am Schluß) die eben angegebene westphälische und neapolitanische Vorschrift wiederholt; so zeichnen sich

83.

VII. die organischen Gesetze des Königreichs Baiern

hierin wesentlich aus. Die Constitution vom 1ten Mai 1808, das erste constitutionelle Gesetz in Teutschland nach der Constitution des Königreichs Westphalen, erklärt sich deutlicher, als die

---

*) Art. 20. „Die Minister sind, jeder in seinem Fache, für „die Vollziehung der Gesetze und der Befehle des Kö„nigs verantwortlich."

**) von Strombeck in der S. 3. angezogenen Schrift: Was ist Rechtens ꝛc. 2te Aufl. §. 4. Note 9. S. 47.

***) Pölitz, a. a. O. S. 115. 116.

westphälische, neapolitanische und andere Constitutionen darüber, in welchem Sinne man die Verantwortlichkeit der Minister damals genommen haben wollte, nehmlich so, daß die Minister — den reinen Principien einer constitutionellen Monarchie entgegen — blos dem Könige verantwortlich sein, und daß der geheime Rath, also eigentlich der König selbst, darüber, ob sie vor Gericht gestellt werden könnten oder sollten, entscheiden solle. Uebrigens ging diese Verordnung darin einen Schritt weiter, als die zuletzt gedachten Constitutionen, und näherte sich darin den Erfordernissen einer constitutionellen Monarchie weit mehr, daß sie die Giltigkeit königlicher Decrete von der Contrasignatur des Ministers abhängig (S. 171. Note **) und diesen, wenn gleich nur dem Könige, doch für jede Verletzung der Constitution, welche auf des Ministers Veranlassung oder seine Mitwirkung geschehen ist, verantwortlich macht *).

Setzen wir voraus, daß diese Constitution, so weit sie in der Verfassungsurkunde vom 26sten Mai 1818. nicht durch, ihr ausdrücklich entgegenstehende Vorschriften aufgehoben ist, noch jetzt Anwendung findet, daß in diesem Sinne der Eingang der

---

*) 3ter Titel §. 1. ꝛc. „Das Staatssecretariat wird von einem jeden Minister für sein Departement versehen; daher müssen alle königlichen Decrete von demselben unterzeichnet werden, und nur mit dieser Formalität werden sie als rechtskräftig angesehen. Die Minister sind für die genaue Vollziehung der königlichen Befehle sowohl, als für iede Verletzung der Constitution, welche auf ihre Veranlassung, oder ihre Mitwirkung Statt findet, dem Könige verantwortlich ꝛc.

§. 2. ꝛc. Der König und der Kronerbe wohnen den Sitzungen des geheimen Rathes bei; in beider Abwesenheit präsidirt der älteste der anwesenden Staatsminister. Der geheime Rath ꝛc. entscheidet ꝛc. die Frage: ob ein Verwaltungsbeamter vor Gericht gestellt werden könne oder solle? ꝛc.

Diese letzte Disposition ist in dem organischen Edicte vom 4ten Juni 1808. die Bildung des geheimen Rathes betr. Titel 2. Art. 7. am Schlusse wiederholt und es ist in dem 8. Artikel überdies festgesetzt:

„Die Erkenntnisse des geheimen Rathes ꝛc. so wie die Entscheidungen der Anfragen, welche ꝛc. die Stellung eines öffentlichen Beamten vor das Gericht betreffen, werden in Unserm Namen mit Bemerkung der hierüber vorausgegangenen Vernehmung des geheimen Rathes durch die einschlägigen Ministerien ausgefertigt."

zuletzt genannten Verfassungsurkunde zu verstehen ist *), daß also — was in der neuern Constitution nicht wiederholt wird — die Vorschriften über die Abhängigkeit der Giltigkeit königlicher Decrete von der Contrasignatur des Ministers, noch jetzt als bestehend angesehen werden **); so geschah durch diese, nach zehn Jahren erschienene zweite Constitution für die Ausbildung der Lehre über die Ministerverantwortlichkeit ein großer Schritt vorwärts. Denn es ist darin klar gesagt:

---

*) „Von den hohen Regentenpflichten durchdrungen und geleitet ꝛc. „gaben Wir schon im Jahre 1808. Unserem Reiche eine, seinen damaligen äussern und innern Verhältnissen angemessene Verfassung, in welche Wir schon die Einführung einer ständischen Versammlung, als eines „wesentlichen Bestandtheiles, aufgenommen haben. — Kaum hatten „die großen, seit jener Zeit eingetretenen Weltbegebenheiten ꝛc. ihr Ziel „gefunden, als Wir sogleich das, nur durch die Ereignisse der Zeit unterbrochene Werk ꝛc. zu vollenden suchten ꝛc. die gegenwärtige „Acte ist ꝛc. das Werk Unseres eben so freien, als festen Willens ꝛc." Die gewöhnliche Annahme, daß die Constitution von 1808. gar nicht in das Leben getreten sei (Pölitz, a. a. O. 3ter Th. S. 106.), widerspricht obiger Behauptung nicht; denn der König sieht in dem eben erwähnten Eingange der Verfassungsurkunde von 1818. die Constitution von 1808, als in das Leben getreten, an.

**) Es ist allerdings merkwürdig, daß — gerade wie in den neuesten französischen Charten (A. 87.) — sich diese Vorschrift in der neuen Verfassungsurkunde nicht wiederholt findet, und es könnte über ihre fernere Giltigkeit um so mehr Zweifel erhoben werden, als der 30ste Paragraph des 7ten Titels der neuen Constitution ausdrücklich sagt:

> Der König allein sanctionirt die Gesetze und erläßt dieselben mit seiner Unterschrift und Anführung der Vernehmung des Staatsraths ꝛc.

Allein diese Vorschrift in dem Titel „von dem Wirkungskreise der Ständeversammlung" beabsichtigt offenbar nur die Bezeichnung der Grenze zwischen der königlichen und ständischen Concurrenz bei Erlassung der Gesetze und bezieht sich nicht auf die äussere Form der Vollziehung von Seiten des Königs. Ja es ist durch die äussere Form dieses Gesetzes selbst, dieser Verfassungsurkunde vom 26 Mai 1818. die eben angeführte Stelle derselben erläutert, indem sie vom König allein erlassen und vollzogen, hingegen von mehrern Ministern und einem königl. Staatsrath und Generalsekretair — die als Theil derselben anzusehenden, an demselben Tage erlassenen Edicte vom gedachten Staatsrath allein — contrasignirt sind.

2ter Titel §. 1. Der König ist das Oberhaupt des Staates, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt sie unter den, von Ihm gegebenen, in der gegenwärtigen Verfassungsurkunde festgesetzten Bestimmungen aus.

Seine Person ist heilig und unverletzlich *) 2c.

10ter Titel §. 4. Die königlichen Staatsminister und sämmtliche Staatsdiener (S. 103. Note **) sind für die genaue Befolgung der Verfassung verantwortlich.

Also sind sie im Allgemeinen, mithin nicht blos, wie nach der frühern Constitution, dem Könige, sondern, wie wir sogleich näher sehen werden, auch — jedoch beschränkt — den Ständen verantwortlich. Sie sind nicht blos, wie nach der frühern Constitution, für jede Verletzung derselben, sondern für deren genaue Befolgung, also auch für die Unterlassungssünden

---

*) Die Dispositionen anderer Constitutionen in dieser Hinsicht, siehe S. 108. 168. 171. 173. 176. 177. 183. 200. 232. 245. 257. 273. In die mehresten teutschen Constitutionen hat sich die Uebersetzung des französischen Wortes „sacré," als heilig, übertragen. Andere haben dieses Wort durch „gesalbt" übersetzt. Klüber, Staatsrecht des teutschen Bundes, 3te Aufl. S. 342. Note b.

Beide Uebersetzungen scheinen in dieser Wortverbindung nicht vollkommen mit dem französischen Ausdruck übereinstimmend. Das Dictionnaire de l'académie française erklärt das Wort „sacré" zwar so, daß das teutsche Wort „heilig" demselben in keine Wege entspricht, aber diese Erklärung zeigt auch, daß das teutsche Wort „gesalbt" zu beschränkt dafür ist. Sacrer: Conférer un caractère de saintesse par le moyen de certaines cérémonies de religion. Sacrer un evèque. C'est ordinairement à Reims qu'on sacre les rois de France. Il est aussi adjectif et se dit par opposition à *Profane*. Des choses aux quelles on doit une vénération particulière. Les choses sacrées. Les vases sacrés etc. Also entspricht unstreitig das teutsche Wort „geheiligt" oder „geweiht" bei Charakterisirung der Person des Monarchen, zumal die wenigsten Könige sich jetzt „salben" lassen, dem französischen Ausdrucke „sacré" am besten, besonders wenn wir dabei einen constitutionellen Monarchen vor Augen haben.

— aber in dieser Beziehung, wie wir sogleich sehen werden, freilich nur dem Könige — verantwortlich, und es sind diese Vorschriften über die specielle Ministerverantwortlichkeit, nicht wie in der westphälischen Constitution von 1807. und der neapolitanischen von 1808., mit Grundsätzen über die allgemeine Beamtenverantwortlichkeit vermischt. Zwar ist hierbei sämmtlicher Staatsdiener, als für die genaue Befolgung der Verfassung verantwortlich, gedacht; allein wie dies zu verstehen sei, zeigen die folgenden Paragraphen:

§. 5. Die Stände haben das Recht,

wovon die vorigen organischen Gesetze nichts ausdrücklich sagten,

Beschwerden über die, durch die königlichen Staatsministerien oder andern Staatsbehörden geschehene Verletzung der Verfassung in einem gemeinsamen Antrag an den König zu bringen *), welcher denselben auf der Stelle abhelfen, oder, wenn ein Zweifel dabei obwalten sollte, sie näher nach der Natur des Gegenstandes durch den Staatsrath, oder die oberste Justizstelle untersuchen und darüber entscheiden lassen wird.

Den Ständen steht also das Beschwerderecht blos wegen Verletzung der Verfassung zu.

§. 6. Finden die Stände sich durch ihre Pflichten aufgefordert, gegen einen höhern Staatsbeamten wegen vorsetzlicher Verletzung der Staatsverfassung eine förmliche Anklage zu stellen; so sind die Anklagspunkte bestimmt zu bezeichnen, und in jeder Kammer durch einen besondern Ausschuß zu prüfen **).

---

*) Ueber das Recht, blose Beschwerden, nicht förmliche Anklagen gegen die Minister an den Monarchen zu bringen, vergleiche man Seite 193. 201. 210. 213. 243. 253. 259. 277.

**) Man findet in mehrern Constitutionen die Worte „Anklage" und „Beschwerde" in verschiedener Bedeutung gebraucht. Indeß herrscht auch in diesem constitutionellen Sprachgebrauche keine Uebereinstimmung. Das Wort „Beschwerde" begreift unstreitig in seiner allgemeinsten Be-

Vereinigen sich beide Kammern hierauf in ihren Beschlüssen (S. 111. Note *) über die Anklage, so bringen sie dieselbe mit ihren Belegen in vorgeschriebener Form an den König.

Also findet diejenige Verantwortlichkeit, wegen deren eine förmliche Anklage von Seiten der Stände eintreten kann, nur bei höhern Beamten Statt und setzt die Vereinigung beider Kammern darüber voraus. Sie setzt aber auch eine vorsätzliche Verletzung der Verfassung voraus, und so ist die förmliche Anklage wegen unvorsätzlicher Verfassungsverletzungen, noch mehr aber wegen blos unzweckmäßiger, nicht böswilliger, jedoch schädlicher Regierungsacte ausgeschlossen. Daß die Thatsache des bösen Vorsatzes wohl nur in den wenigsten Fällen zu erweisen sein möchte, daß daher das Anklagerecht, so wie es in obigen Stellen der Verfassungsurkunde bestimmt ist, in der Regel ohne Effect bleiben muß, liegt am Tage. Auch über die Nachtheile der Einreichung der Klage gegen die Minister bei dem Könige haben wir uns oben (S. 69.) verbreitet. Im Fall einer an den König gebrachten förmlichen Anklage nun ist weiter verordnet:

Dieser wird sie sodann der obersten Justizstelle,

---

deutung das Wort „Klage" mit unter sich und bedeutet dann jede Aeusserung einer Unzufriedenheit über angeblich erlittenes Unrecht. Im eingeschränkteren Sinne hingegen wird es am richtigsten unstreitig von derjenigen Art von Beschwerde (im allgemeinsten Sinne) gebraucht, mittelst welcher man blos bei der obern Administrativbehörde auf Abstellung der gerügten Uebel anträgt, während unter „Klage" die, für den förmlichen Prozeßweg angebrachte Rüge sammt Antrag verstanden wird, woraus freilich von selbst folgt, daß die Klage eigentlich nie beim Monarchen angebracht werden kann, sondern immer bei dem Gericht anzubringen ist. Man vergleiche das waldeckische Verfassungs- und Organisationsdekret (A. 92.), weimarisches Grundgesetz §. 112. ff. (A. 102.), die hildburghausische Verfassungsurkunde §. 53. (A. 106.), die braunschweig-wolfenbüttelische Verordnung von 1820. (A. 110), das meiningische Grundgesetz §. 14. (A. 123.), das altenburgische Grundgesetz §. 37. (A. 126.), die coburgische Verfassungsurkunde von 1821. §. 77. 78. (A. 99.).

also nicht der Pairskammer, nicht einem besonders dazu bestellten Staatsgerichtshofe (S. 104. 2te Note *)

2c. zur Entscheidung übergeben 2c.

Auch hierin ist ein wesentlicher Unterschied zwischen bloßen Beschwerden gegen Staatsbeamte, insonderheit auch niedere Staatsbeamte, welche nach §. 6. der König nicht unbedingt an den obersten Staatsgerichtshof zu bringen, sondern über welche er, nach Gelegenheit der Sache, zu entscheiden hat, und zwischen förmlichen Anklagen gegen höhere Beamte, die unbedingt an den obersten Staatsgerichtshof abzugeben sind.

84.

Diese Grundsätze waren der Gegenstand der Discussionen in der baierischen Kammer der Abgeordneten vom 5. bis 16. Mai 1831., als die Frage über Versetzung des Ministers von Schenk in den Anklagestand wegen Erlassung der Censurverordnung vom 28. Januar desselben Jahres zur Sprache kam.

Die ganze Sache drehte sich um den einfachen Punkt: Das, den 11ten Paraphen des 4ten Titels der Verfassungsurkunde erklärende Edict über die Freiheit der Presse und des Buchhandels vom 2. Mai 1818. nimmt von der, in dem 1sten Paragraphen zugesicherten vollkommenen Preßfreiheit

„alle politischen Zeitungen und periodischen Schriften „politischen oder statistischen Inhalts"

aus. Man hatte zeither die, innere Politik betreffenden Zeitschriften bald und am häufigsten mit der Censur verschont, bald sie derselben unterworfen. Nun war die Preßfrechheit in Baiern in jener Zeit bis zu dem höchsten Grade gestiegen *) und es

---

*) Der Minister von Schenk entwirft in seiner, am 5ten Mai 1831. in der Kammer der Abgeordneten gehaltenen Rede von dieser Preßfrechheit ein schreckliches Bild, dem jedoch Keiner seiner Gegner widersprochen hat, das einige sogar ausdrücklich bestätigt haben. Einer der Redner in der Kammer, welcher für den Minister sprach, äußerte in Bezug auf die falsche Richtung der Journalistik: „Wo finden Sie den „teutschen Geist der Anerkennung auch für die fremde Meinung, wo „jenen tiefern Sinn der Forschung, der auch Entgegengesetztes unter „einem höhern Principe zu versöhnen wüßte? Statt dessen überall schrof-

wurden daher in der obgedachten Censurverordnung auch die Schriften, innere Politik betreffend, ausdrücklich der Censur unterworfen. Jetzt galt es die Frage: Ist dadurch die Verfassung verletzt?

Man muß beklagen, daß, was freilich bei mündlichen Verhandlungen durch Schönredner auf französische Manier überall der Fall sein wird, die Frivolität der französischen Redner-Phraseologie eine große Rolle spielte *) und daß der Verglei-

---

„fen Gegensatz, überall die stete Bereitwilligkeit, ohne Prüfung Alles „zu verwerfen, was nicht aus der einen Richtung kommt ꝛc. jene Rich„tung, die Alles zur Parteisache macht, und die ich Ihnen nicht besser „bezeichnen kann, als durch eine unwürdige, verunglückte Nachbildung „der französischen Journalistik ꝛc." Ein Gegner des Ministers von Schenk, der Abgeordnete Rudhart, gesteht in seiner, am 6ten Mai gehaltenen Rede selbst zu, daß von der Preßfreiheit in Baiern ein schmählicher Mißbrauch gemacht worden sei, besonders durch die kleinen Tageblätter, „die man eine wahre Sündfluth und ꝛc. ein literarisches Gespei „nennen muß, höchst unwürdig der Literatur. Keine Privatehre blieb „unverletzt. Die Sitte wurde verletzt auf die gröbste Weise".

*) Ein Redner, der seine Freude darüber, daß „zum ersten Male, „seit Baierns constitutioneller Wiedergeburt, ein Minister des Königs „vor den Schranken der Kammer stehe, Rechenschaft zu geben, Gerech„tigkeit zu fordern" in seiner, am 5ten Mai 1831. gehaltenen Gegenrede gegen den Minister von Schenk nicht bergen konnte, ging so weit, zu behaupten, daß es gar keine censurfreien Blätter gäbe, wenn man die, auf innere Politik Bezug habenden nicht von der Censur ausnehmen wolle. Er sagte: „Nur das Verhältniß mehrerer Staaten unter sich „sollte durch das Wort politisch angedeutet werden. Wo gäbe „es sonst censurfreie Blätter?" Er kannte also die andern Wissenschaften, außer innerer und äußerer Politik nebst Statistik, in seinem Eifer gar nicht. Er sagt ferner: „Wenn ein constitutionel„ler Staatsbürger lebenslänglich (???) Habe und Gut (???) dem „Vaterlande opfert, so sollte er doch auf frische Luft (!!!) auf freie „öffentliche Meinung Anspruch machen können. Mehr bleibt dem „teutschen Familienvater nach einer langen Reihe von Friedensjahren „ohnehin nicht (???)". Ein anderer Redner stellte in einer, von Bitterkeit strotzenden Rede unter andern folgende Worte, als Anklage gegen den Minister von Schenk auf, und sagte sie ihm in der Ständeversammlung unter das Gesicht: „Die Nation bezeichnet Baierns Schenk, als „Baierns Polignac! Zwar sind hier, wie bei jedem Vergleich Unähn„lichkeiten ꝛc. Aber neben diesen Unähnlichkeiten bestehen große Aehn-

chung der Gesetze mit dem Thatbestande des gerügten angeblichen Vergehens nur der geringste Theil jener Verhandlungen gewidmet wurde. Dieß würde aber auch freilich zu langen schönen Reden und Phrasen einen sehr dürftigen Stoff geliefert *) und am

---

„lichkeiten, nehmlich ꝛc. das Hingeben an eine aristokratisch-theokratische Partei, die Sucht nach und nach die Verfassung zu untergraben „unter Beibehaltung der verfassungsmäßigen Formen, eine absolute „Regierung, gemäßigt allein durch persönlichen Einfluß einiger Großen „und Geistlichen ꝛc., einzuführen ꝛc., den Ständen des Reichs ꝛc. jede „wohlthätig in das Volksleben einwirkende Maaßregel unmöglich zu „machen. Hiernach wählte nun Schenk wie Polignac zwei Ordonnanzen ꝛc. „Beide erhielten den Muth zu solchen ꝛc. Maaßregeln, als sie glaubten, „der bewaffneten Macht versichert zu sein. Polignac nach den Siegen in „Algier, Schenk nach den Siegen in den Decembernächten (?); jedoch „mit dem wesentlichen Unterschiede ꝛc., daß dort zum Wohl der ganzen „Menschheit glorreiche Siege über Seeräuber, hier wenig glorreiche „Siege über wehrlose (?) Staatsbürger errungen, daß dort der Türken „und hier unschuldiger (?) Christen Blut vergossen wurde". Und als der Minister von Schenk in der folgenden Sitzung diesen Persönlichkeiten in der verdienten Maaße begegnete, vermochte es jener Redner über sich, die Versammlung mit der frivolen **protestatio factis contraria** zu verhöhnen:

„Ich will nur, wenn die Bemerkung des Herrn Ministers in Betreff der persönlichen Angriffe mir gilt, erklären, daß ich durchaus keine Persönlichkeit (!!!) vorbringen wollte. Denn „was die Person desselben betrifft, so wird sie in „dieser hohen Kammer Niemand mehr verehren, „als ich." (??!!)

*) Wenn wir uns in dieser Schrift öfter gegen den Mißbrauch der Beredtsamkeit, besonders in den französischen Gerichts- und Staatsverhandlungen, erklärt haben; so sind wir unsern Lesern, zu Vermeidung jeder Mißdeutung, unser Glaubensbekenntniß darüber schuldig. Wir meinen dieß nicht besser geben zu können, als wenn wir dabei die Ansichten eines Mannes zum Grunde legen, welcher gerade jetzt durch eine, diesem Gegenstande gewidmete Schrift höchst geistreich für die Ausbildung der teutschen Beredtsamkeit, Behufs der Beförderung parlementarischer Verhandlungen, wirkt. Der Professor Heinsius in seiner Schrift: „Die Bildung zur teutschen Beredtsamkeit, Berlin 1831. sagt: „Die Redekunst bezeichnet, subjectiv betrachtet, die höhere Stufe „in der Ausbildung des von der Natur erhaltenen Sprachvermögens. „Zeigt sich diese Kunst in dem ganzen Gebiete der menschlichen Erkennt-

allerwenigsten einen Rechtsgrund zur Entfernung des Herrn von Schenk abgegeben haben, den man doch aber einmal haßte,

---

„niß, durch zweckmäßigen und gedankenreichen mündlichen Vortrag; so „erscheint sie uns als Wohlredenheit (facundia). Verbindet sich „aber damit der besondere Zweck der Lenkung zu Ent„schlüssen und Thaten; so wird sie Beredtsamkeit (eloquentia), „und diese betrachten wir als den Gipfel- und Glanzpunkt in der Fer„tigkeit der menschlichen Rede ꝛc. Auch sind nur Wenige im Volke „durch Bildung und Stellung berufen ꝛc., das Gemüth für das Gute „und Rechte in der Gesinnung und im Handeln zu entflammen." Ganz dieß unterschreibend, glauben wir, daß sich daraus von selbst ergiebt, daß die Beredtsamkeit in die Gerichtsstube gar nicht und in die Kammer nur dann gehört, wenn, nach ruhiger Abwägung der Gründe für und wider, der Entschluß gefaßt ist und es nun gilt, die Gemüther zur That in Gemäßheit des Beschlusses zu entflammen. Denn der Richter soll ruhig abwägen, was das Gesetz in Bezug auf die streitige Handlung verlangt. Wer aber entflammt ist, der ist nicht ruhig, der kann nicht ruhig abwägen. Hat aber der Richter ruhig den Entschluß gefaßt, so folgt die nöthige That aus dem Beschlusse selbst, und sie darf nicht mehr oder minder thun, als der Entschluß vorschreibt; zu dieser That ist Entflammung nicht nur nicht nöthig, sondern die Entflammung könnte nur zu einem strafbaren Excesse in der Execution führen. Der Staatsmann aber soll ebenfalls ruhig erwägen, was zum Wohle des Staates nöthig, ob der Plan, der eben als Gegenstand der Berathung vorliegt, dem Staate heilsam oder schädlich ist. Kann dieß der Staatsmann (dazu rechnen wir auch die Volksrepräsentanten in den Kammern), wenn er von Leidenschaften aufgeregt, wenn er entflammt ist? So pflegt man es auch gewöhnlich in den neuern Ständeversammlungen so lange anzusehen, bis der Geschmack verwöhnt ist. Derjenige Abgeordnete, welcher im Königreiche Sachsen am ersten Landtage seit Einführung der Constitution zuerst die Rednerbühne betrat, der Abgeordnete der Universität Leipzig, Professor Krug, sagte im Eingang seiner ersten Rede unter andern: „Es kann meine „Absicht nicht sein, Ihre Phantasie durch rhetorische Künste unterhal„ten, oder in einer wohl meditirten, oder memorirten Rede Sie in „eine leidenschaftliche Stimmung versetzen zu wollen, welche letztere „auch ohnehin nicht geeignet scheint, wo es die Bera„thung über die wichtigsten Interessen des Gemein„wesens gilt. Nur um mich über einen Antrag in schlichter „Weise auszusprechen, betrat ich die Rednerbühne." Also dahin paßt die Beredtsamkeit auch nicht, sie mag nur dann hervortreten, wenn der Entschluß gefaßt ist und es nunmehr gilt, mit Kraft und Muth den Beschluß in großer That auszuführen. Man stelle dagegen nicht die

und der, habe er recht oder unrecht gehandelt, entfernt werden sollte und mußte. Die Entscheidung konnte nicht schwer fallen: So lange noch alle Schriftsteller über Politik diese in die äußere und innere eintheilen; so lange der 16te Artikel der teutschen Bundesacte noch Giltigkeit hat, worin der gleiche Genuß aller bürgerlichen und politischen Rechte den verschiedenen Religionsverwandten zugestanden wird; so lange die baierischen Gesetze selbst die Gegenstände der innern Politik zur Politik rechnen *); so lange der allgemeine Rechtsgrundsatz besteht: Ubi lex non distinguit nec nostrum est distinguere;

---

alte classische Welt als Beispiel vor unsere Augen. Wir leben nicht in jener Welt, und dorthin zurückzukehren würde nicht zu unserem Heile führen. Was sehen wir als den Erfolg der Beredtsamkeit in jener Welt? Daß die herrlichsten Männer, deren Andenken die Nachwelt segnet, gerichtet und hingerichtet wurden, während manchmal ein gerechtes Resultat gefunden wurde, das ohne diesen Redeaufwand in kürzerer Zeit auch gefunden worden wäre. Cato wurde 44 Mal von Rednern angeklagt und 44 Mal freigesprochen. Durch diese Anklagen brachte er einen großen Theil seines Lebens im Gefängnisse zu. Wohl aber gehört in die Gerichtsstuben und Kammern zu jeder Zeit die ruhigere Wohlredenheit, sie, die überzeugt, nicht überredet. Von ihr sagt jener Schriftsteller mit vollem Rechte: „Sie findet ihre Anwendung in allen „gesellschaftlichen Verhältnissen des Lebens, wo der Gebildete als Sprecher über wissenschaftliche und sittliche Angelegenheiten seine Stimme „erhebt; vorzüglich in akademischen Hörsälen und Gerichtsstuben, „in ständischen Versammlungen und feierlichen Vereinen, wo „es auf deutliche Entwickelung von Begriffen, auf lichtvoll geordnete „Erzählung von Thatsachen, auf Beleuchtung widersprechender Ansichten, oder Bekämpfung irriger Meinungen und angenommener Vorurtheile ankömmt, und wo die Wirkung des Vortrags nicht „weniger von der Form und der schicklichen Wahl des Ausdruckes, als „von dem Inhalte abhängig ist."

*) Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818. Tit. 4. §. 9. 2c. „Die in dem Königreiche bestehenden drei christlichen Kirchengesellschaften genießen gleiche bürgerliche und politische Rechte 2c." Edict über die äußern Rechtsverhältnisse des Königreichs Baiern, in Bezug auf Religion und kirchliche Gesellschaften d. eod. §. 24. „Die in dem Königreiche bestehenden drei christlichen Glaubensconfessionen sind als öffentliche Kirchengesellschaften mit gleichen bürgerlichen und politischen Rechten 2c. anerkannt."

so lange ist durch dieses Gesetz die baierische Verfassung, das oben erwähnte Edict, dessen, wenn er auch sonst zweifelhaft wäre, wahrer Sinn durch die Zusammenstellung der Worte: „politisch und statistisch" sattsam erläutert ist, nicht verletzt. Indeß selbst ein Gegner des Ministers von Schenk *) fällt das Urtheil, daß sich bei den damaligen Aufregungen und von der Kammer der Abgeordneten erhobenen Beschwerden ein Geist des Mißtrauens und einer ungerechten Opposition hervorgedrängt habe, welcher alle ruhmvollen wohlthätigen Anstalten der Regierung verschwiegen, oder verläugnet und aus einzelnen Irrthümern den Schluß gezogen habe, daß die Regierung feindlich gegen die Verfassung und die Nation gesinnt sei. Es wurde von mehrern Mitgliedern der Kammer, unbekümmert darum, daß, wie gedacht (S. 158.), nur durch eine vorsätzliche Verletzung der Constitution eine Anklage begründet werden kann **), sogar die förmliche Versetzung des Ministers in den Anklagestand in Antrag gebracht. Denn Baiern, das in seinen Rednern so schön das rühmliche Beispiel der französischen Kammern nachahmt, mußte auch dieses beliebte französische Volkslustspiel zuerst in Teutschland aufführen. Indeß merkte man doch, daß man, bei den zu klaren Worten der Verfassungsurkunde, durch richterlichen Spruch schwerlich zu seinem Zwecke gelangen würde, und so wurde zwar mit 97 Stimmen gegen 26 Stimmen für die Beschwerde auf verfassungsmäßigem Wege bei dem Könige, jedoch mit 71 wider 50 Stimmen gegen Versetzung des Ministers in den Anklagestand entschieden.

85.

Allein der Minister von Schenk, von dem selbst seine Gegner zugestanden ***),

---

*) Allg. Ztg. v. 4. Aug. 1831. außerord. Beil. Nr. 289. S. 1154.

**) Einer der Redner in der Sitzung am 3. Mai 1831. ignorirte diese Bestimmung ganz und stellte die Sache so dar, als sei es gleichgiltig, ob der Minister dolos, culpos, oder aus Unwissenheit gehandelt habe. Allgem. Zeitg. 1831. außerord. Beilage Nr. 173. S. 690.

***) Man vergl. die Rede des Abgeordneten, Freih. v. Cloßen, in der Kammer der Abgeordneten am 5. Mai 1831. gesprochen, und die Darstellung in d. Allg. Ztg. außerord. Beil. Nr. 289. 1831. S. 1155.

daß er ein Mann von vielem Geiste, dessen früheres Leben blos der reinen Justizpflege und der Poesie gewidmet gewesen, daß er durch „nicht gewöhnliche Talente „ausgezeichnet sei, daß er sich durch eine aufrichtige Anhänglichkeit an seinen königlichen Beschützer nicht weniger, als durch einen liebenswürdigen Charakter und sanfte „Sitten empfohlen habe,“

wurde durch Benutzung der Preßfreiheit und durch die, der Wahrheit und der Beweise der Letztern nicht bedürfenden Reden in der Kammer so zum Gegenstande des allgemeinen Hasses in München gemacht, daß er selbst um seine Entlassung bat. Sein gerechterer König sah sich durch die erregte Stimmung genöthigt, ihm jene zu ertheilen, stellte ihn aber in einem sehr ehrenvollen Posten mit Ausdrücken wieder an, die des Königs Gefühle hierbei klar aussprachen *).

86.

Der König nahm — denn damals war das berühmte Bundestags-Protokoll vom 28. Juni 1832. noch nicht erschienen,

---

*) Das Regierungsblatt verkündete unter der Rubrik: Dienstnachrichten, die Sache so: „Sr. Maj. der König haben sich unter „dem 16. Mai allergnädigst bewogen gefunden, die von dem Staats„minister des Innern, von Schenk erbetene Entlassung von dieser Stelle, „da Allerhöchstsie den edlen Beweggrund, welcher ihn zu diesem Schritte „bestimmte, erkennen und zu schätzen wissen, unter Bezeugung der vol„len Zufriedenheit mit seiner Geschäftsführung und der gegen Aller„höchstdieselben bewiesenen Treue und Ergebenheit anzunehmen und „denselben zum Staatsrathe im außerordentlichen Dienste und zum Ge„neral-Commissair und Regierungspräsidenten des Regenkreises vom „1. Juni dieses Jahres an zu ernennen. — ꝛc. ꝛc. Sr. Maj. der König „haben sich bewogen gefunden, den bisherigen Generalcommissair und „Präsidenten der Regierung des Regenkreises, geh. Rath, Arnold von „Link vom 1sten Juni dieses Jahres an von dieser Stelle zu entheben, „demselben aber zugleich zu eröffnen, daß diese Bestimmung nicht da„durch veranlaßt worden, als wären Allerhöchstsie mit demselben miß„vergnügt, daß derselbe im Gegentheile den von Allerhöchstdenselben in „ihn gesetzten Erwartungen völlig entsprochen ꝛc.“ Dem Vernehmen nach hat vorzüglich der Abgeordnete des Regenkreises in der Kammer für den Minister von Schenk gesprochen, wodurch diese Maaßregel ihre wahre schöne Bedeutung erhält.

welches wahrscheinlich der Sache eine andere Wendung gegeben hätte — die Censurverordnung am 13. Juni 1831. durch eine Verordnung im Regierungsblatte zurück. Wir mißbilligen diesen letzten Schritt nicht, da auch wir die Erweiterung der Censur, wenn man, wie damals in Baiern durch ein bald darauf zu erlassendes Preßgesetz, ein viel kräftigeres und besseres Mittel zu Verbannung der Preßfrechheit hat, für einen Mißgriff um so mehr halten, als jenes, den natürlichen Rechten wiedersprechende und unpopuläre Institut noch dazu nie zum Zwecke führen kann und nie geführt hat. Aber ein, auf die Grundsätze der höchsten Instanz, des Bundestags — waren sie auch noch nicht so klar wiederholt, wie es nachmals in jenem Bundestagsprotokolle geschah, so waren sie doch bekannt genug — gegründeter, durch die klaren Worte eines frühern Gesetzes autorisirter Mißgriff, wie der des Ministers von Schenk, verdiente doch in der That weder Entsetzung noch sonst eine Bestrafung. So zeigt sich denn hier praktisch die von uns oben deducirte Nothwendigkeit der gesetzlichen Bestimmung einer bloßen Zurechtweisung des Ministers für solche Fälle (S. 30.), einer Beschränkung der Anklage auf die Uebereinstimmung beider Kammern (S. 64. fg.), und einer Sicherung der künftigen Existenz des Ministers (S. 60. fg.) für den Fall, daß er ohne Urtheilsspruch entlassen wird. Die Gnade seines Königs verlieh dem Minister von Schenk das, was ein Gesetz ihm hätte sichern sollen; aber wie, wenn ein minder weiser, edler und gnädiger König in diesem Falle regiert hätte? Das Schicksal des Ministers von Schenk, wenn gleich durch die Gnade seines Königs so sehr gemildert, hatte den Einfluß, den wir oben (S. 31.), als nothwendige Folge einer nicht ausreichenden Sicherung der Minister, aufstellten. Wir lasen in den Zeitungen der ersten Tage des Jahres 1832. *), daß das neue Jahr sämmtliche Ministerien in Baiern verändert und der vergangene Landtag sämmtliche Minister so ermüdet habe, daß für kein Ministerium sich Candidaten vorgefunden hätten und selbst den königlichen Anerbietungen wiederholte Ablehnungen wider-

*) Z. B. Leipzig. politische Zeitg. Januar 1832. Nr. 7. S. 60.

fahren seien. Mit welchem Muthe, mit welchem guten Willen, mit welcher Thätigkeit müssen nun die gleichsam gepreßten neuen Minister zu Werke gehen! Müssen sie nicht es vorziehen, das Staatsräderwerk nur so übel und böse im schläfrigen Gange zu erhalten, wogegen keine Beschuldigung der Verfassungsverletzung Statt findet, als durch kräftige, wenn auch noch so nützliche Einschreitungen sich den hämischen Verfolgungen des Neides und kleinlicher Eitelkeit Preis zu geben, die oft blos in der Absicht bewirkt werden, um durch schöne Phrasen auf der Rednerbühne zu glänzen und durch die gedungene Journalistik einer gewissen Partei gelobhudelt zu werden?

87.

Wenn wir

VIII. die spanischen, nunmehr auch blos der Geschichte angehörigen Constitutionen

hier erwähnen, so geschieht dieß in Ansehung der, in der Periode der napoleonischen Königsschöpfungen unter seinem Einfluß entstandenen Constitution Josephs Napoleon vom 6. Juli 1808., blos um zu bemerken, daß auch sie in ihren Art. 28. und 31. die Dispositionen der westphälischen, neapolitanischen ꝛc. Constitutionen rücksichtlich der Ministerverantwortlichkeit (S. 151. und 154.) wörtlich enthält.

Merkwürdiger dagegen ist die, nach Verdrängung der napoleonischen Dynastie, blos auf spanischem Grund und Boden entstandene Constitution der Cortes vom 19. März 1812. Sie zeichnet sich in sofern besonders aus, als sie, ob sie gleich der französischen Charte von 1814., der Mutter beinahe aller übrigen seitdem entstandenen monarchischen Constitutionen, vorausging, doch rücksichtlich der Ministerverantwortlichkeit dieselben Grundsätze, mit Ausschluß der aus England nicht ganz schicklich in die französische Constitution (S. 111. fg.) übertragenen Beschränkungen der Anklagbarkeit, schon ausspricht:

Art. 168. Die Person des Königs ist heilig und unverletzlich *) und nicht verantwortlich.

---

*) Man vergleiche die französische Constitution von 1814. Art. 13. und die von 1830. Art. 12. sowie im Allgemeinen S. 157.

Diesen letzten, die Stellung des Königs im Vergleiche mit der der Minister scharf bezeichnenden und charakterisirenden Zusatz finden wir so in keiner andern Constitution weiter, als in der, der spanischen nachgebildeten portugiesischen *), ähnlich in der norwegischen (S. 173.) und in gewisser Beziehung in der Sachsenaltenburgischen (A. 126.), ganz klar in der neuesten Sachsenmeiningischen (A. 124.).

Art. 171. ꝛc. hat er (der König) noch folgende Hauptvorrechte:

ꝛc. ꝛc.

e) Alle Civil- und Militairstellen zu besetzen **).

ꝛc. ꝛc.

Art. 225. Alle Befehle des Königs müssen von dem Minister desjenigen Departements, wohin sie gehören, unterzeichnet werden; kein Gericht und kein Staatsbeamter soll einem Befehle Folge leisten, bei welchem diese Formalität nicht beobachtet ist (S. 171. Note **).

Die erste Vorschrift ist merkwürdigerweise aus der französischen Charte von 1791. (S. 108. Note **) in die von 1814. und 1830. nicht übertragen worden, ob sie gleich unstreitig stillschweigend stets als giltig angesehen worden ist. Die letzte Vorschrift findet sich so beinahe nur noch in der eben angeführten Stelle der französischen Charte von 1791., in der polnischen Constitution von demselben Jahre (S. 145.), in der baierischen Constitution vom 1. Mai 1808. (S. 155. Note *)), in der, nach dem Muster der spanischen abgefaßten portugiesischen Constitution (A. 122.), in der Verfassungsurkunde des Königreichs Sachsen (A. 127. am Ende) und, doch milder ausgedrückt, in der von Churhessen (A. 118.).

---

*) Verfassung des Königreichs Portugal vom 23sten September 1822. Art. 124. „Die Person des Königs ist unverletzlich, er ist „keiner Verantwortlichkeit unterworfen."

**) Man vergl. die franz. Constitution von 1814. Art. 14. und die von 1830. Art. 13.

Art. 226. Die Minister sind den Cortes

also nicht, wie in den damaligen, aus Frankreich emanirten Constitutionen, nur dem Könige, ja es ist merkwürdig, daß sie gar nicht dem Könige verantwortlich erscheinen,

für die Verordnungen, welche sie autorisiren und die der Constitution und den Gesetzen zuwider laufen, verantwortlich (S. 103.).

vergleicht man diesen Artikel mit dem 168sten, so sieht man klar, daß hier das Princip der speciellen Ministerverantwortlichkeit aufgestellt ist, doch blos für Verletzung der Constitution und Gesetze, nicht für Unterlassungssünden, welche der Constitution nicht gerade zuwider sind, nicht für Mißgriffe und Zweckwidrigkeiten;

ohne daß sie zu ihrer Rechtfertigung den Befehl des Königs vorschützen können ꝛc.

Art. 228. Um die Minister zur Verantwortung zu ziehen, werden die Cortes

also die gesammte Volksrepräsentation (S. 111.), nicht blos ein Theil derselben wie in England und Frankreich,

vor Allem decretiren, daß ein gerichtliches Verfahren Statt finden soll.

Art. 229. Ist ein solches Decret erlassen, so wird der Minister suspendirt und die Cortes übergeben dem obersten Gerichtshofe (S. 104. 2te Note *)

also nicht einem Theile der parteiischen National-Repräsentation wie in England und Frankreich,

alle Actenstücke, welche diesen Prozeß betreffen, der von demselben Gerichtshofe anhängig gemacht werden muß, welcher ihn instruirt und den Gesetzen gemäß entscheidet ꝛc.

Die Merkwürdigkeit dieser Dispositionen steigt, wenn wir erwägen, daß sie in einer Constitution enthalten sind, in welcher der Grundsatz ausgesprochen ist:

Art. 2. Die Souveraineté wohnt ihrem Wesen nach im Volke ꝛc.

Ueber das Begnadigungsrecht des Königs haben wir uns weiter unten bei der portugiesischen Constitution (A. 122. am Ende) verbreitet. In den Zeiten, wo die napoleonischen Constitutionen, deren wir gedachten, entstanden, war

88.

IX. die schwedische Constitution vom 7. Juni 1809.

eine merkwürdige Erscheinung. Sie enthält so viel Eigenthümliches, daß das, aus den neuern Constitutionen auf sie Uebergetragene selbst eine eigenthümliche Gestalt angenommen hat *). „Die Majestät des Königs soll heilig und in Würden gehalten „werden (S. 157. Note *). Seine Handlungen sind keiner „öffentlichen Censur unterworfen" (§. 3.) — eine sehr merkwürdige Beschränkung der Rede- und Preßfreiheit. An die Contrasignatur des, dem Könige vortragenden Beamten ist blos die Giltigkeit derjenigen vom König ausgehenden Expeditionen und Befehle, welche das Commando betreffen (§. 15. und 38. der Const.), geknüpft **).

Der Vortragende hat, wenn er findet, daß der Beschluß des Königs gegen die Regierungsform streitet, seine Contrasignatur zu verweigern und, als Folge hiervon, sein Amt niederzulegen, welches er nicht eher zurücknehmen darf, als bis die Reichsstände sein Verhalten geprüft und bewährt haben. Inzwischen sollen sein Sold und die beikommenden Einkünfte der

---

*) Von der schwedischen Constitution haben wir nur die Uebersetzung in „Pölitz, europäischen Constitutionen," 2. Theil, S. 431. und den französischen Auszug aus dieser Constitution in der Collection des constitutions par *Dufau* etc. Tome III. p. 306. zu Gesichte bekommen können. Beide stimmen jedoch in den Punkten, die wir ausgezogen haben, so weit sie in dem zuletztgedachten Auszuge enthalten sind, überein.

**) Die verschiedenen Bestimmungen über die Contrasignatnr der Minister s. S. 108. 143. 151. 155. 169. 174. 177. 183. 199. u. 200. 210. 233. 240. 245. 258. 274.

übrigen Dienste ihm verbleiben (S. 104. Note ***). Unter den, das Commando angehenden Angelegenheiten wird (§. 7. der Constit.) dasjenige verstanden, was der König, als oberster Befehlshaber über die Kriegsmacht zu Lande und zur See, unmittelbar besorgt. In allen andern Regierungsangelegenheiten sind die Minister, Staatsräthe u. s. w. unter strenger Verantwortung verbunden, ihren Rath dem Könige zu ertheilen und ihre Bedenklichkeiten gegen die Beschlüsse des Königs ihm beim Vortrage jeder Sache zu eröffnen, welches alles genau protokollirt werden muß; aber dem Könige steht es frei, nach Gutdünken zu thun, was er will (§. 9. 11. 13. der Constit.). Er hat das Recht (S. 104. Note **), die Minister, Staatsräthe ꝛc. ihres Amtes zu entledigen, wenn „er prüft, daß der Dienst des Reichs es fordert" (§. 35.). Findet aber der Constitutionsausschuß der Reichsstände (S. 104. Note †††), daß einer dieser Beamten, bei Ertheilung seines Rathes an den König „offenbar gegen die deutliche Vorschrift der Regierungsform gehandelt, oder irgend eine Uebertretung derselben, wie auch anderer geltenden Gesetze des Reichs, bestärkt, oder daß er auch nur unterlassen hat, Vorstellungen gegen solche Uebertretungen zu machen, oder daß er durch absichtliches Zurückhalten richtiger Darstellung sie verursacht und befördert hat"; so wird vom gedachten Ausschusse die Sache an das Reichsgericht gebracht und es werden die Beamten dort gerichtet (§. 106.). Sollte aber der Constitutionsausschuß bemerken, daß Mitglieder des Staatsraths, wozu also auch die Minister gehören, oder Staatssecretaire den wahren Nutzen des Reichs nicht vor Augen haben, nicht mit Eifer, Unparteilichkeit, Geschicklichkeit ihr Amt verwalten; so giebt er solches den Reichsständen zu erkennen, welche bei dem Könige den Wunsch um Entfernung dieses Beamten aus dem Amte anbringen (§. 107.). Wohl zu bemerken ist also, daß hier ein anderes Verfahren für wirkliche Gesetzübertretungen, ein anderes für bloße Mißgriffe, Zweckwidrigkeiten und Unterlassungssünden festgesetzt ist; wohl zu bemerken, daß die specielle Ministerverantwortlichkeit nur bei Commando-Angelegenheiten eintreten kann, da hingegen bei allen andern Regierungsacten, wenn der Rath der Beamten

vom Könige nicht befolgt worden ist, gar Niemand für den fraglichen Regierungsact, sei er so schädlich, so ungesetzlich, als er wolle, in Anspruch genommen werden kann (S. 15. und S. 174. ingleichen im Allgemeinen S. 103. Note *). Die Richter, sowohl höhere, als niedere, und einige andere Beamten können ohne vorhergegangene Untersuchung vor Gericht, nicht ihrer Stellen entsetzt werden (§. 36.). Es existirt ein höchster Richterstuhl, das oberste Tribunal des Königs, aus zwölf Justizräthen bestehend (§. 17.), woran der König selbst, so oft er es für gut befindet (§. 21.), mit zwei Stimmen Theil nimmt. Allein dieses entscheidet nicht über die Amtsanklagen gegen die höchsten Beamten, sondern selbst dieses ganze Tribunal und einzelne Glieder desselben können wegen Dienstvergehen bei dem, auch für die Untersuchung gegen die andern höchsten Beamten, wie gedacht, competenten Reichsgerichte (§. 101.) zur Untersuchung gezogen werden *). Dieses Reichsgericht besteht aus den angesehensten Civil- und Militairbeamten des Reichs, worunter sich auch die vier ältesten Staatsräthe befinden (§. 102.), statt deren jedoch, wenn Mitglieder des Staatsraths davor in Untersuchung gezogen werden, die vier ältesten Justizräthe eintreten (§. 106.).

89.

Der Schwesterconstitution in Schweden ist

X. die norwegische Constitution vom 4ten November 1814.

nachgebildet, doch unterscheidet sie sich wesentlich von ihr und läßt den Einfluß der französischen Charte von 1814. hier und da durchblicken. Am einflußreichsten ist dieß in unserer Lehre, da rücksichtlich ihrer die specielle Ministerverantwortlichkeit hier (im Widerspruche mit der schwedischen Einrichtung) als allgemeine Regel an die Spitze der Constitution gestellt ist.

§. 5. Die Person des Königs ist heilig (S. 157.); Ihm kann nichts zur Last gelegt und er kann nicht angeklagt

---

*) Man vergl. S. 94. Note *) hiernächst wegen ähnlicher Einrichtungen in andern Staaten S. 110. Note †).

werden. Die Verantwortlichkeit liegt seinem Rathe ob.

2c. 2c.

§. 12. Der König wählt selbst seinen Rath 2c. Dieser Rath soll wenigstens aus einem Staatsminister und sieben andern Mitgliedern bestehen.

Alle Mitglieder desselben, so wie alle übrigen höchsten Administrativbeamten können ohne vorgängiges Urtheil (§. 22. der Constitution) vom Könige abgesetzt werden (S. 104. Note **) und behalten zwei Dritttheile ihres Gehaltes so lange (S. 104. Note ***), bis der nächste Storthing entschieden hat, inwiefern ihnen Pension zu bewilligen ist. Eine merkwürdige directe Abweichung dieser Corstitution von der schwedischen ist im 31. §. enthalten:

Alle vom Könige selbst ausgefertigte Befehle [mit Ausnahme der militairischen Commandosachen *)], sollen von dem norwegischen Staatsminister contrasignirt werden.

Indeß ist nirgends gesagt, daß der Staatsminister seine Contrasignatur verweigern kann. Jedes Mitglied des Staatsraths soll nur seine Meinung mit Freimüthigkeit sagen und gegen diejenigen Beschlüsse des Königs, von welchen es glaubt, daß sie der Staatsform oder den Reichsgesetzen widerstreiten, oder für Norwegen schädlich sind, unter Verantwortlichkeit, kräftig zum Protokoll protestiren; dem König aber ist vorbehalten, den Beschluß nach seinem eigenen Ermessen zu fassen (§. 30. der Constitution). Klar folgt daraus, daß der Minister durch seine Contrasignatur für diejenigen Beschlüsse nicht verantwortlich ist, welche der König gegen des Ministers Protestation faßt **). Es kömmt also in dieser Hinsicht, wenn gleich auf verschiedenem Wege, diese Constitution mit der schwedischen auf Einem Punkte zusammen. Uebrigens können die Mitglie-

---

*) Man vergl. die S. 171. angeführten 15. und 38. Paragraphen der schwedischen Constitution und die Note **) S. 171.

**) Man sehe dagegen die Dispositionen anderer Verfassungen, in der Note *) zur Seite 103. aufgeführt.

der des Staatsrathes blos vom Odelsthing, als den Grundeigenthümern (S. 104. Note †††), unter Verantwortlichkeit gesetzt werden (§. 82. der Constitution), es bedarf hierzu nicht der Beistimmung des Lagthings, folglich nicht der gesammten Volksrepräsentation, Storthing. Vielmehr bilden die Mitglieder des Lagthings mit dem höchsten Gerichte zusammen (§. 86. der Constitution) das Reichsgericht (S. 110. Note †), welches allein in den Prozessen gegen die Mitglieder des Staatsrathes und des höchsten Gerichts, wegen Amtsverbrechen competent ist. Wenn hierin übrigens die norwegische Verfassung, in wiefern die höchste Kammer den Gerichtshof nur ausmacht, der englischen und französischen, in gewisser Maaße aber, in wiefern ein eigener Gerichtshof für die Anklagen gegen höhere Beamte aufgestellt ist, der schwedischen Verfassung entspricht; so finden wir dagegen einzig in dieser Constitution die, von uns als nützlich empfohlene Einrichtung (S. 90.), daß zwei Dritttheile der Mitglieder des Reichsgerichts, ohne Angabe eines Grundes, recusirt werden können (§. 87.), nur kann dieß, nach der norwegischen Verfassung, blos vom Beklagten geschehen, während wir der Gleichheit der Parteirechte diese Befugniß für beide Theile schuldig zu sein glauben.

90.

Die Grundsätze

XI. der Constitution der vereinigten Niederlande vom 24. August 1815.

entstanden zwar successiv durch die drei ersten niederländischen Constitutionen von 1798. 1801. und 1805., verbunden mit dem constitutionellen Gesetze von 1806., aus dem Verfassungsentwurfe von 1814. Allein wir übergehen alle diese Urkunden hier, weil die erstern vier blos als Nachbildungen der französischen Verfassungen, welche gerade zu der Zeit der Abfassung jeder dieser Urkunden bestanden, und welche wir, so weit als nöthig, bereits (S. 106. und 109. fg.) berührt haben, anzusehen sind, auch weil, was den zuletzt erwähnten, anfangs für Holland berechneten Entwurf anlangt, derselbe in die nach ihm, unter Berücksichtigung der Vereinigung Belgiens mit Hol-

land gebildete *) Constitution von 1815, so weit er unsere Lehre angeht, vollständig aufgenommen worden ist. Vorzüglich auffallend ist in diesem letztgenannten Gesetze der Umstand, daß nirgends die Unverantwortlichkeit des Königs ausgesprochen ist, ja daß vielmehr Vorschriften für den Fall einer Anklage gegen den König in dieser Constitution enthalten sind **) — höchst merkwürdige Vorschriften in einem neuern constitutionellen Staate, um so merkwürdiger, als der oben erwähnte erste Entwurf zu der Verfassungsurkunde nicht von der Nation, sondern von dem noch jetzt regierenden Könige der Niederlande selbst ausging und sowohl, als die nachmalige Ausdehnung desselben auf Batavien und Belgien, das Fundamentalgesetz von 1815, vom Könige den zusammenberufenen Notabeln der Niederlande im Jahre 1814. vorgelegt und vom Könige, des Widerspruchs in den belgischen Provinzen ungeachtet, als Gesetz publicirt wurde ***). Unter solchen Umständen, fehlt in dieser Urkunde der Grund der speciellen Ministerverantwortlichkeit (S. 103. Note *), deren daher auch nirgends in dem Gesetze gedacht ist. Dagegen ist dem Könige die Befugniß zu unbeschränkter Ernennung und Entsetzung der Minister und Staatsräthe (Art. 56. 71. 75. Zusatzart. 1.) gegeben, die Ernennung der Richter hingegen auf die Wahl aus gewissen Listen (Art. 176. fg.) beschränkt und die Unabsetzbarkeit der Richter (Art. 186.), als bestimmter Grundsatz aufgestellt.

Noch besteht diese Constitution für Holland, da hingegen, nach Trennung des Königreichs Belgien von Holland, in Folge der französischen Revolution von 1830., mit welcher die in Belgien Hand in Hand ging,

---

*) Pölitz, a. a. O. 4ter Theil. S. 1028.

**) Fundamentalgesetz vom 24sten August 1815. Art. 170. „Die gegen den König, die Mitglieder seines Hauses und den Staat „gerichteten Klagen können nur vor dem Obergerichtshofe angestellt „werden. Ausgenommen sind die Realklagen, welche vor die ordent„lichen Richter gebracht werden." Man vergleiche dagegen Seite 157. Note *).

***) Pölitz, a. a. O. 1ster Theil. S. 502. fg. 2ter Theil. S. 494. 4ter Theil. S. 1028.

91.

XII. die Constitution von Belgien, von den Repräsentanten am 7. Februar 1831. angenommen, vom König am 21. Juli 1831. beschworen,

den französischen monarchischen Constitutionen großentheils nachgebildet ist. Indeß enthält sie auch, besonders rücksichtlich unserer Lehre, wesentliche Abweichungen von der französischen Charte, die sich aber in der That als Verbesserungen charakterisiren. Auch sie erklärt die Person des Königs für unverletzlich (S. 157. Note *), seine, stets von ihm absetzbaren (S. 104. Note **) Minister dagegen für verantwortlich *); allein sie enthält auch die, in den französischen neuesten Charten nicht ausdrücklich wiederholte Vorschrift über die Abhängigkeit der Giltigkeit der königlichen Befehle von der Contrasignatur der Minister **). Zwar hat hiernächst in Belgien die Deputirtenkammer allein das Anklagerecht gegen die Minister ***), aber gerichtet werden sie doch vom obersten Gerichtshofe, vom Cassationshofe †), und der König kann sie nicht begnadigen, oder durch seinen eigenen frühern Befehl straflos machen ††), wovon die erste Befugniß dem Könige der Franzosen nach den Worten der Charte geblieben ist †††).

---

*) Constitution de la Belgique, adoptée par le congrès national art. 63. et 65. Charte constitutionnelle des Français. d. 1830. art. 12. Man vergl. im Allgemeinen S. 103. Note *).

**) Constitution de la Belgique art. 64. Aucun acte du Roi ne peut avoir d'effet, s'il n'est contresigné par un ministre, qui par cela seul, s'en rend responsable. Man vergl. S. 171. Note **).

***) Constitution de la Belgique art. 90. Charte const. des Français art. 47. Man vergl. S. 62. fg., ingleichen wegen ähnlicher Einrichtungen in andern Staaten S. 104. Note †††).

†) Constitution de la Belgique art. 90. et 95. Man vergleiche S. 104. 2te Note *).

††) Constitution de la Belgique art. 73. et 89. Man vergleiche S. 104. Note *).

†††) Charte constit. des Français art. 58. Man vergleiche S. 35. fg.

Dagegen ist die Unabsetzbarkeit der Richter nicht nur in der belgischen, wie in der französischen Constitution ausgesprochen, sondern der König von Belgien ist auch bei deren Anstellung an gewisse Vorschläge gebunden, welches in der französischen Charte nicht vorgeschrieben ist *).

Da endlich die belgische und die französische Constitution die Erklärung enthalten, daß ein besonderes Gesetz über die Ministerverantwortlichkeit des ehesten erlassen werden solle **), welches jedoch bis jetzt in keinem der beiden Königreiche geschehen ist; so kann es nur als sehr weise erscheinen, daß die belgische Constitution, wovon die französische abermals nichts enthält, ein Interimisticum angeordnet hat, wodurch wenigstens für den Augenblick und bis nach ergänzter Gesetzgebung, der Willkür rücksichtlich der Ministerverantwortlichkeit Schranken gesetzt sind ***).

92.

Kehren wir zu den teutschen Verfassungsurkunden zurück, so begegnen wir zuerst dem, noch vor der französischen Constitution vom 2. Juni 1814. ausgeflossenen

XIII. Verfassungs- und Organisationsdecrete des Fürstenthums Waldeck-Pyrmont vom 28. Januar 1814,

das jedoch der Ministerverantworlichkeit so wenig gedachte, als wenig es überhaupt den Erfordernissen einer Verfassungsurkunde im Allgemeinen entsprach. Diesen Desiderien wurde zum großen Theil in dem Landesvertrage vom 19. April 1816. abgeholfen, der zu einer Zeit entstand, in welcher durch die französische Charte von 1814. sich die Begriffe über Constitutionswesen schon mehr ausgebildet hatten. Indeß finden wir auch darin keine

---

*) Constitution de la Belgique art. 99. et 100. Charte constit. des Français art. 48. et 49. Man vergl. S. 79. Note *).

**) Constitution de la Belgique art. 90. Charte constit. des Français art. 69. no. 2.

***) Constitution de la Belgique, art. 134. Man vergl. S. 138. Note ***).

Bestimmung über die Ministerverantwortlichkeit, vielmehr ist den Landständen in §. 25. Buchstabe g. nur das „Recht der „Beschwerdeführung insbesondere in Fällen der Malversation „der Staatsdiener (S. 103. Note **) und bei sich ergebenden „Mißbräuchen jeder Art eingeräumt. Staatsdiener sollen daher „von den Landständen, wegen verfassungswidrigen Betragens, „jedoch nur vor dem ordentlichen Richter (S. 104. „2te Note *) angeklagt werden können" ꝛc.

Unerwähnt kann indeß hier das, unter dem Buchstaben h. aufgestellte Princip nicht bleiben, wodurch, „jedem Staats„diener ꝛc. die Zusicherung geschieht, daß keiner ohne ge„rechte Untersuchung und Entscheidung seines Am„tes entsetzt werden soll." Da hierunter auch die Minister begriffen sind, so ergiebt sich hieraus von selbst, daß auch rücksichtlich ihrer in diesem kleinen Staate ganz andere Grundsätze, als in andern constitutionellen Monarchien, worin dem Monarchen die unbedingte Befugniß zur Ministerentsetzung zusteht, zur Anwendung kommen müssen.

93.

Dasselbe Princip ist ausgesprochen im Eingange

XIV. des herzogl. nassauischen Patents vom 2ten September 1814.

Daher fehlen auch in diesem, kurz nach der Charte Ludwigs XVIII. erschienenen organischen Statut, auf welches offenbar jene Charte im Uebrigen eingewirkt hat, alle Bestimmungen über specielle Ministerverantwortlichkeit. Nur so viel ist darin (§. 2. Nr. 2.) verordnet, es könnten die Landstände fordern,

„daß gegen den (Unsern) Staatsminister, so wie „auch gegen Landescollegien wegen bestimmter Beschuldi„gungen eine Untersuchungscommission ange„ordnet werde (S. 110. Note †), wenn diese Beschul„digungen auf bescheinigten Angaben beruhen, daß von „ihnen Verletzungen der ꝛc. Verfassungsbestim„mungen verfügt, oder zugelassen worden, oder auch, „daß sie sich Concussionen, oder verbotene Annahme

„von Geschenken erlaubt, oder bei ihren Untergebenen zu-
„gelassen haben *). Dergleichen Vorschläge und Be-
„schwerden können von jedem einzelnen Mitgliede der Her-
„renbank und der Landesdeputirten ꝛc. in Antrag gebracht ꝛc.,
„sie können dem Landesfürsten (Uns) aber nur alsdann vor-
„gelegt werden, wenn sie die Zustimmung der Mehr-
„heit in jeder Abtheilung erhalten haben.“

— also Uebereinstimmung beider Kammern (S. 111. Note *) zur Anklage. Gerade dieser Punkt war es, an welchem die, wegen des oben (S. 67. Note *) erwähnten Vorfalls beabsichtigte Anklage gegen den Staatsminister scheiterte. Es handelte sich hier um die einander widerstreitenden Interessen der ersten Kammer, Herrenbank genannt, und der zweiten Kammer, der Landesdeputirten **). Vierzehn Anklagepunkte lagen gegen den Minister vor. Da sie indeß zum bei weitem größten Theile ganz speciell nassauische Verhältnisse zum Gegenstande haben und daher auch größtentheils für unsere Materie im Allgemeinen nur

---

*) Wer verkennt hier die modificirte Benutzung des französischen „trahison et concussion“?

**) Zuerst erschien über diesen Gegenstand die Schrift: „Ueber „die Vermehrung der ersten Kammer der nassauischen Landstände. Ein „Privatgutachten, allen denkenden Staatsbürgern Nassau's zur auf-„merksamen Prüfung vorgelegt. Zweibrücken 1831.“ Da in dieser Schrift die Anklage zu begründen gesucht, dem darauf gerichteten Antrag aber bei der Herrenbank widersprochen wurde; so ward der dießfallsige Vortrag unter dem Titel: „Vortrag des, von der Herrenbank „der nassauischen Ständeversammlung bestellten Ausschusses zur Prüfung „der . . . in der Kammer der Landesdeputirten vorgebrachten und von „dieser angenommenen Anklagepunkte gegen Sr. Excellenz den dirigirenden „Staatsminister, Freiherrn v. Marschall, abgelegt in der Sitzung vom 3. „Januar 1832.“ zu Wiesbaden herausgegeben und in 1200 Exemplaren verbreitet. Die verhiesene Gegenschrift, wenn darunter nicht nachbemerkte zu verstehen sein sollte, ist entweder bis jetzt nicht erschienen, oder wir haben sie nicht zu Gesichte bekommen. Dagegen findet sich in der 2ten Lieferung der Zeitschrift: „Microcosmus von Dr. Heinrich „Zöpfl, Heidelberg 1832.“ eine sehr gründliche Beleuchtung dieses Gegenstandes unter dem Titel: „Betrachtungen über die Anklage höherer Staatsbeamten. Mit Rücksicht auf die Verhandlungen der nassauischen Landstände über die Anklage des Staatsministers Freiherrn „von Marschall.“

geringe Ausbeute geben; so berühren wir daraus auch nur den Punkt, der am mehresten interessirt, die constitutionswidrige Vermehrung und Zusammensetzung der Herrenbank. Das Patent vom 2ten September 1814. §. 4. bestimmt genau die Zusammensetzung der Herrenbank. Es findet sich jedoch dabei der Zusatz: „Außer diesen vorgenannten werden Wir noch andere Mitglieder der Herrenbank, auf Lebenszeit, oder mit dem „Rechte der Vererbung, nach Unserm Gutbefinden und vorher „eingeholten Gutachten der schon bestehenden Mitglieder, ernennen." Dieser Zusatz wurde aber, wie es uns erscheint, durch das Patent, die Bildung der Herrenbank der Landstände betreffend, vom 3. November 1815. aufgehoben. Denn in deren Eingang wird gesagt: „Wir ꝛc. haben die durch einigetretene Teritorialveränderungen und durch die öffentlich bekannt gemachte Entsagung einiger Mitglieder herbeigeführte „Nothwendigkeit, über die Bildung der Herrenbank Unserer Landstände neue Bestimmungen zu erlassen, erwogen." Diese neuen Bestimmungen folgen sodann, jedoch ohne den vorhin gedachten Zusatz, während das Andere, was von den Bestimmungen des 4ten Paragraphen noch ferner bestehen soll, ausdrücklich in diesem 2ten Gesetze wiederholt ist. So heißt es darin: „Erbliche Mitglieder der Herrenbank bleiben sodann ꝛc. 1) von den im angeführten Constitutionsedicte §. 4. aufgeführten Landständen ꝛc." und nun liest man die Nahmen derselben. Dieser in dem ganzen Zusammenhange der Sache liegenden Aufhebung der frühern Befugniß ungeachtet, creirte nun die Regierung sechs neue Mitglieder der Herrenbank und darunter zwei königliche Prinzen von Holland, also Prinzen eines auswärtigen Regentenhauses, welches durch das Patent von 1815. eben sowohl, als durch den oft erwähnten 4ten Paragraphen des Patents von 1814. ausgeschlossen war. Erwägen wir nun, daß der 2. Paragraph des Patents von 1815. in seiner 3. Nummer den Grundsatz ausspricht: „Alle von den Unterthanen zu erhebende directe „und indirecte Abgaben sollen von der Mehrheit unserer Landstände, wobei die einzelnen Stimmen, nach geschehener besonderer Umfrage, in beiden Abtheilungen zusammen zu zählen sind, im Voraus bewilligt werden ꝛc.";

so erscheint durch die angefochtene Maaßregel die Deputirtenkammer in ihren gesetzlichen Rechten beeinträchtigt. Denn es ist unter diesen Umständen die Zahl der einzelnen Mitglieder in jeder Kammer („Abtheilung") von großem Interesse, änderte sich aber durch die neue Creirung so, daß, während die Deputirtenkammer selbst, durch welche 84,000 Familien vertreten werden, nur aus 22 Mitgliedern besteht, unter welchen mehrere, nahmentlich die Vertreter des geistlichen Standes sich auch in abhängigem Verhältnisse von der Regierung befinden, die Herrenbank, sonst nur 13 Mitglieder haltend, deren jetzt 19 hat — überdieß ein Verhältniß der ersten Kammer zur zweiten, das wohl kaum irgendwo noch so gefunden wird.

Dieser einzige Punkt, die übrigen dreizehn zum Theil sehr wichtigen abgerechnet, dürfte sonach zur Begründung einer Anklage gegen den Staatsminister schon ausreichen. Allein die Herrenbank, welche doch wohl sich eines Urtheils über diese Beschwerden, schon nach den allgemeinen Gesetzen des Schicklichen, hätte enthalten sollen, da sie allzunahe dabei interessirt war, erklärte sich nicht nur gegen die Anklage, sondern ließ es auch geschehen, daß die Mitglieder, um deren Wahl es sich handelte, so unmittelbar bei Bearbeitung dieser Sache concurrirten, daß Eines der neu gewählten Mitglieder Referent und daß in der, zu Prüfung des Anklageantrags niedergesetzten Commission nur ein einziges Mitglied der Herrenbank war, dessen Berechtigung hierzu durch die Anklage nicht bestritten wurde. So grell wie hier treten wohl selten die Nachtheile hervor, welche wir oben für den Fall deducirten (S. 67), wenn bei widerstreitenden Interessen beider Kammern nur beide gemeinschaftlich klagen können. Wir übergehen das, in Nassau durch dieses unglückliche Ereigniß entstandene Zerwürfniß zwischen der Regierung und dem Volke und die daraus hervorgegangenen unheilbringenden criminalrechtlichen Proceduren.

94.

Weit bestimmter sprechen sich in jeder Hinsicht
XV. die, über die Verfassung des Königreichs
Wirtemberg vorhandenen Urkunden
aus, welche Verfassung als constitutionell-monarchisch — bis

dahin war sie seit 1803 absolut-monarchisch, nachdem die, auf alten Verträgen beruhende, vom Herzog Friedrich II. confirmirte Landesgrundverfassung aufgehoben worden war — kurz nach der nassauischen sich zu bilden begann. Mit welchen Schwierigkeiten der König und sein Vorfahrer zu kämpfen hatten, bis endlich aus dem königlichen Manifeste vom 11. Januar 1815., den Grundzügen einer Verfassungsurkunde, am 15. März 1815. den Ständen vorgelegt, der Verordnung über Organisation des Geheimen Raths vom 8. November 1816. und dem Verfassungsentwurfe vom 3. März 1817., auf dem Wege des Vertrags, die Verfassungsurkunde vom 25. September 1819. zu Stande kam, dieß kann hier nicht entwickelt werden *). Hier genügt es zu zeigen, wie die einzelnen Grundsätze unserer Lehre in der zuletzt gedachten Urkunde entstanden und wie sie angesehen werden.

Oben an steht der Grundsatz:

§. 4. Die Person des Königs ist heilig und unverletzlich.

Er findet sich zuerst in dem Entwurfe vom 3. März 1817. ausgesprochen, die früheren Statuten enthalten diesen Grundsatz nicht ausdrücklich **).

§. 51. „Alle vom Könige ausgehenden Verfügungen,
„welche die Staatsverwaltung betreffen, müssen
„von dem Departementsminister oder Chef con-
„trasignirt sein (S. 171. Note **), welcher da-
„durch für ihren Inhalt verantwortlich wird"
— specielle Ministerverantwortlichkeit.

§. 52. Außerdem ist jeder Departementsminister oder Chef für dasjenige verantwortlich, was er für sich verfügt, oder was ihm vermöge des ihm zugewiesenen Geschäftskreises zu thun oder zu verfügen obliegt,
— allgemeine Beamtenverantwortlichkeit des Ministers.

---

*) Pölitz, a. a. O. Thl. 2. S. 210. fg. Thl. 3. S. 162. fg.

**) Verfassungsurkunde von 1819. §. 4. Entwurf von 1817. §. 6. Man vergleiche damit S. 157. Note *).

§. 53. Auf gleiche Weise sind auch die übrigen Staatsdiener und Behörden in ihrem Geschäftskreise verantwortlich (S. 103. Note **); sie haben bei eigener Verantwortlichkeit nur die ihnen von den geeigneten Stellen in der ordnungsmäßigen Form zukommenden Anweisungen zu beobachten *).

Nur in wenigen Constitutionen ist die specielle Ministerverantwortlichkeit so scharf von der allgemeinen Beamtenverantwortlichkeit der Minister geschieden, ist die Stellung der untern Beamten und die, dadurch der Verfassung zu gebende Garantie so richtig bezeichnet, als hier. Denn auf diese Art kann der König gar keinen verfassungswidrigen Beschluß executiren lassen. Bei weitem weniger war dieß in dem Entwurfe von 1817. klar, weil darin die Giltigkeit königlicher Entschließungen nicht so, wie jetzt **) von der Contrasignatur des Ministers abhängig gemacht war und der Verantwortlichkeit der übrigen Beamten nicht so bestimmte Grenzen gezogen waren. Dort war, so wie in der frühern Verordnung von 1816., blos der allgemeine Satz aufgestellt, daß der Geheime Rath vorzugsweise für Aufrechthaltung der Landesverfassung zu sorgen habe, daher für alle von ihm ausgehende Verfügungen (auch die vom Könige selbst vollzogenen?) eben so wohl, als jeder Departementsminister für dasjenige, was er einzeln verfüge und was ihm zu verfügen obliege, verantwortlich sei ***).

§. 56. Der König ernennt und entläßt die Mitglieder des Geheimen Raths nach eigener freier Entschließung (S. 104. Note **); (§. 46. 47. 48.) kein Staatsdiener aber, der ein Richteramt bekleidet,

---

*) Man vergl. S. 42. fg. und 44. Im Allgemeinen aber s. S. 103. Note **).

**) Man vergl. S. 171. Note **).

***) Verordnung vom 8. November 1816. §. 3. u. 8. Entwurf von 1817. §. 35. u. 39. Verfassungsurkunde von 1819. §. 51. 52. 53.

und, wegen Verbrechen oder Vergehen, kein anderer Staatsdiener, kann ohne richterliches Erkenntniß seiner Stelle entsetzt, oder davon suspendirt, und selbst bei Entlassungen oder Versetzungen wegen Unbrauchbarkeit und Dienstverfehlungen muß die oberste Justizstelle vorerst gutachtlich vernommen werden.

So ist also dem Könige das Mittel gegeben, sich eines eigensinnigen Ministers zu entledigen, während die Unabsetzbarkeit der übrigen Staatsdiener zweckmäßig gesetzlich geordnet ist. Der Entwurf von 1815. setzte hierüber nichts fest; die Verordnung von 1816. aber bestimmte schon die willkürliche Entsetzbarkeit der Minister, da hingegen der Entwurf von 1817. sich den Bestimmungen der Verfassungsurkunde schon mehr näherte, wenn gleich darin dieselben noch nicht so klar als hier entwickelt waren *). Sehr merkwürdig aber ist es, daß folgende Bestimmung sich in allen Verfassungsurkunden dieses Königreichs von 1816. an gleichförmig findet:

§. 57. Wird ein Mitglied des Geheimen Rathes entlassen, ohne daß Dienstentsetzung gegen dasselbe erkannt worden wäre, so behält ein Minister 4000 fl. als Pension, und ein anderes Mitglied des Geheimen Raths die Hälfte seiner Besoldung ꝛc. **).

Also ist in Wirtemberg gesetzlich dafür gesorgt, daß ein Minister, der, seiner Pflicht treu, sich den Ansichten des Königs widersetzt, wenn er sie nicht für vereinbar mit seiner Pflicht erachtet, dafür nicht mit Kummer und Noth zu kämpfen habe (S. 60. fg.).

---

*) Verordnung von 1816. §. 2. Entwurf von 1817. §. 25. u. 34. Verfassungsurkunde. §. 46. 47. 48. und 57.

) Verordnung von 1816. §. 2. Entwurf von 1817. §. 34. Verfassungsurkunde §. 57. Die dießfallsigen Verordnungen anderer Verfassungen s. S. 104. Note *).

95.

§. 93. Die Gerichte sind unabhängig, die Staatsdiener (also auch die Richter)

werden ꝛc. durch den König ernannt und zwar — die Collegialvorstände ausgenommen — auf Vorschläge der vorgesetzten Collegien (§. 43.) ꝛc.

§. 195. Zum gerichtlichen Schutze der Verfassung besteht ein Staatsgerichtshof (S. 110. Note †), der über Unternehmungen erkennt, welche auf den Umsturz der Verfassung gerichtet sind, und über Verletzung einzelner Punkte der Verfassung (§. 199.). Vor diesem kann gegen Minister, Departementschefs ꝛc. von den Ständen und zwar auch von jeder Kammer einzeln (S. 104. Note †††) wegen verfassungswidriger Handlungen geklagt werden (§. 196.). Dieser Staatsgerichtshof besteht aus einem Präsidenten und sechs Richtern, die der König aus den höhern Gerichten ernennt, und aus sechs von den Ständen außerhalb ihrer Mitte ernannten Richtern, unter welchen letztern wenigstens zwei Rechtsgelehrte sein müssen. Dem Präsidenten steht keine Stimme zu; im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die, für den Angeklagten günstigere Meinung *).

Hinter diesen sehr ausführlichen Anordnungen waren die Grundzüge der Verfassungsurkunde von 1815. noch sehr zurück. Es war darin das Anklagerecht gegen Staatsbeamte nicht auf Verfassungsverletzung beschränkt, aber, die eben erst ins Leben getretene französische Charte nachahmend, fand die Verweisung dieser Anklage vor den besonders hierzu aufgestellten Staatsgerichtshof — in andern Fällen sollte der ordentliche Rechtsweg eingeleitet werden — nur in Fällen des Hochverraths und der

---

*) Verfassungsurkunde §. 43. 93. 124. 179. 195. 196. 199. 202.

Concussion Statt. Dieser Gerichtshof sollte, sehr mangelhaft, aus dem Justizminister und 10 Ständen (also Letztere sämmtlich Partei) zusammen gesetzt werden *). Der Verfassungsentwurf von 1817. näherte sich der jetzigen Verfassungsurkunde schon weit mehr. Die Unabhängigkeit der Gerichte war darin ausgesprochen, doch war rücksichtlich der untergeordneten Regierungsbeamten vorgeschrieben, daß die Regierungsbehörde die Untersuchung bis zum Schlusse zu leiten und, wenn das Resultat sich zum Erkenntnisse der Justizbehörde eigene, die Acten der Letztern zu übergeben habe — eine, den Ansprüchen der Beamten auf Eröffnung eines ordentlichen Rechtsweges wohl nicht entsprechende Einrichtung. Der Staatsgerichtshof sollte auch schon nach diesem Entwurfe, und zwar aus einem Präsidenten und 16 Räthen bestehen, noch dazu mit der, wie es uns scheinen will (S. 82.), zweckmäßigern Einrichtung, daß auch alle, von den Landständen gewählte Mitglieder Rechtsgelehrte sein sollten. Die frühere Beschränkung der Competenz des Staatsgerichtshofes gegen höhere Beamte auf Hochverrath und Erpressung war der jetzigen auf Verfassungsverletzung gewichen mit dem, selbst noch manchen Wunsch übrig lassenden Zusatze, welcher jedoch in der jetzigen Verfassungsurkunde fehlt, daß gegen andere Staatsdiener wegen Verfassungsverletzung eine Anklage vor diesem Gerichtshofe nur dann Statt finden sollte, wenn die Ständeversammlung sich bei den, von den vorgesetzten Behörden verfügten Anordnungen nicht beruhigen zu können glaube, oder der Angeschuldigte nicht schon von dem ordentlichen Gerichte gerichtet sei. Vollkommen zweckmäßig aber erscheint der damalige, jetzt aber auch fehlende Zusatz, daß kein, dem Geheimen Rathe untergeordneter Staatsdiener vor diesem Gerichte wegen einer Handlung sollte zur Verantwortung gezogen werden können, die er auf Befehl seiner vorgesetzten Behörde vorgenommen habe (S. 42. fg. und A. 130.) **).

Können wir gleich, die jetzt geltenden Grundsätze anlangend, einerseits die Beschränkung der Competenz dieses Gerichts-

---

*) Grundzüge ꝛc. no. II. lit. D. 1. 2. 3.

**) Entwurf ꝛc. §. 42. 43. 160. 323. 324. 326. Lit. B.

hofs auf Verfassungsverletzungen nicht ganz für zweckmäßig erachten, da hierdurch die Entfernung eines Ministers auf Instanz der Stände wegen Mißgriffen und größtentheils wegen Unterlassungssünden ausgeschlossen ist (S. 20.); können wir gleich der Anklagecompetenz einer einzelnen Ständekammer aus den oben angegebenen Gründen (S. 64.) nicht durchgängig das Wort reden; können wir gleich die Nachtheile nicht verkennen, die daraus entspringen, wenn der dritte Theil der Richter aus rechtsunkundigen Personen besteht, indem diese dann entweder bescheiden die Rolle der Nullen selbst übernehmen, oder durch die Grundlosigkeit ihres Urtheils, wenn sie sich eines solchen anmaaßen, bei einem Rechtsfalle sehr bald als geistig incompetente Richter sich zeigen werden (S. 83.); können wir gleich endlich uns nicht überzeugen, daß durch das gewählte Auskunftsmittel bei eintretender Stimmengleichheit die Nachtheile der Zusammensetzung des Gerichts aus unparteiischen Elementen (S. 75.) gehoben werden: so erscheint uns andererseits doch die Einrichtung, daß auch die Richter ausdrücklich auf den Vorschlag der vorgesetzten Collegien ernannt werden müssen, für die Unabhängigkeit des Richteramtes und somit auch des Staatsgerichtshofs, da die größere Zahl der Mitglieder desselben aus den höhern Gerichten hervorgeht, sehr ersprießlich, doch giebt sie noch manchem Wunsche Raum. Auch kann nicht geleugnet werden, daß, wenn einmal der Staatsgerichtshof nicht ganz aus unparteiischen Elementen bestehen soll (S. 75.), hier durch die Einrichtung, daß die von den Ständen zu wählenden Mitglieder außerhalb ihrer Mitte gewählt werden müssen, für möglichste Schwächung des parteiischen Elements wenigstens geschehen ist, was geschehen konnte, obgleich sich erwarten läßt, daß die Stände bei ihrer Wahl möglichst solche Personen berücksichtigen werden, von deren, den Ständen zusagenden Gesinnungen sie überzeugt sind, und obgleich diese Einrichtung in einen sonderbaren Widerspruch mit der, in den neuern Zeiten bei Errichtung solcher Constitutionen so allgemein ausgesprochenen Nothwendigkeit der Aufhebung der Patrimonialrichter tritt. Ist ein Grund hiervon das Princip, daß alle Gerechtigkeit vom Könige ausgehe (S. 92.), daß dies ein unveräußerliches Recht

des Königs sei, daß es mit dem Begriffe vollkommener Unparteilichkeit nicht vereinbar sei, wenn ein einzelner, bei den Aussprüchen des anzustellenden Richters betheiligter Stand — das waren zeither die Gerichtsherren — den Richter ernennen könne, den dann der König, falls nicht ganz besondere Ausnahmen eintreten, bestätigen müsse; so stimmt es auch mit allen diesen Grundsätzen nicht überein, wenn die, bei den Aussprüchen des Staatsgerichts so sehr betheiligte Gesammtheit der Stände, Richter dazu ernennen kann, die nicht einmal der königlichen Bestätigung bedürfen.

Erwägen wir übrigens, wie sich die Einrichtung der Wahl der Mitglieder des Staatsgerichtshofs in der Praxis gestalten wird; so kann uns nicht entgehen, daß die Wahl von Rechtsgelehrten außerhalb der Mitte der Stände, wohl manche Schwierigkeiten haben dürfte, wenn man nicht das offen gelassene Auskunftsmittel, Staatsdiener dazu zu wählen, in der Regel ergreifen will. Denn wer sind denn gewöhnlich die Rechtsgelehrten, welche nicht Staatsdiener sind? Männer, die wegen Schwächlichkeit, Alters ꝛc. sich vom Staatsdienste zurückgezogen und seit einer Reihe von Jahren sich dem Studium des Rechts und der praktischen Ausübung der Rechtsgelehrsamkeit entzogen haben. Sollten diese wohl als competente Richter in einer so wichtigen Angelegenheit erscheinen? Denn die wenigen wirklich ausgezeichneten Männer unter ihnen sind höchst wahrscheinlich zu Volksrepräsentanten gewählt und können dann nicht Staatsgerichtsräthe sein. Advokaten? Da, wo dieser Stand so richtig gestellt ist, daß auch unter ihm einer solchen Stelle wahrhaft würdige Männer zu suchen sind, da sind die Advokaten Staatsdiener, und da, wo dieß nicht der Fall ist, pflegen den Mehresten derselben solche Eigenschaften abzugehen, welche für einen Staatsgerichtsrath erforderlich sind, und einseitige Streitsucht, Haschen nach Volksgunst und ein Sichgefallen in Einführung paradoxer und barocker Ideen in das praktischen Leben pflegen der Hauptcharakter derselben zu sein. „Was für Geschäfte und das öffentliche Leben sich ausgebildet hat, nimmt „gewöhnlich der Staatsdienst auf, und außer den Beamten und „Angestellten, den Geistlichen und Lehrern, wird man dort

„wenig Menschen finden, die mit Wissenschaften sich beschäftigt „haben" *). Besonders hervorzuheben sind folgende Vorschriften der Verfassungsurkunde (§. 203.).

Die Strafbefugniß des Gerichtshofes erstreckt sich nur auf Verweise und Geldstrafen, auf Suspension und Entfernung vom Amte ꝛc. ꝛc.

Wenn dieses Gericht die höchste, in seiner Competenz liegende Strafe erkannt hat, ohne eine weitere ausdrücklich auszuschließen; so bleibt den ordentlichen Gerichten vorbehalten, gegen den Verurtheilten ein weiteres Verfahren von Amtswegen eintreten zu lassen.

Warum wir Verweise und Geldstrafen nicht für zweckmäßig erachten und was wir dafür in Vorschlag bringen, darüber haben wir uns (S. 29. fg.) eben so wohl ausgesprochen, als über die Anwendung selbst der höchsten Strafen (S. 32.), im Fall von dem Minister ein mit ihnen verpöntes Verbrechen begangen worden ist. Suspension, als Strafe, erscheint aus den angegebenen Gründen gleichfalls unzweckmäßig. Allein wir glauben, auf einen hier sich zeigenden Nachtheil eines besondern Gerichtshofes für die Ministeranklage aufmerksam machen zu müssen, der darin besteht, daß, wenn der ordentliche oberste Gerichtshof untersucht und erkennt, kein Grund vorhanden ist, warum er nicht sogleich Untersuchung und Erkenntniß auf die, im Gesetz angedrohten Strafen mitrichten könne, während bei jener Einrichtung gegen den Angeklagten eine neue Untersuchung auf die gesetzliche Bestrafung durch das competente Gericht eingeleitet und so der Minister, gegen alle rechtlichen Grundsätze, einem doppelten Untersuchungsprozeß und Strafverfahren unterworfen werden muß (S. 89. fg.).

§. 204. Gegen den Ausspruch des Staatsgerichtshofes

---

*) Weitzel, über die Churhessische Verfassung ꝛc. in den Politischen Jahrbüchern Mai 1831. S. 389. und 390.

findet ꝛc. nur das Rechtsmittel der Revision und der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Statt.

In dem Entwurfe von 1815. fand sich bei dem Worte: „Revision" der, wie es uns scheint, zweckmäßige Zusatz: „mit Veränderung des Referenten" (S. 92.). Minder zweckmäßig erschien bei dem Worte „Wiedereinsetzung in den vorigen Stand" der hier auch weggelassene Zusatz „wegen neu aufgefundener Vertheidigungsmittel" *), sowie überhaupt die besondere Erwähnung dieses Rechtmittels nach der Theorie sich nicht rechtfertigen lassen dürfte **). Ungemein für das Interesse des Volkes, den Beamten gegenüber, beruhigend ist, statt des, in dem Entwurfe dem Könige vorbehaltenen beinahe ganz unbeschränkten Begnadigungsrechts, die Zusicherung in der Verfassungsurkunde (§. 205.),

daß der König nicht nur nie die Untersuchung hemmen, sondern auch das ihm zustehende Begnadigungsrecht nie dahin ausdehnen werde, daß ein, ohne Vorbehalt zur Entfernung vom Amte verurtheilter Staatsdiener wieder angestellt würde ***).

96.

In jenen Jahren bildeten sich übrigens auch die Verfassungen mehrerer kleinerer Staaten aus. Unter andern erschien

XVI. im Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt

am 8. Januar 1816. eine Verordnung, deren Zweck in dem Eingange dahin angegeben ist, daß dadurch den Bestimmungen des teutschen Bundesvertrags Genüge geleistet und die Verfassung dieses Fürstenthums mit den Einrichtungen in den benachbarten teutschen Bundesstaaten auf gleichen Fuß gesetzt werden

---

*) Verfassungsurkunde §. 204. Entwurf §. 326.

**) Tittmanns Handbuch der Strafrechtswissenschaft 2. Aufl. 3. Band. §. 905. S. 635.

***) Verfassungsurkunde §. 97. 205. Entwurf ꝛc. §. 179. Man vergl. S. 104. Note *).

solle. Von den, rücksichtlich der Ministerverantwortlichkeit in den benachbarten Staaten aufgestellten Grundsätzen enthält jedoch die Verordnung nichts, und wir würden sie daher hier ganz übergangen haben, da sie die Wirksamkeit der Landstände im ersten Paragraphen ausdrücklich nur „auf Berathung „über diejenigen Gegenstände der Gesetzgebung beschränkt, welche „die persönlichen und Eigenthumsrechte der Staatsbürger, mit „Einschluß der Besteuerung betreffen", wäre dieser Wirkungskreis nicht durch eine Erklärung vom 21. April 1821. erweitert, den Ständen unter andern *) das Beschwerderecht zugesichert worden, und wäre jene Verordnung nicht die Grundlage der, freilich weit später erst erschienenen

97.

XVII. landständischen Verfassungsurkunde für das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen vom 28. Decbr. 1830.

In deren 2tem Abschnitte ist die Schwarzburg-rudolstädtische Verordnung beinahe wörtlich wiedergegeben, durch die Localität nothwendig gewordene Veränderungen ausgenommen. Indeß enthalten der Eingang und der übrige Theil dieser Urkunde mehrere wesentliche Vorzüge vor der Schwarzburg-rudolstädtischen. Freilich ist die Ministerverantwortlichkeit darin auch mit Stillschweigen übergangen, die Urkunde enthält doch aber wenigstens im §. 8. Nr. 6. folgende Bestimmung:

> Die Mitglieder der Ständeversammlung haben das Recht, alle Mängel und Gebrechen, in so weit sie Landschafts-Kassen-Verwaltung und Vollstreckung der Gesetze betreffen, dem Landesfürsten anzuzeigen, worauf genaue Untersuchung und Benachrichtigung vom Erfolge zugesichert wird.

---

*) Bülau a. a. O. S. 170. Die Stelle der Erklärung lautet so: 9) Die Volksrepräsentanten haben das Recht, alle Mängel und Gebrechen der Landesverwaltung und Vollstreckung der Gesetze, welche zu ihrer Kenntniß kommen, dem Landesfürsten anzuzeigen, worauf genaue Untersuchung und Benachrichtigung von dem Erfolge zugesichert wird.

Das ist nun zwar recht wenig; es ist aber doch mehr, als in der Schwarzburg-rudolstädtischen Verordnung, und enthält wenigstens die Einleitung zu näheren Vorschriften über die Beamtenverantwortlichkeit im Allgemeinen, aus welchen sodann sich die Ministerverantwortlichkeit hoffentlich von selbst bilden wird. Uebrigens fanden sich bekanntlich die Unterthanen veranlaßt, gegen den Inhalt dieser Constitution zu protestiren, und noch wissen wir nicht, wohin diese Differenzen gediehen sind. Obgleich im Jahre 1816. auch die Verfassungen

98.

XVIII. des kleinen Fürstenthums Lippe-Schaumburg

durch die Verordnung vom 15. Januar und

XIX. des Herzogthums Sachsen-Coburg-Saalfeld

durch das Decret vom 16. März geordnet wurden; so findet sich doch in ihnen das Princip der Ministerverantwortlichkeit nicht berücksichtigt. Vielmehr ist in ersterm blos §. 2. ad 4. den Ständen das Recht,

„Beschwerden über etwaige Mißbräuche oder Unregelmäßigkeiten im öffentlichen Dienste, mit den erforderlichen Beweisen belegt, bei (Uns) dem Fürsten anzubringen (S. 158. Note *),

ohne daß jedoch über die Folgen davon etwas disponirt ist, zugestanden, in Letzterm aber gesagt (Nr. 3.):

„können die Stände bei Uns die Beschwerden des Landes „gegen Druck oder unerlaubte Eingriffe der Staatsdiener „(S. 103. Note**) in die Rechte der Unterthanen anzeigen, „wo Wir alsdann die nöthigen Untersuchungen verfügen werden."

99.

Doch weiter bildete sich wenige Jahre darauf auch im Herzogthume Coburg die Lehre von der Verantwortlichkeit der Be-

*) Bülau, a. a. O. S. 182.

amten aus. Kurz nach der Bekanntmachung der wiener Schlußacte, und zwar am 30. October 1820., erschien ein Edict, worin eine neue Verfassung angekündigt wurde. In diesem Edicte wurde schon unter andern gesagt:

„Unser ganzes Bestreben ꝛc. war dahin gerichtet ꝛc. den „Ständen ꝛc. die Befugniß, den Wünschen oder Beschwer„den des Landes zum Organ zu dienen, auf alle Weise zu „sichern."

In der Verfassungsurkunde vom 8. Aug. 1821. selbst aber, womit mehrere andere Gesetze, unter andern das Gesetz, den Civilstaatsdienst betreffend, vom 20. gedachten Monats in Verbindung stehen, ist diesem Gegenstande eine umständliche Disposition gewidmet, welche im Wesentlichen so lautet:

§. 77. Die Stände haben das Recht, alles dasjenige vorzutragen, was sie, vermöge eines, von der absoluten Mehrheit der, wenigstens zu zwei Drittheilen versammelten Abgeordneten des Landes bei der Ständeversammlung gefaßten Beschlusses für geeignet halten, um an den Landesherrn als Bitte oder Beschwerde gebracht zu werden ꝛc.

§. 178. Insbesondere haben auch die Stände das Recht, auf die in dem §. 77. bestimmte Art, also nur, wenn ein Beschluß der gesammten Landschaft vorliegt,

diejenigen Beschwerden an den Landesherrn zu bringen, welche sie sich gegen das Benehmen der Staatsdiener aufzustellen bewogen finden können. Solche Beschwerden sollen nehmlich jedes Mal zuerst bei dem Landesherrn angebracht werden, und nur dann auf dem Wege förmlicher Klage an das Justizcollegium, oder, wenn sie gegen dessen Mitglieder gerichtet sind, an das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht in Jena gelangen (S. 104. 2te Note*),

also ist, selbst wenn die Klage, nicht blos Beschwerde begründet ist, diese bei dem Fürsten zu überreichen, welcher darüber zu entscheiden hat, ob sie an das Justizcollegium gelangen soll, und nur gegen die Mitglieder dieses Collegiums geht die Klage an das Oberappellationsgericht; gegen alle andern Staatsdiener, also auch die Minister, geht sie blos an das Justizcollegium,

wenn sie von besonderer Erheblichkeit sind und Unterschleife bei öffentlichen Cassen, Bestechungen, absichtliche verweigerte, oder verzögerte Rechtspflege, Eingriffe in die Verfassung, oder in die gesetzliche Freiheit, die Ehre und das Eigenthum der ꝛc. Unterthanen ꝛc. *) betreffen und durch die, von dem Landesherrn auf die, zuerst bei ihm angebrachte Beschwerde, getroffene Verfügung und darauf erfolgte Verantwortung des Angeschuldigten nicht erledigt sind. Ohne eine solche vorgängige Verantwortung des Angeschuldigten soll aber in keinem Falle eine förmliche Untersuchung gegen denselben verfügt werden.

Diese Dispositionen hängen mit dem Umstande zusammen, daß in gegenwärtiger Verfassungsurkunde blos die allgemeine Beamtenverantwortlichkeit und sonach auch für die Minister blos sie festgestellt ist, die Minister hingegen der besondern Verantwortlichkeit für den Landesfürsten nicht unterworfen sind, ob dieser gleich nach der Verfassungsurkunde unverantwortlich ist **). Denn sonst würde die Frage über die Anklagbarkeit des

---

*) Wörtlich übereinstimmend mit dem, fünf Jahre früher erschienenen großherzogl.-weimarischen Grundgesetze §. 5. Nr. 5. (S. 199. Note *). Man vergleiche auch die französische Constitution von 1791. (Note ***) S. 108.).

**) Man vergl. §. 3. der Verfassungsurkunde, hiernächst andere Verfassungsurkunden S. 103. Note *) aufgeführt.

Ministers nicht erst dem Urtheile des Regenten unterworfen werden können. Alles dieß ist klarer ausgesprochen in dem schon erwähnten, mit der Verfassungsurkunde zusammenhängenden Gesetze, den Civilstaatsdienst betreffend, vom 20. August 1821. Darin heißt es unter andern:

§. 24. Was übrigens das, in dem §. 78. der Verfassungsurkunde den Landständen bewilligte Recht zu Beschwerden gegen das Benehmen der Staatsdiener betrifft, so wird dasselbe hinsichtlich der obersten Staatsdiener vorzüglich dadurch gesichert, daß alle Verfügungen des Regenten, von denjenigen, welche ihn dabei berathen haben, contrasignirt werden (S. 171. Note **), und daß jeder solcher Staatsdiener für die auf seinen Vortrag und in Gemäßheit desselben gefaßten Beschlüsse dem Regenten

— also nicht den Landständen —

besonders persönlich verantwortlich ist.

Daß auf diese Art, wenigstens gegen den übeln Einfluß untauglicher, oder böswilliger Minister möglichst Vorkehrung getroffen ist, kann gewiß nicht geläugnet werden. Indeß ist doch auch dafür gesorgt, daß ein Minister ohne Furcht dem Regenten nöthigenfalls widersprechen und seine Contrasignatur verweigern kann. Denn es ist in diesem Gesetze ausdrücklich verordnet:

§. 20. Die Entsetzung findet nur durch rechtskräftiges richterliches Erkenntniß, nach vorherigem ausreichenden rechtlichen Gehöre des zu Entsetzenden Statt.

Also kann auch der Minister nicht ohne rechtliches Gehör abgesetzt werden, und daß die Verweigerung seiner Contrasignatur in Fällen, wo er glaubt, daß der Beschluß seiner Pflicht entgegen laufe, nicht rechtlicher Grund seiner Entlassung sein könne, wird Niemand bezweifeln. Zwar kann der Regent alle Staatsdiener in den Ruhestand versetzen, aber nur mit so bedeu-

teurdem Aufwande, daß sich Erster wohl hüten wird, dies ohne dringenden Grund zu thun. Geschähe dies aber auch, so befände sich der Minister dadurch in einem solchen Stande, daß ihn diese Maaßregel von Ausübung seiner Pflicht nicht abhalten könnte. Das Gesetz sagt nehmlich:

§. 12. Jeder Staatsdiener kann, vermöge Verfügung der obersten Staatsverwaltung, zu jeder Zeit auf immer, oder auf einige Zeit, in Ruhestand versetzt werden, jedoch stets nur mit Beibehaltung des Titels seiner bisher bekleideten Stelle und mit Beibehaltung von acht Zehntheilen seiner vollen Besoldung, in den ersten zehn Jahren, von seinem Eintritt in den Dienst an gerechnet, und mit Beibehaltung seines vollen Gehaltes, wenn seine Versetzung in den Ruhestand nach zehn geleisteten Dienstjahren erfolgt.

100.

Von einer Veränderung dieser Verfassung hat nichts verlautet, obgleich durch die bekannte Theilung vom Jahre 1826. der frühere Zustand der Dinge geändert worden ist. Damals erhielt das herzogliche Haus Sachsen-Coburg-Saalfeld an Land und Leuten, gegen Abtretung des Fürstenthums Saalfeld, des Amtes Themar und einiger, zum Herzogthume Coburg gehöriger Orte auf dem linken Ufer der Steinach, das Herzogthum Gotha, mit Ausschluß des Amtes Krannichfeld, und die bis dahin hildburghäusischen Aemter Sonnenfeld und Königsberg mit der Stadt Königsberg *). Auf diese letztern beiden ist durch die Verhandlungen des Landtags von 1828—29. die gesammte

*) Ergebnisse der Sachsen-Gotha- und Altenburgischen Landestheilung vom Jahre 1826. in den Politischen Jahrbüchern ꝛc. August 1831. S. 133. Nr. 2. und von Zangen, die Verfassungsgesetze teutscher Staaten, Darmstadt und Leipzig 1828. und 1829. Theil 1. S. 117.

Verfassung des Jahres 1821. ausgedehnt worden. Ob übrigens gleich durch die Verordnung über den Landesverwaltungsorganismus der herzogl. Sachsen-Coburg- und Gothaischen Lande vom 30. October 1828., die Verwaltung der Herzogthümer Coburg und Gotha in mehrfache Verbindung gebracht wurde; so besteht doch noch jetzt im Herzogthume Gotha die alte Feudalverfassung, und es sind daher dort keine der Vorschriften anwendbar, welche in dem, dem Herzoge von Coburg-Gotha verbliebenen Theile des Herzogthums Coburg und in den beiden hinzugekommenen Aemtern, vermöge der eben erwähnten Verfassung vom Jahre 1821., gelten *).

101.

Ungemein zeichnet sich aber das in demselben Monate, in welchem das erwähnte erste coburgische Verfassungsdekret erschien, erlassene

XX. Grundgesetz über die landständische Verfassung des Großherzogthums Sachsen-Weimar vom 5. Mai 1816.,

namentlich in Bezug auf die Lehre von der Beamtenverantwortlichkeit im Allgemeinen und der Ministerverantwortlichkeit insbesondere, aus. Schon in dem Besitznahmepatente wegen der, zu Weimar neu erworbenen Provinzen vom 15. November 1815., nach Auflösung des Rheinbundes, erklärte der Großherzog:

> daß er den Einwohnern seiner Lande eine landständische Verfassung geben wolle, welche ihnen das Recht gewähren solle, auch bei willkürlichen Eingriffen der Staatsbeamten (S. 103. Note **) in die gesetzliche Freiheit, die Ehre und das Eigenthum der Staatsbürger, bei dem Großherzoge Klage zu führen und auf rechtliche Untersuchung ihren Antrag zu richten.

Dieser Punkt ist nun in dem Grundgesetze vom 5ten Mai 1816.

---

*) Irrig ist es daher, wenn einige Schriftsteller diese Verfassung für eine Verfassung des Herzogthums Sachsen-Coburg und Gotha ausgeben, z. B. von Zangen, a.a.O. 1. Thl. S. 27. 52. u. f. w. 2. Thl. S. 162. 234. u. f w.

§. 5. Nr. 5. wörtlich wiederholt mit dem Zusatze, daß dies Recht Statt haben solle

gegen die Minister und andere Staatsbehörden,

und zwar auch gegen deren Eingriffe

in die Verfassung des Landes.

Auch ist dieß Recht auf Beschwerde und Klage, nicht blos auf Klage gestellt *). Da in der Verordnung vom 1. Decbr. 1815., die Organisation des Staatsministeriums betreffend, zu welcher Verordnung in deren Eingang, als Motiv ausdrücklich

die Unentbehrlichkeit einer gesetzmäßigen Verantwortlichkeit der höhern Staatsbeamten vor dem Fürsten und den Landständen

angegeben wird, die Ausführbarkeit jenes Rechts durch folgende Stelle gesichert ist; so ist letztere in dem erwähnten Grundgesetze (§. 111.) wörtlich wiederholt:

Alle Verordnungen, Patente, Edicte und jedwede andere Unsere Ausfertigungen in Regierungsgeschäften, die wir eigenhändig unterschreiben, müssen, je nachdem dieselben in das eine oder das andere Departement des Staatsministeriums gehören, oder und zwar namentlich in Verhandlungen mit den Landesständen, je nachdem dieselben der gemeinschaftlichen Berathung und Besorgung sämmlicher Mitglieder des Staatsministeriums vorbehalten bleiben, von dem Chef des Departements im Staatsministerium, oder im letzterwähnten Falle von sämmtlichen Mitgliedern desselben, welche bei der Beschlußnahme gegenwärtig waren und Sitz und Stimme hatten, in der Reinschrift der Ausfertigung zum Zei-

---

*) „5) Das Recht, bei dem Fürsten Beschwerde und Klage zu „erheben gegen den Minister und gegen andere Staatsbehörden, über „derselben Willkür und über deren Eingriffe in die Freiheit, die Ehre „und das Eigenthum der Staatsbürger, so wie in die Verfassung des „Landes." (Man vergl. die Note *) S. 195).

chen der Verantwortlichkeit des Ministers oder des Staatsministeriums für die Zweckmäßigkeit und Uebereinstimmung der Verfügung mit den Gesetzen und der Verfassung des Landes (S. 103. Note *) contrasignirt werden" (S. 171. Note **).

Wir erlauben uns hierbei die Bemerkung, daß also für mündliche Befehle des Großherzogs kein Minister verantwortlich ist (S. 15.), daß sich aber die, für schriftliche Befehle festgestellte Verantwortlichkeit auch auf die Zweckmäßigkeit der Verfügungen erstreckt, daß freilich nirgends die Befugniß der Minister zur Verweigerung ihrer Unterschrift, aber auch nirgends die Befugniß des Landesherrn zur willkürlichen Entlassung der Minister ausgesprochen ist. Nun enthält zwar dies Grundgesetz keine ausdrückliche Vorschrift darüber, daß kein Staatsdiener ohne Urthel und Recht abgesetzt werden kann; da dieß indeß ein gemeinrechtlicher Grundsatz ist (S. 49.) und im Großherzogthume Weimar das gemeine Recht noch seine Giltigkeit hat, so muß auch dieser Grundsatz rücksichtlich der Minister angenommen werden. Es sind diese demnach hier auf eine, im Vergleiche mit andern constitutionellen Staaten ganz eigenthümliche Art dafür sicher gestellt, daß sie auch ihre Unterschrift verweigern können, ohne willkürlich entsetzt zu werden; der Landesherr aber ist auf diese Art weit mehr beschränkt, als wenn den Ministern das Verweigerungsrecht ausdrücklich, ihm aber das freie Absetzungsrecht zugestanden wäre. Eben so wenig ist ausdrücklich verordnet, daß ein nicht contrasignirter Befehl des Großherzogs keine Wirksamkeit haben solle; allein es folgt dies daraus, daß in dem vorliegenden Gesetzpunkte, wie alle schriftlichen Befehle contrasignirt sein müssen, gesagt und daß dieser Punkt in das Grundgesetz aufgenommen ist, mithin jeder nicht contrasignirte schriftliche Befehl gegen die Constitution laufen, sonach ungiltig sein würde, wogegen mündliche Befehle des Großherzogs auch ohne Ministerialbeiwirkung giltig sind. Auf der andern Seite findet sich der Satz:

> die Person des Monarchen ist heilig, unverletzlich und unverantwortlich (S. 157. Note *),

nicht ausdrücklich im Gesetze; er folgt aber von selbst aus der festgesetzten Verantwortlichkeit der Minister. Wir glauben, in allem diesen eine zarte Schonung des Ausdrucks zu bemerken, die in den Gesetzen der Fürsten kleinerer Staaten höchst rühmlich und achtungswerth ist, da die Nachahmung der Sprache eines Monarchen, der über Millionen gebietet, allerdings der Stellung kleinerer Fürsten, denen vielleicht kaum so viele Tausende untergeben sind, die jeder ihrer Unterthanen, in der genauesten Persönlichkeit, mit allen menschlichen Schwächen kennt, nicht angemessen ist und durch Erzeugung nicht zu verhütender bourlesker Vergleiche (S. 96. Note *) und **) zur Verkleinerung der wahren Fürstenwürde führt. Das Grundgesetz fährt nun so fort:

102.

§. 112. Dieses Recht kann ausgeübt werden: 1) auf dem Wege der bloßen Beschwerdeführung (S. 158. Note *) und **), 2) auf dem Wege der förmlichen Klage. Es hat aber nur die Amtsführung des Staatsministeriums, der einzelnen Staatsminister in ihrem Geschäftskreise und der höhern Landesbehörden ꝛc. zum Gegenstande (S. 1.). Unerlaubte Handlungen ꝛc. der untern Staatsdiener können dem Landtage nur alsdann zur Ausübung dieses Rechts die Veranlassung geben, wenn der dadurch unmittelbar Gekränkte bei der zuständigen höhern Behörde vergebens Klage geführt, oder sonst die gesetzlichen Vorschritte gethan und eben, weil solches vergeblich gewesen, die höhere Behörde selbst der Pflichtwidrigkeit sich theilhaftig gemacht hat.

Wir glauben, daß diese an sich sehr zweckmäßige Verordnung in dem Entwurfe zur wirtembergischen Verfassung von 1817. klarer ausgedrückt war (S. 187), da durch den letzten Satz, so wie er hier ausgedrückt ist, bei einem etwaigen Prozesse ein Streit über die Passivlegitimation entstehen kann (S. 45.).

§. 113. Nur Beschwerdeführung, nicht förmliche Klage ist zulässig, wenn die Unzweckmäßigkeit einer Verordnung, oder einer andern Maaßregel den Landtag zum Gebrauche seines Rechts auffordert; förmliche Klage darf erhoben werden, wenn Unterschleife bei öffentlichen Cassen, Bestechlichkeit, absichtlich verweigerte oder verzögerte Rechtspflege, absichtliche Verzögerung in der Verwaltung, oder andere willkürliche Eingriffe in die Verfassung *), oder in die gesetzliche Freiheit, die Ehre und das Eigenthum der Staatsbürger **), zur Kenntniß des Landtags gekommen sind.

Dieser Paragraph, mit dem folgenden und mit dem oben erwähnten Princip der nicht willkürlich Statt findenden Absetzbarkeit der Minister verglichen, giebt das Resultat, daß wegen bloßer Mißgriffe und wegen zweckwidrigen Maaßregeln, wenn sie auch öfter wiederholt würden und daraus ein Schluß auf die Unfähigkeit eines Ministers zu machen wäre, dennoch derselbe wohl schwerlich je in diesem Staate von seinem Posten entfernt werden kann.

§. 114. Ist nur Beschwerde erhoben worden, so wird der dadurch getroffene Staatsdiener, oder die dadurch getroffene Behörde mit einer Verantwortung, worin die angefochtene Verordnung oder sonstige Maaßregel zu rechtfertigen ist, gehört.

---

*) Dergleichen Handlungen sind in diesem Grundgesetze noch besonders ausgezeichnet:

§. 125. „Jede absichtliche Verletzung der Verfassung im Staatsdienste „soll als Verbrechen angesehen und bestraft werden.

„Jede Handlung eines Staatsdieners, welche in der Absicht unternommen wird, um diese Verfassung heimlich zu untergraben, „oder gewaltsam aufzulösen, ist Hochverrath."

Man vergleiche damit A. 123.

**) Man vergleiche damit die portugiesische Verfassung (A. 122.) und die meiningische (A. 123.).

Ist diese Verantwortung nicht ausreichend, sondern ist die, von dem Landtag angebrachte Rüge ganz oder zum Theil gegründet; so erfolgt landesfürstlicherseits die Anweisung zur Verbesserung des Fehlers, zur Abstellung des Mangels, zur Aufhebung des Mißbrauchs, vorbehältlich des, dem Landesfürsten zustehenden Rechts, auch auf die bloße Beschwerdeführung, wenn sich bei weiterm Eingehen in die Sache gröbere Ungebührnisse hervorthun, die förmliche Untersuchung anzuordnen.

§. 115. Ist förmliche Klage erhoben und auf rechtliches Verfahren der Antrag gerichtet worden; so soll diese Klage von dem Landesfürsten an das Großherzogliche und Herzoglich Sächsische gemeinschaftliche Oberappellationsgericht zu Jena (S. 104. 2te Note*) abgegeben werden, welches, vorausgesetzt, daß dieselbe begründet und durch Angabe der Beweismittel gehörig unterstützt ist, als ein durch gegenwärtige Verfassungsurkunde für solche Fälle zuständiges Gericht, nach den gesetzlichen Formen das Verfahren einzuleiten, das Erkenntniß mit Gründen, im Namen des Landesfürsten zu sprechen und auf die dagegen eingelegten Rechtsmittel dasselbe Verfahren, wie in Sachen, welche durch Compromiß in erster Instanz an dieses Gericht gelangen, zu beobachten hat.

103.

Die in diesem letzten Paragraphen bemerkte Voraussetzung, zusammengestellt mit der Verordnung, wonach die Klage nicht unmittelbar bei dem Gerichte, sondern bei dem Landesfürsten anzubringen und erst von diesem an das Gericht abzugeben ist,

könnte sehr leicht dazu gemißbraucht werden, einen Staatsdiener, besonders Minister der Jurisdiction des Oberappellationsgerichts zu entziehen, da sich darüber gar nicht ausgesprochen ist, wie weit die Begründung und die Angabe der Beweismittel zu gehen braucht, auch wer über die Competenz zu entscheiden hat. Soll das Gericht competent sein, so besteht ja diese Competenz eben darin, zu entscheiden, ob die Klage begründet ist u. s. w. Aber nach diesem Paragraphen gewinnt es das Ansehen, als ob erst der Landesherr selbst darüber zu entscheiden habe, ob das Gericht competent sei?

Die Verwendung des Oberappellationsgerichts zum Gerichtshofe für die Ministeranklage entspricht ganz den oben (S. 78. fg.) darüber aufgestellten Principien und würde nach diesen Principien im Großherzogthume Weimar, weil das Oberappellationsgericht in den dortigen Landen seinen Sitz hat, auch selbst dann kein Bedenken haben, wenn die Anklage nicht auf diejenigen förmlich durch Gesetze verpönten Vergehen und Verbrechen, welche in dem so eben erwähnten 113ten Paragraphen des Grundgesetzes aufgeführt sind, beschränkt, wenn die Klage auch auf die Gegenstände der Beschwerdeführung ausgedehnt wäre.

Schwieriger aber würde in diesem letzten Falle die Sache sein, wenn das Ober-Appellations-Gericht auch in den übrigen herzoglich-sächsischen und in den fürstlich-reußischen Landen hierzu verwendet werden sollte, welche auch zum Bereiche dieses Tribunals gehören. Denn in diesem Falle würde das Tribunal, wie oben bemerkt worden ist (S. 21.), auch als begutachtende Behörde wirken sollen. Dazu möchte ihm aber in den zuletzt gedachten Ländern die gehörige Localkenntniß abgehen, da jedes dieser, vom Sitze des Ober-Appellations-Gerichts entferntern Länder seine eigene Verfassung hat, mit der das Ober-Appellations-Gericht wegen seiner, durch die provisorische Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung vom 8. Oct. 1816. und die Publicationspatente dazu schon selbst, noch mehr aber durch die Praxis so sehr beschränkten Wirksamkeit in diesen Ländern, mindestens praktisch nicht genugsam bekannt sein kann.

104.

Offenbar ist endlich diese eben ausgezogene Stelle des Grundgesetzes, rücksichtlich der Rechtsmittel, nach der erwähnten Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung zu beurtheilen. Da zeigt sich denn aber eine merkwürdige Ungewißheit, höchst wahrscheinlich dadurch veranlaßt, daß die provisorische Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung zur Zeit der Erlassung dieses Grundgesetzes, noch nicht vollständig berathen und erlassen war. Es ist nämlich in dieser Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung der Fall, nach welchem sich, besage des 115. Paragraphen des Grundgesetzes, gerichtet werden soll, daß Streitigkeiten durch Compromis in erster Instanz an das Oberappellationsgericht kämen, im Allgemeinen gar nicht vorgesehen. Vielmehr finden sich Compromisse nur erwähnt, 1) in §. 14. der Ober-Appellations-Gerichtsordnung, wo darüber disponirt wird, wenn beide Parteien auf das Ober-Appellations-Gericht, als letzte Instanz, nicht als erste, compromittiren — also ein Fall, der hier gar nicht eintritt — und 2) in den §§. 41. fg., wo dieses Gericht, vermöge für immer erklärten Compromisses, als schiedsrichterliche Instanz für die vereinten Durchlauchtigsten Höfe, bei Streitigkeiten untereinander anerkannt wird. Die Behandlung der, für diesen Fall festgesetzten Rechtsmittel ist aber so, daß sie sich nur für einen Prozeß zwischen souverainen Fürsten Teutschlands eignen, hingegen auf das Verhältniß der Landschaft gegen einen Minister nicht anwendbar sind. So wird z. B. bei der Revision (§. 43.) verordnet:

„Der gravirte hohe Theil benennt bei dessen Einwendung „zwei von den vier Ober-Justiztribunalen zu Berlin, Dres„den, Celle und Cassel, aus welchen der hohe Gegentheil „eines auswählt, um in der Sache das Revisionserkennt„niß zu fällen" ꝛc.

Daß also in dem 114. Paragraphen des Grundgesetzes diese Vorschriften der Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung, welche bei Erlassung des Grundgesetzes noch gar nicht existirten, nicht gemeint sein können, ist klar. Dagegen aber ist in der Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung ein ganz eigener Paragraph den

„Anklagesachen der Landstände gegen höhere Staatsdiener," gewidmet, und es sind in diesem 39. Paragraphen auch die alsdann Statt findenden Rechtsmittel umständlich angegeben. Da die provisorische Ober=Appellations=Gerichts=Ordnung erst unter dem 8. October 1816. abgefaßt, übrigens aber ein, in dem vorliegenden Punkte die Landesverfassung betreffendes Gesetz, mithin dasselbe nach §. 5. Nr. 6. des Grundgesetzes ganz gewiß vor der Publication den Ständen zur Prüfung vorgelegt worden *), und sonach ein später, als das Grundgesetz vom 5. Mai jenen Jahres erlassenes, vollkommen giltiges Gesetz ist; so wird durch dasselbe der 115. Paragraph des Grundgesetzes, so weit dieser damit im Widerspruche steht, abgeändert **). Um so sicherer gelten daher die, in der Ober=Appellations=Gerichts=Ordnung selbst für den vorliegenden Fall angeordneten Rechtsmittel. In Gemäßheit derselben soll nach der Analogie des accusatorischen Processes verfahren werden — ein bedeutender Wink in Bezug auf die Frage über die reformatio in pejus

---

*) §. 5. des Grundgesetzes vom 5. Mai 1816. „Es stehen den „Landständen zur Ausübung durch ihre Vertreter (§. 4.) „folgende Rechte zu: ꝛc. ꝛc.
„6) das Recht an der Gesetzgebung in der Art Theil zu nehmen, daß neue Gesetze, welche ꝛc. die Landesverfassung betreffen ꝛc. ohne ihren, der Landstände, vorgängigen Beirath und ihre Einwilligung nicht erlassen werden dürfen".
Es ist nicht ganz klar, ob dieß im vorliegenden Falle wirklich geschehen ist. In dem Patente vom 20. December 1816., womit die provisorische Ober=Appellations=Gerichts=Ordnung publicirt wurde, ist gesagt:
Wir machten ꝛc. gleich damals (bei Erlassung des Grundgesetzes) der ständischen Berathungsversammlung die vorseiende Errichtung desselben (des Oberappellationsgerichts) bekannt, und daß Wir Uns die daraus nothwendig abfließenden unaufschieblichen Territorialeinrichtungen provisorisch zu treffen vorbehalten müßten, dagegen aber bei deren künftigen definitiven Sanction sachgemäße Erinnerungen der Stände gern berücksichtigen würden.
Von einem Widerspruche dagegen hat, obgleich viele landschaftliche Versammlungen seitdem abgehalten worden sind, nichts verlautet; sonach ist die Giltigkeit doch außer Zweifel.

) **Lex posterior derogat priori; fr. 4. D. de constitutionibus principum (l. 4.).

(S. 92. fg.) — und es soll von der Wahl des Angeklagten abhängen:

„ob das Oberappellationsgericht gleich selbst sprechen oder „aber das erste Erkenntniß von einer auswärtigen Facul„tät einholen soll".

Nur in solchen Staaten, also auch in Weimar dürfte dies anwendbar sein, wo blos in den Gesetzen verpönte Vergehen oder Verbrechen der Gegenstand der Ministeranklage sein können, nicht da, wo das Gericht zugleich als begutachtende Behörde auftreten sollte.

„Ersten Falles findet gegen das Erkenntniß nur noch die „Revision beim Ober-Appellations-Gerichte selbst Statt, „wobei 2c. ein neuer Re- und Correferent ernannt, von je„dem eine schriftliche Relation, ohne daß der eine die des „andern zu sehen bekömmt, ausgearbeitet und sodann au„ßerhalb der Session von jedem Mitgliede schriftlich abge„stimmt wird".

Re- und Correferent sollen also nicht entfernt, sondern nur verändert werden. Neue Ansichten durch neu hinzukommende Mitglieder können also gar nicht in das Collegium gebracht werden, und sollten wohl die schriftlichen Vota bewirken können, daß die Collegienmitglieder, die im Fall einer reformatoria sich eigentlich selbst bekämpfen müssen, eine so ganz andere Ansicht gewönnen, um sich zu dem Dementi zu entschließen, gegen ihre ersten mündlichen Vota, ihren ersten Spruch zu reformiren? Leicht wäre hier eine wirklich zweckmäßige momentane und theilweise Personalveränderung durch die, im 2. Paragraphen dieses Gesetzes benannten Ehrenmitglieder *) möglich.

„Letztern Falles tritt gegen das eingeholte erste Erkennt„niß zuerst Revision beim Ober-Appellations-Gericht, unter „den nämlichen Formalitäten, wie bei jeder Appellation

---

*) 2c. „Jeder Chef eines Landesjustizcollegiums in den Sachsenernestinischen und reußischen Landen ist Ehrenmitglied des Ober-Appellations-Gerichts, dergestalt, daß er berechtigt ist, so oft er nach Jena kömmt, während bei seinem Hofe das Inspectionsjahr steht (§. 11.) die Sessionen zu besuchen" 2c.

„an dasselbe, und dann erst die Oberrevision mit den eben „angegebenen Revisionsformalien ein".

Wir bekennen offen, daß für den Ministerprozeß, bei welchem Kürze der Verhandlungen (S. 89.) ein so dringendes Requisit ist, eine dritte Instanz uns zu viel erscheint, wäre sie auch nicht so weitläuftig wie die vorliegende. Allein überdieß sind die Formalien — welcher Ausdruck hier offenbar das gesammte Verfahren andeuten soll — der Revision, unter denen die Oberrevision Statt findet, von einer Weitläuftigkeit, wie sie wohl selten in gleichem Falle bei einem andern Gerichte vorkommen *). Daher ist die Verordnung der Ober-Appellationsgerichtsordnung:

„Es soll jedoch nur dem Angeklagten frei stehen, diese „dritte Instanz der Oberrevision zu verlangen, der anklagende Theil hingegen hat sich jedesmal beim zweiten Erkenntniß zu beruhigen",

---

*) §. 25. der provisorischen Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung: ꝛc. „Wird solches (das Rechtsmittel der Revision) ergriffen und binnen vier Wochen deducirt, so steht der andern Partei noch die Beibringung einer Gegenschrift gleichfalls binnen vier Wochen zu, und die Acten müssen alsdann an drei resp. nächste Justizcollegien der übrigen Höfe dergestalt versendet werden, daß das allernächste sie zuerst erhält und dann wieder dem nächsten, dieses aber dem dritten zusendet. Jedes solches Collegium vereinigt sich eines gemeinsamen Beschlusses, unter Beifügung der Gründe, schickt aber denselben blos an das versendende Collegium ein, welches alsdann nach der Mehrheit der vorliegenden drei Abstimmungen, das Definitiverkenntniß abfaßt und publicirt." Daß nach diesem Geschäftsgange, selbst wenn alles glücklich geht, nur allein dieses Rechtsmittel über ein Jahr an Zeit wegnimmt, liegt in der Natur der Sache, und so hat es die Erfahrung in den wenigen Fällen, in denen es zur Anwendung gekommen ist, auch gezeigt. Allein wie, wenn sich dabei keine Uebereinstimmung zweier Abstimmungen ergiebt? Dann schreibt das Gesetz vor: „so müssen sie (die Abstimmungen) sämmtlich, nebst den Acten, nochmals circuliren und eine Stimmenmehrheit durch Zusammenzählung aller Stimmen der einzelnen Votanten in den drei Collegien herausgebracht werden, wobei jedoch die Präsidialstimmen keines Vorzugs genießen."

Daß in diesem letzten Falle zwei Jahre kaum zur Abhandlung dieses Rechtsmittels hinreichen würden, liegt klar vor und dabei ist noch nicht einmal das, bei der ganz letzten Procedur möglicherweise eintretende Ereigniß der Stimmengleichheit berücksichtigt.

sehr weise, ob wir gleich diese dritte Instanz um so mehr hinwegwünschen möchten, als der Grundsatz der Gleichheit der Parteirechte offenbar in der so eben erwähnten letzten Disposition bei Seite gesetzt ist.

105.

Aus dieser Verordnung scheint übrigens zu folgen, daß eine reformatio in pejus bei der Anklage höherer Staatsdiener, nach diesem Gesetze, Statt haben kann. Denn es giebt kaum einen andern denkbaren Zweck für das eine Rechtsmittel des Anklägers im vorliegenden Falle — der Kostenpunkt dürfte es auch nicht sein — als eine reformatio in pejus. Ist also das Rechtsmittel gestattet, so muß auch der Effect desselben eintreten können. Uebrigens ist in dem Grundgesetz ausdrücklich noch verordnet:

§. 116. Auf die, von dem Landesfürsten erfolgte Benachrichtigung, daß die Abgabe der Anklage an das Appellationsgericht geschehen sei, kann der Landtag, wenn er noch versammelt ist, oder der Vorstand zu jeder andern Zeit, dem Landschaftssyndicus zur Verfolgung der angebrachten Klage und zur Wahrnehmung des ständischen Interesse bei dem Appellationsgerichte, Auftrag ertheilen ꝛc.

106.

Offenbar dieser Verfassung nachgebildet, wiewohl in einigen Punkten hinter derselben zurückbleibend, in anderer Hinsicht auch sie übertreffend, ist die, kurz darauf von dem, jetzt im Herzogthume Altenburg, damals zu Hilburghausen regierenden Herzoge seinen Ständen unter dem 27. November 1817. vorgelegte, von ihnen genehmigte und so durch Publication zur Giltigkeit gelangte Urkunde über

XXI. die landständische Verfassung des Fürstenthums Hilburghausen.

In deren 2tem Paragraphen wurde der Landschaft unter dem Buchstaben h. zuerkannt:

das Recht, über Pflichtverletzungen, Willkür Nichtachtung der Verfassung von Seiten der Staatsdiener (S. 103. Note **) Beschwerde und Klage zu führen und auf deren Untersuchung und Bestrafung anzutragen.

Dieses Recht wurde im 53sten Paragraphen vorzüglich dadurch gesichert, daß alle Verfügungen des Regenten von denjenigen, welche ihn dabei berathen haben, 2c. contrasignirt werden müssen (S. 171. Note **) und jeder Diener für die, auf seinen Vortrag gefaßten Beschlüsse

also nicht blos für den Inhalt seines Vortrags*), für seinen Rath, sondern für die darauf gefaßten Entschließungen, also für die Beschlüsse des Regenten — specielle Ministerverantwortlichkeit —

dem Regenten und dem Lande verantwortlich ist (S. 103. Note *). Das Recht förmlicher Klage von Seiten der Landschaft fand nur gegen höhere Staatsdiener **) in dem Falle Statt, wenn die beschwerende Handlung ein Vergehen in sich enthält, welches die Entscheidung eines Gerichtshofes erforderte.

Dieser Satz ist schon an sich allzu unbestimmt, wurde es aber um so mehr, als hier überdieß der bekannte theoretische Streit über die Grenzen der Justiz und Administration die Sache noch zweifelhafter machte.

In allen andern Fällen trat blos Beschwerde beim Landesherrn (S. 158. Note *) ein, wobei es von den Umständen abhing, ob eine Untersuchung oder ein blos verantwortliches Verfahren Platz griff.

---

*) Wie z. B. nach der altenburgischen Verfassung (A. 126.).

**) Man vergleiche das, was (S. 201.) über die weimarische Verfassung gesagt ist.

Es sollte aber eben in der Verfassung bestimmt sein, wo eines von beiden eintritt. Daß übrigens durch die beiden zuletzt recensirten Sätze die Klage wegen specieller Verantwortlichkeit der Minister, für Mißgriffe, Unterlassungssünden u. s. w. hinwegfiel, liegt klar vor.

2c. die förmliche Klage wurde ebenfalls bei dem Landesherrn überreicht 2c.

Nun folgten ziemlich wörtlich dieselben Bestimmungen, wie im 115ten Paragraphen des weimarischen Grundgesetzes (S. 203.), mit Hinweglassung der Vorschrift über die Rechtsmittel, welcher Vorschrift es nicht bedurfte, da diese Urkunde erst nach Erlassung der jenaischen Ober-Apellations-Gerichts-Ordnung (S. 104. 2te Note*) in das Leben trat, Letztere aber, wie erwähnt (S. 206.), das Nöthige darüber vorschreibt. Eine, in dem weimarischen Grundgesetze nicht enthaltene zweckmäsige Disposition war die, diesem Paragraphen beigefügte:

> Der Landesherr begiebt sich für dergleichen Fälle des Abolitionsrechts, des Begnadigungsrechts aber nur in soferne, daß ein Diener, auf dessen Remotion rechtlich erkannt ist, nicht im Staatsdienst gelassen werden kann. 2c.

§. 55. 2c. Alle Staatsdiener sind auf den Inhalt und die genaue Beobachtung dieses Verfassungsgesetzes zu verpflichten. Absichtliche Verletzungen desselben werden als Verbrechen bestraft *).

Diese Verfassung ist durch den Anfall des größern Theils des Herzogthums Hildburghausen an Sachsen-Meiningen, so wie der Aemter Sonnenfeld und Königsberg mit der Stadt Königsberg an Sachsen-Coburg-Gotha, aufgehoben (S. 197 ff. und A. 124.); sie ist auch eben so wenig im Herzogthum Altenburg,

---

*) Man vergleiche damit (S. 202. und A. 123.) die weimarische und meiningische Verfassungsurkunden.

das bei der Theilung vom 12ten November 1826. der damalige Herzog von Hildburghausen, statt dieses Fürstenthums, erhielt, eingeführt worden (A. 125.) *).

107.

Die nächste nach dieser uud nach der neuesten baierischen in das Leben getretene war

XXII. die Verfassung des Großherzogthums Baden durch die Verfassungsurkunde vom 22sten August 1818.

Indeß enthält dieselbe nur wenig über unsern Gegenstand. Sie spricht sich im 5ten Paragraphen über die Heiligkeit und Unverletzlichkeit der Person des Großherzogs aus und verordnet im 67sten Paragraphen:

> Die Kammern ꝛc. haben das Recht, Minister und die Mitglieder der obersten Staatsbehörden wegen Verletzung der Verfassung, oder anerkannt verfassungsmäsiger Rechte förmlich anzuklagen.

Sie verweist aber dabei auf ein zu erlassendes besonderes Gesetz, worin die Fälle der Anklage, die Grade der Ahndung, die urtheilende Behörde und die Procedur bestimmt werden soll. Allein es scheint ein solches Gesetz bis jetzt nicht erlassen worden zu sein **). Das zugleich mit der Verfassungsurkunde erschienene Edict über die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener bestimmt im Allgemeinen die Unwiderruflichkeit aller Staatsdienste, bis zu den Kanzlistendiensten herab (§. 1.), also auch der Ministerstellen, nach fünfjährigen Dienstleistungen. Die Zuruhesetzung ist durch einen, im Gesetze bestimmten Ruhegehalt bedingt. Sonach würden freilich manche Bestimmungen ermangeln, die nach richtigen Principien von einer Constitution gefordert werden.

---

*) Dadurch wird die, wenigstens anscheinende Ungewißheit aufgeklärt, welche wir bei von Zangen a. a. O. Th. 1. S. 30. 31. 53. 117. u. s. w. finden.

**) Mindestens hat auf dem Buchhändlerwege und durch Nachfragen im Umkreise des Verfassers keine Nachricht darüber erlangt werden können.

108.

Eben diese Verweisung auf ein besonderes Gesetz ist auch erfolgt in

XXIII. der Verfassung des Großherzogthums Hessen vom 17ten December 1820.

Nehmlich schon in dem Edicte vom 18ten März 1820., womit der Großherzog eine, wiewohl von den Ständen nicht angenommene Verfassung dem Lande geben wollte, war bestimmt:

Art. 21. Die Kammern haben das Recht, Uns alles dasjenige vorzutragen, was sie, vermöge eines übereinstimmenden Beschlusses (S. 111. Note *) für geeignet dazu halten, um an Uns, als eine gemeinschaftliche Beschwerde, oder als ein gemeinschaftlicher Wunsch, gebracht zu werden ꝛc.

Art. 22. Insbesondere ertheilen Wir Unsern ständischen Kammern die Befugniß, auf die, in dem vorhergehenden Artikel bestimmte Art

also nicht einzeln, sondern vermöge eines übereinstimmenden Beschlusses, welches auch im 4ten Artikel des Gesetzes vom 3ten Juli 1821. wiederholt ist,

diejenigen Beschwerden an Uns zu bringen (S. 158. Note *), welche sie sich gegen das Benehmen Unserer Staatsdiener (S. 103. Note **) aufzustellen bewogen finden könnten, indem es Unser ernstlicher Wille ist, daß jeder Staatsdiener mit Sorgfalt und Pünktlichkeit seine Pflicht erfülle und nicht, ganz gegen Unsere wohlmeinenden und väterlichen Absichten, Mißtrauen und Unzufriedenheit veranlasse.

Dieß war aber auch Alles, was das Edict über diesen wichtigen Gegenstand enthielt und was daher so wenig, als das ganze Edict den Wünschen des Volks genügen konnte. In der Verfassungsurkunde von 1820. aber sind im 79sten und 80sten Ar-

tikel diese Vorschriften im Wesentlichen wiederholt und im 82sten Artikel ist hinzugefügt:

> Wenn die eine Kammer der andern, in Hinsicht auf eine Petition oder Beschwerdeführung nicht beistimmen sollte; so bleibt es der Letztern unbenommen, die höchste Regierung von der beabsichtigten Petition, oder Beschwerdeführung, im Wege der gewöhnlichen Mittheilung, mit dem Bemerken in Kenntniß zu setzen, daß dieselbe der andern Kammer, welche aber ihre Zustimmung versagt habe, mitgetheilt worden sei.

Außerdem findet sich in Bezug auf die Verantwortlichkeit der Minister nur noch folgende Stelle in dieser Urkunde:

> Art. 109. Die Großherzoglichen Staatsminister und sämmtliche übrige Staatsdiener (S. 103. Note **) sind, in sofern sie nicht in Folge von Befehlen ihrer vorgesetzten Behörden handeln, jeder innerhalb seines Wirkungskreises für die genaue Beobachtung der Verfassung verantwortlich (S. 103. Note *).

So richtig dieser Grundsatz für alle übrigen Staatsdiener ist (S. 42. folg.), so wenig dürfte er in einer constitutionellen Monarchie, in welcher, wie auch hier nach Art. 4., der Monarch unverantwortlich ist, rücksichtlich der Staatsminister zweckmäßig erscheinen, da dadurch die specielle Ministerverantwortlichkeit für den König ganz aufgehoben wird; denn die vorgesetzte Behörde des Ministers ist doch wohl einzig der Monarch. Uebrigens ist, wie schon angedeutet wurde, diesem Satze die Bemerkung beigefügt:

> Das Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister und der obersten Staatsbehörden bildet einen integrirenden Theil der Verfassung.

Eben so ist sich bei der Zusicherung der Unabsetzbarkeit der Rich-

ter, rücksichtlich der Directoren der Justiz-Collegien (Art. 34.) auf die Dienstpragmatik berufen. Unerwähnt kann aber noch folgender Artikel der Verfassung nicht bleiben:

Art. 50. Untersuchungen gegen Staatsdiener wegen Dienstverbrechen können nicht niedergeschlagen und Staatsdiener, welche des Dienstes dergestalt entsetzt worden sind, daß das Urtheil ihre Unfähigkeit, im Staatsdienste wieder angestellt zu werden, ausdrücklich ausgesprochen hat, nie im Staatsdienst wieder angestellt werden. (S. 104. 1ste Note *).

109.

Das schon oben erwähnte Gesetz vom 3ten Juli 1821. enthält sehr umständliche Verordnungen über unsern Gegenstand. Es geht aus von dem Satze, daß

Befehle, welche zu gesetzwidrigen Handlungen, oder zu Verletzungen Unserer (der von dem Großherzog) den Ständen gegebenen Zusagen führen könnten, nie von Unserem (des Großherzogs) Willen ausgehen, sondern nur in einem Mißverständniß gegründet sein können, dessen Aufklärung Wir (der Großherzog) als eine Pflicht Unserer obersten Staatsdiener und Staatsbehörden betrachten.

Ganz merkwürdig ist der hierauf gegründete erste Artikel:

Die Minister, das Ministerium und alle jetzige, oder künftige höchste Administrativstellen sollen, wenn ihre Verantwortlichkeit wegen gesetzwidriger Handlungen und Nichterfüllung der Zusagen des Regenten an die Stände des Großherzogthums

— hier ist die specielle Ministerverantwortlichkeit klar herausgehoben —

reclamirt wird, sich nie zur Entschuldigung auf angebliche Befehle des Regenten berufen können *).

Art. 2. Die Verantwortlichkeit der Minister ꝛc. kann auch alsdann geltend gemacht werden, wenn sie, vor der wirklich erfolgten Anklage, ihr Amt niedergelegt haben, oder von demselben entfernt worden sind **).

Art. 3. Unser (das großherzogl. hessische) Ober-Appellationsgericht ist das allein zuständige Gericht ꝛc. ***)

Art. 4. Die Competenz des Ober-Appellationsgerichts tritt ein, wenn Wir (der Großherzog) einen Minister ꝛc. sei es aus eigener Bewegung, oder zu Folge einer von beiden Kammern der Stände gemeinschaftlich beschlossenen (S. 213.) und durch eine gemeinschaftliche Deputation Uns überreichten (S. 69.) Anklage, in den Anklagestand versetzt haben.

Daß der Minister nicht anders, als von dem Regenten selbst, für dessen Handlungen er in Klage genommen wird, in den Anklagestand soll versetzt werden können, widerspricht doch allzusehr den Verhältnissen der Sachlage.

Im Fall einer solchen Anklage von Seiten der Stände werden Wir die Versetzung in den Anklagestand möglichst bald beschließen, wenn Wir es nicht für nothwendig erachten, Unsern getreuen Ständen zuvor noch nähere Erläuterungen ertheilen zu lassen.

---

*) Man vergleiche S. 37.

**) Uebereinstimmend damit ist der 151ste Paragraph der königl. sächs. Verfassungsurkunde (A. 131.): „Die Resignation des Angeklag„ten hat auf das gegen ihn eingeleitete Verfahren und den Urtheilsspruch „keinen Einfluß."

***) Uebereinstimmend mit unserer Ansicht (S. 78. folgg.) und mehrern andern Constitutionen (S. 104. 2te Note *).

Ein wohl allzu unbestimmter, den Geschäftsgang für mehrere Fälle nicht genau bezeichnender, daher zu einer Justizverzögerung, oder Umgehung leicht zu mißbrauchender Satz. Nach einer Vorschrift über Besetzung des Gerichts im 5ten Artikel disponirt der 6te:

> Dem Verurtheilten

— ein zu unbestimmter Ausdruck. Sind die anklagenden Stände auch als verurtheilt anzusehen, wenn der beklagte Minister losgesprochen wird, sie in die Kosten verurtheilt werden? Steht also das Rechtsmittel beiden Theilen zu? Deutet dieser Artikel daher auf die Möglichkeit einer reformatio in pejus (S.209.) hin? Ist der Minister, der absolvirt ist, aber die Kosten bezahlen muß, ein Verurtheilter?

> steht gegen das Erkenntniß das Rechtsmittel der Revision mit allen Wirkungen der Appellation und eben so das Rechtsmittel der Restitution wegen neu aufgefundener Thatsachen (S. 191.) zu.
>
> Art. 7. Ueber diese Rechtsmittel wird ꝛc. von dem ꝛc. Plenum des Ober-Appellationsgerichts entschieden. Im Falle der Revision sind jedoch der vorige Referent und Correferent ausgeschlossen, und es müssen an dem neuen Urtheile wenigstens eben so viele neue Richter Antheil nehmen, als dabei solche concurriren, welche das erste Urtheil mit gesprochen haben.

Eine so weise Einrichtung, als rücksichtlich dieses Falles wir in keiner andern Constitution (S. 92. 207.) finden. Auch die Art, wie diese Richter zu ergänzen sind, ist in dem Gesetze vom 8ten Januar 1824. sehr weise so bestimmt:

> ꝛc. wird Unser Ober-Appellationsgericht aus dem sämmtlichen Personal der Tribunale des Landes für jeden erforderlichen Ersatzrichter zwei Individuen ernennen, von welchen der Angeklagte

dieser Ausdruck scheint den obigen „der Verurtheilte" dahin

zu erklären, daß die Rechtsmittel blos für den Angeklagten bestimmt, nicht beiden Parteien gemein sind,

das Eine nach Willkür ausschließen kann.

110.

Noch ehe diese Verfassung in das Leben trat, erhielt vom Könige von England, in Vormundschaft des damals noch minderjährigen Erbprinzen Karl,

XXIV. das Herzogthum Braunschweig-Wolfenbüttel die Verordnung, die erneuerte Landschaftsordnung betreffend, vom 25ten April 1820,

nachdem die frühere, auf Feudalgrundsätzen beruhende Ständeverfassung durch die Verfassung des Königreichs Westphalen (S. 153.), zu welchem Braunschweig eine Zeitlang geschlagen war, verdrängt, diese aber mit dem Königreiche Westphalen untergegangen war. In der eben gedachten neuern Verordnung war über die Verantwortlichkeit der Minister gar nichts, über die Beamtenverantwortlichkeit im Allgemeinen aber blos festgesetzt (Art. 30. u. 31.), daß die Landstände befugt sein sollten, über Mängel und Mißbräuche in der Rechtspflege und Verwaltung angemessene Vorträge, auch Beschwerden und Klagen über die höhern Landesbehörden und Staatsdiener wegen pflichtwidriger Amtsverwaltung, besonders wegen Willkür und Eingriffen in die Unterthanen-Rechte oder Landesverfassung an den Landesfürsten zu bringen, der diesen Anträgen, bezüglich der Untersuchung und Bestrafung, abhelfen werde — Bestimmungen, die eigentlich kaum einer besondern Erwähnung in einer Verfassungsurkunde bedürfen. Der einzige Zusatz möchte anzuführen sein:

„In Ansehung untergeordneter Beamten (S. 103. Note **)
„und einzelner Mitglieder der Landescollegien können in-
„dessen dergleichen Anklagen nicht anders angebracht wer-
„den, als wenn selbige schon vorher bei der vorgesetzten
„Behörde ordnungsmäsig vorgetragen und von derselben
„unbeachtet und ohne gehörige Remedur gelassen waren."

Die im 32sten Artikel anbefohlene Contrasignatur der landesherrlichen Rescripte war blos zur Sicherung der Staatsdiener

und nur in dieser Maase angeordnet, keineswegs aber zu Erwirkung einiger Verantwortlichkeit der Minister gegen die Stände *). Daß der Herzog Karl von Braunschweig, als er zur Regierung kam, sich dieser Verfassung widersetzte, und wie er sich endlich um die Regierung seines Landes brachte, diese Thatsachen sind allgemein bekannt und werden hier nur erwähnt, um zu der neuen Verfassung überzugehen, die dem jetzt regierenden Herzog Wilhelm ihre Existenz verdankt.

111.

Der erste Entwurf dazu führte nur den Titel: „Entwurf einer revidirten Landschaftsordnung" und folgte auch in der That der frühern Verordnung vom 25sten April 1820. so treu nach, daß sogar das ganze System derselben beibehalten war. Die, der Landschaft zugleich mitgetheilte „Entwickelung der hauptsächlichsten Motiven" dieses Entwurfes erleichterte und beförderte die Berathungen darüber sehr, erzeugte aber auch natürlicherweise viele Bemerkungen über diesen Entwurf **). Dieß veranlaßte denn einen zweiten Entwurf ***), in welchem der frühere Plan durch Vorsetzung dreier ganz neuer Kapitel,

---

*) v. Strombeck a. a. O. §. 4. Note 10. S. 47.

**) Man sehe unter andern folgende Schriften, die theils den Verhandlungen darüber vorausgingen, theils sie begleiteten:

Pölitz, Andeutungen, schon oben angeführt, Nummer 5. Seite 166 folg. Staatswissenschaftliche Mittheilungen, vorzüglich in Beziehung auf das Herzogthum Braunschweig, von Friedrich Karl von Strombeck, Braunschweig, 1stes Heft 1831. 3tes Heft 1832. (Man vergleiche die Anzeigen davon in Pölitz Jahrbüchern ꝛc. Juni 1831. Seite 564 folg. October 1832. Seite 377 folg.) Zur Erläuterung der Landschaftsordnung des Herzogthums Braunschweig von 1820. von Gottfried Philipp v. Bülow, Braunschweig. Votum über den Entwurf der revidirten Landschaftsordnung des Herzogthums Braunschweig, von Pölitz, Leipzig 1831. (Man vergleiche die Anzeige davon in Pölitz Jahrbüchern, Januar 1832. S. 80.) Microcosmus, eine polemische Zeitschrift von D. Zöpfl, 1ste Lieferung, Heidelberg, 1832. 1ste bis 5te Abh.

***) „Entwurf einer neuen Landschaftsordnung und eines Wahlgesetzes für das Herzogthum Braunschweig, Braunschweig, 1832."

durch wesentliche Zusätze zu den frühern drei Titeln im 4ten Kapitel und durch Beifügung von vier Schlußkapiteln sehr geändert wurde, von welchem aber die, unter dem Nahmen einer Landschaftsordnung für das Herzogthum Braunschweig d. d. Braunschweig den 12ten October 1832. erschienene Verfassungsurkunde *) sehr wenig abweicht. Nur der Inhalt der Letztern ist daher für unsere Materie merkwürdig.

112.

Ausgehend von der Heiligkeit und Unverletzlichkeit der Person des Herzogs (§. 3.) **) ist verordnet:

§. 156. Die stimmführenden Mitglieder des Staatsministeriums sind insbesondere für die Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit der, von ihnen contrasignirten, oder unterzeichneten Verfügungen verantwortlich.

Also nicht für Unterlassungssünden rücksichtlich solcher Handlungen, die nicht ausdrücklich in der Verfassung geboten sind, nicht für die Zweckmäßigkeit der Verfügungen.

Diese Verantwortlichkeit trifft denjenigen höchsten Staatsbeamten, welcher contrasignirt oder unterzeichnet hat, persönlich und ohne Zulassung der Berufung auf eine vorher mündlich, oder schriftlich erklärte abweichende Meinung.

Also schützt auch kein Befehl des Herzogs und keine Berufung auf die Mehrheit der Stimmen im Ministerconseil. Merkwürdig aber ist der, im Gesetz angegebene Zweck der Contrasignatur. Nachdem nehmlich gesagt ist:

§. 153. Alle Civil-Staatsdiener sind in dem ihnen angewiesenen Wirkungskreise für die Beobach-

---

*) In der braunschweigischen Gesetz- und Verordnungs-Sammlung vom 23sten October 1832. No. 18. S. 191 folgg

**) Man vergleiche die Note *) Seite. 157).

tung der Gesetze und der Landesverfassung verantwortlich,

woraus zu folgen scheint, als ob sie auch für die Gesetzlichkeit und Verfassungsmäsigkeit solcher Verfügungen verantwortlich wären, die sie auf höhern Befehl befolgt haben, heißt es bald darauf:

§. 155. Um den verfassungmäsigen Gang der Staatsverwaltung und die dem Staatsministerium untergeordneten Staatsbeamten wegen ihrer Verantwortlichkeit zu sichern, sind die unter der höchsten Unterschrift des Landesfürsten erlassenen Verfügungen in Landesangelegenheiten nur alsdann vollziehbar, wenn sie mit der Contrasignatur eines stimmführenden Mitgliedes des Staatsministeriums versehen sind.

Sollen diese Bestimmungen, zusammengehalten mit dem so eben erwähnten zweiten Satz des 156sten Paragraphen, so viel heisen, daß die Unterbeamten nicht für die Beobachtung der Gesetze und Landesverfassung rücksichtlich eines, ihre Handlungen bestimmenden Befehls verantwortlich sind, den ein Minister contrasiguirt hat? So scheint es, klar ist es aus diesen Stellen noch nicht. Allein es wird dieser Sinn noch wahrscheinlicher durch folgende Verfügung im 108ten Paragraphen:

In Ansehung der, dem Staatsministerium untergeordneten Beamten sind dergleichen Anträge, (nehmlich Anträge auf Bestrafung wegen Verfassungsverletzung) nur dann statthaft, wenn diese Beamten da, wo sie in den Gränzen eigener Verantwortlichkeit handeln, die Verfassung verletzt zu haben beschuldiget werden, und der Antrag auf Bestrafung bei den vorgesetzten Behörden und zuletzt bei dem Staatsministerium angebracht und 8 Wochen lang unbeachtet geblieben ist *)

*) Man vergleiche Seite 194. folg. 201.

— eine präclusive Frist, die wir in keiner andern Constitution finden.

In diesem Falle wird der Antrag auf Bestrafung bei dem Landesgericht

— also nicht bei dem, für die Ministeranklage besonders bestimmten Gerichtshofe, worüber gleich nachher (A. 114.) das Nähere angegeben werden wird —

gemacht, welches die Untersuchung durch zwei seiner Mitglieder zu führen und das erste Erkenntniß abzugeben hat, gegen das die ordentlichen Rechtsmittel zulässig sind

— wieder bei Geltendmachung der allgemeinen Beamtenverantwortlichkeit eine Verschiedenheit von dem Verfahren rücksichtlich der speciellen Ministerverantwortlichkeit, indem bei dem letztern nur das Rechtsmittel der Restitution (§. 110. gegen das Ende) Statt findet.

In Ansehung des Staatsministeriums ist verordnet:

§. 158. ꝛc. Dasselbe wird stets mit drei stimmführenden Mitgliedern besetzt sein, welche der Landesfürst nach eigener Wahl ernennt und nach Gefallen verabschiedet

— ganz den richtigen Principien der constitutionellen Monarchie gemäß, nur wird jede Disposition für Sicherung der Existenz der Minister, wenn sie ohne Urthel und Recht aus Willkür entlassen werden, oder ihren Abschied selbst nehmen müssen, zum eigenen Nachtheile des Staats (S. 60.), vermißt.

113.

§. 106. Die Ständeversammlung ist befugt, wegen bemerkter Mängel oder Mißbräuche bei der Gesetzgebung, Rechtspflege und Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten, Vorträge an die Landesregierung zu richten und sich über deren Abstellung gutachtlich zu äußern

— das Beschwerderecht.

§. 108. Die Ständeversammlung kann auf Bestrafung der Mitglieder des Staatsministeriums und des ständischen Ausschusses antragen, welche einer Verletzung der, auf den vorliegenden Fall unzweifelhaft anwendbaren Bestimmungen dieses Landesgrundgesetzes sich schuldig gemacht haben.

Enthält dieser Satz in den hervorgehobenen Worten schon eine bedeutend große und leicht zu öffnende Hinterthüre, um ziemlich allen Ministeranklagen zu entgehen; so war dies noch weit mehr nach dem, in diesem Punkte sehr weise abgeänderten zweiten „Entwurf einer neuen Landschaftsordnung" der Fall, worin diese Worte so lauteten: in der Anwendung unzweifelhafter Bestimmungen. Welche gesetzliche Disposition ist so allgemein unzweifelhaft? Diese Verordnung schließt übrigens abermals die Unterlassungssünden, wie wir sie oben (S. 220.) characterisirten, und die Unzweckmäsigkeit der Verfügungen von der Anklage aus.

Ein solcher Antrag muß spätestens binnen sechs Jahren nach eingetretener Verletzung gemacht werden.

Eine Verjährung für diese Klage haben wir in keiner Constitution weiter gefunden und so auch diese besondere Verjährungszeit nicht. Indeß halten wir die vorliegende Bestimmung für sehr zweckmäsig. Die neuesten Volksunruhen haben gezeigt, daß das Volk oft Handlungen, die dasselbe zu der Zeit für den Ausfluß der höchsten Weisheit hielt, wo sie von einem Beamten unternommen wurden, lange Zeit hinterher, bei ganz veränderten Umständen, für Staatsverbrechen erklärte und den pflichttreuen Beamten deshalb wüthend verfolgte, nachdem Ereignisse, welche die Wirkungen jener Operationen vernichteten und welche man bei Unternehmung der Letztern gar nicht vermuthen konnte, eingetreten waren und nachdem eine klare An- und Uebersicht der damals vorwaltenden, die Handlungsweise vollkommen rechtfertigenden Umstände gar nicht mehr möglich war.

§. 112. Nur die Ständeversammlung entscheidet darüber, ob ein Verfahren wegen verletzter Verfassung einzuleiten sei. Hat sie durch einen ordnungsmäsigen Beschluß das Verfahren der Mitglieder des Staatsministeriums, oder des Ausschusses gebilligt; so findet eine ständische Anklage nicht weiter Statt.

Also die gesammte Landschaft, nicht etwa blos der Ausschuß entscheidet über die Versetzung in den Anklagestand, ganz den richtigen Grundsätzen (S. 62 folgg.) gemäß. Aber heilsam finden wir die Verfügung, durch welche dafür gesorgt ist, daß selbst in der Zeit, wo keine Versammlung der Landschaft Statt findet, wegen klarer Verletzung der Verfassung von dem landschaftlichen Ausschuß eingeschritten und die Landschaft, Behufs der Versetzung der Minister in den Anklagestand, ohne Mitwirkung der Regierung einberufen werden kann. Wenn nehmlich gleich der landschaftliche Ausschuß nicht berechtigt und verpflichtet ist, wie ein Schriftsteller nicht ohne bedeutende Gründe vorgeschlagen hat *), „dann durch Vorstellungen einzuschreiten, „wenn er sich, nach reiflicher Prüfung der Angelegenheit, überzeugt hat, daß durch irgend eine Vorkehrung der Regierung „die Rechte der Staatsbürger" — ein etwas weites Feld — „gekränkt wurden;" so ist doch in der jetzigen Landschaftsordnung (§. 125.) dem, zwischen den förmlichen Landschaftsversammlungen immer bestehenden Ausschuße die Befugniß ertheilt, „in den (§. 113.) aufgeführten Fällen die Ständeversammlung „zusammenzuberufen, um die erforderlichen Beschlüsse 2c. zu „veranlassen." Unter den, im 113ten Paragraphen aufgeführten Fällen aber findet sich bei Nummer 2. ausdrücklich der Fall angegeben, „wenn dieses Landesgrundgesetz verletzt wird," wodurch also die, sich als nöthig darstellende Ministeranklage dieser Procedur der Landschaft mit unterworfen wird.

---

*) v. Strombeck staatswissenschaftliche Mittheilungen. 1 Heft. Seite 102.

In der Hauptsache verordnet das Gesetz Folgendes:

114.

§. 109. Soll aber ein Antrag auf Bestrafung eines Mitgliedes des Staatsministeriums, oder des ständischen Ausschusses,

— dieser letzte, auch schon im 108ten Paragraphen (S. 223.) enthaltene Zusatz trifft unsern Gegenstand nicht, er hat an andern Schriftstellern schon vollgiltige Beurtheiler gefunden — *)

wegen verletzter Verfassung gemacht werden, so wird zuvörderst ein eigener Gerichtshof gebildet, welcher aus sieben Mitgliedern der höhern Justizcollegien bestehen soll. Drei Mitglieder desselben werden durch das Loos aus den Mitgliedern des gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichts auf den Antrag des Ausschusses, oder der Ständeversammlung, die übrigen vier aus den Mitgliedern des Landesgerichts, und zwar zwei von der Landesregierung und zwei von der Ständeversammlung erwählt. Das Präsidium übernimmt das älteste der Mitglieder aus dem Oberappellationsgerichte. Die erforderlichen Secretarien werden dem Gerichte durch das Oberappellationsgericht beigeordnet.

Wir haben uns schon wiederholt in dieser Schrift gegen die Bildung eigener Gerichtshöfe für diese Art von Prozessen erklärt. Am schädlichsten finden wir es, wenn nicht bestimmte Personen schon im Voraus in der Verfassungsurkunde für dieses Staatsgericht ernannt sind, wenn sie erst für den einzelnen Fall erwählt werden, weil da allzuleicht von den verschiedenen Parteien auf die Parteilichkeit der Elemente dieses Gerichts hingewirkt werden kann. Die kleinere Hälfte des, nach gegenwärtiger Constitution zu bestellenden besondern Gerichts besteht nun zwar aus

---

*) Pölitz, Votum ꝛc. S. 76. folg.

Personen, auf welche die Parteien keinen Einfluß haben können. Sie ist aus Mitgliedern des obersten Gerichtshofs zusammengesetzt, welcher nach unserer eigenen Ansicht (S. 82.) das einzig zweckmäsig zu wählende Gericht für diese Prozesse sein würde. Es ist nur zu beklagen, daß nicht das ganze Gericht dazu bestimmt ist, da, wenn es auch gleich in dem Lande seinen Sitz hat, über dessen Minister zu urtheilen sein würde, doch die Mitglieder dieses Oberappellationsgerichts (S. 81. Note *) um so weniger von den ausschließlichen Bestimmungen der braunschweigischen Regierung abhängen, als dasselbe für Braunschweig und die fürstlichen Häuser Waldeck und Pyrmont, Lippe und Schaumburg-Lippe gemeinschaftlich besteht. Allein die größere Hälfte jenes, für die Ministerprozesse zu bestellenden ausserordentlichen Gerichts wird für jeden einzelnen Fall von der Regierung, welche doch in der Regel bei Ministeranklagen die eine Partei bildet, und von den Ständen, also der andern Partei, erwählt aus Mitgliedern des Landesgerichts. Also hier liegen die parteiischen Elemente ganz klar vor, es wählen, wie bei der Bestellung von Patrimonialgerichtshaltern, diejenigen die Richter, welche bei den Urtheilssprüchen interessirt sind. Die, durch dieses Gesetz bestimmte Ernennung hat den einzigen Vorzug vor der anderer Staaten, in denen jedes Mal ein eigener Gerichtshof für die Ministeranklagen bestellt wird, daß die zu Erwählenden aus den Mitgliedern des Landesgerichts, also auch eines obern Gerichtshofs, gewählt werden müssen. Ueberdieß bleibt bei diesem, wie bei jedem andern bestellten ausserordentlichen Gerichte, der Nachtheil, daß dieses Gericht die Untersuchung nicht vollständig führen, nicht vollständig in der Sache erkennen kann. Nachdem nehmlich sehr zweckmäsig im 110ten Paragraphen festgesetzt ist,

daß auf die gehörig motivirte Anzeige von Seiten der Stände das Oberappellationsgericht verpflichtet ist, den gemeinschaftlichen Gerichtshof zu constituiren und daher im Falle, daß die erforderliche Zahl der Mitglieder des Landesgerichts nicht binnen 4 Wo-

chen erwählt sein sollte, die fehlenden durch das Loos bestimmen läßt,

fährt das Gesetz so fort:

Dieser Gerichtshof prüft zuvörderst: ob Grund zu einer Untersuchung vorhanden sei? nachdem ihm der umständlich zu entwickelnde und erforderlichen Falls mit den gehörigen Dokumenten versehene Antrag auf Bestrafung übergeben ist. Er leitet bei vorhandenem Grunde die Untersuchung ein, führt dieselbe nach den Regeln des Untersuchungsprozesses und fällt das Erkenntniß in erster und letzter Instanz.

Dieser Ausdruck kann, wie sich aus der sogleich zu referirenden Fortsetzung des gegenwärtigen Paragraphen ergeben wird, nichts weiter heißen, als: „er fällt das Erkenntniß, ohne daß dagegen ein ordentliches Rechtsmittel Statt findet. Er erkennt aber auch über das ausserordentliche Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand selbst, wenn solches eingewendet wird." Wir haben unsere nicht beistimmende Ansicht über die Abschneidung der Rechtsmittel (N. 134. am Ende) dargelegt, können aber doch auch hier folgende Notiz nicht unberührt lassen. In den beiden Entwürfen zu gegenwärtigem Gesetz und in letzterm selbst (§. 231.) ist für den Fall, daß die Landesregierung und die Stände eine verschiedene Ansicht über die Auslegung einzelner Bestimmungen des Landesgrundgesetzes haben sollten, bestimmt, daß ein eben so, wie der für die Ministerprozesse bestellte ausserordentliche Staatsgerichtshof, zusammengesetztes Compromißgericht über diese verschiedenen Ansichten entscheiden soll. Der schon öfter erwähnte erste Entwurf hatte hierbei den Zusatz:

„In der zweiten und letzten Instanz soll ein Oberappellationsgericht eines der teutschen Bundesstaaten entscheiden." *)

Dieser Zusatz ist in dem zweiten Entwurf und im Gesetze

*) Pölitz, Votum ꝛc. S. 82.

selbst weggelassen und sonach auch hier die zweite Instanz abgeschnitten.

Dieses Erkenntniß beschränkt sich auf die Beantwortung der Frage: ob der Angeklagte sich der Verletzung einer, auf den vorliegenden Fall unzweifelhaft anwendbaren (S. 223.) Bestimmung dieses Landesgrundgesetzes schuldig gemacht habe oder nicht?

— die zwei letzten Worte befinden sich nicht in dem schon erwähnten zweiten Entwurf —

und überläßt die Beurtheilung des, in der Verletzung des Grundgesetzes etwa liegenden gemeinen Vergehens, so wie die aus derselben entspringenden Entschädigungsansprüche den ordentlichen Gerichten.

Wir brauchen zu unsern frühern Aeußerungen darüber (S. 190.) nichts hinzuzufügen.

Wird der Angeklagte schuldig erkannt, so ist davon bei dem Beamten Dienstentlassung ꝛc. die unmittelbare Folge.

Dies ist hier (S. 234.) unbedenklich.

Gegen das Erkenntniß findet kein anderes Rechtsmittel Statt, als die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen neu aufgefundener Thatsachen oder Beweisgründe.

ꝛc. ꝛc.

§. 111. Die Abolition einer Untersuchung wegen verletzter Verfassung ist unzulässig,

— aber, den richtigen Principien (S. 35 folg.) entgegen, nicht die, nach §. 208. dem Regenten für alle Strafsachen ausdrücklich zugestandene Begnadigung —

und der Verurtheilte kann im Staatsdienste nicht wieder angestellt werden.

Diese Worte sind dem zweiten Entwurfe, worin sie fehlen, zugesetzt, und mit Recht, da dieser Gerichtshof blos über Verletzung der Verfassung erkennt, mithin der Fall nicht eintreten

kann, wo bloße Entfernung vom Amte genügte, wie dies Statt haben könnte (S. 235.), wenn er auch über Unterlassung nöthiger, in der Verfassungsurkunde aber nicht gebotener Handlungen und über unzweckmäsige Handlungen zu erkennen hätte.

115.

Da übrigens die Mitglieder dieses Staatsgerichtshofes aus der Mitte der obern Landesjustizcollegien zu wählen sind, so erhalten die in der Verfassungsurkunde befindlichen Vorschriften über die Selbstständigkeit der Gerichte und über die, zu deren Bewahrung der Landschaft bedungenen Rechte dadurch für gegenwärtige Schrift ein besonderes Interesse:

§. 103. Die Stände haben das Recht, auf die durch die Landes- und Bundesgesetzgebung festgestellte Unabhängigkeit der Gerichte in den Gränzen ihrer Zuständigkeit zu halten.

Insbesondere wird es den Parteien, welche sich durch landesfürstliche Verfügungen in der gerichtlichen Verfolgung ihrer Rechte für beeinträchtigt halten, gestattet, sich an die Ständeversammlung zu wenden und diese ist befugt, auf die Abhülfe der von ihr begründet erachteten Beschwerden bei der Landesregierung anzutragen.

§. 107. Sie hat das Recht darüber zu wachen, daß Niemand in seinen verfassungsmäsigen Rechten verletzt ꝛc. werde.

§. 193. Die Gerichte sind in ihrer Amtsführung der landesfürstlichen Oberaufsicht unterworfen, jedoch bei der Beurtheilung von Rechtssachen innerhalb der Gränzen ihrer Competenz unabhängig ꝛc.

§. 196. Die Beurtheilung, ob eine Sache zum gerichtlichen Verfahren geeignet (2ter Entwurf: sei), gebührt zunächst dem Richter.

2c. 2c.

Das Nähere über das, in solchen Fällen (wo die Competenz zwischen dem Gericht und der Administrativbehörde streitig ist,) eintretende Verfahren, soll durch ein Gesetz bestimmt werden.

116.

XXV. Das Kurfürstenthum Hessen

hatte in den frühern Zeiten und während der Existenz des Königreichs Westphalen, mit Braunschweig gleiches Schicksal. Späterhin, am 16ten Februar 1816., wurde ein neuer Verfassungsentwurf unter Wilhelm I. vertraulich den Ständen mitgetheilt *), der manche liberale Ideen und unter andern, was unsere Materie angeht, die Vorschrift enthielt, daß kein Staatsdiener ohne Urthel und Recht seiner Stelle solle entsetzt werden können. Indeß wurde dieser Entwurf nicht wirklich zur Vollziehung gebracht. Vielmehr erließ Wilhelm II., in der Folge, und zwar am 29sten Juni 1821., ein sogenanntes Organisationsedict für das Kurfürstenthum Hessen. Darin war der Verantwortlichkeit der Minister, obgleich das Ministerium (§. 10.) die oberste Stelle in der Verwaltung des Kurfürstenthums sein sollte, in der Maaße gedacht, daß die specielle Ministerverantwortlichkeit ganz ausgeschlossen war:

§. 11. 2c. Ein jeder Minister ist sowohl für die Zweckmäßigkeit seiner Anträge, als für die allenthalbige Vollziehung der gefaßten Beschlüsse

— nicht für die Beschlüsse selbst —

---

*) „Verfassungsentwurf von Kurfürst Wilhelm I. im Jahre „1816. seinem treuen Volke angeboten. Mit Vorwort und Bemerkungen begleitet.“ 1830.

Uns verantwortlich.

Also blos dem Kurfürsten, nicht den Landständen. Uebrigens waren die Gerichte unabhängig (§. 36.); aber nur die Gerichte der Mittelinstanz, die sogenannten Obergerichte, nicht der oberste Gerichtshof, das Oberappellationsgericht, sollten (§. 46. Num. 1.) in der Regel über solche Amtsvergehungen erkennen, die keine blose Disciplinarstrafe nach sich ziehen.

117.

Kurhessen war der erste Staat, welcher in Teutschland nach den, auf das öffentliche Staatsleben so einflußreichen Unruhen des Jahres 1830. mit einer neuen Verfassungsurkunde, und zwar unter dem 5ten Januar 1831. hervortrat. Es hat diese Verfassungsurkunde vielfache Beurtheilungen erfahren, die jedoch, der Hauptsache nach, größtentheils darin übereinstimmen, daß sie zu den vorzüglichsten Staatsgrundgesetzen zu rechnen sei *). Unter andern wird, und mit Recht behauptet, daß mit ihr (§. 66.) der Wendepunkt des constitutionellen Lebens in Teutschland beginne, weil sie zuerst das Recht der Intelligenz, auch ohne Grundbesitz und Festsetzung einer gewissen Steuersumme, auf Mitvertretung der allgemeinen staatsbürgerlichen

---

*) Siegmund Martin, über die Verfassungsurkunde Kurhessens, Kassel, 1831. (Man vergleiche auch Alexander Müllers Archiv für die neueste Gesetzgebung ꝛc. Mainz 1832. 1ster Bd. 1stes Heft.) Graf v. Benzel-Sternau, Verfassungsfreund, 1 Bd. 2 Heft. S. 61. D. Jordan in Marburg, über die Grundsätze, von welchen bei der Abfassung der kurhessischen Verfassungsurkunde ausgegangen ward, in Pölitz Jahrbüchern, März 1832. S. 193. (besonders merkwürdig durch den darin enthaltenen Vortrag, womit die Sitzungen des, zur Prüfung der landesherrlichen Propositionen niedergesetzten landständischen Ausschusses eröffnet wurden). Pölitz, in den schon oben angeführten „Andeutungen ꝛc. S. 131., wo auch nachfolgende Schriften noch genannt sind: Pölitz, geschichtlich politische Andeutungen über die neue Verfassung des Kurstaats Hessen, in dessen Jahrbüchern der Geschichte und Staatskunst. 1831. Th. 1. S. 241. Die kurhessische magna charta vom 5ten Januar 1831. (ebendaselbst S. 309.). Weitzel, über die kurhessische Verfassung, (ebendaselbst S. 385.). Paulus, Sophronizon, 13ter Jahrgang, 2tes Heft.

Interessen anerkennt und ausspricht *). Sie entstand in gewisser Art aus einem, freilich sehr unvollkommenen Entwurfe, der binnen noch nicht drei Wochen hatte gefertigt werden müssen und in dem daher, im Vergleich mit der bis dahin bestehenden Verfassung, nur wenig Neues enthalten war. Unter diesem Wenigen aber befand sich doch (§. 48.) die Vorschrift:

> daß die Landstände jeden Staatsbeamten, welcher die Landesverfassung verletzt, Veruntreuungen, oder Erpressungen sich schuldig macht, ꝛc. bei den zuständigen Gerichtsbehörden direct anklagen könnten, und (§. 52.) daß die Gerichte und ihre Urtheile unabhängig sein sollen.

Wie verlautet, wurde aber von einem Ausschuße der Ständeversammlung dieser Entwurf größtentheils bei Seite gesetzt und, nur unter Beibehaltung einzelner Paragraphen, ein ganz neues Staatsgrundgesetz entworfen, welches nun die Grundlage zu dem schon erwähnten vom 5ten Jan. 1831. wurde **).

118.

Der angegebene Inhalt der Entwürfe bildete sich nun rücksichtlich unserer Materie in der wirklichen Grundverfassungsurkunde ungemein vortheilhaft aus. Sie stellt die Grundlage derselben mit den Worten oben an:

> §. 10. Der Kurfürst ist das Oberhaupt des Staats ꝛc. Seine Person ist heilig und unverletzlich ꝛc. ***).
>
> §. 106. Für die Staatsangelegenheiten werden als höchste Behörden nur bestehen das Gesammt-Ministerium und die Vorstände der Ministerial-Departements. Durch diese wird der Regent in der unmittelbaren Ausübung seiner Regierungsrechte unterstützt ꝛc.

---

*) Pölitz, Andeutungen ꝛc. S. 139.

**) Man vergleiche die angeführten Pölitzischen Jahrbücher S. 244. 316. 318. 319. 326. 338. Pölitz, Andeutungen ꝛc. S. 131.

***) Man vergleiche S. 157. Note *).

§. 108. Der Vorstand eines jeden Ministerial-Departements hat die vom Regenten in Bezug auf die Regierung und Verwaltung des Staates ausgehenden Anordnungen und Verfügungen, welche in sein Departement einschlagen, zum Zeichen, daß die betreffende Angelegenheit auf verfassungsmäsige Weise behandelt worden sei, zu contrasigniren *) und ist für die Verfassungs- und Gesetzmäsigkeit ihres Inhaltes persönlich verantwortlich.

— specielle Ministerverantwortlichkeit, doch nicht für die Zweckmäsigkeit, auch nicht für solche Unterlassungssünden, welche der Constitution nicht direct entgegen sind.

Hinsichtlich derjenigen Angelegenheiten, die mehrere oder sämmtliche Departements betreffen, haben deren Vorstände gemeinschaftlich zu contrasigniren, und zwar mit persönlicher Verantwortlichkeit eines Jeden für die Gegenstände seines Departements.

Also keine Correalverantwortlichkeit (S. 97.).

Durch die gedachte Contrasignatur erhalten solche Anordnungen und Verfügungen allgemeine Glaubwürdigkeit und Vollziehbarkeit.

Milder ausgedrückt, doch eigentlich dasselbe, wie in der spanischen Constitution (S. 169.). Uebrigens folgt daraus von selbst, daß mündliche Befehle des Kurfürsten in Regierungssachen ohne Wirkung sind (S. 16.), da sie nicht contrasignirt werden können.

119.

§. 99. Sie (die Stände) dürfen ꝛc. über die, in der Landesverwaltung, oder der Rechtspflege wahrgenommenen Mißbräuche Beschwerde führen,

---

*) Man vergleiche Seite 171. Note **).

also die Beschwerdeführung steht ganz allgemein über alle Mißbräuche zu,

worauf, wenn diese gegründet gefunden wird, die Abstellung derselben ohne Verzug erfolgen soll.

§. 100. Die Landstände

— also offenbar nur in ihrer Gesammtheit, nicht einzeln oder durch einen Ausschuß, wie sich aus der Vergleichung mit den §§. 61. und 100. ergiebt —

sind befugt, oder auch verpflichtet, diejenigen Vorstände der Ministerien, oder deren Stellvertreter, welche sich einer Verletzung der Verfassung schuldig gemacht haben würden,

also blos der Verletzung der Verfassung, nicht der Verletzung der übrigen Gesetze, nicht unzweckmäsiger Anordnungen, nicht Unterlassungssünden, in sofern diese nicht gegen Vorschriften der Verfassung begangen werden,

vor dem Ober-Appellationsgerichte

— es stimmt dies mit unserer eigenen Ansicht (S. 81 f.) und der Verfassung mehrer andern constitutionellen Monarchien (S. 104. 2te Note*) überein, ist aber von denen, die der entgegengesetzten Meinung sind, getadelt worden; hier vollends, wo blos Verletzung der Verfassung, nicht Unzweckmäsigkeit der Maasregeln der Gegenstand des Prozesses ist, mithin die begutachtende Qualität des Gerichts (S. 21.) hinwegfällt, erledigt sich damit ein Hauptgegengrund (S. 85.) —

anzuklagen, welches sodann ohne Verzug die Untersuchung einzuleiten, selbst zu führen und, nach deren Beendigung, in voller Versammlung (**in pleno**) zu erkennen hat. Die gegründet befundene Anklage indeß zieht, wenn nicht schon das Strafurtheil die Amtsentsetzung des Angeklagten ausspricht, jedenfalls dessen Entfernung vom Amte nach sich.

Also ist die Strafbefugniß des Gerichtshofes, wofür bei dem ge-

wöhnlichen obersten Gerichtshof auch gar kein Grund vorhanden wäre (S. 190.), nicht, wie in einigen andern Verfassungen (S. 190. und A. 130.), beschränkt, sondern er erkennt über alle criminalrechtlichen Folgen der Handlung. Es ist freilich aber auch für den Fall, daß die Gesetze für die, mittelst gegründet befundener Klage gerügte Handlungsweise des Ministers keine Strafe bestimmen, das mildere Auskunftsmittel der Zurechtweisung ausgeschlossen, vielmehr Entfernung vom Amte — nicht vom Staatsdienste überhaupt — die unausbleibliche Folge einer gegründet befundenen Klage, worüber wir uns oben (S. 30.) erklärt haben. Indeß stimmt in dem Erfolge diese Verfügung mit unserer Ansicht überein. Denn da dieses Gericht nur über Verletzung der Verfassung zu erkennen hat, so läßt sich gar kein Fall denken, in dem, obgleich die Klage gegründet befunden worden wäre, der Minister im Amte bleiben könnte, welches sich ganz anders gestaltet, wenn, so wie wir voraussetzen, das Gericht auch über Versehen, Unzweckmäßigkeit ꝛc. entscheiden muß. Uebrigens kommen auch diese gesetzlichen Bestimmungen im Wesentlichen mit unsern Ansichten über die Verschiedenheit zwischen Entsetzung und Entfernung vom Amte (S. 29 folg.) überein, wie wir späterhin (S. 238.) zeigen werden.

Nach gefälltem Urtheil findet, unter den gesetzlichen Erfordernissen, die Wiederaufnahme der Untersuchung

— wir bekennen offen, daß wir diesen Ausdruck nicht ganz verstehen, wahrscheinlich ist er ein local-technischer Ausdruck für das criminalrechtliche Rechtsmittel der anderweiten Vertheidigung, oder für das Rechtsmittel der Revision, wie es in andern Verfassungsurkunden und Gesetzen für diesen Fall *) genannt ist —

so wie das Rechtsmittel der Restitution Statt. (S. 191. und 228.)

---

*) Man vergleiche Seite 191. 207. und A. 130.

120.

Im Allgemeinen ist rücksichtlich der Staatsdiener verordnet:

§. 51. Der Landesherr ernennt oder bestätigt alle Staatsdiener ꝛc. insofern den Behörden nicht die Bestellung überlassen ist ꝛc.

§. 56. Ohne Urtheil und Recht darf kein Staatsdiener abgesetzt, oder wider seinen Willen entlassen, noch demselben sein rechtmäsiges Diensteinkommen vermindert oder entzogen werden, vorbehältlich der besondern Bestimmungen, welche das Staatsdienstgesetz enthält.

Dieses Gesetz wird erst noch erwartet *). Da übrigens von den andern Staatsdienern die Minister nicht ausgenommen sind, so sind auch diese nicht willkürlich absetzbar, wodurch eine Beschränkung der landesfürstlichen Macht herbeigeführt wird, welche nach den Principien über die constitutionelle Monarchie nicht nothwendig ist (S. 57.).

§. 35. Jedermann bleibt frei, über das sein Interesse benachtheiligende verfassungs- gesetz- oder ordnungswidrige Benehmen oder Verfahren einer öffentlichen Behörde bei der unmittelbar vorgesetzten Stelle Beschwerde zu erheben und solche nöthigenfalls bis zur höchsten Behörde zu verfolgen. Wird die angebrachte Beschwerde von der vorgesetzten Behörde ungegründet befunden, so ist dieselbe verpflichtet, dem Beschwerdeführer die Gründe ihrer Entscheidung zu eröffnen.

Damit stimmt die Sachsen-altenburgische Verfassung überein (A. 126. 3te Note).

§. 61. Ein jeder Staatsdiener bleibt hinsichtlich seiner Amtsverrichtungen verantwortlich.

---

*) Man vergleiche die öfter angezogenen Politischen Jahrbücher 1831. April, S. 345.

— Allgemeine Beamtenverantwortlichkeit.

Derjenige, welcher sich einer Verletzung der Landesverfassung, namentlich auch durch Vollziehung einer, nicht in der verfassungsmäsigen Form ergangenen Verfügung einer höchsten Staatsbehörde (§. 108.), einer Veruntreuung öffentlicher Gelder, oder einer Erpressung schuldig macht, sich bestechen läßt, seine Berufspflichten gröblich hintenansetzt, oder seine Amtsgewalt mißbraucht, kann auch von den Landständen, oder deren Ausschuß (s. §. 102.) bei der zuständigen Gerichtsbehörde angeklagt werden 2c.

Wir kennen kein Gesetz, das mit unsern Principien über die allgemeine Beamtenverantwortlichkeit übereinstimmender wäre, als dieses. Auch danach sind die Unterbeamten in der Hauptsache nur dann wegen Executirung unrechtmäsiger Befehle verantwortlich, wenn diese ihnen nicht auf die gesetzlich geordnete Weise zugehen, oder klaren Pönalgesetzen zuwider sind (S. 42 fg.). Die Anklage wegen der allgemeinen Verantwortlichkeit der Beamten ist übrigens hier auch dadurch wesentlich von der Anklage wegen der Ministerverantwortlichkeit unterschieden, daß jene nicht blos von den gesammten Landständen, sondern auch von deren Ausschuße — man vergleiche §. 100. (S. 234.) — erhoben werden kann, und nicht vor das Oberappellationsgericht, sondern vor die zuständige Gerichtsbehörde, offenbar das gewöhnliche Gericht, gehört. Beide Behauptungen werden noch klarer aus folgender Stelle:

§. 101. Auch stehet den Landständen und deren Ausschusse (s. §. 102.) die Befugniß zu, gegen andere Beamten,

diese Worte bezeichnen, da sie offenbar im Gegensatz mit den, im zunächst vorhergehenden Paragraphen genannten „Vorständen der Ministerien, oder deren Stellvertreter" stehen, alle Beamten, welche nicht Ministerfunctionen verrichten,

welche sich eine der, im §. 61. genannten Vergehun-

gen zu Schulden kommen ließen, die gerichtliche Untersuchung, insofern diese nicht schon eingeleitet sein sollte, auf geeignete Weise zu veranlassen.

121 a.

Ganz merkwürdig ist folgender Paragraph, welcher, da er die Minister von den darin genannten Staatsdienern im Allgemeinen nicht ausnimt, auch auf jene mit Anwendung findet:

§. 127. Ein künftig zur Entsetzung vom Amte gerichtlich verurtheilter Staatsdiener kann, selbst nach erlangter Begnadigung, weder seine bisherige Stelle wieder erhalten, noch in einem andern Justiz- oder Staatsverwaltungsamt angestellt werden, sofern nicht in Hinsicht auf Wiederanstellung das gerichtliche Erkenntniß einen ausdrücklichen Vorbehalt zu Gunsten des Verurtheilten enthält.

Während darin das landesfürstliche Begnadigungsrecht, zumal für den Fall eines Ministerprozesses (S. 35 fg.), weise beschränkt ist, drücken dieser Paragraph und der §. 100. dieses Gesetzes (S. 234.), zusammengehalten, klar den Sinn aus: Entsetzung vom Amte zieht in der Regel fernere Dienstunfähigkeit überhaupt nach sich, blose Entfernung vom Amte hingegen macht zu andern Staatsdiensten nicht unfähig. Dies stimmt aber ganz mit unsern Prinzipien überein und ist nur in der Nebenbestimmung davon abweichend, daß hier blos die Entsetzung durch gerichtliches Erkenntniß ausgesprochen wird, die Entfernung hingegen, im Fall eines gewissen Erkenntnisses, sich stillschweigend versteht, während nach unserer Ansicht auch auf die blose Entfernung vom Amte ausdrücklich erkannt werden kann (S. 23 folg.).

121 b.

Neuerlich während des Druckes dieser Schrift, im März 1833., entstanden bei Gelegenheit des Landtags zu Cassel Mißverständ-

niße zwischen der Regierung und den Ständen. Der Abgeordnete Schomburg trug auf diese Veranlassung in einer geheimen Sitzung darauf an, wegen verfassungswidriger Verhinderung eines legitimirten Ständemitglieds an der Mitwirkung bei den Landtagsverhandlungen, den Vorstand des Ministeriums des Innern in den Anklagestand zu versetzen. Der Landtagscommissair unterbrach jedoch den Redner noch vor erfolgter Abstimmung und verkündete eine höchste Verordnung, wodurch die Ständeversammlung aufgelöst wurde. Auch hat der permanente landständische Ausschuß eine Anklageschrift gegen den Vorstand der Ministerien der Justiz und des Innern, geheimen Rath Hassenpflug, bei dem Oberappellationsgericht eingereicht. Die Hauptpunkte di eser Anklage sind, 1) daß durch die Art und Weise der Auflösung der Ständeversammlu ng am 26. Juli 1832. diese, dem klaren Buchstaben des §. 102. der Verfassungsurkunde zuwider, verhindert worden sei, ihren verfassungsmäsig zurückzulassenden permanenten Ausschuß mit der besondern Instruction zu versehen; 2) daß diesem Ausschusse nicht gestattet worden sei, der ausdrücklichen Bestimmung jenes Paragraphen gemäß, noch andere ständische Mitglieder bei wichtigen Angelegenheiten zu Rathe zu ziehen und 3) daß durch die gesetzwidrige Einmischung des Ministeriums des Innern in die, nach §. 77. dem Ausschuß allein zustehende vorläufige Legitimationsprüfung, die Ernennung eines Präsidenten und Vicepräsidenten der letzten Ständeversammlug eine geraume Zeit hindurch völlig verhindert worden sei.

Beide Differenzen liegen noch zu roh vor, um eine nähere Erörterung derselben zum Gegenstande dieser Schrift zu machen, daher wir ihrer nur, der Vollständigkeit wegen, im Allgemeinen gedenken.

122.

Kehren wir zu den Staaten zurück, welche noch vor den verhängnißvollen Tagen des Jahres 1830. sich einer constitutionellen Einrichtung erfreuten; so finden wir zunächst nach Erlassung der Organisationsurkunde für Kurhessen

XXVI. die Verfassungsurkunde des Königreichs Portugal vom 23sten September 1822.

Sie gründete sich auf den Beschluß der Cortes, die oben erwähnte (S. 168.) spanische Verfassung vom 19ten März 1812., unter den für Portugal nöthigen Modificationen, zur Grundlage der portugiesischen Verfassung zu nehmen *).

Daher näherte sie sich auch jener Verfassung sehr, doch hatte sie einige eigenthümliche Vorschriften, wegen deren wir ihrer, ob sie gleich durch Don Miguels bis jetzt nicht vernichtete Usurpation aufgehoben worden ist, auch bei unserm Gegenstande gedenken müssen. Es war bekanntlich — hier ist der Ort nicht zu einer nähern Entwickelung dieser Behauptung — eine Folge der historischen Ereignisse, daß die Cortes in Portugal eine sehr große Macht haben mußten, und so ist dies denn auch der Character der vorliegenden Constitution. Denn dem König und **) seinen Ministern wohnte danach blos die vollziehende Gewalt bei. Die gesetzgebende hatten zwar die Cortes angeblich nur mit Abhängigkeit von der Bestätigung des Königs (Art. 29.), allein wenn der König binnen der, in der Verfassungsurkunde bestimmten, oder in gewissen Fällen von den Cortes ihm vorzuschreibenden Frist, in manchen Fällen „augenblicklich" (Art. 107. und 108.) die Sanction nicht gab; so wurde sie für ertheilt geachtet (Art. 111.). Daß vollends ein solcher König, dem nicht, sondern dem Volke die Souverainetät beiwohnt (Art. 25.), nicht verantwortlich sein konnte (Art. 124.) ***), liegt in der Natur der Sache. Daher wurden (Art. 153.)

> „alle Decrete und Befehle des Königs ꝛc. von dem Minister des betreffenden Fachs unterzeichnet. Befehle, denen die Unterschrift des Ministers mangelt, sind nicht vollziehbar (S. 171. Note **).

Folglich waren alle mündlichen Befehle ungiltig. Indeß

---

*) Pölitz, europäische Constitutionen, 4ter Th. S. 757.

**) Dies „und" ist so wichtig, daß z. B. im 107ten Artikel es heißt: „Wenn der König, d. h. der Staatsrath findet, daß das Gesetz aus Gründen verwerflich ꝛc. sei ꝛc."

***) Man vergleiche S. 169. Note *).

war dem Könige doch das Recht der freien Ernennung und Absetzung seiner Minister zugestanden (Art. 120. Num. 2). Diese aber waren der besondern Verantwortlichkeit (Art. 151.) gegen die Cortes (S. 170.) „1) für Nichtbeobachtung der Gesetze, „2) für den Mißbrauch der ihnen anvertrauten Gewalt, 3) für „Angriffe auf die Freiheit, die Sicherheit, oder das Eigenthum „der Bürger *), 4) für die Verschleuderung oder schlechte Verwendung der öffentlichen Gelder" unterworfen (S. 103. Not.*). Von allen übrigen Beamten war (Art. 14. und 186.) im Allgemeinen verordnet, daß sie für Pflichtvergessenheit, Fehler, Irrthümer und Mißbräuche, die sie bei Ausübung ihrer Amtsverrichtungen begingen,

„zur Verfassung und zum Gesetze"

streng verantwortlich sein sollten. Jeder Bürger, er mochte bei der Sache unmittelbar betheiligt sein, oder nicht (Art. 186. und 187.), also nicht blos die Volksrepräsentanten **), konnte die Beamten, also auch Minister, in jenen Fällen anklagen, welche dann vor dem ordentlichen Gerichtshofe gerichtet wurden (Art. 188.), indem weder die Cortes (also nicht wie bei dem Ministerprozeß in Frankreich und England), noch der König irgend einen richterlichen Act ausüben konnten (Art. 167.). Die Cortes hatten aber insonderheit die Verpflichtung,

„die Verantwortlichkeit der Minister und anderer öffentlichen Beamten in Vollzug zu setzen (Art. 100. No. 15.).

Art. 152. „Um die Verantwortlichkeit der Minister zu „verwirklichen, erklären die Cortes durch ein Decret sie in „Anklagestand. Nach diesem Decret wird der Minister „augenblicklich in seinen Geschäften suspendirt „und die den Prozeß betreffenden Stücke werden in Folge „des 181sten Artikels dem competenten Gerichtshofe „übergeben" (S. 104. 2te Note *).

Zu bemerken ist noch die Schlußverordnung des 151sten Artikels:

---

*) Man vergleiche das weimarische Grundgesetz §. 113. (S. 202.) und die meiningische Verfassungsurkunde §. 14. (S. 243.).

**) Abweichend von der spanischen Verfassung (S. 170. Art. 228.).

„Diese Verantwortlichkeit, wovon sie kein mündli„cher noch schriftlicher Befehl des Königs „freisprechen kann, wird durch ein besonderes Ge„setz bestimmt.“

Auch hier ist dies letztere Versprechen, soviel wir wissen, unerfüllt geblieben. Zweifelhaft erscheint es, ob durch den ersten Theil dieser zuletzt erwähnten Disposition das Begnadigungsrecht des Königs (S. 104. 1ste Note *) rücksichtlich der Minister beschränkt war. Sieht man den Satz für sich allein an, so wie er steht; so scheint er nur auf Befehle zu gehen, welche der angefochtenen ministeriellen Handlung vorausgegangen sind, und so ist es klar in der spanischen Constitution gesagt (S. 170.). Nun ist aber das Begnadigungsrecht des Königs in dieser (Art. 120. Num. 11.) und der spanischen Constitution (Art. 171. Buchst. n.) merkwürdiger Weise bezeichnet, als das Recht, nach Erster,

Gnade zu ertheilen und Strafen in Gemäsheit der Gesetze zu vermindern,

nach der Letztern,

den Gesetzen gemäß Verbrecher zu begnadigen.

Allein die Begnadigung besteht ja gerade darin, daß mit den Verbrechern nicht dem Gesetze gemäß, sondern milder als die Gesetze vorschreiben, verfahren wird. Es bleibt daher bei dieser anscheinenden contradictio in adjecto in der That zweifelhaft, was eigentlich mit dieser allgemeinen Beschränkung des königlichen Begnadigungsrechts gemeint war, was daraus für das königliche Begnadigungsrecht rücksichtlich der angeklagten Minister folgte und, wenn diese Constitutionen je wieder in das Leben treten sollten, folgen würde.

123.

Die letzten Constitutionen vor dem Jahre 1830. waren XXVII. die des Herzogthums Sachsen-Coburg-Meiningen.

Das Grundgesetz über die landständische Verfassung vom 4ten Sept. 1824. hatte die Garantie der speciellen Ministerverant-

wortlichkeit noch nicht unter seinen Dispositionen, es schrieb vielmehr im Allgemeinen nur vor:

§. 86. Künftig sind alle Staatsdiener, vor ihrer Anstellung auf die landschaftliche Verfassung und deren Festhaltung mit zu verpflichten.

§. 87. Jede absichtliche Verletzung der Verfassung im Staatsdienst soll als Verbrechen angesehen und bestraft werden *).

Dies Grundgesetz gab daher auch den Landständen

§. 14. Num. 6. das Recht, bei dem Fürsten Beschwerde (S. 158. Note *) und Klage zu erheben gegen die geheimen Räthe und gegen die andern Staatsdiener und Staatsbehörden, über derselben Willkür und über deren Eingriffe in die gesetzliche Freiheit, die Ehre und das Eigenthum der Staatsbürger, so wie über Verletzung der landschaftlichen Verfassung **).

Ja es verordnete:

§. 90. Ueber alle Klagen und Beschwerden, welche die Landschaft gegen Staatsbehörden, oder Staatsdiener zu erheben sich verpflichtet erachtet und die nicht vom Regenten zur Zufriedenheit der Landschaft erledigt worden, hat die gesetzlich competente Behörde (S. 104. 2te Note *) zu entscheiden.

Wer aber war die gesetzlich competente Behörde? Wer entschied über diese Competenz, so lange der große Streit über die Gränzen zwischen Administration und Justiz noch nicht gehoben ist? ***)

---

*) Man vergleiche damit das weimarische Grundgesetz §. 113. und 125. (Seite 102.) und besonders die, im wörtlichen Einklange mit dieser Stelle stehende Verordnung der hildburghausischen Verfassung §. 55. (S. 211.).

**) Man vergleiche damit die portugiesische Verfassung (S. 241.) und die weimarische (S. 201.).

***) Freiherr von Weller, über Verwaltung und Justiz und über die Grenzlinien zwischen beiden, Manheim, 1826. Verwaltungs-Justiz nach französischen Grundsätzen, ein Beitrag zu der Lehre von den Gränzen der Justiz und der Verwaltung, Stuttgardt, 1823. v. Pfizer, über die Gränzen zwischen Verwaltungs- und Civil-Justiz,

Wer entschied da, wo es ausgemacht war, daß die Sache zur Administration gehörte, wenn, wie hier der Fall vorausgesetzt wurde, die Landstände mit der administrativen Entscheidung des Landesfürsten nicht zufrieden waren? Nirgends war vorgeschrieben, daß die Minister die, vom Landesherrn ausgehenden Befehle zu contrasigniren hätten und daß sie dann für solche verantwortlich wären.

124.

Diese Verfassung wurde jedoch schon unter dem 23. August 1829. ganz durch das „Grundgesetz für die vereinigte Verfas„sung des Herzogthums Sachsen-Meiningen" aufgehoben (S. 211.). Durch die sächsische Theilung vom 12. Novemb. 1826. wurden nemlich mit dem Herzogthume Meiningen 1) das Herzogthum Hildburghausen, mit Ausnahme der an Sachsen-Coburg überlassenen Aemter Sonnenfeld und Königsberg mit der Stadt Königsberg, 2) das Fürstenthum Saalfeld, 3) sieben Dörfer und die sogenannten Wüstungen des coburgischen Amtes Neustadt, 4) das Amt Themar, 5) derjenige Drittheil des Amtes Römhild, welcher bis dahin noch nicht zu Sachsen-Meiningen gehört hatte, 6) das sonst altenburgische Amt Kamburg mit Vierzehnheiligen, 7) funfzehn Ortschaften des Amtes Eisenberg und 8) das Amt Krannichfeld *) vereinigt.

Der Herzog, ausgehend von dem Prinzipe, daß das wahre Wohl seiner Unterthanen durch möglichst innige Vereinigung der verschiedenen Landestheile gefördert werde, erließ nunmehr für alle ältern und neuern Landestheile das gedachte Grundgesetz (Art. 110.), worin unter andern verordnet ist:

Stuttgardt, 1828. D. W. H. Puchta, Beiträge zur Gesetzgebung und Praxis des bürgerlichen Rechtsverfahrens, Erlangen, 1822. No. VII. Beiträge zu der Lehre von den Gegenständen des bürgerlichen Prozesses von Mittermaier, in dem Archive für die civilistische Praxis von v. Löhr, Mittermaier, Thibaut, Bd. IV. No. XXIV. S. 305. Nibler, über Trennung der Gerichte in Civil- und Administrativ-Gerichte, in demselben Archive, Bd. III. No. XXIII. S. 374.

*) Man vergleiche die Note *) S. 197.

Art. 108. Alle Staatsbeamten sind auf die Beobachtung des Grundgesetzes zu vereidigen.

Art. 102. Der Landesherr selbst ist über alle persönliche Verantwortung erhaben *). Alle Regierungshandlungen müssen jedoch unter persönlicher Verantwortlichkeit eines Staatsbeamten geschehen.

— specielle Ministerverantwortlichkeit.

Art. 103. Zu dem Ende muß eine jede, im Nahmen des Landesherrn ergehende Verfügung von einem Mitgliede des Geheimenrathscollegiums, oder des Landesministeriums contrasignirt **) sein, welches für die Gesetzmäsigkeit

— also nicht für die Zweckmäsigkeit, nicht für Unterlassungssünden, wohl aber auch für die, unter der Gesetzmäsigkeit begriffene Grundgesetzmäsigkeit, also Verfassungsmäsigkeit — derselben persönlich verhaftet ist.

Art. 104. Die Verantwortlichkeit für jede gesetzwidrige Verfügung haftet zunächst auf demjenigen, von welchem sie ausgegangen ist ***), Befehle einer höhern Behörde decken solche nur, wenn sie in gehöriger Form von dem competenten Obern ausgegangen sind.

Dieß, zusammengehalten mit dem oben angegebenen Art. 108., ist in der Hauptsache übereinstimmend mit unserer eigenen Ansicht (S. 42 folg.) und enthält zugleich die Disposition, daß der Minister gegen die Folgen der Contrasignatur durch den Befehl des Herzogs nicht geschützt wird.

---

*) Ueber die Verfügungen anderer Constitutionen in dieser Hinsicht, vergleiche man die Note *) Seite 157., besonders aber die S. 168. u. 169. angezogenen Constitutionen.

**) Note **) Seite 171.

***) Man vergleiche S. 251.

Art. 87. Die Stände sind berechtigt, Mißbräuche, welche ihnen in den verschiedenen Zweigen der Verwaltung bekannt werden, zur Abhülfe anzuzeigen. Es soll ihnen von dem Landes-Ministerium über die Beschwerden ꝛc. auf Verlangen vollständige Auskunft ertheilt, und es sollen die, von den Ständen eingebrachten Beschwerden mit vorzüglicher Sorgfalt untersucht und den gegründet befundenen abgeholfen werden.

— Also das Beschwerderecht (Note *) S. 58.).

Art. 88. Den Ständen steht die Befugniß zu, gegen

Staatsdiener

— also auch gegen die Minister —

wegen Verletzung der Verfassung, Mißbrauch der Amtsgewalt,

— ließen sich auch hierunter wenigstens in manchen Fällen die Unzweckmäsigkeit und die Unterlassungssünden unterordnen, so könnte doch hiervon nur die Rede sein rücksichtlich der allgemeinen Beamtenverantwortlichkeit des Ministers, also nur wenn der Minister selbst in seinem Nahmen Verfügungen erläßt, nicht rücksichtlich der speciellen Ministerverantwortlichkeit, nicht rücksichtlich der, von ihm contrasignirten königlichen Befehle, weil er in dieser Beziehung (Art. 103.) blos für die Gesetzmäsigkeit haftet —

Untreue und Erpressung

— man erinnere sich an das trahison et concussion der, bei Octroirung dieser Verfassung noch giltigen französischen Charte von 1814. —

förmliche Anklage zu erheben.

Es ist nicht zu erklären, warum bei dieser Aufzählung der Klaggegenstände man „die Gesetzwidrigkeit" vermißt, da doch gerade diese als Gegenstand der speciellen Ministerverantwortlichkeit (Art. 103.) festgesetzt ist. Denn eine sehr ausdehnende Erklärung würde es sein, wenn man diese, als unter „dem Mißbrauch

der Amtsgewalt" begriffen, ansehen wollte. Dann wäre nicht begreiflich, warum Verfassungsverletzung, Untreue und Erpressung noch besonders aufgezählt, da sie doch eben so gut unter Mißbrauch der Amtsgewalt, wenn man diesen Ausdruck nicht im criminalistischen Sinne nimmt, unterzuordnen wären.

Gegen Beamte, welche unter höherer Leitung stehen, — der Minister steht eigentlich auch unter höherer Leitung, doch erklärt der Schluß dieses Satzes den vorliegenden Ausdruck dahin, daß Minister nicht darunter begriffen sind —

soll jedoch alle Mal erst Beschwerde bei dem Ministerium geführt und nur, wenn dieser nicht abgeholfen wird, zur Anklage geschritten werden *).

Die Klage soll bei dem Oberappellationsgericht zu Jena angebracht, im förmlichen Rechtswege durch ein hiermit zu beauftragendes Criminalgericht des Landes untersucht und vom Oberappellationsgericht entschieden werden.

Gegen die Behandlung der Sache durch das Oberappellationsgericht läßt sich hier, wo der Gegenstand der Anklage blos in den Landesgesetzen verpönte Verbrechen sind (S. 204. u. 207.), nicht nur nichts einwenden, sondern es scheint vielmehr die Einrichtung sehr zweckmäßig. Minder möchten wir, wenn es die Untersuchung einer Ministeranklage gilt, die hier vorgeschriebene Commissionsertheilung an ein Criminalgericht des Landes billigen. Nur den höchsten Gerichtshof des Landes kann man für ein zweckmäßiges Gericht in solchen Sachen halten (S. 82. u. 87.) und nicht blos in der Entscheidung, sondern auch in der ganzen übrigen Behandlung der Anklage besteht der Prozeß, dessen zweckmäßige Leitung sich von einem Untergericht, insonderheit von Einzelrichtern, nicht erwarten läßt.

Dem Verurtheilten steht eine nochmalige Vertheidigung frei, worauf auswärtiges Urtheil einzuholen ist.

---

*) Man vergleiche S. 69.

Dies Grundgesetz bestimmt also zwar das Oberappellationsgericht in Jena zum competenten Gerichtshof in diesen Sachen, verändert aber wesentlich, als lex posterior, die Vorschriften der Ober-Appellationsgerichts-Ordnung (S. 207.). Die dort dem Angeklagten freigelassene Wahl, ob das Oberappellationsgericht selbst erkennen, oder auswärtiges Erkenntniß einholen soll, ist durch die Vorschrift, daß das Oberappellationsgericht entscheiden soll, aufgehoben; ebenso, durch die Verordnung wegen des Rechtsmittels der nochmaligen Vertheidigung und wegen Einholung eines auswärtigen Erkenntnisses, die Vorschriften der Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung wegen Einwendung der Revision und Oberrevision. Uebrigens ist wenigstens in mehrfacher Beziehung sehr zweckmäsig, wenn gleich nicht erschöpfend, die Verordnung, daß:

Art. 106. No. 2. ein auf Anklage der Stände zur Entsetzung verurtheilter Beamter zwar hinsichtlich der Strafe begnadigt werden, jedoch nicht im Dienste bleiben, noch darin wieder aufgenommen werden, auch aus keiner Staatscasse Pensionen beziehen kann.

Eine wesentliche Veränderung des Staatslebens in den mehresten teutschen Staaten brachten die Septembertage von 1830. hervor. Nach Kurhessen trat zuerst in

XXVIII. dem Herzogthume Sachsen-Altenburg eine neue Verfassung ins Leben. Schon im Jahre 1818. wurde durch die Errichtung eines Finanzcollegiums, das aus den beiden Collegien der Kammer und der Obersteuer so zusammengesetzt ist, daß diese beiden Collegien nunmehr nur Senate des Finanzcollegiums bilden, den Ständen, von welchen früherhin jedesmal acht, späterhin drei Abgeordnete, Mitglieder des Ober-Steuercollegiums waren, ein Einfluß auf die Cameral- und Dominialverwaltung gestattet.

Auch verordnete, damit zusammenhängend, der damalige Herzog von Gotha-Altenburg, August Emil, unter dem 8. Mai

1820. und, in Uebereinstimmung mit ihm, sein Nachfolger Friedrich IV. unter dem 29sten Mai 1822.,

„daß jede von höchstdenselben seit Ihrem nach Gottes Wil-
„len erfolgten Regierungsantritt übernommene Verbind-
„lichkeit, es sei solche durch Unterschrift eines Documents,
„oder auf irgend eine andere Weise eingegangen worden,
„erst dann eine verbindende Kraft erhalten solle, wenn der
„Hergang durch die Contrasignatur zweier
„Mitglieder Höchstdero geheimen Rathscol-
„legii legalisirt sein werde."

Indeß war doch dies mehr eine, in die Hände der Minister gelegte finanzielle Beschränkung des Herzogs, als daß es zu der besondern Verantwortlichkeit der Minister hingeführt hätte. Auch war nirgends verordnet, daß die Minister für die herzoglichen Befehle verantwortlich sein sollten. Davon war eben so wenig Etwas in dem Entwurfe zu einer neuen Landesverfassung enthalten, welcher im Jahre 1821. bei Gelegenheit der Versammlung einer Deputation der Landstände, von diesen dem Herzoge vorgetragen und von ihm alsdann der gesammten Landschaft zur Begutachtung mitgetheilt wurde. Dieser Entwurf trat niemals in das Leben; er ist jedoch bei dem neuen Grundgesetze für das Herzogthum Altenburg vom 29. April 1831. nicht unberücksichtigt geblieben, ob er gleich in manchen Punkten, z. B. rücksichtlich der Abtheilung in zwei Kammern, der Grundeigenthümer und der städtischen Communen, wesentlich von dem jetzigen Grundgesetze verschieden war.

126.

Dieses am 29sten April 1831. erlassene Gesetz, auf welches übrigens die, von demselben Fürsten früher dem Herzogthume Hildburghausen gegebene Verfassung keinen Einfluß gehabt zu haben scheint (S. 209. ff.), enthält folgende, auf die Verantwortlichkeit der Minister einwirkende Bestimmungen:

Die Person des Herzogs ist heilig und unverletzlich (§. 4.) (S. 157. Note *). Er ist (§. 36.) im Lande
— ein merkwürdiger, in keiner andern Constitution bis jetzt ent-

haltener Zusatz, der wahrscheinlich auf seine Verpflichtungen gegen den teutschen Bund deutet —

über alle äußere persönliche Verantwortung für seine Regierungshandlungen erhaben.

Wir erinnern hier an die spanische, die portugiesische, die norwegische und die meiningische Constitution (S. 168. u. 169.).

Er übt dieselben unter Verantwortlichkeit seines aus mehrern Räthen bestehenden Ministeriums (S. 103. Note *).

Wem ist dieses verantwortlich? Den Ständen? Darüber enthält das Grundgesetz keine klare Bestimmung, denn die Disposition über Anstellung der Klage (§. 37.) möchte nicht klar genug sein. Wie ist es verantwortlich? Hier treten die bedeutenden Schwierigkeiten ein, auf die wir oben (S. 97.) aufmerksam machten und die schon ein französischer Schriftsteller *) zum Gegenstand umständlicher Betrachtungen gemacht hat. Nach dem §. 37. dieses Gesetzes wird jedes Mitglied des Ministeriums sich damit zu schützen suchen und, da Niemand den Verhandlungen des Ministeriums beiwohnt, sich schützen können, daß von ihm die Verfügung nicht ausgegangen sei. Die Contrasignatur aber wirkt nach diesem Gesetz in der Hauptsache keine Verantwortlichkeit.

Zu dem Ende muß eine jede, vom Landesherrn und mit dessen Namensunterschrift ausgehende Verfügung in Regierungssachen die Gegenzeichnung (Contrasignatur) eines Mitglieds des Ministeriums erhalten (S. 171. Note **) zum Beweise, daß hierüber pflichtmäsiger Vortrag im Geheimen Rathe gehalten und die Gesetzmäsigkeit des Beschlusses erwogen worden ist.

Also wird der Minister durch die Signatur nicht verantwortlich; er wird wenigstens keinenfalls für die Zweckmäsigkeit der

---

*) Pagés l. c. Chap. IV. de la responsabilité du ministère pag. 35 sq.

Verfügung verantwortlich. Er wird es aber auch nicht einmal für die Gesetzmäsigkeit; er würde nur dann sich einer Verantwortung aussetzen, wenn er eine Verfügung contrasignirte, die erlassen würde, ohne daß hierüber pflichtmäsiger Vortrag im Geheimen Rathe gehalten und die Gesetzmäsigkeit — worunter also auch die Uebereinstimmung mit dem Grundgesetze, die Constitutionsmäsigkeit, zu verstehen ist — erwogen worden wäre. Würde dennoch von dem Landesherrn die Verfügung beschlossen, obgleich der Minister pflichtmäsig vorgetragen und man sich, bei Erwägung der Gesetzmäsigkeit, von der Gesetzwidrigkeit, z. B. der Constitutionswidrigkeit des Beschlusses überzeugt, der Minister ihn aber doch contrasignirt hätte; so würde der Minister durch seine Contrasignatur nicht wegen dieser Constitutionswidrigkeit verantwortlich. Der Herzog wäre es (§. 36.) auch nicht, also wäre es Niemand *). Unter diesen Umständen könnte sich auch kein Minister der Contrasignatur einer solchen gesetzwidrigen Verfügung entziehen; er würde ausserdem mit vollem Rechte wegen Ungehorsams und Dienstverletzung seines Amtes entsetzt werden, weil, indem der Herzog die Contrasignatur einer solchen Verfügung von ihm verlangte, dies gar nichts unrechtes sein würde, da ja der Minister dadurch für die Sache selbst gar nicht bürgt, sondern blos für den Geschäftsgang dabei, der auch ganz richtig und so wäre, wie ihn das Grundgesetz vorschreibt.

§. 37. Die Verantwortlichkeit für jede gesetzwidrige Verfügung haftet zunächst auf demjenigen, von welchem sie ausgegangen ist (S. 103. Note **);

wie aber, wenn sie unmittelbar vom Landesherrn ausging, wenn dieser selbst im Geheimen Rathe die Verfügung beantragte, einem Minister befahl, darüber pflichtmäsigen Vortrag zu machen, die Gesetzmäsigkeit erwog und nun so verfügte, wie wir so eben zum 36. §. voraussetzten? Wer ist da verantwortlich?

---

*) Man vergleiche einerseits die damit übereinstimmende norwegische Constitution (S. 173 folg.), andererseits die gerade das Gegentheil enthaltende hildburghausische Constitution (S. 210.).

Obgleich diese Stelle ganz den Ausdrücken in der meiningischen Verfassung (S. 243.) gleich ist, so hat sie doch nicht denselben Effect, weil der eben angeführte 36ste Artikel von dem meiningischen 103ten wesentlich abweicht.

> Befehle einer höhern Behörde, selbst des Landesherrn decken solche nur dann, wenn sie in gehöriger Form von dem zuständigen (competenten) Obern ausgegangen sind, wodurch dann dieser verantwortlich wird

— eine sehr richtige Bestimmung (S. 42 folg.), aus dem meiningischen Grundgesetz (S. 245.) entnommen.

> Die Klage gegen höhere Staatsbeamten wegen verfassungswidrig ertheilter, oder gegengezeichneter (contrasignirter) Befehle

— also nicht wegen verfassungswidriger, sondern blos wegen verfassungswidrig ertheilter oder gegengezeichneter Befehle. Wenn sonach der Herzog einen Richter, gegen den Inhalt des §. 46. des Grundgesetzes, ohne weiteres, jedoch unter Contrasignatur eines Ministers absetzen würde, nachdem auf des Herzogs Befehl der contrasignirende Minister darüber förmlichen Vortrag im Geheimen Rathe gemacht und die Grundgesetzwidrigkeit dieser Absetzung gezeigt hätte; so kann der Minister deshalb nicht angeklagt werden. Wenn aber der Herzog, mit Contrasignatur des Ministers, die Entsetzung eines Richters, nach erfolgtem richterlichen Spruch auf Absetzung, bestätigt, also eine ganz gesetzmäsige Regierungshandlung übt, jedoch ohne daß die Sache im Geheimen Rathe vorgetragen worden ist; so kann der contrasiguirende Minister deshalb in den Anklagestand versetzt werden *).

---

*) Wir wollen nicht leugnen, daß uns wegen der Vorschrift im Eingange dieses Paragraphen, worin der „gesetzwidrigen Verfügungen" ausdrücklich gedacht ist, eingewendet werden kann, es sei unstreitig der Ausdruck „gesetzwidrig ertheilt" dem „gesetzwidrig" für gleichbedeutend zu achten. Aber abgesehen davon, daß, wenn gleich das „gesetzwidrig Ertheilte" dadurch selbst „gesetzwidrig" wird, doch nicht

kann, wenn nicht auf die, von dem unmittelbar Betheiligten bei den Behörden und zuletzt bei dem Landesherrn geschehenen Schritte, die ihn benachtheiligende Verfügung zurückgenommen, oder demselben der daraus etwa bereits entstandene erweisliche Schade ersetzt worden ist, von der Landschaft erhoben werden; jedoch ist vor deren Erhebung umständliche Anzeige der Beschwerdepunkte (S. 158. Note*) beim Landesherrn zu machen und eine Erörterung im Verwaltungsweg zu veranlassen.

Also kann kein Minister, Behufs seiner Entfernung von seinem zeitherigen Posten, in den Anklagestand versetzt werden, im Fall auch durch ihn sehr viele zweck- verfassungs- und gesetzwidrige Verfügungen des Herzogs veranlaßt, wenn nur, auf erfolgende Anzeige, der erweisliche Schade ersetzt und die Verordnung zurückgenommen wird. Denn das willkürliche Absetzungsrecht gegen die Minister ist dem Herzoge in der Constitution nicht gegeben, vielmehr rücksichtlich einzelner Beamten, namentlich der Richterbehörden (§. 46.) und der Geistlichen (§. 146 ff.), das Gegentheil noch ausdrücklich bestimmt. Und da im Herzogthum Altenburg das gemeine Recht gilt, wonach kein Beamter will-

---

alles „Gesetzwidrige" auch „gesetzwidrig ertheilt" ist: so spricht für unsere Erklärung nicht nur der Inhalt des 36sten Paragraphen der Verfassungsurkunde, wonach der Minister durch die Contrasignatur nicht für die Gesetzmäsigkeit des Beschlusses selbst, sondern nur dafür verantwortlich wird, daß bei Fassung desselben die Gesetzmäsigkeit erwogen worden ist; sondern es ist als bestimmt vorauszusehen, daß bei einem Ministerprozeße die Entscheidung für unsere Erklärung ausfallen muß, weil der Ausdruck mindestens zweifelhaft und daher, nach bekannten Strafrechtsprincipien, die dem Angeklagten am wenigsten nachtheilige Erklärung — hier die unsrige — vorzuziehen ist. Dabei erinnern wir noch daran, daß in der Regel die Landesherren — wie dies in der Natur der Sache liegt — ungern an die Beschränkung ihrer Befehle durch die Ministerverantwortlichkeit gehen, nur daß diese Tendenz selten so klar als hier und in der schwedischen Constitution (Seite 172.) ausgesprochen ist.

kürlich ohne förmlichen Richterspruch entsetzt werden kann (S. 49 folg.); so kann auch dies rücksichtlich der Minister nicht geschehen. Da aber weder das Grundgesetz, noch ein anderes Gesetz auf dergleichen Handlungen die Strafe der Absetzung des Ministers bestimmt; so steht ihm das: Ubi nulla lex, ibi nulla poena, zur Seite. Zwar ist in dem, ziemlich zugleich mit dem Landesgrundgesetze, jedoch ohne Erwähnung des Umstandes, ob es mit den Ständen berathen worden ist, erlassenen „Edict in Bezug auf einige Verhältnisse des Staatsdienstes und „auf die Bildung und Geschäftsthätigkeit der Landescollegien" vom 18ten April 1831. §. 12. die Zusicherung gegeben, daß nähere Bestimmungen ergehen sollten, „um eines Theils die „Beamten vor Willkür zu sichern, andern Theils den Staats„dienst und die Unterthanen von solchen Personen zu befreien, „die des öffentlichen Vertrauens unwürdig sind." Allein noch fehlen diese Bestimmungen und nahmentlich rücksichtlich der Minister, und die vorausgehende Verordnung eben dieses 12ten Paragraphen, daß ein Beamter, der sich des bei seiner Anstellung in ihn gesetzten Vertrauens unwürdig mache, entfernt werden könne, schließt bei ihrer Allgemeinheit, und da nähere Bestimmungen, ausser der über den Grad der Unwürdigkeit „so daß „er seine Stelle ohne Nachtheil des Dienstes und der Dienstehre „nicht mehr verwalten könne," ermangelu, die Berufung des Angeschuldigten auf Urthel und Recht nicht aus. Die Bestimmungen über die willkürliche Versetzung der Beamten (§. 16.) können, da der "Dienstrang" dabei unangetastet bleiben soll, bei Ministern in diesem kleinen Lande praktisch keine Anwendung finden.

Führt Letztere nicht zum Zweck einer sachgemäsen Schadlosstellung, so tritt der Rechtsweg vor dem Oberappellationsgericht nach den (S. 104. 2te Note *) nunmehr auch für das Herzogthum Sachsen-Altenburg Kraft erlangenden Bestimmungen des §. 39. der Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung ein.

Da die Minister, nach der eben gegebenen Darstellung, der speciellen Ministerverantwortlichkeit, nahmentlich wegen Zweckwi-

drigkeit und Unterlassungssünden, nicht unterworfen sind, ihre Anklagbarkeit sich also blos auf, von ihnen, wie das Gesetz sagt, verfassungswidrig ertheilte oder gegengezeichnete Befehle, folglich auf die Verletzung klarer Gesetze beschränkt; so erscheint auch rücksichtlich der höhern Staatsbeamten dieses Staats die Bestellung des, ausserhalb der altenburgischen Lande seinen Sitz habenden Oberappellationsgerichts in Jena zum Gerichtshofe für diese Anklagen zweckmäsig (S. 82 ff. und S. 204.), ja, rücksichtlich der Unparteiligkeit, ausgezeichnet zweckmäsig (S. 81. Note *). Die Beziehung des Grundgesetzes auf den 39sten Paragraphen der provisorischen Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung ohne allen weitern Zusatz ist offenbar den zweifelhaften Ausdrücken in dem großherzoglich weimarischen Grundgesetze (S. 203. u. 205.) vorzuziehen. Unerwähnt kann nicht bleiben, daß §. 8. dem Landesherrn auch rücksichtlich der Minister das unbedingte Begnadigungsrecht zugesteht:

> Dem Herzog steht das Recht der Begnadigung in Straffachen zu, welche jedoch die gerichtliche Verfolgung der aus einer Rechtsverletzung herfließenden Privatansprüche niemals ausschließt oder aufhebt (S. 104. 1ste Note *).

Obgleich übrigens (§. 216.) die Landschaft die Verpflichtung hat:

> Beschwerden einzelner Staatsangehörigen, Korporationen und Orte an den Landesherrn zu bringen ꝛc., wenn der Beschwerdeführer gehörig nachweist, daß er sich vorher, ohne Erfolg, an die geeigneten Landescollegien und zuletzt an die höchste Stelle gewendet hat (§. 37.) *),

*) Noch mehr, als der im Gesetz angezogene Paragraph, scheint uns folgende Stelle des Grundgesetzes hieher bezüglich:

> §. 65. Der Landesunterthan ist befugt, über das gesetz- und ordnungswidrige Verfahren einer Behörde, oder über Verzögerung einer Entscheidung bei der unmittelbar vorgesetzten Behörde und

so findet sich doch auch andererseits in dem 216ten Paragraphen die Bestimmung:

Keine Vorstellung oder Beschwerde kann von der Landschaft an den Landesherrn anders gebracht werden, als wenn die Majorität derselben damit einverstanden ist.

Folglich findet auch die Ministeranklage nur dann Statt, was ohnehin, da diese Constitution, mit voller Zweckmäsigkeit bei dem geringen Umfange des Landes, das Einkammersystem angenommen hat, nothwendig ist. Sehr förderlich für eine sorgsame Verwaltung ist offenbar folgende, der Landesdeputation (einem Ausschuß der Stände, der (§. 249.), so oft er berufen wird, zusammentritt, um die Verwaltung da zu unterstützen, wo zwischen den grundgesetzlich bestimmten Landtägen die Mitwirkung der Stände nützlich erscheint) gegebene Vorschrift:

§. 255. Die Landesdeputation hat die Verpflichtung, verfassungswidrige Ereignisse zur Kenntniß des Landesherrn zu bringen und auf Abhülfe anzutragen, wenn sie die Ueberzeugung hat, daß ein Aufschub solcher Anzeige bis zum nächsten Landtage wesentlichen Schaden bringen werde.

127.

Die letzte bis jetzt in das Leben getretene Verfassung, mit Ausschluß der oben (S. 220.) erwähnten Braunschweig-wolfenbüttelischen, endlich ist

XXIX. die des Königreichs Sachsen durch die Verfassungsurkunde vom 4ten September 1831. *)

---

zuletzt bei dem Herzog schriftliche Beschwerde zu führen. Selbst in dem Falle, daß die Beschwerde ungegründet befunden würde, ist der Beschwerdeführer durch Anführung der Gegengründe zu belehren.

Diese Stelle ist mit der kurhessischen Verfassungsurkunde §. 35. übereinstimmend (S. 236.).

*) So viele Abhandlungen über einzelne Gegenstände der sächsi-

Auch sie geht (§. 4.) rücksichtlich unserer Lehre von dem Grundsatze der Heiligkeit und Unverletzlichkeit des Königs (S. 157. Note *) aus, und verordnet:

§. 41. Es bestehen die Ministerialdepartements der Justiz, der Finanzen, des Innern, des Kriegs, des Cultus und der auswärtigen Angelegenheiten, deren Vorstände den Ständen verantwortlich sind (S. 103. Note *). Diese Vorstände bil-

---

schen Verfassung in Flugschriften erschienen sind, so hat sie doch in ihrem ganzen Umfange wenige, noch weniger aber gründliche und umfassende Bearbeitung gefunden. Wir erwähnen daher nur:

An die Stände des Königr. Sachsens. Im Febr. 1831. Leipz., 1831.

Kurzer Abriß der bisherigen ständischen Verhältnisse im Königreich Sachsen. Im Februar 1831. Leipzig, 1831.

(Man vergleiche über beide Schriften die leipziger Literaturzeitung 1831. No. 76. S. 607.)

Betrachtungen eines unbefangenen Patrioten über den, für das Königreich Sachsen am 1sten Mai 1831. erschienenen königlichen Entwurf der Staatsverfassung. Dresden, 1831.

Bemerkungen über den Entwurf der Verfassungsurkunde des Königreichs Sachsen, von Joh. Sporschil. Leipzig. 1831.

Prüfende Blicke auf die den sächsischen Ständen am 1sten Mai 1831. vorgelegte Verfassungsurkunde, von E. W. Aus der Sachsenzeitung besonders abgedruckt. Leipzig, 1831.

(Auch über die drei letzten Schriften vergleiche man die leipziger Literaturzeitung 1832. No. 222. S. 1775 folg.)

Joh. Sporschil, Bemerkungen über die Verfassungsurkunde des Königreichs Sachsen. Leipzig, 1832.

Geschichte der Sächsischen Verfassung. Nebst einer Würdigung des Inhalts der Verfassungsurkunde und einer Betrachtung über das, was zu ihrer Erfüllung theils schon geschehen ist, theils noch geschehen soll. Denkschrift zur Jahresfeier der Uebergabe der sächsischen Verfassungsurkunde an die Landstände, von Herrm. Just. Zittau, 1832.

M. A. Richter, Erklärung der Verfassungsurkunde des Königreichs Sachsen sammt dem Theile des Wahlgesetzes, der von den Wahlen des Bauernstandes handelt. 2te Aufl. Zwickau, 1832.

Kritische Bemerkungen über die Verfassungsurkunde des Königreichs Sachsen, von Rüder, in Alexander Müllers Archiv für die neueste Gesetzgebung ꝛc. Mainz, 1832. 1ster Bd. 1stes Heft.

den das Gesammtministerium, als die oberste collegiale Staatsbehörde.

Uebereinstimmend damit ist im 42sten Paragraphen festgesetzt:

Alle Staatsdiener (S. 103. Note **) sind für ihre Dienstleistung verantwortlich.

Ueber die Begründung der speciellen Ministerverantwortlichkeit *) spricht sich die Urkunde so aus:

§. 43. Alle Verfügungen in Regierungsangelegenheiten, welche der König unterzeichnet,

— folglich sind mündliche Befehle des Königs nicht untersagt und auch nicht an die Concurrenz der Minister gebunden, und Unterlassungssünden unterliegen keiner speciellen Ministerverantwortlichkeit —

müssen von dem Vorstande eines Ministerialdepartements, welcher bei der Beschlußnahme wirksam gewesen ist, in der Reinschrift, zum Zeichen seiner Verantwortlichkeit für die Zweckmäsigkeit und Uebereinstimmung derselben mit den Gesetzen und der Verfassung des Landes,

wörtlich übereinstimmend mit den Ausdrücken der weimarischen Verordnung vom 1sten December 1815. und des weimarischen Grundgesetzes vom 5ten Mai 1816. §. 111. (S. 200.)

contrasignirt werden (S. 171. Note **). Eine solche

— also eine vom König unterzeichnete Verfügung in Regierungsangelegenheiten, mithin ist eine mündliche Verfügung des Königs auch hier nicht mit unter dem Gesetze begriffen —

mit der erforderlichen Contrasignatur nicht bezeichne-

---

*) Man vergleiche hiermit die Vorschrift im 110ten Paraphen: Zu Begründung solcher Beschwerden ist §. 43. die Contrasignatur aller Verordnungen und andern Ausfertigungen in Regierungsangelegenheiten, welche der König eigenhändig unterzeichnet, angeordnet.

te Verfügung ist als erschlichen zu betrachten und daher unverbindlich.

Man vergleiche Seite 169.

128.

§. 140. Die Stände haben das Recht, Beschwerden (S. 158. Note*) über die, durch die königlichen Ministerien oder andere Staatsbehörden geschehene Verletzung der Verfassung in einem gemeinschaftlichen Antrag (S. 111. Note ***)

— also scheint es, als ob beide Kammern den Antrag gemeinschaftlich machen müßten. Man vergleiche indeß hiermit das, was zum folgenden Paragraphen gesagt werden wird (S. 261.) —

an den König zu bringen. Dieser wird den Beschwerden sofort abhelfen, oder, wenn ein Zweifel dabei obwaltet, selbige nach der Natur des Gegenstandes durch die oberste Staatsbehörde, oder die oberste Justizstelle erörtern lassen. Wird die Erörterung der obersten Staatsbehörde übertragen, so hat diese ihr Gutachten dem Könige zur Entscheidung vorzulegen; wird selbige aber an die oberste Justizstelle verwiesen, so hat letztere zugleich die Sache zu entscheiden.

Also wenn auch die Stände eine Beschwerde wegen Verfassungsverletzung gegen einen Minister, nicht zu einer förmlichen Anklage gegen denselben erheben wollen, so steht es doch dem Könige frei, sie, auch ohne den Antrag der Stände, in den rechtlichen Weg einleiten zu lassen. Dagegen aber sind die Stände nicht gezwungen, Verfassungsverletzungen nur im Wege der Beschwerde, oder nur im Wege förmlicher Klage verhandeln zu lassen, sondern es ist dies ihrem Gutbefinden überlassen:

§. 141. Die Stände haben insbesondere auch das Recht, die Vorstände der Ministerien, welche sich einer

Verletzung der Verfassung schuldig machen, förmlich anzuklagen.

Das Anklagerecht ist also beschränkt erstlich blos auf die Vorstände der Ministerien, nicht auf andere Beamten, zweitens blos auf Verfassungsverletzung; die Verantwortlichkeit der Minister rücksichtlich der Zweckmäsigkeit und der Uebereinstimmung mit andern Gesetzen (§. 43.) kann nur im Wege der Beschwerde geltend gemacht werden *). Dagegen würde die Unterlassung einer, in der Verfassungsurkunde gebotenen Handlung die Klage begründen.

Finden sie sich durch ihre Pflichten aufgefordert, eine solche Anklage zu erheben, so sind die Anklagepunkte bestimmt zu bezeichnen und in jeder Kammer durch eine besondere Deputation zu prüfen.

Vereinigen sich hierauf beide Kammern in ihren Beschlüssen über die Anklage, so bringen sie dieselbe mit ihren Belegen an den nachstehend (§. 142.) bezeichneten Staatsgerichtshof.

Also kann eine Anklage nur auf den Beschluß beider Kammern erfolgen. Anders ist es rücksichtlich einer bloßen Beschwerde. Wie also, wenn beschlossen würde, die Verfassungsverletzung nicht mittelst Anklage bei dem Gerichtshofe, sondern mittelst Beschwerde bei dem König, anzubringen? Kann dies Eine Kammer allein thun? Zwar ist auch §. 109. vorgeschrieben, daß, wenn einzelne Mitglieder der Stände über, zum Wirkungskreise der Kammer gehörige Gegenstände in einer Kammer Anträge vorbringen und diese sich der Sache annimmt,

sie den Beitritt der andern Kammer zu veranlassen (hat), indem selbige Sache nur in Uebereinstimmung beider Kammern an den König gebracht werden kann.

---

*) Man vergleiche hierüber S. 158. Note *).

Allein es bestimmt der gleich darauf folgende 110te Paragraph:

Beschwerden gegen die oberste Staatsbehörde und einzelne Vorstände von Ministerialdepartements (§. 41.) über die Anwendung der Gesetze in der Landesverwaltung und Rechtspflege kann, insofern sich deshalb nicht beide Kammern zu vereinigen vermögen, auch jede Kammer allein anbringen.

ꝛc. ꝛc.

Man vergleiche damit die großherzoglich hessische Verfassung (S. 214.) Daraus scheint denn zu folgen, daß zu einer, wegen Verletzung der Verfassung gegen die obersten Behörden zu erhebenden blosen Beschwerde der Antrag der einen Kammer hinreicht. Denn auch die Verfassungsurkunde gehört zu den Gesetzen und deren Verletzung kann also Gegenstand einer Beschwerde gegen die obersten Staatsbehörden über Anwendung der Gesetze in der Landesverwaltung und Rechtspflege sein. Es sind daher die nicht eindeutigen Worte des 140sten Paragraphen: „Die Stände (nicht die Kammern) hätten dergleichen Beschwerden in einem gemeinschaftlichen Antrag an den König zu bringen," (S. 259.) nur dahin zu erklären, daß dergleichen Beschwerden nicht von einzelnen Ständen, sondern nur in gemeinschaftlichen Anträgen, also auch in einem gemeinschaftlichen Antrag Einer Kammer (denn dies ist auch eine Gemeinschaft) an den König gebracht werden können.

§. 111. Die Stände können schriftliche Beschwerden der Unterthanen ꝛc. annehmen. Findet sich, daß eine solche Beschwerde noch nicht auf dem verfassungsmäsigen Wege bis zu dem betreffenden Ministerialdepartement gelangt und daselbst ohne Abhülfe geblieben sei, so bleibt sie unberücksichtigt. Im entgegengesetzten Falle, und wenn den Ständen die Beschwerde begründet erscheint, bleibt ihrem Ermessen über-

lassen, selbige entweder an das betreffende Departement oder die oberste Staatsbehörde abzugeben, oder zu ihrer eigenen Sache zu machen und, nach vorgängiger Discussion in beiden Kammern, dem Könige zur geeigneten Berücksichtigung zu empfehlen ꝛc.

Wenn es demnach, verglichen mit §. 110. das Ansehen gewinnt, als ob bei solchen Beschwerden der Unterthanen nicht die Uebereinstimmung beider Kammern, sondern nur die Discussion in beiden Kammern erforderlich sei; so scheint aber auch daraus hervorzugehen, daß dergleichen Beschwerden von den Ständen nie zum Gegenstand einer förmlichen Klage gegen die Minister gemacht werden können, da nur die zwei Beschlüsse, Abgabe an die Behörde, oder Vortrag bei dem Könige, nicht auch Klage bei dem Staatsgerichtshofe, den Ständen in diesem Paragraphen nachgelassen sind. Es würde dies um so merkwürdiger sein, da ja dergleichen Beschwerden auch Verletzung der Verfassung zum Gegenstande haben können.

Da indeß dieser Paragraph früher in der Verfassungsurkunde enthalten ist, als der, den Ständen das Recht der Anklage verleihende 141ste Paragraph (S. 260.); da weiter dieser 141ste Paragraph, als nähere Modification des, im gleich vorhergehenden 140sten Paragraphen (S. 259.) festgestellten allgemeinen Beschwerderechts der Stände (Beschwerde im allgemeinsten Sinne) (S. 158. Note **) durch die Worte:

Die Stände haben insbesondere auch das Recht ꝛc.

characterisirt wird; und da unstreitig die, im 111ten Paragraphen bezeichnete besondere Beschwerde nach den allgemeinen Regeln der Beschwerden zu behandeln ist: so leidet es keinen Zweifel, daß auch in diesem Falle, wenn die Beschwerde eine Verletzung der Verfassung zum Gegenstande hat, das Recht der Anklage eintreten kann. Dazu wird dann freilich die Zustimmung beider Kammern (§. 141.) erforderlich sein, während, wenn die Verfassungsverletzung in Form einer blosen Beschwerde gerügt wird, dies auch von einer Kammer allein (§. 110.) gesche-

hen kann, wodurch der unbestimmte Ausdruck „Discussion in beiden Kammern" (§. 111.) seine nähere Bestimmung erhält.

Nach diesem allen scheint Folgendes das Ergebniß der Verfassungsurkunde zu sein. Die Beschwerde hat zum Gegenstand

entweder Verletzung der Gesetze, und zwar		oder Unzweckmäßigkeit der Verfügung, wobei immer beide Kammern einstimmig sein müssen (§. 109.).
entweder der Verfassungsurkunde. Diese wird angebracht	oder anderer Gesetze.	Diese können nur mittelst Beschwerde gerügt werden (§. 109. 111.).
entweder mittelst förmlicher Klage; dazu müssen beide Kammern einstimmig sein (§. 141.).	oder mittelst besonderer Beschwerde (§. 140.). Dies kann auch von Einer Kammer allein angebracht werden (§. 110.).	

129.

Wenden wir uns nun zur Frage über die Procedur bei der Anklage, so stößt uns zuerst die Disposition über den competenten Gerichtshof entgegen:

§. 142. Zum gerichtlichen Schutze der Verfassung wird ein Staatsgerichtshof begründet (S. 110. N. †). Diese Behörde erkennt über Handlungen der Vorstände der Ministerien, welche auf den Umsturz der Verfassung gerichtet sind, oder die Verletzung einzelner Punkte der Verfassung betreffen.

Die Stände haben das Recht der Anklage gegen die Vorstände der Ministerien blos wegen Verletzung der Verfassung (§. 141.); wegen solcher Handlungen, welche, obgleich

die Verfassung nicht direct verletzend, doch auf deren Umsturz gerichtet sind, steht ihnen ein Klagerecht nicht zu. In diesem Falle kann die Einleitung der Anklage nur vom König selbst ausgehen. Nun soll aber auch darüber der Gerichtshof erkennen. Dieser hingegen versammelt sich nur

§. 145. ꝛc. auf Einberufung durch den Präsidenten, welche von diesem sogleich geschehen muß, wenn er dazu einen, von dem Vorstande des Justizministerii contrasignirten Befehl des Königs, oder eine, von den Präsidenten beider Kammern unterzeichnete Aufforderung, mit Angabe des Gegenstandes, erhält.

Wie nun, wenn die, auf den Umsturz der Verfassung gerichtete Handlung vom Vorstande des Justizministeriums, oder vom Könige selbst ausging? Weiter darf man nicht vergessen, daß der König (§. 140.) die, an ihn gebrachten Beschwerden, wenn die Natur des Gegenstandes eine rechtliche Behandlung fordert, nur an die oberste Justizstelle (nicht an den Staatsgerichtshof), welche auch zugleich die Sache zu entscheiden hat, abgeben muß. Wie soll nun, da (§. 141.) die Stände bei dem Staatsgerichtshofe über eine, auf den Umsturz der Verfassung gerichtete, an sich aber vorläufig die Verfassung nicht verletzende Handlung nicht klagen dürfen, dieser zur Entscheidung darüber gelangen, wenn der König nicht aus eigenem Antriebe den Staatsgerichtshof zusammenruft und wenn den Ständen endlich nichts übrig bleibt, als mittelst Beschwerde die Sache dem Könige vorzutragen, welcher höchstens genöthigt werden kann, die Sache an die oberste Instizstelle, nicht an den Staatsgerichtshof zu bringen? Wie soll des Letztern Competenz (§. 140. gegen den Schluß) begründet werden? Wir glauben, diese Ungewißheit erkläre sich aus folgendem Umstande: Der 142ste Artikel ist beinahe wörtlich aus der wirtembergischen Verfassungsurkunde (§. 195.) entlehnt *). Allein in dieser ist nicht,

*) Wirtembergische Verfassungsurkunde §. 195. „Zum gerichtlichen Schutze der Verfassung wird ein Staatsgerichtshof errichtet"

wie in der vorliegenden sächsischen (§. 141.), den Ständen das Anklagerecht gegen die Minister, nur wegen Verletzung der Verfassung zugestanden, sondern überhaupt, wegen verfassungswidriger Handlungen *). Verfassungswidrig aber ist jede Handlung, welche auf den Umsturz der Verfassung gerichtet ist, wenn sie auch im Augenblicke die Verfassung noch nicht verletzt. So passen also zwar die wirtembergischen Paragraphen 142. und 195., aber nicht die, nur rücksichtlich des letztern Paragraphen aus der wirtembergischen Verfassung entlehnten sächsischen Paragraphen 141. und 142. zusammen.

§. 143. Der Staatsgerichtshof besteht aus einem Präsidenten, welcher von dem Könige aus den ersten Vorständen der höhern Gerichte ernannt wird,

aber keine Stimme hat (§. 147.), ausser rücksichtlich der Leitung des Geschäftsganges (§. 146.) und im Fall, zwischen der Regierung und den Ständen zweifelhafter Auslegung der Verfassungsurkunde (§. 153.) — wie wird es, wenn ein solcher Zweifel bei einem, vor dem Staatsgerichtshofe gegen einen Minister anhängigen Prozesse zur Sprache kömmt? —

und aus zwölf Richtern, wovon der König sechs aus den Mitgliedern jener Gerichte, und jede Kammer drei, nebst zwei Stellvertretern, ausserhalb der Mitte der Ständeversammlung, wählt.

Die Interpunktion ist hier sehr merkwürdig. Nach der Ausgabe,

---

(heißt in der sächsischen „begründet"). „Diese Behörde erkennt über „Unternehmungen" (in der sächsischen: „über Handlungen der Vorstände der Ministerien") „welche auf den Umsturz der Verfassung „gerichtet sind, und über Verletzung einzelner Punkte „der Verfassung" (heißt in der sächsischen: „oder die Verletzung einzelner Punkte der Verfassung betreffend").

*) Wirtembergische Verfassungsurkunde §. 142. „Die Stände sind berufen ꝛc. auch wegen verfassungswidriger Handlungen Klage anzustellen."

Leipzig bei Brockhaus 1831., und nach dem Abdrucke der Verfassungsurkunde in „Deutschlands Constitutionen, Rinteln, bei Osterwald 1833. S. 277." gewinnt es das Ansehen, als sollten nur die zwei Stellvertreter ausserhalb der Mitte der Ständeversammlung gewählt werden, so daß also die drei eigentlichen Richter aus der Mitte der sie erwählenden Kammer sein könnten, indem dort das Komma vor „ausserhalb" fehlt. Gleichwohl scheint doch dies nicht der richtige Sinn zu sein, da sich kein haltbarer Grund für diese Verordnung denken läßt. Indeß die wirtembergische Verfassungsurkunde giebt uns auch hier den Aufschluß. Die Bestimmungen des ganzen ersten Punkts des 143sten Paragraphen, so wie überhaupt der sächsischen Verfassungsurkunde über diesen Gegenstand, sind nehmlich abermals, und zwar bis auf den fraglichen Punkt, großentheils wörtlich aus der wirtembergischen Verfassungsurkunde genommen, welche sich aber klar dahin ausdrückt, daß sämmtliche, von den Kammern zu erwählende Richter nnd Stellvertreter außerhalb der Mitte der Erstern zu wählen sind *). Der Umstand, daß man in der sächsischen Verfassung insofern von der wirtembergischen, wohl sehr zweckmäsig und vollkommen treu dem Systeme der sächsischen Verfassungsurkunde **), abweichen wollte, daß die Wahl nicht durch den Zusammentritt beider Kammern, sondern von jeder abgesondert bewirkt werden soll, weshalb auch die Zahl der Stellvertreter, statt der wirtembergischen ungleichen Zahl „drei" auf „vier", sonach für jede Kammer auf „zwei" gesetzt werden mußte, hat unstreitig zu der fraglichen, blos durch nicht sorgfältige Correctur gedachter Ab-

*) Wirtembergische Verf. Urk. §. 196. „Der Staatsgerichtshof „besteht aus einem Präsidenten, welcher von dem Könige aus den ersten „Vorständen der höhern Gerichte ernannt wird, und aus zwölf Rich„tern, wovon der König die Hälfte aus den Mitgliedern jener Gerichte „ernennt, die Ständeversammlung aber die andere Hälf„te nebst drei Stellvertretern im Zusammentritte „beider Kammern ausserhalb ihrer Mitte wählt."

**) §. 121. „Jede Kammer verhandelt getrennt von der andern „und hat bei den an den König zu bringenden Erklärungen eine Curiat„stimme."

drücke entstandenen Ungewißheit, Veranlassung gegeben. Es müssen daher auch nach der sächsischen Verfassung sämmtliche Richter ausserhalb der Mitte der Stände gewählt werden, zumal hierdurch der Zweck einer unparteiischen Justizpflege doch einigermaaßen mehr erreicht werden dürfte, als wenn die Hälfte der Richter aus Ständen bestehen würde (S. 188.), obgleich mehrere Schwierigkeiten dabei nicht zu verkennen sind (S. 189). Wir müssen um so mehr glauben, daß man in Sachsen, die einzige eben erwähnte Abweichung ausgenommen, ganz bei der wirtembergischen Einrichtung stehen bleiben wollte, als man auch die nähern Bestimmungen über die zu wählenden Richter ganz der wirtembergischen Verfassung, und zwar in einer solchen Maaße nachgebildet hat, daß dabei sogar in der sächsischen Verfassungsurkunde noch deutlicher, als in der wirtembergischen ausgedrückt ist, daß die erwählten Richter blos von den Ständen gewählt, nicht selbst Stände sind. Die Fortsetzung des sächsischen 143sten Artikels lautet nehmlich so:

> Unter den von den Ständen gewählten Mitgliedern

in der wirtembergischen Urkunde §. 196. heißt es: „Unter den ständischen Mitgliedern"

> müssen mindestens (wirtembergische Urkunde: wenigstens") zwei Rechtsgelehrte sein *), welche auch, mit Vorbehalt der Einwilligung des Königs, aus den (wirt. Urk.: „aus königlichen") Staatsdienern gewählt werden können.

130.

Es folgen nunmehr sehr umständliche und für das einmal angenommene Princip zweckmäßige, größerntheils mit der wirtembergischen Verfassungsurkunde übereinstimmende, für unsere Schrift aber zu weitläuftige Vorschriften über die Ersetzung verhinderter Mitglieder, die Dauer der Ernennung, den Geschäfts-

*) Man vergleiche S. 83. 187. 188. 189.

gang, besonders die Art des Votirens ꝛc. (§. 143 bis mit 147.), woraus jedoch für unsern Zweck nur zu bemerken ist, daß auch folgende oben (S. 186.) erwähnte Vorschrift der wirtembergischen Verfassungsurkunde (§. 202.) in dieser sächsischen (§. 147.) adoptirt ist:

„Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die für „den Angeklagten günstigere Meinung,

worüber wir schon (S. 186.) unser Urtheil gefällt haben.

Rücksichtlich der Strafbefugniß des Staatsgerichtshofes weicht zwar diese Verfassung von der wirtembergischen, welche (S. 190.) auch Verweise, Geldstrafe und Suspension dazu rechnet, darin ab, daß sie ausdrücklich verordnet:

§. 148. Das Strafbefugniß des Staatsgerichtshofes erstreckt sich nur auf Mißbilligung des Verfahrens, oder Entfernung vom Amte,

und nähert sich so unsern eigenen Ansichten über diesen Gegenstand (S. 29 folg.) mehr, allein sie hat aus der wirtembergischen auch die Einrichtung angenommen, daß sie, wenn durch das Verbrechen, oder Vergehen allgemeine Strafgesetze verletzt werden, deshalb von dem gewöhnlichen Gerichte, nicht vom Staatsgerichtshofe dem angeklagten Minister noch besonders die Untersuchung machen läßt, worüber wir uns oben (S. 190.) schon näher verbreitet haben. Weit umsichtiger aber, als in der wirtembergischen Verfassungsurkunde (S. 190. 191.) sind in der vorliegenden die Dispositionen gefaßt über das Rechtsmittel gegen ein Erkenntniß des Staatsgerichtshofs:

§. 149. Gegen den Ausspruch des Staatsgerichtshofes findet keine Appellation,

— übereinstimmend mit der wirtembergischen Verfassungsurkunde §. 204. *) —

wohl aber die Berufung auf ein anderweites Erkenntniß Statt. In diesem Falle sind zwei andere Mit-

*) Man vergleiche auch S. 92.

glieder als Referent und Correferent dergestalt zu wählen,

besser wäre es, die zeitherigen nähmen gar keinen Theil an den weitern Berathungen,

daß, wenn bei dem ersten Erkenntniße der Referent ein vom Könige bestelltes Mitglied war, der nunmehrige Referent ein von den Ständen gewähltes sein muß, und umgekehrt. Auch ist zu einem solchen anderweiten Verspruch der Gerichtshof noch um zwei Mitglieder zu vermehren, und daher königlicher Seits noch ein Mitglied eines höhern Gerichts ausserordentlich zuzuordnen, ständischer Seits aber einer der nach §. 143. vorher bestimmten Stellvertreter einzuberufen.

Da nun eine solche Veränderung des Collegien-Personals in zweiter Instanz in der That nichts weiter ist, als ein Surrogat für ein anderes Rechtscollegium, an dem es fehlt; so wäre wohl zu wünschen, daß man die Mittel, die man zu möglichster gänzlicher Veränderung des Personals hat, möglichst anwendete *). Dieser Zweck würde hier viel mehr erreicht werden, wenn sogleich bei Errichtung des Staatsgerichtshofs eben so viele Stellvertreter für die königlichen Räthe dabei ernannt würden, als verfassungsmäsig ständischerseits erwählt werden, also vier, wonach zusammen acht Stellvertreter vorhanden wären, und wenn festgesetzt würde, daß, im Fall auf ein zweites Erkenntniß angetragen werden sollte, acht Mitglieder, nehmlich der zeitherige Referent und Correferent, hiernächst sechs nach dem Loose, von jeder Seite drei, aus dem Collegio ausschieden und, statt deren, die acht Stellvertreter einträten, aus welchen auch ein neuer Referent und Correferent zu wählen wäre.

131.

Der oben (S. 92. 93.) näher erwähnten Frage, ob eine re-

*) Man vergleiche S. 207.

formatio in pejus bei dem Ministerprozesse Statt finden könne? ist in der Verfassungsurkunde nicht gedacht. Im Königreiche Sachsen ist der Grundsatz angenommen, daß eine reformatio in pejus im Criminalprozesse nicht Statt findet, also wird dies auch hier der Fall sein, da die Grundsätze, nach welchen bei dem Oberappellationsgerichte zu Jena auf die Statthaftigkeit einer solchen Reformatoria geschlossen werden kann (S. 206. 209.), hier nicht aufgestellt sind.

Wir haben nur noch zu bemerken, daß, ungeachtet des, übrigens dem Könige (§. 52.) vorbehaltenen unbeschränkten Begnadigungsrechtes (S. 104. 1ste Note*), doch die, in der wirtembergischen Verfassungsurkunde (S. 191.) rücksichtlich verurtheilter Staatsdiener festgestellte Beschränkung auch wörtlich in den 150ten Paragraphen der königl. sächs. Verfassungsurkunde übertragen ist, daß ferner, wie wir schon oben (S. 216. Note**) erwähnten, die Resignation des Ministers nichts in der Lage der Sache ändert und daß, vollkommen übereinstimmend mit den Grundsätzen einer richtigen Theorie über die Verantwortlichkeit der Unterbeamten (S. 42 folg.), im 110ten Paragraphen verordnet ist:

> Unerlaubte Handlungen und grobe Vernachlässigungen der den Ministerial-Departements untergeordneten Staatsdiener (S. 103. Note**) können nur dann Gegenstand ständischer Beschwerde werden, wenn der dadurch unmittelbar Verletzte bei dem betreffenden Departement vergebens Klage geführt, oder sonst die gesetzlichen Vorschritte gethan hat.

132.

Noch sind die Acten nicht geschlossen über

XXX. die Verfassung des Königreichs Hanover.

Das, am 7ten December 1819. erlassene Patent, die Verfassung der allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs

Hanover betreffend *), beabsichtigte blos Veränderungen in der frühern, aus den Feudalverhältnissen herrührenden Verfassung **). Es war sonach und konnte unsere Materie gar kein Gegenstand desselben sein, wie denn auch jenes Patent wenig, oder gar nicht als Grundlage des neuesten Verfassungsentwurfes gedient hat. Dagegen können wir nicht ganz das Edict vom 12ten October 1822., die Bildung der künftigen Staatsverwaltung betreffend ***), mit Stillschweigen übergehen; da dasselbe in seinem ersten Punkte noch die Disposition enthielt:

Die oberste, Uns (nicht der Ständeversammlung) unmittelbar verantwortliche Behörde

— es scheint als habe man wenigstens mit diesem Ausdruck eine Einleitung auf die neuern Principien machen wollen —

2c. ist für Unser ganzes Königreich Hanover Unser Staats- und Cabinetsministerium 2c.

133.

Ganz anders und der neuern Ausbildung unserer Lehre weit angemessener drückt sich in dieser Hinsicht der, den Ständen des Königreichs, unter Autorität der Regierung vorgelegte Entwurf vom November 1831. †) aus. Voraus folgende Bemerkung: Es wurde zur Zeit der Vorlegung dieses Entwurfs behauptet, er solle ††) keineswegs als ein von der Regierung den Ständen vorzulegender zu betrachten, sondern nur eine, freilich nicht ohne Genehmigung der Regierung

---

*) Pölitz, europäische Constitutionen, Th. 3. S. 340.

**) Pölitz, Andeutungen über den staatsrechtlichen nnd politischen Character des Grundgesetzes für das Herzogthum Sachsen-Altenburg vom 29. April 1831. 2c. Leipzig, 1831. S. 144 folg.

***) Pölitz, europäische Constitutionen, Th. 4. S. 211.

†) „Entwurf eines Staatsgrundgesetzes für das Königreich Hanover, wie solcher der niedergesetzten Commission von Seiten der landesherrlichen Commissarien zu vorläufiger Berathung vorgelegt worden ist, „Hanover im November 1831. Hahnsche Hofbuchhandlung."

††) Gans, Verhandlungen über die öffentlichen Angelegenheiten des Königreichs Hanover und des Herzogthums Braunschweig. Braunschweig, 1831. 6tes Heft, S. 145. und 157.

verfaßte Arbeit der königlichen Commissarien sein, um als Leitfaden bei den Verhandlungen der Commission zu dienen. Es solle erst aus diesen Verhandlungen der, den Ständen vorzulegende wirkliche Entwurf, wenn er die Genehmigung des Königs erhalten haben werde, hervorgehen. Indeß hat bis jetzt von einem solchen zweiten Entwurfe nichts verlautet; und diejenige Privatarbeit ist nicht damit zu verwechseln, welche den blosen Namen: „Vorschläge zn einer Verfassungsurkunde" *) trägt, und als reine Privatarbeit nur vergleichungsweise hier berücksichtigt werden kann **).

Jener Entwurf nun ***), der unter diesen Umständen einzig ein Anhalten für die Ansichten der Regierung über den vorliegenden Gegenstand giebt, gründet unsere Lehre, der Theorie gemäß, auf die, im 2ten Cap. §. 1. (Art. 6.) †) ausgespro-

---

*) „Vorschläge zu einer Verfassungsurkunde für das Königreich Hanover." 2te Aufl. Rinteln, 1831.

**) Sie hat wiederholte umständliche Beurtheilungen gefunden, unter andern in Pölitz schon angeführten „Andeutungen ꝛc." S. 159 folg. und in desselben Jahrbüchern ꝛc. Jahrgang 1831. August. S. 163. ff.

Erst nachdem wir diese Arbeit beendigt haben, erhalten wir die Verhandlungen der hanöverischen 2ten Kammer über die Verfassungsurkunde in der frankfurter Oberpostamts-Zeitung und in der allgemeinen Zeitung zu Gesichte, woraus wir schließen müssen, daß noch ein anderer Entwurf den Ständen vorgelegen habe, den wir jedoch auf dem Buchhändlerwege nicht bekommen konnten. Wir werden die angeblichen Abweichungen desselben in Noten bemerklich machen.

***) Die hauptsächlichsten Beurtheilungen darüber sind enthalten in den vorstehend S. 271. Note ††) angeführten Gansischen Verhandlungen, und zwar in der Ergänzungsschrift zum 1sten Bande von dem Bürgermeister von Bodungen zu Münden, dann im 6ten Hefte des ersten Bandes dieser Verhandlungen in einem, mit der Schiffer *48* unterzeichneten Aufsatze, No. XX. S. 146. ferner in

Pölitz, Beleuchtung des Entwurfs eines Staatsgrundgesetzes für das Königreich Hanover ꝛc. Leipzig, 1831.

D. G. F. König, über die politischen und bürgerlichen Reformen und den Entwurf eines Staatsgrundgesetzes für Hanover. Geschrieben im Staatsgefängnisse zu Celle. Leipzig, 1832.

†) Wenn wir gleich genau dem Texte der vorhin (Note † S. 271.) angeführten Urausgabe folgen, so haben wir doch beim Citiren, einver-

chene Heiligkeit und Unverletzlichkeit der Person des Königs (S. 157. Note *), welcher die Mitglieder des Cabinets-Ministeriums (Cap. 8. §. 1. Art. 133.) „nach eigener Wahl ernennt „und nach Gefallen entlassen kann" (S. 104. Note ***).

Der Entwurf setzt fest:

(Art. 134.) Cap. 8. §. 2. Jeder Minister, oder Vorstand eines Ministerial-Departements ist dem Könige und dem Lande

— man vergleiche hiermit die so eben (S. 271.) erwähnte Vorschrift des Edictes vom 12ten October 1822. Nicht mit Unrecht sind übrigens für diesen Ausdruck die Worte „der allgemeinen Ständeversammlung" in Pölitz Beleuchtung ꝛc. S. 87. vorgeschlagen worden —

dafür verantwortlich, daß keine von ihm unterschriebene oder contrasignirte Verfügung eine absichtliche Verletzung des Staatsgrundgesetzes enthalte S. 103. Note *).

— übereinstimmend mit der baierischen Verfassungsurkunde und daher schon von uns beurtheilt (S. 159.).

Ja es geht dieser Entwurf in vorliegender Stelle noch weiter, als die baierische Verfassung, nach welcher die Minister im Allgemeinen wenigstens für genaue Befolgung der Verfassung (S. 157.) verantwortlich sind, wenn auch deren Anklagbarkeit nur durch die Vorsätzlichkeit der Verletzung bedingt ist. Daher hat diese Stelle, und wohl mit Recht, mehrfache Betadelung erlitten *).

---

standen mit der Pölitzischen Bemerkung S. 20. der Beleuchtung ꝛc., aus der, bei Johann Heinrich Meyer zu Braunschweig erschienenen Ausgabe des Entwurfs die fortlaufende Artikelzahl, zur Erleichterung des Nachschlagens, beigefügt.

*) von Bodungen, a. a. O. S. 72. die Abhandl. XX. von *48* a. a. O. Seite 156.

Nach der frankfurter Oberpostamts-Zeitung, Beil. zu No. 300. October 1832. ist folgende Fassung dieses Artikels von der 2ten Ständekammer beliebt worden: „Jeder Minister ist verantwortlich, daß keine „Verfügung eine absichtliche oder durch grobe Fahrlässigkeit verschuldete „Verletzung des Grundgesetzes und der durch dasselbe anerkannten Rechte der Unterthanen enthalte".

Es sollen aber alle vom Landesherrn, oder dessen Stellvertreter ausgehenden Verfügungen von dem Minister oder Vorstand des Ministerial-Departements contrasignirt sein (S. 171. Note **).

Also sind erstlich alle mündlichen und zweitens alle nicht contrasignirten Befehle in Regierungsangelegenheiten ungiltig (S. 16. und 200.). Die Frage ist indeß hier nicht erörtert, in wiefern bei einem gemeinschaftlichen Beschluß aller Minister jeder Einzelne verantwortlich wird. Daß die solidarische Haftung, welche man für diesen Fall unbedingt in Anspruch genommen hat *), nur dann eintreten kann, wenn der Beschluß durch Einstimmigkeit gefaßt wurde, dies folgt klar aus dem, was oben (S. 97. fg.) gezeigt worden ist. Man hat folgende Disposition getadelt:

(Art. 138.) Cap. 8. §. 6. Die rein militairischen Angelegenheiten, soweit es dabei nicht auf Veränderungen in der Belastung der Unterthanen und auf Verfügungen über ausserordentliche Geldmittel ankommt, **) insbesondere die innere Organisation der Armee und die Anstellung und Entlassung der Offiziere, gehen vom Könige aus, ohne daß es dabei der Dazwischenkunft des Ministerii bedarf.

Man hat gemeint, es werde dabei doch in manchen Fällen der Dazwischenkunft des Kriegsministers bedürfen ***). Und wahr ist es, daß mindestens der Kriegsminister den Eid auf die Verfassung leisten und für die, von ihm ausgehenden Anordnungen verantwortlich sein muß. Wir können uns indeß davon nicht überzeugen, daß die rein militairischen Angele-

---

*) v. Bodungen, a. a. O. S. 69. 70. 72. am Ende.

**) Die frankfurter Oberpostamts-Zeitung No. 303. Octob. 1832. enthält in dem Auszuge des, der 2ten Kammer angeblich vorliegenden Gesetzentwurfes die ganze Stelle mit den Worten: so weit es dabei ꝛc. bis hieher, nicht, und es wird angeführt, daß so der Paragraph angenommen worden sei.

***) Die Abhandlung XX. von *48* S. 157.

genheiten, mit Ausnahme der im Entwurfe bezeichneten, auch zu den, nothwendig unter seiner Mitwirkung zu verfügenden gehören (S. 14. u. 98.), da sie so sehr von den allgemeinen Staatsangelegenheiten geschieden sind, daß die politische und bürgerliche Freiheit der Bürger nicht in einer solchen Maaße dabei betheiligt ist, um für sie die Hülfe der Ministerverantwortlichkeit in Anspruch nehmen zu müssen. Wenn auch von diesen rein militairischen Angelegenheiten Vieles der Kriegsminister verwalten muß, so ist er doch dabei blos nach den Grundsätzen der allgemeinen Beamtenverantwortlichkeit verantwortlich und seine, nur die specielle Ministerverantwortlichkeit begründende Contrasignatur nicht nöthig. Noch weniger aber können wir denen beistimmen, die das ganze Militairwesen gut constitutionell — bürgerlich organisiren und ziemlich zu jeder Verfügung des Königs in Militairsachen die verantwortlich machende Contrasignatur des Kriegsministers erfordern *), den unbedingten Gehorsam bei dem Militair aufheben und jedem Tambour das Recht zugestehen wollen, nach den Grundsätzen der Verfassungsurkunde bei jedem Trommelschlag zu untersuchen, ob es auch seine Bürgerpflicht sei, denselben zu thun, oder nicht. Sie haben das Wesen der Kriegskunst nicht begriffen, das bis jetzt unter allen cultivirten Völkern unbedingten Gehorsam der Untergebenen gegen ihre Vorgesetzten an die Spitze aller Principien stellt, so daß die Auflösung dieses Prinzips unter einem Heere mit dem Nahmen der Demoralisation des Heeres belegt wird. Bis unter allen den Völkern, mit denen möglicher Weise eine constitutionelle Monarchie in Krieg gerathen kann, die Kriegskunst ganz geändert ist, bis jene utopischen Grundsätze — Gott gebe das bald! — angenommen worden, bis also keine andern Feinde als Utopier zu erwarten sind, bis dahin müssen die constitutionellen Monarchien noch ihre Militair-Organisation auf den Grundsatz des Gehorsams bauen. Sonst thuen sie besser, das unnöthige Menschenblut zu schonen und sich lieber jedem, der sie mit inconstitutionell organisirten Soldaten angreift, ohne Schwerdschlag zu ergeben, da sie gegen diese mit ihren constitu-

*) v. Bodungen, a. a. O. (S. 74.)

tionell=ungehorsamen, wenn auch noch so tapfern Kriegern, doch unterliegen müssen, wie bis jetzt das Beispiel aller, nicht nach dem Principe des unbedingten pünktlichen Gehorsams organisirten Heere, z. B. der Türken, welche jedoch neuerlich auch das Gehorsamsprincip einzuführen versucht haben, zeigt *).

Nach diesem allen treten wir auch in Beziehung auf die Ministerverantwortlichkeit weit mehr auf die Seite der norwegischen, als der schwedischen Constitution (S. 174.).

134.

(Art. 135.) Cap. 8. §. 3. Zu einer Untersuchung und Entscheidung darüber, ob von einem Minister oder dem Vorstande eines Ministerial=Departements eine absichtliche Verletzung des Staatsgrundgesetzes verschuldet worden, ist ausschließlich das Oberappellationsgericht (S. 104. 2te N. *) in einer Versammlung aller Mitglieder desselben competent.

Ganz unserer Ansicht (S. 78. ff.) gemäß. Zwar hat diese Stelle nicht die Zustimmung derjenigen Politiker erhalten, welche einen besondern Staatsgerichtshof für den Ministerprozeß bestellt wissen wollen **). Indeß spricht für die von uns aufgestellten Gründe im vorliegenden Falle noch der Umstand sehr, daß gerade kein hanöverischer Schriftsteller seit dem Erscheinen dieses Entwurfes gegen den fraglichen Punkt etwas ausstellt und daß Einer der ausgezeichnetsten sogar ausdrücklich für die Verweisung dieser Prozesse an das Oberappellationsgericht, als einem ausserordentlichen Gerichtshofe vorzuziehen, stimmt und unter andern als Grund dafür anführt, wie dies Gericht seit seiner Gründung der Ruhm des Landes sei und seine Mitglieder unabhängig wären ***). Am wenigsten scheint uns

---

*) Wer eine Idee von einer constitutionell, mit Umgehung des Princips vom unbedingten Gehorsam organisirten Miliz haben will, der lese: „Ausland, September 1832. No. 247. S. 985 ff."

**) Pölitz, Beleuchtung ꝛc. S. 88. Die in der Note *) zu S. 272. angeführten „Vorschläge §. 57."

***) v. Bodungen a. a. O. S 73. Auch sagt der Entwurf

der Vorschlag zweckmäsig, die Disposition so zu fassen *): „Die Untersuchung und die Abgabe des Erkenntnisses soll der„jenigen Kammer der Ständeversammlung ausschließlich zuste„hen, von welcher die Anklage nicht ausgegangen ist.“ Dies gäbe zu der Mascopei Veranlassung, daß, wenn heute die zweite Kammer anklagte und die erste den Angeklagten verurtheilte, morgen, auf die Anklage der ersten Kammer, die 2te, zu Erweisung schuldiger Dankbarkeit, den Minister condemniren müßte. Ueberhaupt erscheint kein Gerichtshof unparteiisch, dessen Glieder erst gewählt werden, wenn eben der Prozeß beginnen soll.

Dieses kann aber ein solches Verfahren nur in Folge einer Anklage von Seiten der allgemeinen Ständeversammlung (S. 111. Note *) des Königreichs anstellen.

Also wird die Zustimmung beider Kammern zur Anklage erfordert. Es hat auch diese Verordnung nicht allgemeinen Beifall gefunden **), indeß können wir aus den, von uns (S. 62. ff.) angegebenen Gründen dem darauf gerichteten Tadel nur rücksichtlich der Beschränkung auch der Beschwerdeführung gegen die Minister durch die erforderte Uebereinstimmug beider Kammern, nicht rücksichtlich der förmlichen Anklage beitreten, welche, mit Ausnahme nur seltener Fälle (S. 67.), allerdings wohl durch die Uebereinstimmung beider Kammern zu bedingen sein möchte. Wahr aber ist es, daß durch die Disposition:

(Art. 77.) Cap. 6. §. 14. Die allgemeine Ständeversammlung hat das Recht, in Beziehung auf etwaige Mängel und Mißbräuche in der Verwaltung oder der Rechtspflege ihre Wünsche, Vorstellungen und Beschwerden (S. 158. Note *) dem Landesherrn oder dem Cabinets-Ministerio vorzutragen. Ein weiteres Eingreifen in die Verwaltung steht derselben nicht zu.

---

in diesem Capitel §. 8. (Art. 140.) ausdrücklich: Die Gerichte sind in den Grenzen ihrer Competenz unabhängig.

*) §. 57. der in der Note **) S. 272. aufgeführten „Vorschläge.“

**) Pölitz, Beleuchtung ꝛc. S. 63. und 88.

sogar das kümmerliche Petitionsrecht noch verkümmert, um so mehr also das Recht der Beschwerdeführung und Anträgestellung gegen die Minister übermäßig beschränkt zu sein scheint. Indeß wird der, den Worten „allgemeine Ständeversammlung" hier untergelegte Sinn in der That dadurch zweifelhaft, daß beinahe dieselben Befugnisse an einer andern Stelle des Entwurfs schon den Provinzial-Landschaften, also viel kleinern Theilen der Landesrepräsentation, als jede einzelne Kammer ist, zugetheilt werden.

(Art. 66.) Cap. 6. §. 3. Die Provinzial-Landschaften ꝛc. haben das Recht, in Hinsicht auf Mängel oder Mißbräuche, die sich in der Verwaltung der Provinz ergeben möchten, ihre Wünsche, Vorstellungen und Beschwerden an den König, das Cabinets-Ministerium, oder die Provinzial-Regierungsbehörde gelangen zu lassen.

Also entweder der Ausdruck „allgemeine Ständeversammlung" ist nicht gleichbedeutend mit „beide Kammern zugleich" zu nehmen, oder der Entwurf wäre einer Inconsequenz zu zeihen.

Uebrigens verordnet rücksichtlich der förmlichen Anklage der oben angeführte Art. 135. noch:

In einem solchen Falle muß die Ständeversammlung dem Könige von der beabsichtigten Anklage, die derselbe nie hemmen wird, vier Wochen vor deren Anstellung Anzeige machen. Die Anklage selbst wird von Seiten der Stände unmittelbar an das Gericht gebracht.

Zeichnet sich durch die letzte Disposition dieser Entwurf vor vielen andern Verfassungsurkunden *) aus, so können wir dagegen die erste darum nur dem Landesinteresse für gefährlich erachten, weil dadurch die Regierung leicht in den Stand gesetzt wird, ehe die Klage eingereicht werden kann, den Landtag aufzuheben, oder zu vertagen und so das Klagerecht zu paralysiren. Denn die Clausel „die derselbe nie hemmen wird" möchte die von uns (S. 69.) vorgeschlageue Bestimmung nicht ersetzen.

*) Man vergleiche S. 69. 158. folg. und 203.

Die Entscheidung desselben (des Gerichts) kann nur dahin gehen, daß der Angeschuldigte der absichtlichen Verletzung des Staatsgrundgesetzes, deren er angeklagt worden, schuldig sei oder nicht. Im erstern Falle ist er durch den Ausspruch des Gerichts von selbst seiner Stelle verlustig und kann auch in einem andern Amte nicht wieder angestellt werden.

Es ist diese Stelle des Entwurfs streng betadelt worden. Wir glauben indeß, daß sie mehr von dem Vorwurfe der Undeutlichkeit in der Fassung, als dem der Unzweckmäßigkeit in der Materie getroffen werde. Irren wir nicht, so geht ihre Tendenz, im Einverständnisse mit andern Verfassungsurkunden *), dahin, daß dieser oberste Gerichtsof nur die Frage über die fernere Beibehaltung, oder Nichtbeibehaltung des Ministers entscheiden soll, da hingegen dies die Bestrafung des Letztern durch den gewöhnlichen Gerichtshof nicht ausschließt, wenn der Minister durch seine Handlungen ein Strafgesetz des Landes verletzt hat. Ob wir gleich diesem Geschäftsgange (S. 190.) nicht das Wort reden können, so trifft doch, wenn dies der Sinn des Entwurfs sein soll, ihn weit weniger ein Vorwurf, als wenn durch die darin beantragte Procedur jede weitere Bestrafung des Schuldigen, ausser der Dienstentsetzung, ausgeschlossen sein sollte**). Dahingegen können wir auch der Ansicht nicht beistimmen (S. 26. ff.), daß mit der Entfernung des Ministers vom Amte allemal auch noch eine andere Strafe verbunden sein müsse. Jeden Falls hätte jedoch die, von uns dem Entwurf untergelegte Tendenz ausdrücklich angedeutet werden müssen.

Gegen die Entscheidungen des Gerichts in solchen Fällen finden überall keine Rechtsmittel Statt; auch sind die Abolition und die Begnadigung gänzlich ausgeschlossen (S. 104. 1ste Note *).

Der zweite Theil dieser Stelle bedarf weiter keiner Rechtferti-

---

*) Man vergleiche S. 190. folg. und 268.

**) Die Abhandlung XX. von *48* a. a. O. S. 156. und von Bodungen a. a. O. S. 73.

gung (S. 35.), aber der erste erscheint hart und mit den Forderungen der Gerechtigkeit nicht übereinstimmend. Irren ist menschlich, nur der Statthalter Christi nimmt unter den Sterblichen die Infallibilität in Anspruch; warum sollte nicht ein Gericht irren können? Der Staat muß Mittel dafür darbieten, den Irrthum in der Rechtspflege möglichst wenig herrschen zu lassen. Ein Hauptmittel dazu ist der Instanzenzug. Warum soll der Minister, warum der Staat selbst von diesem, jedem Staatsbürger zu Gute kommenden Institute ausgeschlossen sein? Es ruhen auf dem Ministerposten ohnehin nothwendige privilegia odiosa genug, wozu noch dieses, von keiner Nothwendigkeit gebotene?

Die Urtheile über solche Anklagen werden mit ihren Entscheidungsgründen durch den Druck öffentlich bekannt gemacht.

Eine weise Maaßregel *). Zu erwarten steht, daß den zweckmäsigen Bestimmungen das dereinstige Grundgesetz selbst entsprechen werde, dessen Erlassung wir noch entgegen sehen beim

Schlusse dieser Arbeit.

---

*) Uebrigens enthält dieser Paragraph in dem, in der frankfurter Oberpostamts-Zeitung gegebenen Auszuge den Zusatz:

Hinsichtlich der gemeinrechtlichen Folgen behält es bei der ordentlichen Rechts- und Gerichtsverfassung sein Bewenden.

Jene Nachricht (No. 303. October 1832.) besagt, daß in dieser Maaße der Paragraph von der 2ten Ständekammer angenommen worden sei.

Druckfehler.

S. 16. Note Z. 19. v. u. statt Angelenheit l. Angelegenheit.
S. 81. Note Z. 8. v. u. statt Hilburghausen l. Hildburghausen.
S. 95. Note Z. 7. v. u. statt Grävoll l. Grävell.

REGIA MONACENSIS

O. REIN
Rottenby

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Buddeus, Johann Karl Immanuel

Die Minister-Verantwortlichkeit in constitutionellen Monarchien

Leipzig 1833

J.publ.e. 67 p
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10555766-2